

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

Siebenter Jahrgang.

Drittes Heft.

Inhalt:

Oechelhäuser, Das schweizerische
Gewerbewesen.

Mohl, Schilderungen berühmter Staats-
gelehrter. II. Joh. Ludw. Klüber.

Warnkönig, Die gegenwärtige Auf-

gabe der Rechtsphilosophie. II. Um-
schau im allgemeinen Staatsrecht.

Seelig, Ueber die Geschlossenheit des
Grundbesitzes; mit besonderer Rück-
sicht auf Hannover.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1851.



Die Herausgeber an die deutschen Fachgenossen.

Wir fahren fort, beim Beginne dieses siebenten Jahrgangs unserer Zeitschrift uns mit der Bitte um thätige Theilnahme an die geistes- und sinnesverwandten Männer unseres Vaterlandes zu wenden, welche ihre Feder und ihre Studien dem Anbau irgend eines Feldes auf dem weiten Gebiete der gesammten Staatswissenschaft widmen.

Die Bedingungen der Theilnahme sind:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactions-Gesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1851.

Die Herausgeber.

Die von der Redactions-Gesellschaft angenommenen Beiträge werden sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit drei Louis-d'or (33 fl. — Rthlr. 18. 22 Ngr.) pro Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändler-Beischluss, einsenden.

Der herabgesetzte Preis von fl. 20. — Rthlr. 11. 20 Ngr. der ersten 5 Bände der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft dauert nur noch kurze Zeit, da der hiezu bestimmte Vorrath nahezu erschöpft ist. Einzelne Jahrgänge dieser älteren Bände werden schon jetzt nur noch zum vollen Ladenpreise von fl. 8. — Rthlr. 4. 20 Ngr. abgelassen.

Der Preis der neuerscheinenden Bände bleibt wie früher pr. Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs - Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Helferich,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Siebenter Jahrgang.

Drittes Heft.



Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1851.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO



4564

V ni

UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

010369

Das schweizerische Gewerbewesen.

Von Wilhelm Oechelhäuser in Frankfurt am Main.

Wenn eine Untersuchung der Ursachen, welchen die Entwicklung des schweizerischen Gewerbewesens zu seiner jetzigen Bedeutsamkeit und hohen Ausbildung zuzuschreiben ist, Interesse darbieten kann, so möchte diess besonders im gegenwärtigen Augenblick der Fall sein, wo in dem auf's heftigste entbrannten Kampfe der handelspolitischen Parteien die eine triumphirend auf die Schweiz hinzeigt, während die andere mit sichtbarer Verlegenheit nach Gründen sucht, die Bedeutung dieses Hinweises zu schwächen. Mitten im Binnenland gelegen, durch weite Wegestrecken, schwierige Gebirgspässe oder hochbesteuerte Wasserstrassen von den Seehäfen der fremden Vorländer getrennt, mit einem meist rauhen Klima und einem Boden, der bei weitem nicht im Stande ist, die ersten Lebensbedürfnisse oder die der Industrie dienenden Rohstoffe hervorzubringen, der Verkehr nach Aussen durch die hohen Tarife der Nachbarstaaten, und sogar im Innern bisher durch unzählige Binnenzölle und die verschiedene Gesetzgebung der Einzelcantone gehemmt oder erschwert, sehen wir dennoch die Schweiz einen Rang unter den gewerbetreibenden Nationen Europa's einnehmen, der selbst unter den günstigsten Verhältnissen von einem Ländchen von 750 Quadratmeilen und $2\frac{1}{3}$ Millionen Einwohnern in Erstaunen setzen müsste.

Fasst man ferner in's Auge, dass von Seite der Staatsgewalten das Gewerbewesen weder direkt noch indirekt unterstützt wurde, wohl aber die fortwährenden inneren Streitigkeiten und Zerwürfnisse dessen Entwicklung schaden mussten, und dass endlich die Schweiz keine politische Macht repräsentirt und nicht im

Stande wäre, das Recht ihrer Bürger auf fremden Meeren oder in fremden Ländern zu schützen, so wird es um so erklärlicher, welche Wichtigkeit die Anhänger des von der Schweiz befolgten handelspolitischen Systems auf die dort gewonnenen Resultate legen. Dabei kommt ihnen sehr zu Statten, dass heutzutage das Vorurtheil weit verbreitet ist, alle Erscheinungen auf volkswirtschaftlichem oder socialem Gebiete nur durch das innegehaltene handelspolitische System erklären zu wollen, während in der Hitze des Parteistreites die eigentlichen, unmittelbaren Ursachen übersehen oder absichtlich bei Seite geschoben werden.

Ein eigentliches Grenzzollsystem besitzt die Schweiz erst seit 1. Februar 1850 in Folge der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848, wodurch die Centralisation des Zollwesens und die Aufhebung sämmtlicher auf dem inneren Verkehr lastender Abgaben angeordnet ward. Früher fand die Besteuerung fremder Waaren im Wesentlichen nur durch die Minimalzölle Statt, welche die Tagsatzung seit 1819 an der äusseren Landesgrenze erheben liess und die 4 und 8 Kreuzer auf den Centner betrug. Bei den inneren Zollstätten, deren Zahl ausserordentlich gross war (sie betrug in einzelnen Cantonen über 100), ward nur ausnahmsweise eine verschiedene Besteuerung der aus dem Ausland oder aus andern Cantonen herkommenden Waaren gefunden. Die Belastung vertheilte sich also fast gleichmässig auf den Verkehr und Verbrauch von ausländischen und Schweizerwaaren, so dass erstere fast ganz frei concurrirten. Entfernter liegende Cantone waren der vielen Transitzölle und Gebühren halber beim Absatz nach Cantonen, die näher an der Grenze lagen, sogar nachtheiliger gestellt als das Ausland. Bei manchen Artikeln trat überdiess der Umstand hinzu, dass die von dem Transport der Rohstoffe oder Halbfabrikate entrichteten Zölle das Schweizerfabrikat gegen das ausländische absolut nachtheiliger stellten. So z. B. bei der Eisenproduktion, wo nicht blos das versandte Eisenfabrikat, sondern auch die nach den Hohöfen transportirten Kohlen, Erze u. s. w. den Cantonal-Ein-, Aus- und Durchgangszöllen unterlagen, während die Ausgleichung dieser Productionssteuer gegen die Concurrenz des vom Ausland eingeführten Eisens nur in den 4 oder 8 Kreuzern des eidgenös-

sischen Grenzzolls bestand. Aehnliche Verhältnisse kamen vor, wo Garne oder Zeuge nach andern Cantonen versandt wurden, um dort gefärbt, gewoben, gestickt und demnächst wieder zurückgeführt zu werden.

Unter diesen inneren Verhältnissen, die im Wesentlichen bis zum 1. Februar vorigen Jahres dieselben geblieben sind, hat sich das gegenwärtige schweizerische Gewerbewesen und zwar hauptsächlich seit 1815 entwickelt. Es ist falsch, den eigentlichen Ursprung desselben aus den Zeiten der Continentalsperre zu datiren, und als eine Wirkung dieses System auszugeben. Im Gegentheil haben die kriegerischen Ereignisse und das unnatürliche Handelsverhältniss der helvetischen Republik zu Frankreich die gewerbliche Entwicklung des Ländchens in jener Periode kaum normalmässig fortschreiten lassen; von einem ungewöhnlichen Aufschwung kann nicht im entferntesten die Rede sein. Die mechanische Baumwollspinnerei, worin die Schweiz das einzige Land ist, welches jetzt mit England frei concurrirt, und deren Aufkommen die Continentalsperre vor Allem erleichtert haben würde, entwickelte sich hauptsächlich in den Jahren 1815 bis 1835, indem früher nur wenige vereinzelt Anlagen bestanden und namentlich nur eine ganz kleine Zahl während der Continentalsperre errichtet ward. Die Seidenindustrie der Schweiz hatte nicht an England, sondern an Frankreich ihren gefährlichsten Concurrenten; die Prohibition englischer Waaren konnte also hierin zu keiner wesentlich grossen Ausbildung oder Ausdehnung führen. Im Gegentheil hinderte die gestörte Schifffahrt den überseeischen und die Bevorzugung der französischen Waaren in den Eingangszöllen der verbündeten oder unterworfenen Länder den europäischen Absatz der schweizerischen Seidenbänder und Zeuge. Den Verfall der in der Schweiz im vorigen Jahrhundert so blühenden und ausgedehnten Linnenindustrie hat die Continentalsperre nicht aufgehoben; die Wollenindustrie vermochte sie nicht emporzubringen, und auf die Uhrenfabrikation, die Bijouterieen u. s. w. konnte sie weit weniger einen günstigen als ungünstigen Einfluss haben, da Englands Handel dem Absatz der Schweiz nützlicher war, als seine Concurrenz in der Fabrikation denselben damals noch gefährdete. Von unzweifel-

haft günstigen Einwirkungen kann unter den bestehenden Industrien höchstens bei der Fabrikation feiner Baumwollenwaaren, sowie der Druckerei und Färberei und einigen kleineren Gewerben die Rede sein; es war diess aber, wie wir gesehen haben, kein freies Plus von Vortheilen der Continentalsperre, sondern kaum mehr als ein Ersatz ihrer nachtheiligen Wirkungen auf andere Hauptgewerbe.

Das schweizerische Gewerbewesen ist somit durchaus nicht, wie so häufig behauptet wird, einem Baume zu vergleichen, dem es gelang, in einer günstigen Periode, während der Ausschliessung der englischen Concurrenz, feste Wurzel zu schlagen, und der nur dadurch in Stand gesetzt ward, den späteren Stürmen des Freihandels (denn das war im Wesentlichen das System von 1815 bis jetzt) zu widerstehen und fortzublühen. Denn ausser der Geschichte sind auch die Symptome, welche die schweizerische Industrie seit jener Periode gezeigt, mit einer solchen Annahme im Widerspruch. Es ist allerdings leichter, ein gut fundirtes Gewerbe fortzutreiben, als ein neues zu gründen, und diess gilt in erhöhtem Grade von der Verpflanzung ganzer Industriezweige in bestimmte Gegenden. Allein jene günstigen Nachwirkungen haben ihre Schranken in der Zeit. Aenderungen in den Fabrikationsmethoden, in den Verhältnissen der Triebkraft, im Bezug der Rohstoffe oder Absatz der Fabrikate, in den Creditverhältnissen einer Gegend in der politischen Lage oder dergl. sind in längeren oder kürzeren Fristen ganz unvermeidlich und haben stets einen entsprechenden Wechsel in der Conjectur eines Gewerbszweiges oder der gewerblichen Verhältnisse einer Gegend zur Folge. So stellt in vielen Fällen der Uebergang eines Gewerbes vom Hand- zum Maschinenbetrieb die Industrie eines Landes, wenn diesem tüchtige Wassergefälle oder wohlfeiles Brennmaterial fehlen, eben so nachtheilig, als sie bisher vortheilhaft gestellt war, und vernichtet mit einemmal zum Besten von Gegenden, die im Besitze einer bedeutenden Triebkraft sind, alle günstigen Einwirkungen einer früheren Gründung und eines längeren Betriebes. Aehnliche Fälle können eintreten, wo eine Industrie von dem Absatz nach gewissen Gegenden abhängig ist, der ihr auf einmal durch politische Ereignisse oder Aenderungen

des handelspolitischen Systems der Nachbarstaaten abgeschnitten wird. In einer andern Gegend gründete sich eine Industrie auf die äusserst günstige Lage für den Bezug der Fabrikrohstoffe; die Auffindung einer neuen Bezugsquelle, die Eröffnung eines andern und bessern Handelsweges, die Entdeckung eines Surrogats und ähnliche Umstände können mit einem Schlage die überwiegend vortheilhafte Lage jener Gegend in eine eben so benachtheiligte verwandeln. Berücksichtigt man überdiess, mit welcher Schnelligkeit in unserem Jahrhundert Umwälzungen der inneren oder äusseren Verhältnisse fast aller Industriezweige auf einander gefolgt sind, so dass fast kein einziger sich mehr in gleicher oder nur ähnlicher Lage, als vor einem halben Jahrhundert befindet, so wird es klar, dass man die heutige Blüthe eines Gewerbes kaum mehr mit dem Umstand in Verbindung zu bringen berechtigt ist, dass eine günstige Periode dessen erste Gründung veranlasst oder möglich gemacht habe. Wollte man also selbst zugeben, dass die Continentalsperre die schweizerischen Gewerbe hervorgerufen hätte, so ist es doch anderseits klar, dass seit der Zeit für fast jedes Gewerbe die Wiederholung derselben schöpferischen Thätigkeit und Anstrengung in Anspruch genommen worden ist, um in technischer wie in kaufmännischer Hinsicht den Gewerbebetrieb mit den veränderten inneren und äusseren Verhältnissen im Einklang zu halten. So bedeutend man den Einfluss einer einmal vollbrachten festen Gründung eines Industriezweiges anschlagen muss, so verbraucht sich derselbe doch in längerer oder kürzerer Zeit vollständig. Hätte die Periode seit Aufhebung der Continentalsperre nicht dieselben Bedingungen in sich enthalten oder vorgefunden, welche die Gründung von Gewerben in der Schweiz ermöglichten, so fehlten ihr auch die Bedingungen, sie von jener Zeit her in gleicher Blüthe zu erhalten oder gar, wie diess stattgefunden hat, viel weiter auszubilden. Um noch objectiv günstige Einwirkungen hinterlassen zu können, dazu liegt die Zeit der Continentalsperre schon zu weit hinter uns; um aber in subjectiver Beziehung einflussreich zu sein, d. h. um den industriellen Geist der Nation zu wecken und auszubilden, und so eine bleibende günstige Nachwirkung zu hinterlassen, dazu war ihre Dauer zu kurz.

Wie bei der Continentalsperre, so werden wir überhaupt in der früheren Geschichte des schweizerischen Gewerbewesens vergebens nach hervorspringenden Erscheinungen suchen, wodurch dessen Entstehen, Aufschwung oder Blüthe als ein Product aussergewöhnlich günstiger Umstände oder Verhältnisse erklärt werden könnte. Darf man es als eine ausschliesslich günstige Fügung betrachten, dass der Zufall vor fast zweihundert Jahren einen Pferdehändler mit einer zerbrochenen Taschenuhr den Jura bereisen liess, und dass sich dort ein genialer Schlossergesell fand, der es unternahm, sie zu repariren, und aus diesem Anlass der Schöpfer der grossen jurassischen Uhrenfabrikation ward, die heute die halbe civilisirte Welt mit diesem Artikel versorgt? Hat dieser Zufall es andern Ländern abgeschnitten, unmöglich gemacht, die Uhrenfabrikation auch ihrerseits zu fördern? Hat etwa Jean Richard's Geist für alle Jahrhunderte eine Inspiration in den Bewohnern des Jura zurückgelassen, die ihnen ein unerreichbares Uebergewicht hierin über andere Völker sichert? Oder gab der Umstand, dass Basel mit italienischer Seide Handel und Spedition trieb, dieser Stadt einen solchen Vortheil für die Seidenbandfabrikation, dass diese Industrie wie von selbst dort emporkommen und gedeihen musste? Es ist wie gesagt ein fruchtloses Bemühen, auf solche Weise einen Gegensatz der Lage und Verhältnisse zwischen der Schweiz und andern Ländern auffinden, und hieraus erklären zu wollen, dass dort das Entstehen und Fortschreiten, hier das Zurückbleiben das naturbedingte Verhältniss gewesen sei.

Bleiben sonach keine aussergewöhnlichen Erklärungsgründe übrig, so müssen wir den natürlichen Weg versuchen. Dieser führt uns zuerst in die Vergleichung der objectiven und subjectiven Vorbedingungen des Gewerbewesens der Schweiz mit denen ähnlich gestellter Länder, insbesondere des Zollvereins, und sodann zu einer Untersuchung des Einflusses, den hier und dort das herrschende handelspolitische System, sowie die Systeme der Nachbarstaaten ausgeübt haben.

I.

Es ist die allergewöhnlichste Erscheinung in der neueren handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Literatur, dass Untersuchungen, wie die vorliegende, lediglich darauf beschränkt werden, die einzelnen günstigen oder ungünstigen gewerblichen Ergebnisse im Vergleich zu denen eines andern Landes oder einer früheren Zeit zusammenzustellen, und sie dann als unmittelbare Consequenzen dem herrschenden handelspolitischen System aufzubürden; damit erachtet man den Beweis für oder gegen dasselbe als geschlossen. Nur einer Polemik, die in dem Sonderinteresse und dem Egoismus ihre vornehmliche Wurzel hat, und der die Wissenschaft nicht Zweck, sondern ein passendes Mittel ist, kann eine so unwissenschaftliche Folgerung, welche ohne alle logische Berechtigung die Wirkungen mit beliebigen Ursachen in Verbindung bringt, genügen. Die Oberflächlichkeit z. B. der so häufig aufgestellten und nachgebeteten Behauptung, alle die glänzenden Resultate des schweizerischen Gewerbewesens seien einzig dem Freihandelssystem zuzuschreiben, ergibt sich am deutlichsten, wenn ihr die eben so willkürliche Behauptung entgegengestellt wird, dass die englische Industrie und der englische Reichthum lediglich Resultate des Prohibitiv- und Schutzzollsystems seien. Denn existirt etwa jene erträumte Unmittelbarkeit zwischen der Handelspolitik und den gewerblichen Resultaten? Liegt nicht vielmehr als wahrer Factor das ganze Gebiet der objectiven und subjectiven Bedingungen einer Gewerbekraft dazwischen? Kann die Wirksamkeit handelspolitischer Maassregeln eine andere als eine indirekte sein, indem sie nämlich auf die objectiven oder subjectiven Grundlagen von Einfluss ist, und erst hierdurch die Gestaltung des Gewerbewesens bestimmt? Es kann der Fall sein, dass ungünstige Grundlagen und Vorbedingungen einer Industrie durch zweckmässige handelspolitische Maassnahmen aufgewogen und somit günstige Ergebnisse erreicht werden. Es kann eben-

sowohl der Fall sein, dass die günstigsten Vorbedingungen durch ein verkehrtes handelspolitisches System ganz oder zum Theil paralytirt werden. Oder es kann hier eine günstige Einwirkung zu ursprünglich günstigen Verhältnissen hinzutreten, dort eine ungünstige die natürlichen Nachtheile noch steigern. Ueberdies kann dieselbe handelspolitische Maassregel hier und dort ganz verschiedene, ja ganz entgegengesetzte Resultate haben, je nachdem die Grundlagen, worauf sie einwirkte, verschieden waren. In keinem Falle ist man berechtigt, ohne Weiteres von absolut besseren oder schlechteren gewerblichen Ergebnissen auf die Systeme zu schliessen; denn das bessere Resultat kann in Bezug auf vorhandene, sehr günstige Grundlagen relativ ein schlechtes genannt werden, und doch absolut ein anderes weit übertreffen, das wieder in Bezug auf seine eigenen, wenig günstigen Vorbedingungen als ein glänzendes zu bezeichnen ist. Dort war die absolut höhere Blüthe und doch das handelspolitische System ein schlechtes, hinderndes, hier war der Erfolg geringer und doch das System ein besseres, wirksameres gewesen. Hier Blüthe oder Verfall trotz eines Systems, dort Verfall oder Blüthe in Folge eines Systems. Die Resultate gestatten zunächst nur einen Schluss auf die vorhandene objective und subjective Grundlage. Die Untersuchung hierüber, so sehr sie auch durch die neuere Methode handelspolitischer Polemik in den Hintergrund gedrängt ist, gewährt allein die nöthigen Aufschlüsse, und erst in zweiter Linie kann das handelspolitische System, gleichsam als ein blosser Coëfficient der eigentlichen schöpferischen Factoren des Gewerbewesens, zur Sprache kommen.

Fragen wir zuerst, inwiefern die objectiven Grundlagen des schweizerischen Gewerbewesens Momente darbieten, welche zur Erklärung der bedeutenden Entwicklung und Ausdehnung dienen, wozu dasselbe gelangt ist, so enthält die Einleitung bereits eine verneinende Antwort. Von den Rohstoffen, welche den grossen Schweizerindustrieen dienen, bringt der eigne Boden keinen oder doch nur geringe Antheile hervor, und für den Bezug derselben ist die Schweiz theils nicht günstiger, theils weit ungünstiger gelegen als der Zollverein, Frankreich, Belgien, geschweige denn England. Für den Absatz war früher die Lage

nicht ungünstig, als die Grenzen der reichen Nachbarländer noch mehr oder weniger den Schweizerfabrikaten offen standen; allein seit Oesterreich, Frankreich und zuletzt noch der Zollverein die Schweiz mit Zollbarrieren umgaben, so dass nur Sardinien einigermaßen zugänglich blieb, hat sich das Verhältniss in ein höchst ungünstiges umgewandelt. Uebrigens ist nicht aus dem Auge zu verlieren, dass die Entwicklung der Schweizerindustrie unter den geschilderten günstigeren Verhältnissen stattfand; dass sie unter den jetzigen, wenn diese von jeher bestanden, nie soweit gekommen sein würde, beweist am besten der auffallende Stillstand in der weiteren Ausdehnung, welcher sich in der Schweiz seit fünfzehn Jahren, seit Ausdehnung des Zollvereins über Süddeutschland, bemerklich gemacht hat. Hiervon wird weiter unten die Rede sein. — Was aber die Ausfuhr nach ferneren und überseeischen Ländern betrifft, worauf die Schweiz durch die Schmälerung des Absatzes in die Nachbarländer nothwendigerweise immer mehr hingedrängt ward, so ist, mit Ausnahme Böhmens etwa, keine industrielle Gegend Europas so weit von den vermittelnden Seehäfen entfernt und der Verkehr mit denselben durch so hohe Landfrachten, Transitabgaben oder Wasserzölle beschwert, als diess bei der Schweiz der Fall ist. Dazu sind die Häfen fremde und durch eine oder mehrere Zolllinien von der Schweiz getrennt. Man denke sich Manchester und Zürich als Concurrenten bei der Fabrikation und dem überseeischen Export von Baumwollenwaaren. Wo Manchester für die Baumwolle und die daraus gefertigte Waare blos die Fracht von und nach Liverpool zu tragen hat, da hat sie Zürich von und nach Havre, also mehr als den zehnfachen Betrag zu entrichten. Wo auch, wie z. B. bei der Seide, der Bezug des Rohstoffs nicht unvortheilhafter als für andere Concurrenzländer ist, da ist doch mindestens für die Ausfuhr das Verhältniss ungünstiger. Die einzige Strasse aber, welche die Natur der Schweiz nach dem Weltmeer gebaut hat, versperren wir ihr durch die unsinnigen Wasser- und Durchfuhrzölle, die auf dem Rheinverkehr lasten. Niemals würde sich der Transit durch Frankreich zwischen Basel und Havre entwickelt haben, wäre der Verkehr auf dem Rheine frei. So schaden wir der Schweiz und uns selbst.

In Bezug auf die Communicationsmittel war früher die Schweiz mit andern Ländern Europas in gleicher Lage; allein seitdem die Eisenbahnen entstanden, ist sie auch hierin in ein nachtheiligeres Verhältniss gekommen. Die natürlichen Schwierigkeiten, die im Innern dem Eisenbahnbau entgegenstehen, liessen es kaum zu einem Anfangsversuch kommen, so dass die Schweiz gegenwärtig nur vier Meilen Schienenstrassen besitzt. Ueberdiess traf sie das Unglück, dass auch auf ihren auswärtigen Haupthandelsstrassen für die Ein- und Ausfuhr die Bahnen nicht vorwärts kommen konnten, so dass noch im gegenwärtigen Augenblick von der Schweiz aus weder nach Venedig, Genua oder Marseille, noch nach Havre, Antwerpen oder Rotterdam, noch nach Hamburg oder Bremen ein ununterbrochener Schienenweg führt. Also nicht blos durch die Entfernungen an und für sich, sondern auch durch die Art des Transports gestalten sich die Frachtverhältnisse von, nach oder innerhalb der Schweiz höchst nachtheilig. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass man dieses nur als einen momentanen Nachtheil gegen andere industrielle Gegenden betrachten darf; denn er existirte nicht während der Zeit der Ausbildung der schweizerischen Industrie bis zu ihrer gegenwärtigen Höhe, und wird höchst wahrscheinlich schon nach Verlauf einiger Jahre beseitigt sein, indem nicht blos der Eisenbahnbau im Innern der Schweiz von Seiten des Bundes ernstlich ins Auge gefasst wird, sondern auch die grossen Linien durch Deutschland, Frankreich und Italien ihrer Vollendung sich nähern.

Der bedeutende Transitverkehr, der von jeher durch die Schweiz zog, mag allerdings mit Antheil haben, dass einzelne Industriezweige sich leichter festsetzten; so hat der grosse Durchgangs- und Zwischenhandel mit Seide, den Basel trieb, sicherlich Einfluss darauf gehabt, dass die Seidenbandfabrikation dort aufkam, sowie die bedeutenden Vorräthe, die dort stets disponibel sind, noch heutzutage die Fortführung dieser Industrie wesentlich erleichtern. Allein hierin liegt kein eigenthümlicher Vortheil gegen andere Länder. Der Zollverein z. B. hat längs des Rheins und der Elbe einen noch weit bedeutenderen Durchfuhr- und Zwischenhandel; auch durch Belgien, Holland, Frankreich führen solche Handelsstrassen.

Die Schweiz befindet sich demnach in einer theils durch die Natur, theils durch die handelspolitischen Systeme der Nachbarstaaten bedingten Lage, die im Verhältniss zu andern europäischen Concurrenzländern weder für die Zufuhr der Rohstoffe, noch für die Fabrikation, noch den Absatz der Fabrikate eine günstige genannt werden kann, sondern im Gegentheil als eine entschieden nachtheilige bezeichnet werden muss.

Nur in einer Beziehung darf man vielleicht von einem natürlichen Vortheil der Schweiz für die Industrie sprechen, nämlich hinsichtlich ihres Reichthums an Wassergefällen für den Betrieb der Fabriken. Hierin übertrifft sie fast alle andern industriellen Länder. Der Mangel an Steinkohlen, die nur den Cantonen, die an Frankreich grenzen, einigermaßen zugänglich sind, wird hierdurch, sowie durch die wohlfeilen Holzpreise weniger gefühlt.

Es ist mitunter ein eigenthümlicher Grund zur Erklärung der gewerblichen Grösse der Schweiz geltend gemacht worden, dass nämlich Ackerbau und Viehzucht unter den obwaltenden Bodenverhältnissen die Einwohner bei weitem nicht alle beschäftigen können, folglich für die Uebrigen ein Zwang vorhanden sei, sich auf die Industrie zu werfen. Man hat diesen Satz auch zur Erklärung der Blüthe einzelner Industriezweige angewandt, und z. B. die hohe und noch unerreichte Ausbildung der Uhrenfabrikation im Jura mit der gänzlichen Sterilität dieses Gebirgslandes in Verbindung gebracht, welches die Zersplitterung der Arbeitskräfte auf den Ackerbau hindere, und die ganze Summe aller Thätigkeit und Intelligenz in dem einen Gewerbe concentrirt halte. Es ist allerdings richtig, dass einem grossen Theil der Schweizerbevölkerung nur die Wahl gelassen ist, auszuwandern oder Gewerbe zu betreiben. Allein hat nicht fast jedes andere Land seine öden Gebirgsstrecken, seine unfruchtbaren oder zu dicht bevölkerten Gegenden, wo also der gleiche Zwang für einen Theil der Bevölkerung eintritt? Folgt aus dieser Nöthigung etwa von selbst, dass das Gewerbe auch aufkommen, blühen und den Gewerben anderer Länder die Spitze bieten werde?

Vergleichen wir die Schweiz insbesondere mit dem Zollverein, so ist es hiernach ein vergebliches Bemühen beweisen zu wollen, dass die rein objective Basis der Industrie dort günstiger als

hier gestaltet sei; mit Ausnahme weniger Gegenden des Zollvereins findet vielmehr das Gegentheil Statt.

Von den Einflüssen der Lage und der natürlichen Vorbedingungen gehen wir zu den Geldverhältnissen der Schweiz über, deren Wurzel eigentlich schon im subjectiven Gebiete liegt. In dieser Beziehung ist und war die Schweiz von jeher im Vortheil gegen alle ihre Concurrenzländer, mit alleiniger Ausnahme Englands. Der schweizerische Reichthum und Capitalbesitz ist weniger wie der irgend eines Landes durch Glücksfälle, gewagte Speculationen oder grosse nationale Unternehmungen gewonnen, noch durch den Fremdenverkehr hereingebracht worden; er ist vielmehr die Frucht der unausgesetztesten, emsigsten Sparsamkeit und Thätigkeit, welche die Hauptzüge des Schweizercharakters und die ersten Grundpfeiler der gewerblichen Grösse dieses Landes bilden.

Die Wirkungen der Sparsamkeit und der damit fast identischen Tugend der Genügsamkeit gestalten sich in dreifacher Weise zu den mächtigsten Hebeln des Gewerbefeisses, erstens indem dadurch die nöthigen Capitale gesammelt werden und zu niedrigem Zinsfuss der Industrie zu Gebote stehen; zweitens indem die Unternehmer mit möglichst geringem Aufwand von Mitteln die Production betreiben und drittens indem Unternehmer wie Arbeiter sich mit geringerem Gewinn und Lohn begnügen.

In der That ist stets in der Schweiz ein Ueberfluss von Capital zur Gründung von Industrien vorhanden gewesen. Fremdes Geld war dort niemals nöthig, ja es sind umgekehrt ausserordentlich viele Schweizercapitalien in Fabriken und Ländereien des Elsasses, der Franche Comté und Süddeutschlands angelegt. Bloss im Grossherzogthum Baden schätzte man vor einigen Jahren die Summe der im Lande angelegten schweizerischen Capitalien auf 10 Mill. Gulden. Der Zinsfuss war dort zu allen Zeiten ausnehmend niedrig und steht jetzt gewöhnlich wenig oder gar nicht über dem englischen, dagegen bedeutend tiefer als in Oesterreich, dem Zollverein und Frankreich. Die einfachste Lebensweise, die selbst bei Millionären höchst selten dem Luxus Platz macht, begünstigt das Ansammeln und Wachsen von Capitalien. Wo die Lebensweise anderer Nationen ein Einkommen gänzlich erschöpfen würde,

da legt der Schweizer noch zurück. Eine zur Sitte gewordene ausserordentliche Solidität und Pünktlichkeit in Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten hat überdiess das liberalste Credit-system hervorgerufen, so dass es einem geschickten, thätigen, unternehmenden Manne nirgends leichter wird, zu den niedrigsten Zinsen die fehlenden Mittel zur Errichtung eines Geschäfts zu erlangen, als in der Schweiz. Dennoch würde man sehr irren, wenn man hieraus schliessen wollte, dass die Fabrikunternehmer ihre Geschäfte meistens mit fremdem Gelde betrieben. Diess kann vielmehr in keinem Lande in geringerem Verhältnisse stattfinden, und hierin liegt gerade eine Hauptursache, wesshalb die schweizerische Industrie alle Crisen mit solcher Festigkeit aushält. Der schweizerische Capitalist gefällt sich nicht leicht in der Rolle eines Rentiers; er bleibt lieber in steter Thätigkeit, wenn ihm auch der Gewerbebetrieb nur unbedeutend mehr abwirft, als sich seine Capitalien in Staatspapieren rentiren würden. Kein Land hat im Verhältniss zu seinem Reichthum eine geringere Zahl geschäftsloser, reicher Particuliers als die Schweiz. Ebenso roulirt in der Schweiz verhältnissmässig nur wenig Geld zu unfruchtbaren Verwendungen, z. B. Börsenoperationen, Agiotage u. s. w.; es ist fast ausschliesslich zu Zwecken angewandt, wo es die menschlichen Kräfte verwerthen und so den Nationalreichthum vermehren hilft. Es ist klar, wie vortheilhaft sich in critischen Zeiten die Lage eines solchen Landes gegen die eines andern verhalten muss, wo der grössere Theil der nominellen Fabrikbesitzer mit fremdem Gelde arbeitet und hohe Zinsen davon zu bezahlen hat, während dort die meisten Geschäfte mit eigenem Gelde betrieben werden, oder da, wo es verzinst werden muss, der Zinsfuss doch um einige Procente niedriger steht, so dass die nämliche Wendung in den Geschäften dem Unternehmer im ersten Falle schon absoluten Schaden bringen und ihm den Fortbestand unmöglich machen kann, während sie im zweiten noch einen, wenn auch geringen Gewinn zu machen gestattet.

Die Menge der in der Schweiz aufgehäuften Capitalien und der niedrigere Zinsfuss ermöglichen aber nicht blos die Errichtung der gewerblichen Etablissements, sondern gewähren auch die Mittel für die ausreichendsten Betriebsfonds, selbst für den, welcher

dieselben anleihen muss. Die schweizerischen Geschäfte sind hierin durchschnittlich besser gestellt, als die Industrie irgend eines continentalen Staates, und die grössten Vortheile erwachsen ihr daraus. Nicht bloss kann jede günstige Conjunction im Einkaufe des Rohstoffs benützt werden, sondern der Verkauf macht sich auch leichter und vortheilhafter, wenn ein langer Credit gegeben wird. Insbesondere sind aber grosse Geschäftscapitale nöthig für den überseeischen Verkehr; die grosse Ausdehnung hierin ist der Schweiz durch ihren Capitalreichthum wesentlich erleichtert worden.

Stellen wir in dem, was hier über den Einfluss der Geldverhältnisse auf die Industrie gesagt ist, eine Vergleichung zwischen der Schweiz und dem Zollverein an, so fällt diese fast durchweg zu Ungunsten des letzteren aus. Die Capitalien sind verhältnissmässig seltener und der Zinsfuss ist dem entsprechend um 1 bis 2 Procent höher. Beide Umstände schränken namentlich das Geschäftscapital ein, indem, selbst wenn das Capital disponibel ist, der Gewinn, den ein grosser Betriebsfonds bringt, durch den hohen Zinsfuss aufgewogen wird. Der Nutzen des Capitalisten als solchen ist im Zollverein grösser, der des Industriellen nach Abrechnung der Capitalzinsen kleiner als in der Schweiz, wenn beide zu gleichen Preisen verkaufen. Der Industrielle als solcher kann häufig im Zollverein nicht mehr concurriren, d. h. nicht einmal seine Zinsen aufbringen, während er in der Schweiz noch mit Nutzen arbeitet.

Wie die Sparsamkeit die Mutter ihres Reichthums ward, so waltet sie auch überall im Geschäftsbetriebe der Schweiz. Ihre wichtigste und einflussreichste Aeusserung ist die ausserordentliche Einfachheit, mit der die gewerblichen Anlagen hergestellt werden. Wie häufig kommt es nicht in andern Ländern vor, dass durch zu grosse Kostspieligkeit einer Anlage der Todeskeim hineingetragen wird, sei es indem die Zinsen den Gewinn wegnehmen, sei es indem das verwandte Anlagecapital den Betriebsfonds schwächte. Diese erste Regel im Gewerbeleben: „mit dem Anlagecapital zu geizen, so weit die Solidität und die Vollkommenheit der Einrichtungen nicht darunter leiden“, ist so in Fleisch und Blut der Schweizer übergegangen, dass man in

keinem Lande seltener auf einen Verstoß dagegen trifft. Nichtsdestoweniger artet diese Sparsamkeit keineswegs in ein Festhalten veralteter Einrichtungen aus. Die Schweizer, ohne selbst grosse Erfinder zu sein, haben vielmehr, den Belgiern ähnlich, einen äusserst richtigen Tact, der sie zwischen dem zu zähen Festhalten am Veralteten und der übergrossen Vorliebe für Neuerungen hindurchführt und den reellen, erprobten Fortschritt erkennen lässt. So sind z. B. die bis zum Jahr 1825 erbauten Baumwollspinnereien fast ohne Ausnahme in den zehn folgenden Jahren umgebaut und neu eingerichtet worden, so dass fast kein einziges Etablissement der Art in der Schweiz sich befindet, welches wesentlich veraltete Einrichtungen und Maschinen hätte. Und wie viele der Art hat der Zollverein noch in Sachsen aufzuweisen!

Zuletzt ist noch ein Einfluss von Bedeutung hervorzuheben, welchen die erwähnten Eigenschaften auf die Gestaltung der schweizerischen Industrie haben, indem sich nämlich Unternehmer wie Arbeiter mit geringerem Gewinn und Lohn begnügen, als in andern Ländern. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, dass der Schweizer nicht stets den höchstmöglichen Nutzen zu erzielen suche, wohin vielmehr all sein Streben geht. Es soll ebenso wenig damit als eine positive Tugend hingestellt werden, was zunächst nur Folge der grossen Concurrnz, also eines Zwanges ist, nämlich mit einem Minimum von Nutzen vorlieb zu nehmen, falls nicht mehr zu erzielen ist. Allein wohl ist es ein Verdienst der Schweizer, dass sie sich durch die einfachste, sparsamste Lebensweise, die sie in günstigen wie ungünstigen Perioden festhalten, dazu in Stand setzen, bei einem Minimum von Nutzen, und namentlich während critischen Conjunctionen, die Geschäfte noch fortsetzen zu können. Die geringeren Ansprüche auf Gewinn haben aber noch eine weitere practische Folge von ausserordentlicher Bedeutung, dass nämlich die Capitalisten sich nicht vom Gewerbebetrieb abwenden, wenn derselbe auch nur unbedeutend mehr einbringt, als das Capital verzinslich angelegt (also ohne Mühe und Gefahr) tragen würde. Eine Differenz von etwa nur 1 Procent zwischen dem gewöhnlichen Zinsfuss und dem von einer gewerblichen Anlage zu erwartenden Nutzen würde in andern Ländern, namentlich im Zollverein, Frankreich u. s. w.

zur Folge haben, dass entweder das Capital sich von der Industrie fern hielte, oder dass die Capitalisten gar bereits eingelegte Capitalien zurückziehen suchten. Bei dem Schweizer ist diess nicht, oder nur in weit geringerem Grade der Fall, wobei ausser den erwähnten Eigenschaften namentlich auch seine Liebe zur Thätigkeit und seine Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden in's Spiel kommen.

Noch practisch bedeutender als in Bezug auf die Unternehmer treten aber die erwähnten subjectiven Factoren in Bezug auf die Arbeiter hervor. Eine der Hauptursachen, dass die Schweizerindustrie jeder Concurrrenz gewachsen ist, liegt in ihren billigen Arbeitslöhnen. Zunächst sind diese wieder nicht als etwas Freiwilliges, an und für sich auch nicht als etwas Wünschenswerthes zu betrachten. Sie sind ein Gebot der Nothwendigkeit, indem der durch die Gesetze der Concurrrenz regulirte Preis der Fabrikate die obere Grenze der Löhne von selbst bestimmt. Allein dass die Nothwendigkeit hier mit der Möglichkeit zusammenfällt, diess ist ein subjectives Verdienst der Schweizerarbeiter. Nur ihre ausserordentliche Sparsamkeit und Gewöhnung an das geringste Maass der Bedürfnisse macht es möglich, dass sie dauernd sich mit einem so sehr geringen Lohn begnügen können, wie er bei den meisten grösseren Industrien, namentlich der Spinnerei, Weberei, dem Färben, Bleichen, Sticken, Strohflechten u. s. w. gezahlt wird. Nach einem grossen Durchschnitt lässt sich annehmen, dass die Löhne in der Schweiz zwischen 10 und 20 auf's Hundert, ja noch um mehr Procente billiger stehen als im Zollverein. Dabei sind die ersten Lebensbedürfnisse, namentlich Getreide, in der Schweiz eher theurer als billiger, so dass die niedrigeren Preise des Holzes, sowie des Caffees, Zuckers und verschiedener sonstiger Waaren und Fabrikate und die geringeren Steuern zusammengenommen wohl nicht mehr als das Aequivalent jenes Mehrbetrages bilden. Wenn auch ein Unterschied zu Gunsten der Schweiz dem Zollverein gegenüber vorhanden, so ist er mindestens sehr unbedeutend und die allenfallsige Minderausgabe steht in keinem Verhältniss zu dem geringeren Lohne. Trotzdem ist das eigentliche Proletariat unter dem Arbeiterstande der Schweiz eher geringer als in

allen andern industriellen Ländern. Es ist weit mehr die Lage des Handwerkers und des kleinen Gutsbesizers, welche in der Schweiz eine äusserst bedrängte genannt werden muss. Die Verhältnisse der Sparcassen geben hierüber am besten Aufschluss. Die Zahl der schweizerischen Arbeiter, welche von ihrem kärglichen Lohne noch Ersparnisse erübrigen, ist weit grösser, als wir diess in irgend einer gewerblichen Gegend des Zollvereins wahrnehmen. Liegt also auch in den niedrigen Löhnen selbst, eben weil sie etwas Unfreiwilliges sind, weder etwas Verdienstliches noch Erfreuliches, so muss doch das hohe subjective Verdienst der arbeitenden Classen anerkannt werden, unter solchen Verhältnissen sich über dem Niveau des Proletariats zu halten, und die Dauer eines Zustandes möglich zu machen, der bei andern Völkern mit andern Gewohnheiten, Anschauungen. und Bedürfnissen den Charakter einer Hungerkrise tragen würde. Allerdings sind diese Verhältnisse nicht von jeher so gewesen; hauptsächlich ist es der allmähliche Zollabschluss der umliegenden Länder, welcher die schweizerischen Arbeiterverhältnisse durch verstärkte Concurrenz der Fabrikate und der Zahl der Arbeit-suchenden auf den gegenwärtigen Grad herabgedrückt hat.

Nur einen in der Objectivität belegenden Grund dürfte es geben, welcher in diesen Arbeiterverhältnissen eine fördernde Rolle spielt. Diess ist nämlich die Leichtigkeit, womit Jedermann in der Schweiz Grund und Boden erwerben kann, da die Parzellirung fast nirgends der mindesten gesetzlichen Schwierigkeit unterliegt. Der Umstand, dass ausserordentlich viele Fabriken im Lande zerstreut angelegt sind, theils der Wassergefälle wegen, theils schon mit Rücksicht auf billige Löhne, erleichtert es einer grossen Zahl von Arbeitern ungemein, sich ansässig zu machen, was der grösste Hebel für Sparsamkeit und Moralität der untern Classen ist. Indem so der Landbesitz der Familie die nöthigsten Lebensbedürfnisse liefert, sind die Mitglieder derselben eher im Stande, für billigen Lohn in den Fabriken zu arbeiten, oder die durch den Ackerbau nicht in Anspruch genommene Zeit durch Weben, Strohflechten, Sticken, Holzschnitzen u. dergl. auszufüllen. Kein industrielles Land besitzt so viel Fabrikarbeiter, die ein Grundeigenthum, wenn auch in noch so kleinen Parzellen

besitzen. Ausserdem gehören auch gewöhnlich die Arbeitsgeräte, namentlich die Webstühle, den Arbeitern selbst. Dass die Schweizergewebe so billig sind, hat hierin mit seinen Grund, indem der Arbeiter das Weben grösstentheils als eine Zwischen- oder Nebenarbeit betrachtet und demnach weniger dafür rechnet, auch weil er die Arbeitsgeräte stets zur Hand hat, verhältnissmässig mehr und länger arbeitet, als beim geschlossenen Fabrikbetrieb. Der grosse Vortheil, welcher den Fabrikunternehmern und Kaufleuten aus diesen Verhältnissen entspringt, wird nur zum kleinen Theil dadurch paralysirt, dass die Arbeiter in der Zeit der Saat oder Ernte ihrerseits die industrielle Beschäftigung vernachlässigen, was in Zeiten, wo die Aufträge drängen, mitunter störend wirkt. Allerdings kommen ähnliche Vereinigungen der gewerblichen und ackerbauenden Beschäftigung in allen Ländern und namentlich bei der Weberei vor, jedoch nicht so durchgehends und in so weitem Maasse, wie in der Schweiz. Freilich muss auch hier wieder bemerkt werden, dass diese Besitzverhältnisse meistens nur als eine Erbschaft günstigerer Zeiten zu betrachten sind, indem es bei den jetzigen Lohnverhältnissen selbst der grössten Sparsamkeit nur selten möglich werden wird, zu Grund- und Hausbesitz zu gelangen.

Nächst den bescheidenen Ansprüchen auf Gewinn und Lohn sind zunächst die grosse Ausdauer und Arbeitsamkeit Hauptpfeiler des schweizerischen Gewerbewesens. Nach dem Engländer ist hierin der Schweizer offenbar allen andern industriellen Nationen, selbst dem Belgier, überlegen. Wir wollen hier zunächst nicht von der ausserordentlichen Aufmerksamkeit sprechen, womit auch der reichste Fabrikbesitzer, der Millionär, sich von Morgen bis Abend um alle Einzelheiten des Gewerbebetriebs kümmert. Mag hierin der Unterschied zwischen den Industriellen anderer Länder, namentlich auch des Zollvereins, nicht allzugross sein, so tritt doch ein solcher in Bezug auf die Arbeiter auffallend hervor. Man kann durchschnittlich annehmen, dass der Schweizer bei grösster Emsigkeit und Aufmerksamkeit 2 Stunden des Tages länger thätig ist, als der Arbeiter des Zollvereins, Belgiens und fast aller andern Länder. So wird in den Schweizerspinnereien von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr, oder von

6 bis 8 Uhr, mitunter sogar von 5 bis 8 Uhr gearbeitet. Wollte man diess zunächst, wie die billigen Löhne, als einen Zwang, als eine nothwendige Folge der durch die Concurrnz gedrückten Preise des Fabrikats betrachten, so bleibt doch ebenso wie bei der Lohnfrage das Verdienst des Schweizerarbeiters aufrecht, dass er dieser äusseren Anforderung entspricht, dass er diese schwierige Bedingung des Fortbestandes der Schweizerindustrie erfüllt. Und nicht blos in den geschlossenen Fabriken, wo dieser Zwang deutlicher hervortritt und dem Arbeitssuchenden sich als Bedingung des Eintritts hinstellt, sondern auch da, wo es in seiner Macht steht, die Arbeitszeit zu beschränken, trifft man auf die gleiche Arbeitsamkeit und Ausdauer. In der Idee des schweizerischen Arbeiters lebt eine ganz andere Verbindung zwischen dem Tagelohn und der Summe der dafür aufgewandten Arbeit oder Zeit, als diess bei den Nachbarvölkern der Fall ist. Diess ist also nicht, wie der gegenwärtige ausnehmend niedrige Arbeitslohn, eine blosse Folge des gedrückten Geschäftsganges, sondern es war von jeher in der Schweiz und trug mächtig dazu bei, ihr die Concurrnz mit günstiger gelegenen Gegenden möglich zu machen, die für gleichen Lohn ein kleineres Quantum Arbeit erhielten.

Fasst man die Einflüsse des geringeren Lohnes und der längeren Arbeitszeit zusammen, so hat man schon die Räthsel des schweizerischen Gewerbewesens zur Hälfte gelöst. Mit dem Zollverein verglichen, darf man den Lohn des Schweizlers durchschnittlich um mindestens 15 Procent niedriger, die Arbeitszeit um mindestens 15 Procent länger annehmen. Für dieselbe Summe also, wofür ich im Zollverein ein Arbeitsquantum = 100 kaufe, erhalte ich in der Schweiz ein Quantum = 130. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie bedeutend diess auf die Concurrnzverhältnisse beider Länder und namentlich bei solchen Waaren einwirkt, wo die Arbeitslöhne einen bedeutenden Factor der Erzeugungskosten ausmachen.

Auf beiden Seiten der Arbeitermassen, welche in den grösseren Industrien unter den geschilderten Verhältnissen leben, und ihr wenn auch kärgliches Auskommen finden, giebt es natürlich noch eine grosse Zahl, deren Loos hiervon abweicht.

Auf der einen Seite finden wir alle Abstufungen bis zur tiefsten Armuth, sei es indem die Beschäftigung durchaus keinen zureichenden Lohn gewährt, sei es indem sie gänzlich mangelt. Beides könnte in einem Lande, welches so vieles überflüssige Capital hat, auffallend erscheinen, erklärte es sich nicht von selbst durch die Handelsverhältnisse mit den Nachbarstaaten, sowie aus Gründen der Cultur und der Gesetzgebung. Denn die schweizerische Armuth hat ihren hauptsächlichlichen Sitz in den alten Cantonen, wo einerseits das geistliche Regiment das Volk gar nicht zum selbstständigen Denken und zur zeitgemässen Auffassung der Verhältnisse kommen liess, andererseits aber die von ähnlichen Ideen inficirten Regierungen sich auf's Beharrlichste gegen das Eindringen des Gewerbewesens, also der einzigen Quelle, die Wohlstand in jene unfruchtbaren Alpenwüsten tragen könnte, sträubten. Die erstgenannten Einflüsse muss die Zeit mildern, die letzteren aber hat die Bundesverfassung von 1848 bereits beseitigt, so dass es künftig dem Unverstand der Cantonsregierungen nicht mehr möglich sein wird, der Ausbreitung der Industrie über jene Gegenden Hindernisse in den Weg zu legen. Die Industrie der benachbarten Cantone wird nun hoffentlich auch in jene Landestheile dringen und deren Lage wenigstens einigermaassen verbessern. Für den Nationalökonomien bieten diese Erscheinungen grosses Interesse, indem sich wohl selten die Einflüsse des Culturgrades, der geistigen Ausbildung auf das materielle Wohl und die wirthschaftliche Entwicklung eines Volksstammes in schrofferen Gegensätzen nachweisen lassen, als diess hier in unmittelbarer Nachbarschaft der Fall ist. Am schlagendsten tritt aber der Gegensatz in den beiden Theilen des kleinen Cantons Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden hervor. Bei gleichen objectiven Bedingungen hier Wohlstand, Thätigkeit, Leben, dort Faulheit, Stumpfheit und bitterste Armuth.

Auf der andern Seite vervollständigt sich das Bild der schweizerischen Arbeiterverhältnisse durch die Industrien, welche eine höhere Kunstfertigkeit der Arbeiter voraussetzen, und deren Lohn sich nach ganz andern Grundsätzen regelt, als bei der bloß mechanischen Arbeit, wo das Concurrrenzverhältniss der Waaren und Menschen einzig den Lohn bestimmt. Hierhin ge-

hören insbesondere die Arbeiter in der Bijouterie und Uhrmacherei. Dieselben werden ungemein hoch bezahlt; namentlich in letzterem Gewerbe mag der Verdienst eines Arbeiters bedeutender sein als sich, England ausgenommen, in irgend einem Lande des Continents ein Lohnverhältniss findet. Leider lässt sich nicht sagen, dass diese günstige Lage einen günstigen moralischen Einfluss auf die Arbeiter ausübte. Die halbe Woche arbeiten und in der andern Hälfte den Verdienst durchbringen ist dort die Regel. Wer eben sparsam ist, kommt natürlich schneller vorwärts, allein die Zahl derer, welche überhaupt sparen, ist weit geringer als bei den Industrien, wo nur der allerkärglichste Tagelohn abfällt, der unsern Begriffen nach kaum die Fristung der Existenz gestattet. Dazu sind Coalitionen gegen die Arbeitgeber, Arbeitseinstellungen und überhaupt alle modernen Manifestationen socialdemokratischen Ursprungs unter diesen Arbeitern (worunter sich freilich viele Fremde befinden) zu Hause, und schwerlich würden die Neufchateler und Genfer Gewerbszweige zu ihrer gegenwärtigen Höhe und Ausbildung gekommen sein, wenn diese Verhältnisse älteren Datums wären. In den Urcantonen Mangel an Bildung, hier moderne Verbildung als Ursache eines materiell oder moralisch traurigen Zustandes der Arbeiterclassen. Ein Glück für die Schweiz, dass der eigentliche Kern und die grosse Mehrzahl der Arbeiter gleich fern von beiden Extremen steht, die beide zu Unterlagen einer gesunden Industrie untauglich sind. Namentlich ist die grosse Anhänglichkeit des Schweizers an das mühsam ersparte Eigenthum ein mächtiges Schutzmittel gegen das Eindringen communistischer und socialistischer Ideen.

Wir haben uns bisher bei den hervorstechendsten Eigenschaften der industriellen Bevölkerung der Schweiz aufgehalten, welche von entscheidendem Einfluss auf die Wohlfeilheit und Solidität der Production sind, und damit allerdings schon die Concurrenzfähigkeit der dortigen Industrie genügend erklären. Man pflegt zu sagen, eine wohlfeile und gute Waare verkaufe sich von selbst. Allein dieser Satz kann doch nur mit Einschränkungen gelten. Die Handelsthätigkeit muss vielmehr als ein nothwendiges Complement der producirenden Thätigkeit angesehen werden. Ist diess überhaupt richtig, so muss es in erhöhtem

Grade auf die Schweiz Anwendung finden; da kein industrielles Land so ungünstige Verhältnisse zu überwinden hat, um den Absatz seiner Fabrikate bewerkstelligen zu können. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten ergeben sich zunächst schon aus dem, was oben über die Lage der Schweiz gesagt ist. Von ihren Hauptindustrieen ist keine, die von dem Absatz im Innern bestehen könnte, selbst wenn sie bei der Versorgung des innern Marktes ganz allein concurrirten, was bekanntlich bei den offenen Grenzen keineswegs der Fall ist. So bilden die Quanta, welche die Hauptgewerbe, die Seiden- und Baumwollenspinnerei und Weberei, die Bijouterie und Uhrenfabrikation u. s. w. an die Schweiz selbst absetzen, nur einen höchst unbedeutenden Theil der gesammten Production, während allerdings viele kleinere oder in geringerem Umfang betriebene Gewerbe, z. B. Gerberei, Wollen- und Linnenindustrie, Glas- und Papierfabrikation u. s. w. fast ausschliesslich für den innern Bedarf arbeiten, namentlich seitdem der Absatz in die Nachbarländer aufgehört hat. Die grossen Schweizerindustrieen zeichneten sich sogar im Gegentheil durch eine auffallende Vernachlässigung aller Bedürfnisse des innern Marktes aus, von der sie erst seit Gründung des Zollvereins und der dadurch verursachten Absatzstockung einigermaassen zurückgekommen sind. Jedenfalls ist und bleibt aber die Ausfuhr die Lebensbedingung der schweizerischen Grossgewerbe; in keinem industriellen Land findet sich auch nur annähernd ein ähnlich überwiegendes Verhältniss des Exports zu dem innern Verkehr. Da aber die Ausfuhr nach den naheliegenden Ländern für Fabrikate nur höchst spärlich vor sich gehen kann, so ist ihr von selbst der Weg in weitere Ferne, namentlich über See, gewiesen. Nur für die Bijouterie und Uhrmacherei werden die hohen Zollsätze der Nachbarstaaten durch die Leichtigkeit, womit sich der Schmuggel in diesen Waaren bewerkstelligen lässt, grösstentheils zum blossen Scheine herabgesetzt.

Je ungewöhnlicher aber die Schwierigkeiten sind, welche die geographische Lage und die Handelspolitik der Nachbarstaaten der Ausfuhr von Schweizerwaaren entgegenstellen, um so glänzender treten die Eigenschaften hervor, mit denen der Schweizer alle diese Hindernisse besiegt und die innigsten Handelsverbin-

dungen mit allen Theilen der Welt angeknüpft hat und unterhält. Der Trieb, ferne Länder aufzusuchen, ihre Sitten, Gebräuche und Bedürfnisse zu studiren, ist nächst den Engländern keinem Volke in solchem Grade eigen wie den Schweizern. Bedenkt man dabei, wie die Engländer durch ihre geographische Lage, ihre vielen in der Nähe der industriellen Bezirke gelegenen Seehäfen, durch den Besitz einer eigenen grossartigen Handelsflotte, durch die Colonieen und überseeischen Besitzungen, durch die Handelsverbindungen und Verträge, welche nur eine politische Grossmacht abzuschliessen im Stande ist und durch andere Umstände im Vortheil sind, so muss man das subjective Verdienst der Schweizer noch weit höher stellen. Wollte die Schweiz dem französischen, italienischen, belgischen oder holländischen Zwischenhandel den Vertrieb ihrer Fabrikate einzig überlassen, so wäre ihre Industrie niemals auf den gegenwärtigen Stand gekommen. Vorausgesetzt, dass sich dem Consumenten oder Exporteur gleiche Preise und Qualitäten darbieten, so entscheidet die grössere Handelsthätigkeit, wer von den Concurrenten den Vorzug erhält. Bei der grossen Ueberlegenheit in Fabrikation und Handel, die England einmal erlangt hat, erfordert es überdiess von andern Nationen doppelte Anstrengung, sich ihren Antheil an der Versorgung fremder, vorzüglich überseeischer Länder zu sichern. In dieser Beziehung ist nun der Schweizer unermüdlich. Fast jedes grössere Fabrik- und Handelsgeschäft hat fortwährend Söhne, Verwandte, Geschäftstheilhaber oder sonstige mit dem Interesse des Hauses verbundene Personen in den Haupthandelsplätzen europäischer wie fremder Länder, die auf directem oder indirectem Wege den Absatz vermitteln, die Bedürfnisse, Moden und Launen der Abnehmer beobachten, jede günstige Conjunction wahrnehmen, theilweise auch den Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen oder von sonstigen in der Schweiz gangbaren Waaren behufs vortheilhafter Remittirung der Beträge besorgen. Die Genauigkeit, womit der Fabrikant die Aufträge ausführt, und die Gewissenhaftigkeit, die er auch bei der Anfertigung solcher Waaren beobachtet, deren Qualität oder Dauerhaftigkeit von dem Abnehmer nicht genau geprüft werden kann, haben das Schweizerfabrikat überall in Ruf gebracht, und erleichtern die Geschäfte des Rei-

senden und Agenten. Zum Theil unterhalten die Schweizer auch gemeinschaftliche Lager gangbarer Artikel in den Seehäfen, um von da aus die Versorgung bestimmter Gegenden schneller und leichter ausführen zu können; so haben sie z. B. in Marseille ständige Lager von Baumwollen- und Seidenstoffen für die Bedürfnisse des Orients, Aegyptens und Africas.

Dieser Trieb des Schweizers, ferne Länder aufzusuchen, ist wohl zum Theil idiosyncratischer Natur, hauptsächlich aber ist er durch die Absatzbedürfnisse seiner Industrien selbst hervorgerufen. Auf alle Fälle würde er den grössten Theil seines wohlthätigen Einflusses verfehlen, wäre er nicht mit einer andern gleich starken Neigung oder Eigenthümlichkeit gepaart, die gleichzeitig den Gegensatz und die Ergänzung jenes ersten Triebes bildet. Es ist diess die grosse Heimathsliebe der Schweizer, die sich einestheils auf die herrlichen Naturschönheiten, anderntheils und hauptsächlich aber auf die Geschichte, Traditionen und Institutionen des Landes gründet. Der Schweizer bleibt nicht in der Fremde, er acclimatisirt sich leicht auf kurze Zeit, aber schwierig für die Dauer. Selbst wenn er im Ausland ansässig war, pflegt er im Alter mit dem ersparten Vermögen nach Hause zurückzukehren, was auch einer der Gründe ist, wesshalb sich so viel Capital in der Schweiz aufgehäuft hat. Diess Gefühl geht durch alle Schichten des Volks, von den Zuckerbäckern Graubündtens an bis zu den grossen Fabrikanten und Handelsherren von St. Gallen, Zürich, Basel. Es verhindert überdiess die Massenauswanderung, durch welche der schweizerischen Industrie ein tödtlicher Schlag versetzt werden würde. Lässt der Schweizer sich aber auch bleibend oder für längere Zeit im Ausland nieder, so behält die Heimathsliebe, die Vorliebe für alles, was aus dem Vaterland kommt, einen Einfluss auf ihn, der ihn immer noch dem Interesse des Mutterlandes in höherem Grade dienstbar erhält, als diess bei den meisten andern Nationen der Fall ist. In der Regel gehen die Schweizer schon ziemlich jung von Hause und kehren, namentlich die in den Handelsgeschäften Betheiligten, von Zeit zu Zeit oder im Mannesalter für immer zurück, um durch andere Personen abgelöst zu werden. Auf diese Art findet das ausländische Bedürfniss eine Vertretung in der schweizeri-

schen Fabrikation, welche die Handelsverbindung nie erschaffen lässt. Wir sehen also hier die Geschichte, die Verfassung eines Landes und den Patriotismus seiner Bewohner als einen mächtigen Hebel volkwirtschaftlicher Ausbildung und materiellen Wohles auftreten.

Ein Blick auf die deutschen Handelsverhältnisse lässt die ökonomische Bedeutung der geschilderten Eigenthümlichkeiten des schweizerischen Kaufmanns und Fabrikanten am deutlichsten erkennen. Im Zollverein ist die Ausfuhr von Fabrikaten verhältnissmässig sehr gering, besonders unbedeutend aber der Absatz nach überseeischen Ländern. Bei den höheren Zöllen des Vereins wird allerdings ein grösserer Theil der industriellen Thätigkeit für Befriedigung des eigenen Marktes in Anspruch genommen als in der Schweiz, wo das Ausland dabei ziemlich frei concurrirt. Ueberdiess hat der Zollverein in der Trennung von seinen Vorländern (Belgien, Holland, Hannover u. s. w.) und den Seehäfen eine ähnliche Schwierigkeit für den Absatz über See zu überwinden, wie diess bei der Schweiz der Fall ist. Von einer nachtheiligeren Lage für Förderung des Exports kann aber nicht die Rede sein, wenn man nicht etwa die geringere Masse disponibeln Capitals in Anschlag bringen will, was jedenfalls Einfluss hat, jedoch nicht genügt, die Erscheinung im Ganzen als eine Folge objectiv ungünstiger Verhältnisse zu erklären. Es muss vielmehr zugestanden werden, dass dem Deutschen, so rühmliche Ausnahmen einzelne Gewerbe und Gegenden (z. B. Tuchfabrikation, Sammtfabrikation, die Elberfelder und Nürnberger Industrien, Bronze,- Eisen- und Stahlwaarenfabrikation u. s. w.) darbieten, im Ganzen jene Eigenschaften in minder hohem Grade eigen sind, die wir soeben bei den Schweizern hervorgehoben. Der Deutsche lässt sich weit leichter von den Schwierigkeiten zurückschrecken, welche die Concurrnz anderer Staaten, die einen fremden Markt schon früher erobert haben, bereitet. Auffallender aber noch ist die geringe Aufmerksamkeit, welche vielfach den Gewohnheiten, Wünschen und dem Wechsel der Moden fremder Länder erzeugt wird, ein Umstand, der z. B. wesentlich beigetragen hat, unsern früheren Export von Leinwaaren auf das jetzige Minimum herunterzubringen. Die Art und

Weise, wie der Schweizerfabrikant und Commissionär seine Verbindungen mit allen Welttheilen anknüpft und unterhält, kommt im Zollverein weit seltener und bei wenigen Industrien vor. Sicherlich sendet der ganze Zollverein mit der dreizehnfachen Zahl von Einwohnern keine grössere Zahl von Reisenden und Handelsagenten über See, als die kleine Schweiz. Der geringe überseeische Absatz ist die eigentliche Ursache, wesshalb die Schutzzollfrage für den Zollverein noch von einer so ausserordentlichen Bedeutung ist, wie es der hohe Stand der Ausbildung so vieler Industrien kaum mehr erwarten lassen sollte. Die ausländische Concurrrenz könnte auf dem innern Markt gleichgültiger sein, wenn wir auf den ausländischen Märkten entsprechend concurrirten. Selbst kleine Differenzen in Preisen oder Qualität vermag eine erhöhte Handelsthätigkeit zu verdecken. Namentlich bei fernen überseeischen Ländern erleidet durch die Frachten und Spesen, durch den Wechsel im Verhältniss der Nachfrage und des Angebotes, durch die Anforderungen der Mode u. s. w. der ursprüngliche Fabrikpreis der Waare solche Veränderungen, dass es die Absatzfähigkeit kaum berührt, ob dieser etwas höher oder niedriger war. Eine Verbindung führt hier zur andern; der Absatz der concurrenzfähigen Waare erleichtert den Verkauf der minder vollkommenen oder minder wohlfeilen. In wie vielen Artikeln haben die Engländer einen starken Export, während wir, trotz niedrigerer Preise und gleicher Qualität, kaum nennenswerth ausführen? Wir wagen die Voraussagung, dass in dieser Beziehung die bevorstehende Londoner Industrieausstellung einen Grad der Concurrenzfähigkeit deutscher Fabrikate im Verhältniss zu den englischen herausstellen wird, den wir selbst nicht geahnt haben. Allein die Concurrenzfähigkeit thut es nicht allein; man muss auch concurriren!

Die geringere Anhänglichkeit an die Heimath, die Leichtigkeit, womit sich der Deutsche in fremden Ländern einbürgert, ihre Sprache und Sitten annimmt und in der zweiten Generation seine Abstammung schon fast vergessen hat, vervollständigt die nachtheiligen Einflüsse, welche die mangelnde (oder vielmehr noch wenig entwickelte) Thätigkeit für den Absatz deutscher Erzeugnisse ausübt. Die grosse Zahl starker, gesunder und auch

wohlhabender Menschen, die alljährlich übers Meer ziehen, ist nicht bloß für die Production, sondern auch für die Consumption und den Absatz vaterländischer Gewerbeserzeugnisse so gut als verloren. Der Deutsche bleibt in America nicht Deutscher, und sobald er eben acclimatisirt ist, fühlt er umsoweniger ein Bedürfniss, mit dem Mutterlande in Verbindung zu bleiben, und sich von dort her mit dem gewohnten Bedarfe zu versehen, als er bereits ein Vorurtheil für alles Ausländische aus Deutschland mitbrachte. So wirkt der Mangel an Nationalstolz, an patriotischer Vorliebe für das Vaterland bei uns eben so nachtheilig, als das Vorhandensein dieser Tugenden bei den Schweizern der Entwicklung der nationalen Wohlfahrt förderlich ist. Man könnte allerdings sagen, dass in der Zerrissenheit und Zerfahrenheit unserer Zustände die Erklärung wie die Berechtigung des Deutschen zu einer so trüben Anschauung seiner Verhältnisse liege, dass der deutsche Boden nicht fähig sei, die köstliche Pflanze des Nationalstolzes hervorzutreiben. Allein bietet etwa die Schweizergeschichte in geringerem Grade ein Bild der Zerrissenheit, der innern Fehden, der religiösen Verfolgungen, des wüthendsten Partheistreiches, der cultur- und sittengeschichtlichen Frevel dar als Deutschland? Der Unterschied liegt hier nur in der Auffassung. Der Schweizer verweilt bloß bei den Grossthaten seiner Vorväter, bei den Lichtseiten seiner Institutionen, bei den Momenten des Glücks und der Grösse, welche die Geschichte des Landes bietet, und findet da Boden genug, den Samen des glühendsten Patriotismus einzusenken und zum mächtigen Baume zu entwickeln. Der Deutsche dagegen schwelgt nur immer in der Fülle des nationalen Jammers; die deutsche Geschichte ist ihm nichts als die Geschichte alles deutschen Unglücks, aller deutschen Schmach, und eine sentimentale Trauer löscht die Flamme der Begeisterung aus, welche die Erinnerung an die glänzenden Momente hervorrufen sollte. Die Handelsgeschichte liefert uns hier einige practische Belege, welchen Einfluss eine solche Auffassungsweise, selbst auf so fern liegenden Gebieten, äussern kann.

II.

In dem Vorstehenden liegt die eigentliche Erklärung der Grösse schweizerischer Industrie und ihrer Ueberlegenheit über die so vieler andern Länder. Wie schon im Eingange gesagt, kann es erst jetzt zur Sprache kommen, welche Rolle das handelspolitische System in diesem Entwicklungsprocess gespielt hat.

Das System der Schweiz ist das des freien Handels oder des *laissez faire*. Die Besteuerung des Verkehrs geschah nur im Finanzinteresse, und wenn auch hier und da in den Cantonalzöllen das Bestreben ersichtlich war, die Concurrenz eines andern Cantons oder des Auslandes zu erschweren, so sind doch die Sätze zu niedrig gehalten, als dass man vom practischen Standpunkt aus von einer Verletzung des Grundprincips zu Gunsten des Schutzzollsystems reden könnte. So bedeutende Aenderungen auch das mit dem 1. Februar vorigen Jahres ins Leben getretene neue Grenzzollsystem in die alten Zoll- und Steuerverhältnisse gebracht hat, so sind doch die früheren Grundsätze leitend geblieben und nur gleichsam von dem einzelnen Canton auf die Gesamtheit übertragen worden.

Nichtsdestoweniger ist die Veränderung zu bedeutend, um ohne alle ökonomischen Nachwirkungen bleiben zu können. Die Schweiz oder vielmehr die einzelnen Cantone haben sich durch das neue Grenzzollsystem einerseits dem Freihandelsprincip noch mehr genähert, indem der Verkehr im Innern durch Beseitigung aller Binnenzolllinien und Aufhebung der kleinen Zollgebiete gänzlich frei geworden ist. Sie hat sich aber andererseits in Bezug aufs Ausland davon entfernt, indem die Belastung des innern Verkehrs auf den alleinigen Verkehr mit dem Ausland übertragen worden ist.

Bis zum vorigen Jahr war der alte eidgenössische Grenzzoll beinahe die einzige Extrabelastung, welche ausländische Waaren in der Schweiz traf; die Summe war höchstens 3- bis 400,000 Schweizerfranken. Gegenwärtig fällt dagegen die ganze Bruttozolleinnahme, die 3 bis 4 Millionen betragen wird, mit der Extrabelastung der Einfuhr vom Auslande zusammen. Die Waaren aus andern Cantonen sind wohlfeiler, die aus dem Auslande theurer geworden. So wenig hier eine arithmetische Vergleichung zulässig ist, so würde man doch mit einiger Berechtigung sagen können, vom Standpunkt des Freihandelsystems sei das Verhältniss dasselbe geblieben, wenn die Summen der früheren und der jetzigen Gesamteinnahmen einander gleich wären. Da aber diess nicht der Fall ist, vielmehr die jetzigen Grenzzölle einen um eine halbe bis eine Million Schweizerfranken höheren Bruttoertrag im Vergleich zur früheren Gesamteinnahme abwerfen, so lässt sich nicht anders sagen, als dass sich die Schweiz, wenn auch nicht im Princip, so doch im Grade der Besteuerung weiter vom Freihandel entfernt habe, als es vor der Centralisation des Zollwesens der Fall war. Und dennoch, welcher Freihändler selbst wollte behaupten, dass das jetzige System, und obgleich man sogar einzelne Sätze des Tarifs als Schutzzölle bezeichnen darf (z. B. bei manchen Eisensorten, Papier, Taback u. s. w.) dem früheren nicht vorzuziehen sei, dass es nicht günstigere ökonomische Wirkungen im Gefolge haben werde? Wir kommen später hierauf zurück.

Wir haben also das System bezeichnet, und es fragt sich nun, welcher Antheil ihm an dem Aufschwung des schweizerischen Gewerbewesens seit 1815 und an dessen gegenwärtigem Zustande gebührt. Die Vergleichung mit andern Ländern muss auch hier den Maassstab liefern helfen.

Der vorhergegangenen Auseinandersetzung zufolge liegen die Ursachen der Entwicklung und das Uebergewicht des schweizerischen Gewerbewesens fast ausschliesslich auf subjectivem Gebiete; denn auch Umstände wie die Aufhäufung von Capitalien, der niedrige Arbeitslohn u. s. w. gehören mittelbar hierher. Ob aber dieser industrielle Trieb, diese Arbeitsamkeit, Sparsamkeit,

Thätigkeit für die Ausfuhr u. s. w. durch das Freihandelssystem hervorgerufen oder wesentlich gestärkt ward, ob umgekehrt ein Schutzzollsystem diese erfreuliche Entwicklung beeinträchtigt haben würde, bedarf erst der genaueren Untersuchung.

Die Wirkung des handelspolitischen Systems auf die subjectiven Grundlagen des Gewerbewesens wird durch die Aenderungen vermittelt, die es in dem Grade der Concurrrenz bewirkt. Von Seiten der Theoretiker wird nun hier das Dogma aufgestellt, dass die stärkste Concurrrenz auch zu dem stärksten Grad von Anstrengungen ansporne. So sehr man diesen Satz in seiner Allgemeinheit gelten lassen kann, so unstatthaft und falsch ist es, ihn ohne Modificationen in allen speciellen Fällen anwenden zu wollen. Indem er überall gleiche Wirkungen erwartet, setzt er überall die gleichen subjectiven Grundlagen voraus, als ob alle Menschen vollkommen gleichartige Automaten wären, wo der gleiche Druck auch gleiche Bewegungen erzeugen müsste. Sind aber die Grundlagen, die hier in Betracht kommen, überall gleichartig? Wirken hier nicht der bereits erlangte Grad industrieller Ausbildung, der Culturgrad im Allgemeinen, Volkscharakter, Geldverhältnisse, Clima u. s. w. so mächtig ein, dass der Reflex der gleichen Einwirkung hier ein ganz anderer werden muss als dort? Den Pädagogen würde man auslachen, welcher die Erziehung jedes einzelnen Menschen genau nach derselben Methode vornehmen wollte, ohne auf die Unterschiede des Temperaments, des Charakters, der Anlagen, der Vorbildung Rücksicht zu nehmen. Im Völkerleben aber treten dieselben Momente hervor; der Engländer, der Spanier, der Russe, Italiener oder Deutsche, jeder will verschiedenartig angeregt sein, um in geistiger, politischer, religiöser Beziehung vorwärts zu schreiten. Die wirthschaftliche Entwicklung folgt gleichen Gesetzen. Ein gleicher Grad der Concurrrenz wirkt bei dem einen Volk anregend, bei dem andern erschlaffend. Es ist mit der Concurrrenz in der Volkswirtschaft wie mit dem Opium in der Medicin; dieselbe Dosis kann bei verschiedenen Individuen oder verschiedene Dosen können bei demselben Menschen die abweichendsten oder gar entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen. Für den Engländer z. B. übt selbst die übertriebenste

Mitbewerbung eine wahre Anziehungskraft aus, und der Ruf nach *competing lines*, concurrirenden Eisenbahnen, den man jetzt vielfach hört, ist ein charakteristisches Zeichen der grossartigen Concurrenzsucht, welche sich dort entwickelt hat. Für die Hauptstaaten Europas dürfte folgende Reihenfolge existiren, worin sich der anregende Einfluss der gewerblichen Concurrenz abstuft: Grossbritannien, Schweiz, Belgien, Frankreich, Zollverein, Oesterreich, Russland, Spanien und Portugal u. s. w. Damit soll durchaus nicht gesagt werden, dass die Concurrenz überhaupt nicht anregend wirke; sie ist vielmehr allerwärts das wirksamste Mittel zur Förderung gewerblichen Fortschrittes, in England wie in Portugal. Allein nicht jedem Grad der Concurrenz kommt diese Wirkung zu. Die freie Concurrenz z. B. mit den englischen Twisten spornte in der Schweiz die bestehenden Fabriken zum steten Fortschreiten an und liess neue Anlagen entstehen; im Zollverein dürfte wohl auch noch ein Theil der bestehenden Spinnereien nach Abschaffung des Zolls sich mit äusserster Anstrengung halten, während neue um so weniger entstehen würden, als der jetzige Zoll von drei Thalern dieselben kaum aufkommen lässt. In Spanien, Italien, Russland aber müsste eine solche freie Concurrenz mit England nicht bloß das Entstehen jeder neuen Anlage vollständig zurückhalten, sondern es würden auch die bestehenden sofort eingehen, was wohl Niemand bestreiten wird. Wie stürzte z. B. die portugiesische Tuchfabrikation durch den Methuenvortrag! Wo die Grundlagen nicht gleich sind, kann auch die Wirkung derselben Maassregel unmöglich die gleiche sein. Die Schutzzollparthei sucht zu viel nach objectiven Gründen, um das Nachtheiligere ihrer Lage, die Nothwendigkeit eines Schutzes nachzuweisen; sie scheut sich gleichsam, das Gebiet der Subjectivität zu beschreiten. Und doch liegen hier ihre besten Waffen, während der Nachweis einer objectiv ungünstigen Grundlage der Industrie, wofür ein Schutz beansprucht wird, häufig mehr gegen als für sie spricht. Das Eingeständniss einer zur Zeit noch weniger entwickelten subjectiven Grundlage liefert dagegen dem Gegner nur schwache Waffen; denn es liegt keineswegs in der Macht der Einzelnen, solche allgemeine Verhältnisse mit einemmal umzugestalten, z. B. die Arbeiter fleissiger und sparsamer zu machen,

Creditverhältnisse zu ändern, überhaupt die industrielle Bildung der Nation mit einem Ruck vorwärts zu schieben.

Wir haben das Freihändlerdogma von der allgemeinen Wirkung der unbeschränkten Concurrenz bekämpft, ohne dagegen seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall zu nahe zu treten. Wir geben die mehr günstige als ungünstige Wirkung des Systems auf die Schweiz zu, läugnen aber die Berechtigung, hiervon nun auf dessen absolute Vortrefflichkeit zu schliessen. Nach den entwickelten Grundsätzen lässt vielmehr der Erfolg eines Systems in einem Lande noch durchaus keinen sichern Schluss auf die Wahrscheinlichkeit des gleichen Erfolgs in einem andern Lande zu. Der Zollverein, namentlich der südliche Theil davon ist ein schlagender Beweis dieser Behauptung. Als dieser vor dem Zusammentritte des baierisch-württembergischen und später des grossen Zollvereins fast gleich niedrige Zölle hatte, kam in der Schweiz bei freier Concurrenz das Gewerbewesen zur Blüthe und grossartigsten Ausdehnung, während diesseits die Industrie nicht auf- und vorwärts kommen konnte, welch' ein dringendes Bedürfniss dafür auch in den mangelnden Erwerbsquellen Süddeutschlands gegeben war. Baden namentlich besass vor den Zeiten des Zollvereins sehr wenig Fabriken. Bei gleicher äusserer Einwirkung waren also dort die Resultate ganz andere wie hier, weil eben die Grundlagen verschieden waren. Die Jahre 1834 und 1835 änderten diess Verhältniss; Baden, Württemberg und Baiern traten in den Zollverein, und durch höhere Zölle ward die ausländische Concurrenz gemildert. Sofort sehen wir unter dem abweichenden System eine Gleichheit der gewerblichen Entwicklung Süddeutschlands und der Schweiz eintreten, während unter gleichem System die schroffste Abweichung in der Entwicklung stattgefunden hatte. In den zwanzig Jahren vor dem Zollverein unter niedrigen Finanzzöllen hat sich der industrielle Geist Süddeutschlands kaum merkbar entwickelt; für die Schweiz dagegen bezeichnen die Jahre 1815 bis 1835 den glänzendsten Fortschritt. Jene Jahre, die der Theorie nach den Unternehmungsgeist, den Muth der Mitbewerbung in Deutschland hätten aufregen und ausbilden müssen, haben ihn nicht zu erwecken, nicht grosszuziehen vermocht; die sechs-

zehn Jahre des Zollvereins dagegen, die eben dieser Theorie nach die Erschlaffung, den Rückschritt fördern mussten, sie erst haben jenen Geist mächtig angeregt und vorwärts getrieben. Das gleiche System schuf eine immer grössere Verschiedenheit der subjectiven Grundlagen der Industrie Süddeutschlands und der Schweiz; das abweichende System näherte die Grundlagen und ist im Begriff sie auszugleichen. Allerdings haben die Consumenten im Zollverein Opfer für Emporbringung der Industrie gebracht, welche in der Schweiz nicht erforderlich waren. Allein die Opfer waren einmal nöthig und sie haben — Zeuge ist die unverkennbar gestiegene Wohlfahrt Süddeutschlands — zu überwiegenden Vortheilen geführt, während das System vor den Zeiten des Zollvereins nur geringe Opfer forderte, aber auch gar keine Vortheile gewährte. Wir wollen uns hier nicht in den Streit einlassen, ob die Industrie auch ein nothwendiges Element der volkswirtschaftlichen Entwicklung jedes Landes sei. Allein jeder Vorurtheilsfreie wird zugeben müssen, dass das Criterium der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer Industrie für eine bestimmte Gegend nicht in dem zufälligen Umstände gesucht werden kann, ob sie von selbst aufkommt oder nicht. Mangel an Capital ist doch sicherlich nicht identisch mit mangelndem Bedürfniss für Capital, fehlende Industrie nicht identisch mit mangelndem Bedürfniss für Industrie, für vermehrte Arbeitsgelegenheit. Hier müssen andere Gründe, die der Lage, den Bevölkerungs- oder Erwerbsverhältnissen einer Gegend entnommen sind, den Ausschlag geben und entscheiden diese bejahend, so gründe man das handelspolitische System auf die factisch vorhandenen Grundlagen, nicht auf allgemeine Theorien. Erfahrungsmässig ist das System, welches für die Schweiz genügte, für Deutschland ungenügend gewesen; erfahrungsmässig hat es eines abweichenden Systems bedurft, um hier zu ähnlichen gewerblichen Resultaten zu gelangen. Das Zugeständniss, dass die Schweiz sich bei ihrem System am besten befunden hat, steht desshalb in keinem Widerspruch mit der Behauptung, dass der Zollverein seinerseits wohlthat, ein abweichendes System anzunehmen, und schliesst ebensowenig die Behauptung in sich, dass eine Entwicklung, wie sie in der Schweiz stattfand, nur

durch das gleiche System, den Freihandel, herbeigeführt werden könne.

Untersuchen wir, welche Gründe in der Schweiz für und gegen ein Schutzzollsystem sprechen, so ergibt sich am deutlichsten, was das jetzige System Vortheilhaftes und Mangelhaftes hat, und welcher Antheil an der Entwicklung der dortigen Industrie und des Volkswohlstandes auf seine Rechnung kommt.

Es können zwei Hauptgründe für Schutzzölle geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass vorher schon die Frage bejaht sei, dass die Verhältnisse des Landes das Aufkommen des Gewerbewesens wünschenswerth oder nothwendig machen. Man kann erstens damit beabsichtigen, das Capital auf die Industrie hinzuweisen und sie dadurch hervorzurufen, auch die schwachen Anfänge zu schützen, bis sie erstarkt sind. Man kann zweitens damit beabsichtigen, der vaterländischen Industrie, gleichviel, ob sie schon zur allgemeinen Concurrrenz befähigt sei oder nicht, die Vortheile des Absatzes im Innern ausschliesslich oder doch grösstentheils vorzubehalten.

Der erste Grund fällt für die Schweiz weg, indem es erfahrungsmässig einer Milderung der ausländischen Concurrrenz durch Schutzzölle nicht bedurft hat, um jene Wirkung hervorzubringen; die ungewöhnliche Anhäufung von Capital und die in ihren Grundzügen schon vorhandene vorzügliche subjective Grundlage zur Entwicklung einer Industrie machten für die Schweiz die Anwendung künstlicher Mittel unnöthig.

Der zweite Grund für Schutzzölle, der Vorbehalt der Vortheile, welche der alleinige oder doch hauptsächliche Besitz des innern Marktes der nationalen Industrie und Arbeitskraft gewährt, führt uns auf den Zusammenhang der Schutzzollfrage mit der Ausdehnung des umschlossenen Gebietes. Die Absicht, den Gewerben einen geschützten Raum für ihre Entwicklung zu sichern, wird verfehlt, wenn eben dieser Raum für die Entwicklung zu klein ist. So hätten die einzelnen süddeutschen Staaten durch gesonderte Anwendung des Schutzzollsystems sicherlich nicht die Erfolge für ihr Gewerbewesen erzielt, welche die Schutzzölle in Verbindung mit dem Anschluss dieser Staaten an einander und an die übrigen Zollvereinsstaaten gehabt haben.

Ein so kleiner Markt wie der schweizerische, welcher der Entwicklung, der Ausbildung einer Industrie nicht genügt, kann ihr auch auf die Dauer nur von geringerem Werthe sein. Nicht als ob die stete Versorgung von $2\frac{1}{3}$ Millionen Menschen mit Gewerbeserzeugnissen unbedeutend für eine Industrie sei; es zersplittern sich jedoch die Bedürfnisse dieser Menschenzahl in so unzählige Artikel, dass sich die Industrie eines so kleinen Landes nicht auf alle Zweige und Specialitäten jeder Waarengattung werfen kann; sie würde dadurch im Gegentheil nur der kräftigen Entwicklung einzelner Hauptzweige schaden. In einem grossen Zollgebiete ist diess Verhältniss ein ganz verschiedenes. Hier ist selbst in Artikeln des geringeren oder seltneren Gebrauchs der Gesamtbedarf ein so bedeutender, dass die betreffenden Gewerbe in einer ökonomisch vortheilhaften Ausdehnung betrieben und dadurch zur vollständigen Entwicklung gebracht werden können. In einem kleinen Zollgebiet ist desshalb die Bedeutung des innern Marktes für die eigene Industrie ganz unverhältnissmässig schwächer als in einem grossen Gebiet; desshalb ist auch unter den Fabrikanten der Schweiz die Zahl der Anhänger des Schutzzollsystems nur gering. Allerdings findet diess keine Anwendung auf die kleinen Industrien und Handwerke, deren Lebensfrage stets der innere Markt bleibt. Allein es fragt sich, ob diese Rücksicht, so sehr sie auch durch die Zollsysteme der Nachbarstaaten verstärkt wird, für sich gewichtig genug ist, die Einführung eines Schutzzollsystems zu begründen; denn wir haben gesehen, dass bei der Schweiz die übrigen Gründe seiner Einführung vollständig oder grösstentheils wegfallen.

So schwach die Gründe für, so gering erscheinen anderseits, die Bedenken gegen ein Schutzsystem in der Schweiz. Diese Bedenken können zuerst subjectiver Natur sein. Nach dem, was vorhin über die verschiedenen Einwirkungen der Concurrrenz auf verschiedene Völker gesagt ist, können wir kurz hierüber hinweggehen. Es bleibt jedoch nöthig, darauf aufmerksam zu machen, dass ein Schutzzollsystem die subjective Entwicklung des schweizerischen Industriellen gar nicht oder nur momentan zu beeinträchtigen im Stande gewesen wäre. Denn einmal wird das Medium dieser Entwicklung, die Concurrrenz, nur auf

längere oder kürzere Zeit, nicht für die Dauer, gemildert, bis nämlich die innere Concurrenz um so viel stärker als die äussere schwächer geworden ist. Der schweizerische Gewerbetreibende, für welchen diese Milderung kein Bedürfniss war, hätte sich doch sicherlich auch durch dieselbe nicht veranlasst gefunden, seine Thätigkeit, Sparsamkeit, kurz alle die Eigenschaften, welche die gewerbliche Concurrenz nicht erst geschaffen hat, sondern welche bereits vorhanden waren, bei Seite zu setzen. Wenn in England, wo das Prohibitiv- und Schutzsystem Jahrhunderte lang, wie in keinem andern Staate, durchgeführt worden ist, dennoch der industrielle Geist sich zu der höchsten Höhe, selbst höher als in der Schweiz, ausgebildet hat, was berechtigt dann zu glauben, dass das gleiche System hier zu entgegengesetzten Resultaten geführt haben werde? — Ausser diesen allgemeinen Gründen kommt aber noch im vorliegenden Fall der unbedeutende Umfang des schweizerischen Gebietes zur Sprache. Eine Industrie von Bedeutung konnte mit ihrem Absatz nicht innerhalb dessen Grenzen bleiben; sie drängte nach Aussen, wo ihre Erzeugnisse der freien Concurrenz aller Länder blossgestellt wurden. Bei den grösseren Schweizerindustriellen überwiegt der äussere den innern Absatz bis zum Zehn- und Mehrfachen. Die Rückwirkung dieser Concurrenz auf dritten Märkten musste natürlich jeden Einfluss lähmen, den der geringere Grad der Mitbewerbung auf dem eigenen Gebiete möglicherweise hätte zur Folge haben können. Dieselben Erwägungen beseitigen aber auch zum grössten Theil die Bedenken, welche vom Standpunkt der Consumtion der Einführung von Schutzzöllen entgegengehalten werden. Von Monopolpreisen innerhalb des Zollgebietes kann unter solchen Verhältnissen ebenso wenig die Rede sein, als sich Industriellen, die für das Land unnatürlich wären, d. h. den Consumenten dauernde Opfer auferlegen, durch die Lockung eines so kleinen Absatzbezirkes zur Ansiedelung verleiten lassen würden. Da überdiess Zollfreiheit der Roh- und Hilfsstoffe, Lebensmittel u. s. w. dem Schutzzollsystem nicht widerspricht, so waren auch keine Preissteigerungen zu fürchten, die die Fabrikzeugnisse vertheuern und so die Consumtion wie Concurrenzfähigkeit mindern konnten.

Aus dem Gesagten ergibt sich kurz, dass bei jedem kleinen Lande die Gründe für wie gegen die Einführung eines Schutz-zollsystems an Gewicht verlieren, dass aber bei der Schweiz insbesondere den stehenbleibenden Bedenken gegen dasselbe ein Uebergewicht über die von seiner Annahme zu erwartenden Vortheile zukommen dürfte. Die Differenz von Vortheilen, die rein auf Rechnung des befolgten Freihandelssystems kommen, ist aber nur klein, indem wir auseinandergesetzt haben, dass seine besondere Einwirkung auf die eigentlichen Bedingungen der Blüthe und Ausdehnung schweizerischer Industrie nur eine sehr geringe sein konnte, und dass unter einem abweichenden System ihre Entwicklung, bei den vorhandenen (nicht erst durch den Freihandel geschaffenen) Grundlagen, im Wesentlichen dieselbe gewesen sein würde. Ausserdem ist aber nicht zu verkennen, dass das Freihandelssystem der Entwicklung des schweizerischen Zwischenhandels sehr vortheilhaft gewesen ist. Sie bildete gleichsam einen grossen Freihafen im Binnenland, der seine Anziehungskraft auf alle Waarenmassen, deren Bestimmung noch nicht fest stand, nicht verfehlen konnte. Rücksichten auf die andern Nachteile eines hohen Grenzzollsystems, z. B. auf die Schwierigkeit, in so gebirgigen Gegenden die Grenzen zu bewachen und den Schmuggel zu verhüten u. s. w., würden überdiess in der Schweiz den Ausschlag gegen die Schutz-zölle geben müssen, wenn auch sonst die Waage der Vortheile und Nachteile völlig im Gleichgewicht stände. Der neue Grenzzolltarif bewirkt übrigens eine practische Vermittelung der entgegenstehenden Anforderungen, die eine glückliche genannt werden und auch von dem hier eingenommenen Standpunkte aus gebilligt werden muss. Gleichgültig für die grossen Industrien und ohne eine Vertheuerung der inländischen Producte fürchten zu lassen, wird er manchem kleineren Gewerbszweige und namentlich dem Handwerk, dem das Ausland ganz verschlossen ist, den Absatz im Innern erweitern; also gerade den Punkt treffen, der uns allein in der Schweiz für Schutz-zölle zu sprechen schien. Da aber gleichzeitig die Zölle ein Maass halten, welches ein kostspieliges Douanensystem überflüssig erscheinen lässt, so wird

jener kleine Vortheil erreicht, ohne durch grössere finanzielle Nachtheile aufgewogen zu werden.

III.

Die materielle Entwicklung eines Landes, insbesondere aber eines kleinen Landes, wird nicht blos durch Verhältnisse bedingt, deren Regelung in seiner eigenen Macht liegt. Die Schweiz mochte das angemessenste handelspolitische System wählen, so blieb doch die Entwicklung ihrer Industrie wie des gesammten Volkswohlstandes nicht minder abhängig von den Maassregeln, welche das Ausland im eigenen Interesse ergriff. Diese haben sich allmählich in einer Art und Weise gestaltet, die für die Schweiz die allernachtheiligste genannt werden muss. Durch die Erhöhung der Zölle der Nachbarstaaten ist in gleichem Maasse der Absatz der Schweiz zurückgedrängt worden. Da, wie schon auseinandergesetzt, der eigene Markt nicht die Bedeutung für die Schweizerindustrie hat, um durch retorquirende Zollmaassregeln im Innern wieder erlangen zu können, was im Ausland verloren ging, überdiess dem Schutzzollsystem noch andere Bedenken entgegenstanden, so kann man immerhin das befolgte System vertheidigen, ohne dass man von ihm die Beseitigung der grossen Nachtheile erwarten darf, welche die Handelspolitik des Auslands der Entwicklung des schweizerischen Gewerbewesens zufügt. Die fortschreitenden Einflüsse der Maassregeln, wodurch die Schweiz immer mehr in die Stellung des einseitigen Freihandels gedrängt ward, lassen sich in der Entwicklung ihrer Industrie deutlich erkennen. Der letzte Hauptschlag war das Vorrücken des Zollvereins bis an die nördliche Grenze. Er versetzte nicht blos mehreren kleineren Industrien, insbesondere den Gerbereien, der Baseler Papierfabrikation u. s. w., die vom Absatz in die Nachbarländer bestanden, die gefährlichsten Stösse, sondern brachte auch in das Fortschreiten fast aller Hauptgewerbszweige einen Stillstand. Trotz der grossen und erfolgreichen Anstrengungen, den in der Nähe verlorren Markt in der Ferne

wieder zu erobern, muss man dennoch den Abschluss des Zollvereins als die Epoche für die Schweiz bezeichnen, wo der industrielle Fortschritt ins Stocken gerieth, oder doch mindestens ausserordentlich viel weniger vorwärts kam, als seit 1815 der Fall gewesen war. Bleibt es doch für viele, insbesondere kleinere Industrien, die schwere und ordinäre Waaren anfertigten, der Fracht halber unmöglich, in der Ferne Ersatz für den in der Nähe verlorenen Markt zu suchen, so dass also aller Energie und allen Anstrengungen ein unübersteigliches Hinderniss entgegen gesetzt ist. Diejenige Industrie, in der die höchsten Leistungen schweizerischen, vielleicht continentalen Gewerbflusses verkörpert sind, die Baumwollspinnerei, hat ihre Fortentwicklung seit zehn Jahren völlig abgeschlossen, während die Uhrmacherei und Bijouterie nur der Leichtigkeit des Schmuggels halber in geringerem Maasse beeinträchtigt worden sind. Eben so deutlich wie in der langsameren Fortentwicklung der Industrie lässt sich der schädliche Einfluss der steigenden Zölle der Nachbarstaaten in den immer grösseren Summen schweizerischen Capitals erkennen, welche in das anstossende Ausland wanderten, weil sie im Inland, trotz der im Ueberfluss vorhandenen Arbeitskräfte (ein Beweis dafür ist der niedrige Arbeitslohn!), keine vortheilhafte Verwendung mehr fanden. Und nicht blos entgingen der Schweiz dadurch die Mittel, neue Werthe und Capitale zu schaffen, sondern dem Ausland ward es erleichtert, eigene Industrien zu gründen, und den ferneren Bezug der Fabrikate aus der Schweiz entbehrlich zu machen. Beweise dafür sind die Spinnereien und Papierfabriken des badischen Wiesenthals, die Webereien von St. Galler und Appenzeller Waaren im südlichen Württemberg, die Betheiligung des Schweizercapitals in der Mühlhauser Industrie u. s. w. Wer will verkennen, dass alle diese Erscheinungen den Gedanken an wiedervergeltende Zollmaassregeln nahe legen, ja dass sie das Uebergewicht erlangen müssten, wenn nicht der geringe Umfang und sonstige eigenthümliche Verhältnisse der Schweiz einen verhältnissmässig unbedeutenden Erfolg erwarten liessen. Keineswegs aber kann aus der geringeren Bedeutung des innern Marktes für die grossen Schweizerindustrien der Schluss gezogen werden, dass der Schweiz über-

haupt der Besitz eines nahegelegenen Marktes gleichgültig sein könne, und ebensowenig folgt aus den Vortheilen der überseeischen Verbindungen und des Handels mit allen Welttheilen, dass der nähere Markt, der naturgemässe Austausch mit den Nachbarländern dadurch entbehrlich werde oder weniger vortheilhaft sei, als eine solche Ausschliesslichkeit des Handels mit der Ferne. Die geschilderten Einwirkungen des immer schrofferen Abschlusses der Nachbarstaaten, die mit dem Zollverein zur Krisis kamen, haben diess genugsam bewiesen, die einfachste handelspolitische Logik bestätigt es. Für ein Binnenland wie die Schweiz ist vielmehr ein nahegelegener Markt in erhöhtem Grade von Werth, während für die an der See gelegenen Länder der Begriff der Nachbarstaaten viel breiter ist. Es giebt in der That kein industrielles Land, das durch die Handelspolitik der umliegenden Staaten in eine nachtheiligere Lage gedrängt ist als die Schweiz, und die grössten subjectiven Anstrengungen vermochten, wie wir gesehen haben, den daher rührenden Einwirkungen blos bis zu einem gewissen Grade die Wage zu halten. Je grösser die Industrie und je kleiner das Land, desto nachtheiliger eine solche einseitige Handelsstellung, desto dringender das Bedürfniss nach Erweiterung des natürlichen, d. h. umliegenden Marktes. Nehmen wir z. B. Belgien, so hat dieses Land doch immer fast die doppelte Zahl von Einwohnern als die Schweiz; es grenzt an einen Staat, mit dem es einst vollständig vereinigt war, und der bei äusserst niedrigen Zöllen dem Absatz Belgiens ähnliche Vortheile gewährt als einst Süddeutschland der Schweiz; es hat ferner in seinem Eisen- und Kohlenreichthum ausschliessliche Vortheile für die Eisenindustrie, Glasfabrikation u. s. w., die ihm trotz der Zölle der Nachbarstaaten den Absatz dorthin sichern, während keine Industrie der Schweiz sich Vortheile solcher Natur erfreut; Belgien liegt endlich am Meer, und ist hierdurch und durch die Vollständigkeit der innern Communicationsmittel den überseeischen Bezugs- wie Absatzpunkten so viel näher gerückt, dass die Bedeutung geographisch näherliegender Binnenmärkte sich im Verhältniss vermindert. Welche Wichtigkeit liegt allein in dem letzten Umstande, indem der Handel die Entfernungen nicht nach dem geographischen Maassstabe, sondern nach der Frachthöhe misst. Da die Fracht

von Zürich nach Antwerpen so viel oder mehr beträgt, als von dort nach New-York oder Rio de Janeiro, so kann man sagen, dass die Schweiz doppelt so weit von ihren überseeischen Absatzländern entfernt sei als Belgien.

Diese nachtheiligen Verhältnisse der Schweiz lassen sich, wie wir gesehen, durch Mittel der innern Handelspolitik nicht weiter ausgleichen als diess geschehen. Das neue Grenzzollsystem mit der gänzlichen Befreiung des innern Verkehrs und namentlich der Wegräumung gesetzgeberischer Hindernisse der industriellen Entwicklung in den innern Cantonen mag noch einige späte Blüthen treiben, günstige Handelsconjuncturen können momentane Fortschritte zur Folge haben, die ausgezeichnete industrielle Befähigung der Schweizer mag überhaupt die Fortdauer des gegenwärtigen Bestandes, allen äussern Einwirkungen zum Trotze, sicher stellen, allein ein kräftiger, normaler Fortschritt, wie er in früheren Jahren stattfand und wie er den Geldverhältnissen und den vorzüglichen subjectiven Grundlagen der Schweizerindustrie angemessen wäre, wird sicherlich nicht eher wieder Platz greifen, als bis die jetzigen Verhältnisse der Schweiz zum Ausland von Grund aus geändert sind. Bei der steigenden Ausbildung der Industrie in den Nachbarstaaten, während der eigenen Weiterbildung solche Fesseln angelegt sind, lässt sich diess um so sicherer voraussagen.

Das günstigste Handelsverhältniss, welches sich für die Schweiz denken lässt, ist das des allgemeinen Freihandels. Er würde ihr ringsum die natürlichsten und nächsten Absatzgebiete wieder öffnen und so namentlich auch den Industrien wieder Luft machen, deren Fabrikate der Schwere oder des geringen Werthes halber Versendungen in die Ferne nicht ertragen, folglich aller Anstrengungen ungeachtet unter den bisherigen Verhältnissen verkümmern müssen. In dem Wettstreit aber, der sich nun zwischen den Industrien aller Nationen entspanne, würde nächst England sicherlich der Schweiz ein Löwentheil zufallen. Denn selbst der blindeste Theoretiker wird in seinen Behauptungen nicht so weit gehen wollen, dass die freie Concurrrenz alle Industrien, die aus subjectiven Gründen noch nicht concurrenzfähig waren, mit einem Schlage concurrenzfähig machen

und alle fehlenden Eigenschaften der Kaufleute, Fabrikanten oder Arbeiter herbeizaubern, alle Culturunterschiede ausgleichen, alle nationalen Fehler verwischen werde. Sie wird vielmehr hier noch stärker anregen, dort erschlaffend, dort gar ertödtend wirken, je nach der Verschiedenheit der vorhandenen Grundlagen. Länder wie die Schweiz haben von solch einem Uebergang gar keinen Nachtheil, ja nicht einmal Aenderungen der bisher verfolgten gewerblichen Richtungen zu fürchten, indem das System der freien Concurrenz bereits Geltung gehabt und sich bewährt hatte. Für sie sind bloß Aussichten auf Gewinn übrig und die Eigenschaften, welche trotz einer so ungünstigen Lage die dortige Industrie grossgezogen und erhalten haben, würden die Schweizer gewiss nicht im Stiche lassen, wenn es sich um Ausbeutung und Benutzung der weit günstiger gestallten Verhältnisse handelte.

Es führt zu nichts, hier die Frage erörtern zu wollen, ob die Nationen, deren Industrien durch die freie Concurrenz zu Grunde gehen würden, hierdurch einen reellen oder nur einen eingebildeten Verlust erlitten? Für die in Rede stehenden Verhältnisse ist es entscheidend, daß die Staaten, deren Handelspolitik an der nachtheiligen Lage der Schweiz Schuld ist, durchaus nicht geneigt scheinen, in der nächsten Zukunft die bisher befolgten Systeme wesentlich zu ändern. Selbst die bevorstehende Zollreduction Oesterreichs kann nur wenig Einfluss haben; denn die zu erwartende bessere Grenzbewachung wird die Ausfuhr auf dem Wege des Schmuggels vielleicht um ebensoviel vermindern, als die erniedrigten, immer aber noch sehr hohen Zollsätze die gesetzmässige Ausfuhr vermehren werden.

Indem sich aber die Schweiz der Erwartung nicht hingeben darf und wird, dass Frankreich, Süddeutschland und Oesterreich in näherer Zukunft schon das Schutzzollsystem aufheben und somit die einseitige, ungünstige Stellung der Schweiz in dem Wege aufheben würden, den wir als den allervortheilhaftesten für sie bezeichneten, nämlich den Uebergang zum allgemeinen Freihandel, so wirft sich von selbst die Frage auf, ob zwischen dem jetzigen und diesem vor der Hand unerreichbaren Verhältnisse kein drittes in der Mitte liege, welches, wenn

auch nicht so vortheilhaft als dieses, doch immer wesentlich vortheilhafter als das bestehende sei. Diess könnte nur der Anschluss an eins der benachbarten grossen Zollgebiete sein. Hierzu würden sich zunächst der Zollverein oder Oesterreich, noch besser das zollgeeignete Deutschland und Oesterreich eignen, theils der geographischen Lage, theils des rationelleren Zollsystems halber.

Nach dem, was vorstehend von den Nachtheilen der gegenwärtigen Lage, sowie von dem geringen Uebergewicht der Gründe gesagt ist, welche das einseitige Freihandelssystem in der Schweiz vortheilhafter als Schutzzollmaasregeln erscheinen lassen, ein Uebergewicht, das sich nur auf den geringen Umfang des Landes gründet, ergiebt es sich von selbst, dass mit dem Anschluss an ein grösseres Gebiet jedes Bedenken gegen die Schutzzölle fallen und ein solches Verhältniss der gegenwärtigen isolirten Stellung der Schweiz weit vorzuziehen sein würde. Die ausserordentlichen Vortheile eines solchen natürlichen Absatzgebietes müssten alle die kleinen Nachtheile weit überbieten, welche der Schutzzoll im Gefolge haben könnte. Der Schutzzoll würde, wo solche subjective Grundlagen bereits vorhanden sind, sicherlich so wenig eine erschlaffende Wirkung auf die schweizerischen Industriellen und Arbeiter ausüben, als er diess in England, Belgien u. s. w. thut, und ebensowenig von einer allgemeinen Steigerung der Preise begleitet sein, welche die Production vertheuern und der Concurrenzfähigkeit der Schweizerwaaren auf fremden Märkten einen fühlbaren Eintrag thun könnte. Die Zölle auf der gemeinschaftlichen Grenze würden für die Schweiz weit mehr die Bedeutung des Unnöthigen, Ueberflüssigen, als des Nachtheiligen haben. Einen besonders günstigen Einfluss aber würde die Vereinigung auf die Lage der schweizerischen Arbeiter und der kleinen Gewerbe äussern. Ebensowenig würde ein solcher Schritt die Schweiz weiter von ihrem Endziel, dem allgemeinen Freihandel, entfernen, ihr Einfluss auf Erreichung desselben würde vielmehr in einer solchen Vereinigung weit mächtiger werden als in ihrer jetzigen isolirten Lage. Es handelt sich jetzt nur darum, den noch so fernen Eintritt dieses allergünstigsten Verhältnisses, des allgemeinen Freihandels, in

einer bestimmten Stellung abzuwarten, und da kann es kaum in Frage gestellt werden, dass eine solche Einigung, trotz der Schutzzölle, für die Industrie und den Volkswohlstand der Schweiz bedeutend vortheilhafter sein würde als das jetzige Verhältniss.

Ein practisches Interesse hat jedoch die Erörterung dieser Frage beinahe so wenig als die von den Vortheilen des allgemeinen Freihandels für die Schweiz. Denn beide liegen in fast gleich weitem Felde, und wir führen sie blos auf, um die entwickelte Anschauung der schweizerischen Verhältnisse zu einem Abschlusse zu bringen. Das Project einer solchen Zolleinigung müsste auf beiden Seiten den heftigsten Widerstand finden. Vom rein ökonomischen Standpunkte aus dürfte man in der Schweiz dem Plane nicht feindlich sein, indem man dort sehr klar begreift, dass Schutzzoll für ein Land von 2 Millionen und Schutzzoll für ein Gebiet von 30 oder mehr Millionen Einwohnern für die Praxis zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Allein der ganze schweizerische Nationalstolz, diese Eifersucht auf staatliche Selbstständigkeit, dieser Widerstand gegen enge Verbindungen mit Ländern monarchischer Regierungsform, alles diess bildet ein vor der Hand unübersteigliches Hinderniss der Annäherung von jener Seite. Diesseits dagegen würden die politischen Bedenken dem Plan eben so sehr entgegenstehen; zudem wäre es für viele deutsche Industriezweige höchst bedenklich, sie jetzt schon mit einem so gefährlichen Concurrenten auf gleichen Fuss zu stellen.

Wie es aber auch mit den Aussichten auf Verwirklichung stehen mag, so viel steht fest, dass nur durch eine Umgestaltung der gegenwärtigen handelspolitischen Lage der Schweiz neuer Samen des Fortschrittes diesem so empfänglichen Gebiete zugeführt werden kann.

Schilderungen berühmter Staatsgelehrter.

Von R. Mohl.

II.

Johann Ludwig Klüber.

Es wird erzählt, dass Göthe sich höchst unwillig geäussert habe über den Streit, ob er oder Schiller der grössere Dichter sey: „das deutsche Volk möge froh seyn, zwei solche Männer zu haben.“ — Dieser Lehre folgend, wollen wir denn nicht untersuchen, ob J. J. Moser, oder Pütter oder Klüber der grössere Meister im positiven deutschen Staatsrechte sey. Wir wollen Moser's unbeschreiblichen Fleiss in Beischaffung des Stoffes und seine rührende Ehrlichkeit, Pütter's Tact für das, was im Leben wirklich noth war und seinen juristischen Verstand, Klüber's unübertroffene und fast unbegreifliche Kenntniss der staatsrechtlichen Literatur und seine Hegemonie im Bundesrechte, jedes ohne Vergleichung unter sich, und in seiner Weise anerkennen. Allein Aufgabe der Geschichte der Wissenschaft ist es doch, die Eigenthümlichkeit der Anlagen und der Leistungen aller bedeutenderen Schriftsteller genau zu begreifen und danach ihren Antheil an der Entwicklung des Faches zu bezeichnen. Es ist nicht nothwendig, in manchen Fällen ist es vielleicht nicht möglich, eine bestimmte Rangordnung im Reiche der Geister aufzustellen; aber eine Heerschau und eine Aufzählung der Dienste ist ganz an der Stelle. Diese Aufgabe hinsichtlich Klüber's zu lösen, ist itzt unsere Absicht.

Unzweifelhaft ist Klüber gegenwärtig derjenige Staatsgelehrte, dessen Werke am meisten verbreitet sind, und der als Auctorität auch da gilt, wo sonst Theoretikern geringe Bedeutung eingeräumt wird. Sein „Oeffentliches Recht“ ist in Tausenden von Exemplaren verbreitet, und es werden wenige Staatsmänner und Staatsgelehrte seyn, welchen es nicht zur Hand stünde. Seine „Acten des Wiener Congresses“ dienen selbst zum amtlichen Gebrauche, anstatt der in den Archiven aufbewahrten unvollständigeren Sammlungen. Sein „Europäisches Völkerrecht“ ist vielfach übersetzt und in beiden Hemisphären nachgedruckt. Um von dem selteneren Gebrauche seiner weniger durchgreifenden Schriften zu schweigen. Ein solcher Erfolg setzt eine entsprechende Ursache voraus; diese ist denn aber auch, und zwar mehrfach, vorhanden.

Irren wir uns nämlich nicht, so beruht Klüber's grosse Bedeutung für unsere Zeit auf viererlei intellectuellen Eigenschaften, welche schon einzeln von anderen Staatsgelehrten in gleichem Maasse kaum in Anspruch genommen werden mögen, deren Vereinigung aber namentlich sich nur bei ihm findet. Ausserdem verdient er alles Lob von Seiten der Gesinnung.

Vor Allem fiel nämlich Klüber's staatsrechtliche Ausbildung noch vollständig in die Zeit des deutschen Reiches, und er wurde in ungewöhnlichem Grade Herr der fein ausgearbeiteten, verwickelten, kaum übersehbaren Gelehrsamkeit dieser Zeit. Seine zahlreichen früheren Schriften sind dessen Zeuge, wenn sie auch an und für sich nicht von grosser Bedeutung sind. Falls man also später einer Kenntniss jener für das neue Geschlecht immer mehr zurücktretenden Verhältnisse bedurfte, so war in der That Niemand, bei dem man sich so sicher Rathes erholen konnte, als bei ihm. Die übrigen bedeutenden Reichspublicisten, wie Majer, Schnäubert, waren alt, Gönner mit anderweitigem beschäftigt und in Missachtung gefallen, Leist schwieg. So erschien denn Klüber als die lebende Verkörperung des alten deutschen Staatsrechtes. Diess aber war ein Grosses von dem Augenblicke an, als man zu der Einsicht gekommen war, dass der Einsturz des Reiches und die Umwandlung der rechtlichen Grundlage der einzelnen deutschen Staaten keineswegs alle Anwendungen des

alten Rechtes unmöglich gemacht hatten, wie diess zuerst flache Neuerungs liebe und feige Speichelleckerei hatte wollen glauben machen.

Eine zweite, jeden Falles nicht niedriger anzuschlagende, Eigenschaft Klüber's war es, dass er das neuere gemeine öffentliche Recht Deutschlands, das Bundesrecht, von dessen Entstehung an begleitete, es in allen seinen Entwicklungen verfolgte, und so desselben in jedem Augenblicke und im vollsten Umfange Meister war. Man muss es selbst erfahren haben, um es vollständig zu begreifen, welche Vortheile für die durchdringendste Kenntniss und Beherrschung eines Rechtstheiles es hat, wenn man die Grundlagen eines neuen Zustandes gleich bei ihrem Eintritte in das Leben, somit in ihrer ersten Einfachheit, systematisch bearbeiten, sodann jedes neue Gesetz, jede neue Thatsache, jede neue theoretische Ansicht einzeln bei ihrem Auftreten fassen, durchdenken, zurechtlegen und in das bereits Vorhandene einfügen kann; wenn die allmählig sich bildende Literatur dem zu ihrer Würdigung und Benützung Vorbereiteten einzeln und bequem zufällt; wenn die Anwendungen eine nach der andern kommen und nun einerseits mit Leichtigkeit die Thatsachen unter das vorhandene Recht gebracht werden können, andererseits die Lehre durch die Erprobung an Klarheit und Reichhaltigkeit gewinnt; mit Einem Worte, wenn man mit einem Rechtszustande aufwächst und gleichsam in ihm aufgeht. Niemals kann ein so vollständiges Durchdringen stattfinden, wenn man sich eines bereits fertigen Zustandes, einer ausgearbeiteten und mit unzähligen Streitfragen und verschiedenen Auffassungen überladenen und durch sie verdunkelten Lehre, einer massenhaften Literatur bemächtigen muss. Und Klüber war zu dem Rechte des deutschen Bundes noch in ganz besonders günstigen Assimilations-Verhältnissen. Er hatte der Entstehung des Bundes auf dem Wiener Congresse beigewohnt; mit einer Vollständigkeit und Uebersicht, wie kein Anderer, die Sätze des neuen Grundgesetzes von ihrem ersten Ursprunge an bis zur endlichen Formelung und Feststellung verfolgt; alle Schriften gesammelt, welche zu ihrem Verständnisse dienen konnten. Ehe noch der neue Bund ins Leben trat, hatte er (in seiner Uebersicht der Wiener Verhandlungen) manchen

wichtigen Punkt bereits geschichtlich und juristisch bearbeitet, und fast gleichzeitig mit der Eröffnung des Bundestages (schon im Mai 1817) eine systematische Darstellung des itzt geltenden Rechtes bekannt gemacht. Wenige Jahre später nahm er, noch im kräftigen Alter und in voller Geistesfrische, seinen bleibenden Aufenthalt am Sitze der Bundesgewalt, und konnte hier, während zweier Jahrzehnte, in glücklicher Musse und in vollkommener Kenntniss alles Vorfallenden jeder einzelnen neuen Thatsache oder Meinung folgen und sie zu seinem Eigenthume machen. So kam es, dass er mit der immer seltener werdenden Kenntniss des alten Rechtes eine von keinem Lebenden übertroffene Beherrschung des neuern verband.

Eine dritte Eigenschaft, durch welche Klüber für den höheren Geschäftsmann ebensowohl als für den Theoretiker geradezu unentbehrlich ist, ist seine unbegreifliche Kenntniss der Literatur des öffentlichen Rechtes, insbesondere aber des deutschen Staatsrechtes. Schon als junger Mann zeigte er Vorliebe für Bücher und grosse Kenntniss derselben in seinen Schriften, namentlich aber durch zwei der Literatur besonders gewidmete grössere Werke: die kleine juristische Bibliothek und die Fortsetzung von Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechtes. Diese Liebhaberei hat ihn niemals verlassen, und es finden sich in allen seinen Schriften die reichhaltigsten und mit grosser eigener Kenntniss angelegten Nachweisungen über die Literatur der von ihm behandelten oder auch nur berührten Fragen. Es mag, wenn man den unmittelbaren Zweck ins Auge fasst, an sich nicht selten des Guten selbst zuviel seyn; allein dann dienen diese überreichen Anführungen doch immer für Jeden, welcher selbstständig in dem Gegenstande arbeitet, als bequemste, weil systematisch geordnete und zuverlässige Wegweiser. Selbst da, wo man die rechtliche Entwicklung einer Lehre durch andere Schriftsteller vorzieht, oder wo, wie z. B. im Völkerrechte, spätere Bearbeitungen des ganzen Faches gelungener sind, muss man doch immer auch Klüber zur Hand nehmen, wenn man sich eine Uebersicht über den Stand der Literatur verschaffen will. Auf manchem Arbeitstische erhalten seine Schriften hauptsächlich aus diesem Grunde ihren bleibenden Platz. Natürlich würde dieses Verdienst

an sich nicht hinreichen, um dem Verfasser eine Stelle unter den ersten Männern seines Faches zu verschaffen; allein im Vereine mit der oben angedeuteten Beherrschung des Stoffes selbst, ist es eine sehr wesentliche und sehr allgemein anerkannte Zugabe.

Endlich kann Niemand verkennen, dass sich in den Schriften Klüber's grosse Erfahrung im Leben und in Staatsgeschäften ausspricht. Er war zwar allerdings zweimal während längerer Zeit Lehrer an Hochschulen; allein theils unterbrach schon hier vielfache Verwendung in grösseren Geschäften die blos theoretische Beschäftigung, theils brachte er seine ganze Zeit der völligen Reife nur unter praktischen Staatsmännern und in der Behandlung wichtiger Fälle zu. Er war Rathgeber bei Kaiserwahlen und auf dem Wiener Congressse, wurde zu wichtigen diplomatischen Unterhandlungen und zu schwierigen staatsrechtlichen Auseinandersetzungen gebraucht; viele Jahre lang strömten bei ihm die schwierigsten Rechtsfragen zur Begutachtung und Einleitung zusammen. Daher klebt dann gerade denjenigen Schriften, auf welche sich sein Ruhm hauptsächlich stützt, der Schulstaub sehr wenig an. Ist ihm auch soviel von der theoretischen Anschauung und Behandlung geblieben, dass er eine schulgerechte Bearbeitung zu Wege bringt: so giebt er sich doch mit blossen Streitfragen der Wissenschaft nicht ab. Seine ganze Bearbeitung ist eine wesentlich praktische; daher dann auch der im Leben stehende Geschäftsmann zu ihm weit mehr Vertrauen hat, als zu einem reinen Theoretiker; und selbst wenn er, was eben nicht selten geschieht, seine angeblich positiven Rechtssätze aus dem ihm geläufigen Systeme der Rechtsphilosophie borgt, so findet er dabei wenigeren Widerspruch, als vielleicht mancher als blosser Theoretiker Verschiedene bei einer weit richtigeren und wahrhaft praktischen Behandlung leiden würde.

Diesen eigenthümlichen intellectuellen Vorzügen ist denn aber auch, wie gesagt, noch beizufügen, dass Klüber von Seiten der Gesinnung keinem Tadel unterliegt. Er liebt es zwar, in den Vorreden seiner Schriften seinen Rechtssinn und seine Unabhängigkeit selbst zu rühmen; allein diese Schwäche darf nicht stutzig machen. Er ist in der That ein ehrenwerther Mann, welcher sich für das Recht und für das Rechte erklärt, wo und wie er

es erkennt, und welcher namentlich auch die Grundsätze einer vernünftigen staatsbürgerlichen Freiheit und einer unerschütterlichen Rechtsordnung bei jeder Gelegenheit fördert und vertheidigt. Er ist ein aufrichtiger Anhänger der durch Volksvertretung beschränkten Einherrschaft und tritt auch vor den Folgesätzen dieser Regierungsform nicht zurück; namentlich sucht er aber auch die einzelnen Regierungsrechte nach vernünftigen Staatszwecken zu ordnen und zu leiten. Für die Selbstständigkeit des Richteramtes gegen Regierungsbefehle tritt er in einer eigenen Schrift in die Schranken; und das Verhalten der europäischen Mächte gegen die im Verzweigungskampfe aufgestandenen Griechen erfüllt noch den siebenjährigen Mann mit scharf ausgesprochenem Unwillen. Wo er im Verfahren des deutschen Bundes Verletzungen des Rechtes zu erkennen glaubt, spricht er diess unumwunden aus; und nicht blos sagt er nur was er für wahr hält, sondern auch — bekanntlich nicht das nämliche — die ganze Wahrheit. Selbst da, wo ihm nach Beschaffenheit der ihm gemachten Mittheilungen nicht gestattet ist, die Thatsache offen darzulegen, deutet er sie wenigstens für den Kundigen an. Es ist ihm offenbar inneres Bedürfniss sich darüber auszusprechen, wie Recht und Gesetz wirklich stehen. Mit Einem Worte, Klüber stellt sich in dem grossen Kampfe unserer Zeit auf die Seite des Rechtes gegen die Willkühr, und er thut es mit Wärme und Ueberzeugung. Diess aber ist um so wirksamer, als er nicht daran denkt, absichtliche Propaganda für die freisinnige Parthei zu machen; und ihm sein Rechtsbewusstseyn nicht erlaubt, das geschichtlich bestehende Recht irgendwie zum Vortheile seiner politischen Wünsche zu fälschen. Wo er ein positives Gesetz oder ein feststehendes Herkommen findet, macht er es geltend, wie es nun auch sey. — Man hat ihm, wie manchem Andern, verdacht, dass er den Rheinbund zum Gegenstande seiner schriftstellerischen Thätigkeit gemacht habe, und hierin einen Beweis von unvaterländischer Gesinnung, von Schmiegen unter die Fremdherrschaft, finden wollen. Diess ist geradezu lächerlich. Ja, Deutschland hat die Schmach erlebt, manche seiner Rechtsgelehrten sich feig zu Handlangern des fremden Uebermuthes herbeidrängen zu sehen: allein wahrlich Klüber gehört nicht unter diese. Sein Buch ist nichts weniger, als eine An-

preisung des neuen Zustandes; im Gegentheile blickt überall sein Schmerz über den Verlust des Reiches durch. Hat er ja doch sogar den (von kühler Kritik freilich zu verwerfenden) Versuch gemacht, in die neuen von den Franzosen geschaffenen souveränen Staaten von dem alten Staatsrecht so viel als möglich einzuführen. Klüber hat jeden Falles nur das positive Recht eines Zustandes geordnet, welcher auf lange Dauer rechnen zu können schien, und dessen Gesetze doch begriffen werden mussten. Ueberhaupt vergesse man in der gerechten Entrüstung über die damalige Unterwerfung Deutschlands unter fremde Macht, und über die theils gehässige, theils lächerliche Entfaltung der neuen unbeschränkten Gewalt in einzelnen der Rheinbundesstaaten, nicht ganz, dass damals in kurzer Zeit auch ein wahrer Augiasstall von jahrhundertlangem Unfug und Unsinn ausgefegt worden ist, den das Reich und seine Gewalt niemals hätten reinigen können noch wollen. Wie noch heute die Bevölkerung dieser Staaten diese Seite jener Zustände nicht übersieht und nicht unterschätzt, so darf sie auch der ehrenwertheste und vaterlandsfreundlichste Staatsgelehrte anerkennen. Vielleicht hat diess Klüber nicht einmal genug gethan.

Bei solchen Eigenschaften konnten denn nun aber in der That zweierlei Folgen nicht ausbleiben. Einmal die Anerkennung der Nation. Diese wurde Klüber in vollen Maasse zu Theil; sein Einfluss auf Leben und Wissenschaft stieg von Jahr zu Jahr, und Niemand sicherlich machte ihm in der allgemeinen Meinung während der zwei letzten Jahrzehnte seines Lebens den Rang des ersten gleichzeitigen Staatsgelehrten in Deutschland streitig. Eine zweite nothwendige Folge seiner Persönlichkeit und seiner Leistungen war aber eine Regierungsverfolgung. Es hätte in der That ein Blatt in der Geschichte der deutschen Schmach gefehlt, wenn nicht ein Mann von diesen Verdiensten und von dieser Mäßigung wegen unwälzerischer Richtung verfolgt, mit bureaukratischer Grobheit verletzt, zum Austritte aus dem öffentlichen Dienste genöthigt worden wäre. Zu einer ungetrübten Verfolgung der Bahn des staatsrechtlichen Schriftstellers gehört Pütter'sche Lebensphilosophie.

Soll nun aber etwa durch die bisherige unumwundene und

freudige Anerkennung der grossen Verdienste Klüber's ausgesprochen seyn, dass die Kritik keinerlei Mängel an seinen Leistungen auszusetzen habe, dass er, so weit er öffentliches Recht bearbeitete, nur als Muster und Vorbild genannt werden könne? Keineswegs. Vielmehr muss dieselbe unbefangene Würdigung, welche die Vorzüge auffand, auch mehr als Einen bedeutenden Mangel anerkennen. Diese Fehler thun zwar der manchfachen Brauchbarkeit der Schriften Klüber's keinen empfindlichen Abbruch: allein sie tragen doch wesentlich mit dazu bei, die wirkliche Stellung des Mannes in der Wissenschaft zu bestimmen. Und wenn einer dieser Fehler, ja sogar der bedeutendste, bei Vielen so wenig als solcher anerkannt worden ist, dass er sogar Schule gemacht hat: so ist eine entschiedene Aufdeckung um so unerlässlicher.

Die Unvollkommenheiten aber, vor denen eine genauere Prüfung der Schriften Klüber's die Augen nicht verschliessen kann, sind: Mangel an einer staatswissenschaftlichen Beherrschung des positiven Staatsrechts und der einzelnen Rechtsanstalten; ungenügende juristische Auffassung und Entwicklung; verfehlte Behandlung des gemeinen deutschen Landesstaatsrechtes.

Einen Mangel an höherer staatswissenschaftlicher — oder auch staatsmännischer — Auffassung des positiven Staatsrechtes finden wir bei Klüber, weil wir in keinem seiner Hauptwerke, sei es nun im öffentlichen Rechte des Rheinbundes oder des deutschen Bundes, im Völkerrechte, endlich in der Uebersicht über die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse, auch nur eine Spur davon entdecken, dass er diese Verhältnisse in ihrem Zusammenhange mit dem staatlichen Leben überhaupt, mit den dasselbe bedingenden Gesittigungsstufen und Entwicklungsständen der Völker begriffen und dargestellt hätte. In seiner Auffassung erscheinen sie lediglich als Thatsachen von bestimmtem Hergange mit einer concreten rechtlichen Ordnung, als Gegenstand einer vielfachen schriftstellerischen Thätigkeit. Und es findet dasselbe statt bei den einzelnen Anstalten, z. B. den Landständen, der Bundesversammlung u. s. w. Ja, es lassen sich Fälle nachweisen, in welchen die höhere staatswissenschaftliche Auffassung nicht blos fehlt, sondern ihr geradezu entgegen gehandelt wird, so z. B. in der Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage (in mehreren Gutach-

ten) und des Nachfolgerechtes in England und Irland (in der Schrift für Sir A. d'Este). — Man rede nicht ein, Klüber habe lediglich nur positives Recht bearbeitet und bearbeiten wollen, und es sei ein ungerechter Vorwurf, ihn zu tadeln, dass er nicht auch Kritik dieser Zustände und allgemeine Betrachtungen beigemischt habe. Gerade darin bestehe sein Verdienst, dass er die Bastard-Gattung vermieden und nur positives Recht gegeben habe. Wir tadeln nicht die Unterlassung von Kritik und von politischen Erwägungen, — obgleich wir, bei gehöriger Sonderrung, keinen Fehler in ihrer gelegentlichen Beziehung sehen; — sondern vielmehr eben, dass der vorliegende positive Stoff nicht in seinem höheren positiven Zusammenhange dargestellt, dass das positive Gesetz nicht in seiner Stellung zu den verwandten Gestaltungen gezeigt ist. Offenbar ist es kein Uebergreifen in ein fremdartiges Gebiet, wenn in dem öffentlichen Rechte eines Staatenbundes das Wesen dieser Verbindung, ihres rechtlichen Charakters, die hieraus sich ergebenden allgemeinen Rechtssätze erläutert, wenn verwandte, damit möglicherweise verwechselbare Zustände scharf bestimmt und in ihrer Verschiedenheit nachgewiesen werden. Ja, es ist kein Uebergreifen, wenn die verschiedenen möglichen Formen der gewählten staatlichen Gattung aufgezählt und nach ihren Wirkungen erläutert werden, damit die concrete bestehende um so klarer in ihrer Eigenthümlichkeit und zwar in ihrer rechtlichen Eigenthümlichkeit hervortrete. Es ist keine ungerechtfertigte Zumuthung, wenn verlangt wird, dass bei der Behandlung eines zweifelhaften Erbrechtsfalles die als positives Gesetz behauptete Zerreiſung eines Reiches immer doch auch von allgemeinem staatlichen Standpunkte gewürdigt werde, indem sich gerade bei diesem Gesichtspunkte nothwendig rechtliche Bedenken erheben müssen. Darin besteht die richtige Behandlung eines positiven staatsrechtlichen Gegenstandes nicht, dass man denselben ausser aller Verbindung mit dem schaffenden Gedanken, gleich einem aus der Luft gefallenen Meteorstein, auffasst und nur in seiner eigenen Individualität zu begreifen sucht; sondern darin, dass man das positiv vorliegende Gesetz und die concreten Verhältnisse nicht aus fremden Rechtsquellen erklärt, dass man keine falschen Analogieen we-

sentlich verschiedener Zustände anwendet, dass man nicht die nothwendigen Folgerungen aus dem nun einmal bestehenden Gesetze durch apriorische Sätze verdrängt. Es ist sehr wohl möglich, ein Rechtsverhältniss ganz rein in seiner Eigenthümlichkeit darzustellen, und dennoch ihm daneben auch seine Stelle in der allgemeinen Gedankenreihe anzuweisen. Ein anderes ist Vermischung verschiedenartiger Wahrheiten; ein anderes kahle Beschränkung auf das unmittelbar Vorliegende. Letztere mag eine richtige juristische Auslegung zu Wege bringen, allein nimmermehr ein staatsmännisches oder wissenschaftliches Verständniss.

Wir schlagen aber diesen Mangel um so höher an, als es Klüber nicht einmal gegeben war, auch nur eine solche vollständige juristische Entwicklung zu liefern. Es ist unläugbar, dass ihm das eigenthümliche juristische Talent in keinem bedeutenden Grade beiwohnte. Man findet bei ihm weder jenes scharfe analytische Erkennen der rechtlichen Eigenthümlichkeit eines Verhältnisses; noch die gestreiche Synthese der leitenden Rechtsgedanken; noch endlich auch nur die, viel häufigere, sichere Logik in der Entwicklung der Folgerungen. Sein Verfahren ist, möchte man sagen, ein mehr statistisches: das heisst, er giebt die Sätze, so wie sie sich aus dem Gesetze, einzelnen Anwendungen u. s. w. bilden, bringt sie in systematische Ordnung, legt sie stofflich auseinander, und drückt sie so deutlich als möglich aus; allein er unterwirft sie keiner organischen Behandlung. Er sagt, dass etwas ist; allein nicht, wie es ist, nicht wie es wurde, nicht, was daraus werden muss. Daher hat seine Darstellung etwas Kahles, und selten wird der, welcher den Text der Gesetze vorher gelesen hat, durch Klüber eine neue Auffassung, einen juristischen Gedanken bekommen. Wem ist es nicht schon begegnet, dass er bei einer schwürigen Frage, zu deren Beantwortung die einfache Kenntniss des Gesetztextes nicht hinreichte, sondern wo man in den juristischen Gedanken der positiven Bestimmungen eindringen musste, um das Concrete richtig zu fassen, — wem ist es, fragen wir, in solchem Falle nicht schon begegnet, dass er, bei Klüber Hülfe und Anleitung suchend, verwundert und unwillig vor dem toten Stoffe stand? Da war nichts zu finden, als was man in der Sammlung der Bundesbe-

schlüsse u. dgl. auch schon gelesen hatte. So reich die Anmerkungen, an Thatsachen, an Literatur, an allerlei Nachrichten sind, und so gewiss man durch Benützung der in ihnen gegebenen Mittheilungen sich am Ende selbst wird weiter helfen können; so arm und ungeistig ist der Text. Daher erklären sich auch zwei Thatsachen, welche sich auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen. Einmal, dass Klüber's Schriften des Textes wegen gern mündlichen Vorlesungen zu Grunde gelegt werden; zweitens, dass der Praktiker sie nicht von der Seite lässt, allein nur der Anmerkungen wegen. Für eine mündliche Erörterung lassen sie nämlich gerade die dankbarste Aufgabe, nämlich die höhere juristische Auffassung und Entwicklung, während sie die Mittheilung des Stoffes ersparen; dem Geschäftsmann aber ist mit einer solchen bloßen Ordnung des Stoffes nicht gedient, und er kann nur in den überreichen Mittheilungen der Noten etwas finden, was er nicht schon weiss. Und nicht etwa einer Prophetengabe bedarf es, um vorher zu sagen, dass die Klüber'schen Werke zwar auch dann, wenn sie in Folge von staatlichen Veränderungen kein gültiges Recht mehr enthalten, immer noch gebraucht und geschätzt werden werden; aber nicht, etwa wie diess bei Schriften von Savigny oder Puchta in gleichem äusserlichen Falle die Ursache wäre, als bleibende Muster einer juristischen Auffassung und Entwicklung, sondern eben wieder wegen der Mittheilungen in den Anmerkungen.

Der schlimmste Tadel aber, den wir gegen Klüber vorbringen müssen, ist sein Verkennen des Wesens des gemeinen deutschen Landesstaatsrechtes. In den beiden bisher besprochenen Punkten war es zu bedauern, dass Leistungen, welche in so vielen Beziehungen überaus verdienstlich sind, nicht das Höchste einer wissenschaftlichen Arbeit erreichen; allein sie sind wenigstens, so weit sie gehen, tüchtig. Anders hier, wo die ganze Aufgabe verfehlt, nicht nur das Richtige nicht gegeben, sondern an seiner Stelle etwas geradezu Verkehrtes, Unwahres und Verderbliches geboten wird. Wenn Klüber's Geistesrichtung ihn nicht zur Erreichung des Ideales im öffentlichen Rechte trieb, ihn vielleicht nicht dazu befähigte, so ist diess zwar vom Standpunkte der Wissenschaft zu bemerken, allein es hat weiter keine

Folge, als dass noch ein unausgefüllter Platz für einen Andern ist; wo er aber Falsches lehrt, einen ganz unrichtigen Weg selbst einschlägt, Andere durch die Auctorität seines Namens und durch sonstige Vorzüge auch auf diese Bahn führt, und zwar in einem äusserst wichtigen Zweige des Wissens, da muss diess auf das Entschiedenste getadelt und das Unheil nach Ursache und Wirkung nachgewiesen werden. Wir nehmen uns denn auch den Raum hierzu.

In allen seinen systematischen Schriften über Staatsrecht hat Klüber dem öffentlichen Rechte, welches Deutschland, als einer Einheit, zukömmt, immer auch noch ein allgemeines Territorialstaatsrecht beigefügt. Diesem Plane ist er treu geblieben unter allen Veränderungen, welche Deutschland, und somit auch sein öffentliches Recht, erlitt; ja er hat sogar dieses gemeinsame Territorialstaatsrecht immer weiter ausgearbeitet und ausgedehnt. Während es in der Einleitung zum Reichsstaatsrechte nur eine sehr bescheidene, und nicht einmal immer ausgeschiedene Stelle einnimmt, bildet es im Staatsrechte des Rheinbundes schon einen zweiten, der Masse nach fast überwiegenden Haupttheil; und nimmt endlich im Oeffentlichen Rechte des deutschen Bundes bei weitem den vorragendsten Platz ein, so dass es z. B. in der 4ten Aufl. von S. 323 bis 875 füllt.

Der Versuch aus den Zeiten des Reichsstaatsrechtes ist einer nähern Betrachtung in keiner Weise werth. Was aber das seit dem Untergange des Reiches von Klüber immer mehr ausgearbeitete, und als itzt gültiges Recht dargebotene Territorialstaatsrecht betrifft, so ergiebt eine Untersuchung eine dreifache That- sache. Der Form und dem Umfange nach ist dieses gemeinsame Landesstaatsrecht ein vollständiges System eines Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, ausgeführt nach allen Beziehungen. Der Inhalt ist, mit Ausnahme der ganz wenigen hier einschlagenden Vorschriften der Bundesgesetze, eine Zusammensetzung aus drei wesentlich verschiedenen Gattungen von Rechtssätzen: aus rechts- philosophischen und zwar der Kantischen Schule angehörigen Lehren; aus positiven Normen, welche in einer grösseren oder kleineren Anzahl von Landesgesetzgebungen mehr oder weniger übereinstimmend enthalten sind; endlich aus Sätzen, welche dem

während der Zeit des deutschen Reiches gültigen Territorialstaatsrechte angehören. (Und so wie der Inhalt gemischt ist, so gehören auch die in den Anmerkungen enthaltenen Belege und angeführten Schriften diesen drei Klassen an). Die dem Systeme beigelegte rechtliche Bedeutung endlich ist, dass seine Sätze in Ermanglung ausdrücklicher Landesgesetze positives Recht in jedem deutschen Staate seyen.

Eine Schöpfung Klüber's ist nun freilich dieses gemeine deutsche Territorialstaatsrecht keineswegs; wohl aber ist ihm die Uebertragung auf die seit dem Untergange des Reiches entstandenen Gestaltungen Deutschlands zuzumessen. Zu Zeiten des Reiches war ein allgemeines deutsches Territorialstaatsrecht durchweg angenommen, und in der That auch zu einem solchen subsidia-
rischen gemeinen Rechte Stoff genug vorhanden. Die gemeinsame Entstehung und Natur der Landeshoheit, viele Reichsgesetze, die Sprüche der Reichsgerichte, Gewohnheitsrechte reichten weit. Und nur hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken in diesen Quellen waren die Reichspublicisten in mehrere Schulen getheilt. Die sog. historisch-dogmatische Schule, namentlich J. J. Moser und Pütter, ergänzten aus dem Staatsrechte der einzelnen Länder, wie dieses am übereinstimmendsten war; eine zweite Schule nahm das Recht des Reiches als Analogie; eine dritte, erst gegen das Ende des Reiches entstanden, hielt sich an philosophisches Recht. Ein Gegenstand gerechten Zweifels musste es aber seyn, ob dieses gemeinsame Recht auch nach dem Untergange des Reiches noch bestehe. Klüber ist es nun vor Allen gewesen, welcher die Frage bejahte, und auch alsbald mit einer Anpassung der Lehre an die neuen Verhältnisse vorging und dabei festhielt. Und wenn er auch nicht allein steht, (K. S. Zachariä hat schon im J. 1807 etwas Aehnliches angedeutet, und viele Andere sind Klüber nachgefolgt,) so hat doch er hauptsächlich durch sein Beharren, durch seine immer ausführlichere Bildung und durch das Ansehen seines Namens den Gedanken festgestellt und verbreitet. Mit Recht wird also auch er hauptsächlich dafür verantwortlich gemacht.

Die Anklage geht nun aber dahin, dass sein ganzes in der wichtigen Sache beachtetes Verfahren eben so sehr wissenschaft-

lich unrichtig, als für die Anwendung unbrauchbar und irreführend sei.

Was die wissenschaftliche Unrichtigkeit betrifft, so stehen nämlich doch wohl folgende Sätze fest: 1) Positives Recht ist nur da vorhanden, wo eine zuständige äussere Auctorität eine Norm vorschreibt, also namentlich Gesetz oder Gewohnheit. 2) Gemeinsames positives Recht ist nur, so weit die Auctorität für alle besteht. 3) Philosophische Sätze sind keine Quelle für positives Recht, weil sie nur eine wissenschaftliche, aber keine äussere Gewalt haben. 4) Bei einer Veränderung im Wesen des Rechtssubjektes ist das frühere Recht desselben nur noch so weit gültig, als es mit der neuen rechtlichen Natur vereinbar ist. — Ist dem nun aber so, so ist vor Allem einleuchtend, dass die sehr zahlreichen rechtsphilosophischen Sätze in Klüber's gemeinem Staatsrechte völlig wegfallen müssen. Sie sind gar kein positives, also auch kein gemeinschaftliches positives Recht. Es soll damit gar nicht geläugnet werden, dass zuweilen im einzelnen Staate bei Ermanglung jedes positiven Satzes auf das Wesen der Staatsart, welcher er angehört, zurückgegangen werden kann und muss. Allein diess geschieht nicht, weil die auf solche Weise gewonnenen Sätze positives Recht wären, sondern im Gegentheile, man handelt vollkommen bewusst nach philosophischem Rechte, eben weil gar keine positive Norm vorhanden ist. Es kann somit auch nicht etwa zur Rechtfertigung Klüber's gesagt werden, dass er nur für solche Fälle gänzlichen Abmangels vom positiven Rechte jene rechtsphilosophischen Sätze eingeschoben habe. Einmal giebt er sie selbst für positives, und nicht für philosophisches Recht. Zweitens wäre es ein ganz unzulässiges Verfahren, anstatt eines ganzen Systems, bei welchem man in den bezeichneten Nothfällen Hülfe suchen möchte, zerstreute Bruchstücke unter wesentlich verschiedenartige Rechtssätze einzumischen. Wo läge auch nur die Gewissheit, dass man bei solchen Verfahren vorkommenden Falles den entsprechenden Satz vorfände? — Nicht weniger entschieden muss man dem zweiten Bestandtheile des Klüber'schen gemeinen Staatsrechtes entgegenreten, nämlich den aus den bestehenden Gesetzgebungen einzelner Staaten entliehenen Sätzen. Die deutschen Staaten sind staats- und völker-

rechtlich selbstständig und von einander unabhängig. Das Gesetz des einen hat keine zwingende Kraft für einen andern, gilt nicht einmal als Analogie. Auch thatsächlich hat sich das Verfassungs- und das Verwaltungs-Recht der einzelnen dieser Staaten sehr verschieden entwickelt. Der Umstand also, dass ein gewisser Satz in einem oder in mehreren dieser Staaten gilt, ist noch nicht entfernt ein Beweis, oder auch nur eine Vermuthung, dass er auch in diesem oder jenem andern Recht besteht, dass er gar gemeines Recht für alle deutschen Staaten ist. Es ist ein solches Bestehen nur eine statistische Thatsache, allein kein zwingender Grund. Wollte man aber sich damit zu helfen suchen, dass man solche Gesetze einzelner Staaten, wenigstens insofern sie in mehreren übereinstimmend vorkommen, als Folgerungen aus dem Wesen derselben erklärte, und somit ihre Aufstellung auch in den übrigen, den stillschweigenden Staaten, wegen deren rechtlicher Gleichartigkeit verlangte: so wäre Doppeltes entgegenzuhalten. Einmal, dass eine so grosse Gleichartigkeit gar nicht unter den deutschen Staaten besteht, so dass, was dem Einen angemessen ist, auch desshalb für den Andern rechtlich nothwendig ist. Zweitens aber, dass eine solche innerlich nothwendige Uebertragung jeden Falles nur bei den rein und mit höchster Folgerichtigkeit aus dem gemeinschaftlichen Wesen der Staaten abgeleiteten Gesetzen bestehen würde, diese Eigenschaften aber selten genug sind und selbst seyn müssen. Wenn es einmal, aus Mangel an positivem Rechte, dahin gekommen ist, dass man zu Folgerungen aus der Natur des Staates seine Zuflucht nehmen muss, so ist ein selbstständiges, rein theoretisches Verfahren der richtige Weg, nicht aber die Annahme des Erzeugnisses eines fremden Willens und Könnens. Die Kenntniss der fremden Gesetzgebungen ist allerdings von vielfachem Nutzen, allein die richtige Art ihrer Darstellung ist die von H. A. Zachariä in seinem deutschen Staatsrechte gewählte Aufzählung des Einzelnen, nicht die von Klüber erfundene Verallgemeinerung des Besonderen. — Nicht besser endlich besteht vor der Kritik der dritte von Klüber aufgenommene Bestandtheil seines angeblichen gemeinen Rechtes, nämlich Rechte des alten Territorialstaatsrechtes. Zwar ist richtig, dass mit der Verwandlung der Landes-

hoheit in Staatssouveränität keineswegs das positive Recht der erstern in allen Beziehungen von selbst erlosch. Manche Verfassungsbestimmungen, die meisten Verwaltungsrechte konnten wohl bleiben. Allein die Thatsachen haben sich anders gestaltet, als diese Möglichkeit. Die souverän gewordenen deutschen Staaten haben theils freiwillig, theils durch die Umstände genöthigt, seit dem J. 1806 die durchgreifendsten und die meisten derselben sogar mehrmals wiederholte Aenderungen in allen Theilen des öffentlichen Rechtes vorgenommen, und zwar jeder für sich. Es ist somit bloser Zufall, wenn noch von dem älteren Rechte etwas übrig geblieben ist; ein höchst seltener Zufall, wenn diess gar in allen Staaten geschah, so dass noch ein gemeines Recht besteht. Wenn daher auch bei diesem dritten Bestandtheile nicht schon, wie bei den beiden ersten, der Gedanke an sich falsch ist; wenn sogar in einzelnen Beziehungen wirklich noch allgemein gültige Ueberreste des älteren Territorialstaatsrechtes nachgewiesen werden können, (wie z. B. das Privatfürstenrecht, das Kirchenstaatsrecht der Protestanten): so ist doch die von Klüber gegebene Ausdehnung viel zu weit, und sind seine Annahmen eines aus dem alten Territorialstaatsrechte rührenden Rechtes im Zweifel thatsächlich nicht richtig. — Mit Einem Worte, eine genauere Untersuchung zeigt, dass das ganze gemeine deutsche Staatsrecht, wie es Klüber ausgebildet und wie er ihm auch bei vielem Anderen Eingang verschafft hat, nicht etwa bloß in einzelnen Theilen oder gar Sätzen, sondern in seiner Gesammtheit, und zum grösseren Theile schon im Gedanken wissenschaftlich falsch und unhaltbar ist. Es mochte dem gelehrten Reichspublicisten schwer fallen, mit dem Reiche und dem bisherigen Rechtsstande seiner Territorien das ganze, so reichhaltige und fein ausgearbeitete gemeine Staatsrecht versinken zu sehen; es konnte den Vaterlandsfreund tief schmerzen, auch dieses Band der gemeinsamen Volksthümlichkeit zu verlieren; es war wohl auf jenen Hochschulen, welche Zöglinge aus allen deutschen Landen hatten, (und Klüber war bei der Abfassung seines Staatsrecht des Rheinbundes auf einer solchen Hochschule,) eine grosse Schwürigkeit, im Staatsrechte auch itzt noch etwas für Alle Passendes zu lehren: allein diese Gründe insgesamt rechtfertigen nicht den wis-

senschaftlichen Fehler; sie erklären ihn blos. Es ist traurig genug, dass wir Deutsche ein so vielgespaltnes öffentliches Recht hatten und noch haben: aber diese schlechte Wirklichkeit kann durch unhaltbare Fictionen nicht beseitigt werden, sondern wird erst einer neuen einheitlichen Gestaltung des Vaterlandes weichen. Die Grundrechte, neue Reichsgesetze, wären eine Grundlage für ein erneuertes gemeines Staatsrecht geworden — und werden es, will es Gott, noch werden. Aber itzt sind nur ganz einzelne Bruchstücke und kein System vorhanden; und auch die Wissenschaft darf also keines bilden.

Weniger Worte nur wird es bedürfen, um zu zeigen, dass eine Lehre, um deren Wahrheit es steht, wie bisher nachgewiesen, zur Anwendung unbrauchbar, und dass der Versuch dazu verderblich ist. Ihr Grundgedanke ist: dass die als gemeines Recht aufgestellten Sätze als positive Norm in jedem deutschen Staate Anwendung finden, wo und so weit nicht ein bestimmtes Landesgesetz etwas Anderes vorschreibe. Ist nun aber wahr, dass ein rechtsphilosophischer Satz (aus Kantischer Schule) keineswegs nothwendig gleichbedeutend ist mit der Folgerung aus dem Wesen eines concreten deutschen Staats und seiner Grundgesetze; ferner, dass ein in mehreren deutschen Staaten geltendes positives Gesetz keineswegs auch analog in den übrigen gilt; endlich, dass im Zweifel die früheren territorialstaatsrechtlichen Sätze itzt nicht mehr gelten: so ergibt sich, dass in den allermeisten Fällen ein aus dem Klüber'schen gemeinen Staatsrechte entliehener Satz mit den im concreten Falle wirklich anwendbaren nicht übereinstimmt. Mit andern Worten, es verleitet diese Lehre zur Anwendung von materiell unrichtigen Bestimmungen. Entweder nun wird ein solcher falscher Satz von Denen, gegen deren Recht und Interesse er geht, angegriffen und widerlegt, oder aber er wird, auf den Grund des grossen Ansehens seines Urhebers angewendet. Im ersten Falle führt also das Vertrauen, in den berühmten Gewährsmann, zu falschen und schliesslich unfruchtbaren Schritten, bringt möglicherweise den Benützendem in Verlust und Verdross; im andern Falle wird das Recht verfälscht, also irgend Jemand Unrecht gethan. Ausserdem aber, und es ist diess vielleicht das Schlimmste, verhindert

die Anerkennung eines falschen gemeinen Rechts die Ausbildung des richtigen Concreten in jedem einzelnen Lande. Unserer vollkommensten Ueberzeugung nach ist durch den zweiten Theil des Klüber'schen Oeffentlichen Rechtes schon unzähliges Unheil angestiftet worden, und namentlich müssen wir in demselben die Ursache einer Verbildung vieler junger Männer in staatsrechtlichen Dingen sehen ¹⁾).

Wir haben im Vorstehenden ebenso unumwunden, als wir die grossen Verdienste und seltenen Eigenschaften Klüber's anerkannten, auch die Mängel seiner Leistungen aufgezählt. Jeder mag sich nun selbst die Frage beantworten, welche Stelle in der Geschichte der Wissenschaft er einnimmt, namentlich wenn dabei ins Auge gefasst wird, dass er gerade in seiner am wenigsten wünschenswerthen Richtung Schule gemacht hat. Zu rechter Zeit geboren, um noch in voller Kraft als Vertreter des grossen und täglich mehr verschwindenden Wissens einer früheren Zeit herüberzutreten in eine ganz umgewandelte Welt, hat er, wie kein Zweiter, beide Zeitalter mit einander verbunden, das neue gelehrt und ihm bei jeder Gelegenheit vorgeführt, was das alte wusste, das neue aber frisch ergriffen und in seiner eigenen Weise zu gestalten gesucht. Seine Gelehrsamkeit war die Arche, welche in der über Deutschland hereingebrochenen Sündfluth das Nothwendige zur Fortpflanzung des nöthigen Wissens nach abgelaufenem Gewässer rettete. Er hat das Verdienst, sich gegen die Flachheit und feige Feilheit siegreich gestemmt zu haben, welche alles Recht früherer Zustände als barbarisch und als völlig vergangen darzustellen, mit Willkühr und nach ausländischen Lauenen den ganzen Rechtszustand Deutschlands umzuschaffen suchte. Klüber verdanken wir Zusammenhang mit unserer Geschichte und Achtung vor dem Grunde, auf dem wir stehen, freilich auch weiter zu bauen haben. Aber allerdings hat es ihm an Kraft des Gedankens gefehlt, um die Wahrheit klar und vollständig zu

1) Eine in manchen Punkten weitere Ausführung der vorstehenden Ansichten über die falsche Auffassung des gemeinen deutschen Staatenrechtes, s. in der, vom Verf. der gegenwärtigen Blätter herrührenden, Abhandlung: Der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts etc., in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1843, II. 1, S. 51 — 63.

begreifen. Er ist dadurch zu einer unhaltbaren, aus verschiedenartigen Bestandtheilen mosaikartig zusammengesetzten, unorganischen Lehre gekommen, und es wird vielleicht noch längere Zeit vergehen, ehe die üblen Folgen seiner Verlockung Anderer auf die falsche Bahn ganz beseitigt sind. Seine Stellung in der Wissenschaft ist mit der keines andern deutschen Staatsgelehrten zu vergleichen; allein sie ist da, wo sie nur Lob verdient, mehr eine nützliche als eine grosse; und wo er Epoche und Schule macht, eine falsche.

Nicht, weil es zur Erläuterung des Gesagten nothwendig wäre, sondern zur Abrundung des Bildes mag noch bemerkt werden, dass Klüber ausser dem öffentlichen Rechte auch in andern, weit entfernt liegenden Geisteskreisen zu Hause und thätig war, dass ihn eine allgemeine Bildung schmückte. Er ist als Geschichtschreiber aufgetreten, und es zeigen überhaupt seine Schriften viele, nicht eben zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehörige, Kenntnisse. Wir finden unter seinen Schriften eine ausführliche, und zwar, sehr geschickt und zweckmässig angelegte Ortsbeschreibung; ja die Beschreibung einer Sternwarte. Vor Allem aber zeigt er den vom Leben der Neuzeit durchdrungenen Staatsgelehrten darin, dass er sich auch mit staatswirthschaftlichen Gegenständen vertraut machte, wie z. B. seine Arbeiten über Posten und Geldwesen beweisen. Man würde ihn also unterschätzen, wollte man ihn nur als Rechtsgelehrten auffassen.

Wir würden unserer Aufgabe schwerlich genügen, wenn wir der allgemeinen Schilderung des Mannes nun nicht auch eine Aufzählung und genauere Bezeichnung seiner zahlreichen einzelnen Schriften folgen liessen. Die Angaben über dieselben werden als Belege des Gesammturtheiles dienen, überdiess zeigen, wie Klüber ein langes Leben nützlich ausfüllte, und zwar, wie jeder tüchtige Mann, von Anfangswerken zu immer bedeutenderen Leistungen fortschreitend. Doch versteht sich, dass wir nicht rein nach der Zeitfolge, sondern in Fachabtheilungen aufzählen.

Staatsrecht und Rechtsgeschichte. — Klüber hat den drei verschiedenen Gestaltungen Deutschlands, welche er

durchlebte, wissenschaftliche Arbeiten gewidmet, jedoch von wesentlich ungleicher Gattung und Bedeutung; und nur langsam erhob er sich von untergeordneten Einzelheiten zu Umfassenderem und gegenständlich Wichtigerem. — Am geringsten ist die Ausbeute für das Reichsstaatsrecht. Obgleich er seine frischesten Mannesjahre (von 1785 — 1804) in ungestörter akademischer Musse noch unter dem Reiche verlebte, und obgleich weder seine gründlichen Kenntnisse des Gegenstandes, noch seine literarische Thätigkeit in dieser Zeit irgend einem Zweifel unterliegen: so hat er doch für die Lehre des damaligen öffentlichen Rechtes nichts Grösseres und von bleibender Bedeutung geleistet. Es fällt nämlich in die ganze Zeit nur eine Anzahl von kleineren Monographien, die allerdings sämtlich in ihrer Art gründlich gearbeitet sind, besonders vom Anfange an eine grosse Belesenheit an den Tag legen, aber doch an sich nicht geeignet gewesen wären, ihrem Verfasser einen grossen Namen in der Wissenschaft zu erringen. Auf die Wahl der Gegenstände scheinen die Erinnerungen des väterlichen Hauses nachhaltigen und nicht eben günstigen Einfluss geübt zu haben, indem sie sich lange nur um Reichsritterschaft und das Lehenwesen bewegten. Die Reihe beginnt im J. 1785 mit einer doppelten Abhandlung über die longobardische Arimannie ¹⁾; und noch in demselben Jahre folgte eine bedeutendere Schrift über die Geschichte der Gerichtslehen, welche ihren Gegenstand gründlich, mit wissenschaftlichem Geiste und mit einer, bei einem jungen Manne kaum zu erwartenden Kenntniss der Literatur behandelte ²⁾. Einige weitere Abhandlungen in lateinischer Sprache bejahten das Recht des Adels Ritterlehen zu bestellen ³⁾, und gaben eine auch itzt noch ganz brauchbare Darstellung über Adel überhaupt und über Briefadel insbesondere ⁴⁾. Als Vorläufer eines vollständigen Handbuches über das reichsritterschaftliche

1) De Arimannia. Comment. duo. Erl., 1785, 4.

2) Versuch über die Geschichte der Gerichtslehre, mit einigen Urkunden. Erl., 1785, VI. u. 144 S. 8.

3) De jure nobilium feuda militaria constituendi. Erl., 1786, 36 S. 8.

4) De nobilitate codicillari. Argumentum juris germanici tam publici quam privati. Erl., 1778, 72 S. 4.

Staatsrecht erschien einige Jahre später eine geschichtliche und literarhistorische Einleitung ¹⁾, welcher aber die Ausführung selbst nicht folgte, obgleich sie ausgearbeitet gewesen zu seyn scheint. Selbst die grossen Veränderungen, welche Deutschland seit Ende des 18ten Jahrhunderts, endlich durch den Reichsdeputationshauptschluss erlitt, und welche andere Staatsgelehrte zu umfassenden Darstellungen veranlassten, bestimmten Klüber nur zu einigen kleinen Schriftchen über Einzelheiten ²⁾. Die einzige, dem Gegenstande nach umfassendere, Arbeit über das Recht des Reiches ist eine Einleitung zu einem Systeme desselben ³⁾, dessen Ausführung aber auch unterblieb. — Mit dem Rheinbunde erwachte in Klüber ein anderer Geist. Die Zeit war vorüber, in welcher ein Staatsrechtslehrer sich gestatten konnte, die Einzelheiten und Wunderlichkeiten eines wissenschaftlich längst im Ganzen durchgearbeiteten Zustandes zu behandeln. Das Staatsrecht Deutschlands lag itzt in wilder Unordnung, und es war Pflicht des Sachverständigen geworden, das Ganze zu erfassen, eine Uebersicht über Gerettetes und Verlorenes zu geben, den Grundstein zu einem neuen rechtlichen Gebäude zu legen, selbst wenn dieses nicht lange bestehen sollte. Was man dachte und fühlte von dem itzigen Zustande, und wie er gekommen war, darauf konnte es nicht ankommen, sondern auf Wiederezurechtfindung. Klüber begriff diess. Rasch und unbestritten trat er an die Spitze der Bearbeiter, und wenn sein Staatsrecht des Rheinbundes ⁴⁾ auch nicht der Zeit nach die erste Schrift über diese Zustände war, (Zintel's verächtliches Geschreibe, Brauer's Abhandlungen über Einzelheiten und K. S. Zachariä's kurze vorsichtige Worte waren vorangegangen,) so trug

1) *Isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles Immediati in imperio* R. G. Erl., 1793, 156 S., 8.

2) *Das Neue Licht, oder Rastatter Friedenscongress - Aussichten*. Rastadt (Nürnberg.), 1798, 8. — *Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel u. s. w. der neuen Kurfürsten*. Erl., 1803, 8. — *Das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus*. Erl., 1804.

3) *Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechtes*. Erl., 1802, 8.

4) *Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff*. Tüb., 1808. VIII. u. 591 S., 8.

es doch unbestritten den Kranz davon, und blieb auch in der später noch folgenden Literatur das Beste. Es mag seyn, dass Behr's Auffassung des Landesstaatsrechtes die richtigere ist, (denn Klüber legte hier schon den Grund zu seinem, von uns oben als grundsätzlich falsch bezeichneten, gemeinen Staatenrechte); allein die umfassende Systematik, die klare Feststellung der Sätze, die Beschränkung auf das Rechtliche, namentlich die reiche Literatur hat Klüber vor Allen voraus. Das Buch ist männlich gedacht und geschrieben; Kritik wird kein verständiger Mensch in jener Zeit verlangen, und die Magerkeit des Stoffes ist nicht seine Schuld. — Kurz nur dauerte die Gültigkeit des von Fremden aufgedrungenen Rechtes; ein neues trat an die Stelle, welches, wenn auch noch kärglich, doch lebens- und entwicklungsfähig schien. Keiner war so vorbereitet wie Klüber, das deutsche Bundesrecht bei seinem ersten Eintritte in die Wirklichkeit zu empfangen und zu erörtern, denn Keiner hatte mit gleicher Vollständigkeit die Entstehung des Bundes auf dem Wiener Tage beobachtet. Auch säumte er denn nicht, den Thatbestand, so wie er ihn begriff, darzustellen; und die verdiente Gunst des Publikums gestattete ihm, das Werk immer wieder der Entwicklung des Stoffes anzupassen und es innerlich zu verbessern. So war es denn der Hauptarbeit seines letzten Lebensabschnittes vorbehalten, ihm seine hohe Stelle unter den Staatsgelehrten anzuweisen. Das „Oeffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten 1)“ ist der Grundstein von Klüber's nachhaltigem Ruhme. Es ist in Aller Händen; und wenn uns auch in den dreissig Jahren verkümmelter Schreibseligkeit eine ganze Bibliothek von Systemen des deutschen Staatsrechtes geboten worden ist, wenn ferner, wie wir dessen gar kein Hohl gehabt haben, der eigentlich juristische Geist fehlt, und namentlich die ganze Anlage des gemeinen Staatsrechtes falsch ist, und somit ein vollkommenes Meisterwerk keineswegs vorliegt: dennoch nimmt immer noch Theoretiker und Praktiker zuerst zu Klüber seine Zuflucht.

1) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf., 1te Aufl. 1817; 2te 1822; 3te 1831; 4te nach des Verf. Tod erschienen, XXX. u. 962 S., gr. 8.

Und mit Recht. Unerschöpflicher Reichthum der Literatur; genaueste Kenntniss der Verhandlungen und der Gesetzgebung des Bundes; geschichtlicher Reichthum über frühere Zustände: diess sind die Vorzüge, welche kein anderer Schriftsteller in diesem Grade hat. Niemand läugnet, dass, um von den Aelteren zu schweigen, Weiss in rechtlicher Auffassung und Ausführung vorgeht; dass H. A. Zacharia's Behandlung des Rechtes der Bundesstaaten die richtige und zugleich ein Denkmahl bewundernswerthen Fleisses ist; dass Struve's geschichtliche Zusammenstellung ihre Bequemlichkeiten hat; endlich dass Maurenbrecher's Anmaassung und Oberflächlichkeit zuweilen durch Geist gutgemacht wird: allein durch keines dieser Werke ist Klüber in seinen Besonderheiten ersetzt. Die höchste Anerkennung endlich verdient es, dass der Verfasser bis in sein Greisenalter nicht müde wurde, seinem Werke alle Verbesserungen angedeihen zu lassen, welche eine nie rastende Beschäftigung mit dem Gegenstande möglich machte. Es giebt wenige Bücher, deren spätere Auflagen so zum Besseren vorgeschritten sind. — Ist diess aber das Urtheil, welches wir über das staatsrechtliche Hauptwerk Klüber's zu fällen haben, so würde es sich wenig ziemen, bei anderweitigen Nebenarbeiten desselben Zeitabschnittes ein allzustrenges Urtheil anzulegen. Der greise Verfasser hätte ohne Zweifel besser daran gethan, diese Früchte seiner rastlosen Thätigkeit der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, da sie in der That nicht auf der Höhe der Wissenschaft stehen; allein wir müssen in ihnen jeden Falles die Bemühungen eines verdienten Mannes achten. Am wenigsten bedarf es einer Zurückhaltung des Urtheils bei einer Vertheidigung der richterlichen Selbstständigkeit, welche Klüber gegen einen Versuch von ministerieller Einwirkung in einem deutschen Staate richtete. Die Abhandlung ¹⁾ macht seinem Kopf und Herzen Ehre, wenn sie auch nichts wesentlich Neues bringt. Schon mehr bewusste Nachsicht verlangen zwei Sammlungen von Abhandlungen ²⁾, von denen zwar einige Stücke, bundesrechtliche Gegenstände betreffend, nicht

1) Die Selbstständigkeit des Richteramtes. Frankf., 1832, 8.

2) Staatsarchiv des deutschen Bundes. Heft 1 — 6., Erl., 18¹⁶/₁₈. 8. — Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften., Frankf., 18⁵⁰/₄. I, II, zusammen X. u. 818 S. 8.

ohne Verdienst sind, die übrigen aber eine an gedrängtere Darstellungen und tiefere juristische Auffassungen gewöhnte Zeit nicht wohl befriedigen konnten. Am meisten aber hat man, unserer persönlichen Ansicht nach, zu gute zu halten bei einigen Arbeiten über wichtige Erbfolgefragen in Häusern des hohen Adels¹⁾. Letztere sind praktische Anwendungen der, zu den laxesten gehörigen, Theorie über Ebenbürtigkeit, wie sie Klüber namentlich im ersten Bande der oben genannten Abhandlungen weitläufig entwickelt hatte. So spricht er sich denn aus für das Thronfolgerecht von Sir Augustus d'Este, für das Recht des thatsächlichen Besitzers von Knyphausen, für den Anspruch des Hauses Löwenstein auf Anerkennung als bairische Prinzen. Hier ist natürlich nicht der Ort, unsere in allen diesen Fällen, weil schon in der Theorie, entschieden abweichende Meinung auszuführen; allein die Bemerkung sei uns gestattet, dass jeden Falles eine andere Behandlungsweise Klüber's zu wünschen gewesen wäre. Der romanhafte Aufputz der Thatsachen, die empfindelnden Bemerkungen über unebenbürtige Ehen, sind eben so wenig entscheidend in rechtlicher Beziehung, als sie eine staatsmännische Auffassung der Familienverhältnisse in regierenden Häusern verathen. Von den in der That kaum glaublichen Behauptungen im Gebiete des englischen Staatsrechtes und von der Darstellung der Hergänge bei der sogenannten Ehe des Herzogs von Sussex wollen wir lieber gar nicht reden; die von Eichhorn veranstaltete Bekanntmachung der wahren Aktenstücke hat hier auf eine klägliche Weise entschieden.

Kaum weniger gerühmt und benützt, als die theoretisch-staatsrechtlichen Schriften Klüber's sind seine Arbeiten, welche Bücher- und Urkundenkenntniss zum Gegenstande haben. Diess aber verdientermaassen. Zu solchen Sammlungen trieb ihn von seinen Jugendjahren eine entschiedene Liebhaberei, und

1) Rechtliche Ausführung über den Bentink'schen Successionsstreit. Varel, 1830. — Die Rechtmässigkeit und Standesmässigkeit der Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray (auch in den Abh., Bd. II., S. 1 — 232). — Die eheliche Abstammung des Hauses Löwenstein... und dessen Nachfolgerechte in die Stammlande des Hauses Wittelsbach. Herausg. von Mühlens. Frankf., 1837, 18.

sein unermüdlicher Fleiss brachte grosse Vollständigkeit zu Wege. Einige dieser Bücher sind in der That ganz unentbehrlich. — Als angehender Docent schon begann er seine „Kleine juristische Bibliothek“ ¹⁾, das heisst eine Sammlung von Auszügen aus neu erscheinenden juristischen Dissertationen, Programmen u. s. w., mit Beifügung kurzer Urtheile. Wollten auch letztere selten viel besagen, da ein so junger Mann unmöglich in allen Theilen der Rechtswissenschaft zu Hause seyn konnte: so war das Unternehmen selbst eben so müheselig als verdienstlich. Man bedenke, dass in jener Zeit Fachzeitschriften kaum bestanden, sondern sich kleinere Arbeiten in die Form akademischer Gelegenheitsschriften zu flüchten hatten. Da nun eine Kenntniss derselben in weiteren Kreisen nicht zu erlangen war, so diente eine Sammlung der bezeichneten Art zum Ersatze; und noch itzt sind wir zuweilen in der Lage, sie zu gebrauchen. — Von weit grösserer und von bleibender Wichtigkeit ist die nächste bibliographische Arbeit. Es ist diess eine Ergänzung und Fortsetzung von Pütter's Literatur des Staatsrechtes ²⁾. Strenge an die Ordnung dieses berühmten Buchs anschliessend, theilt Klüber wohl gegen 4000 Titel von Büchern und Abhandlungen mit. Noch heute ist es zu beklagen, dass eine bereits druckfertige Fortsetzung, eine „Neue Literatur“, wegen des Einsturzes des Reiches nicht zur Erscheinung kam. Nicht nur wäre wohl die in dem erschienenen Bande verschobene Beurtheilung und Geschichte nachgeliefert worden, sondern wir hätten doch itzt eine Uebersicht über die Literatur der letzten 15 Jahre des Reichsstaatsrechtes. — Eigentlich weltberühmt, und in der That auch ganz unentbehrlich für Geschichte, Staatsrecht und Völkerrecht der Neuzeit sind die Acten des Wiener Congresses. Es ist ganz unbegreiflich, wie ein Privatmann auf rechtlichen Wegen (und Klüber versichert diess ausdrücklich) in so kurzer Zeit eine solche Sammlung von wesentlich geheimen Akten-

1) Kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen kleineren juristischen, vornämlich akademischen Schriften, mit unpartheiischer Prüfung derselben. Erl., 1786/93. I — VII, 8. (Register sind in Bd. IV u. VI.)

2) Literatur des deutschen Staatsrechtes von Pütter, fortgesetzt und ergänzt von J. L. Klüber. Bd. IV. Erl., 1791, IV. u. 734. S. 8.

stücken erhalten konnte. Nur die im 9ten, weit später erschienenen, Bande sind von einer Regierung mitgetheilt worden. Und Klüber's Verdienst beschränkt sich nicht einmal hierauf. Die vielfach eingestreuten Noten und Uebersichten dienen gar sehr zum Verständnisse; die Ordnung nach Materien ist eine für die meisten Gebrauchsfälle weit erspriesslichere, als die von Schöll für seine Uebersetzung gewählte Zeitfolge; um so mehr als gute Register nachhelfen. Es wäre in der That schreiender Undank, hier kritteln zu wollen; und geschähe es durch nichts anderes, so würde Klüber's Namen durch diese Sammlung beständig erhalten werden ¹⁾. Mit Recht ist es als ein Beispiel ungläublicher Unwissenheit oder Unverschämtheit erkannt worden, dass Flassan in seiner, im J. 1829 erschienenen, Geschichte des Wiener Congresses sowohl mit den Akten als mit der (sogleich weiter zu besprechenden) Uebersicht über die Verhandlungen völlig unbekannt erscheint. — Freilich mit einem solchen Werke nicht zu vergleichen, allein doch in ihrer Art ganz nützlich ist endlich noch eine von Klüber besorgte Herausgabe der nöthigsten Quellen des Bundesrechtes ²⁾, und eine commentirte Ausgabe der päpstlichen Bulle von 1821, welche das katholische Kirchenwesen in Preussen ordnet ³⁾.

Eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen Klüber und J. J. Moser ist es, dass beide Männer Zeit und Kraft fanden, neben ihrer Meisterschaft im Staatsrechte sich auch mit dem Völkerrechte auf eine Weise zu beschäftigen, dass sie unter den ersten seiner Bearbeiter gezählt werden. Nachdem Klüber schon früher, seiner Neigung für Technisches und seiner Freude an Absonderlichem folgend, durch eine umfassende, von Fleiss, Literatur und Scharfsinn erfüllte Abhandlung über einen mechanischen

1) Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 u. 15. Bd. I – IX. Erl., 1815/30. (Von den ersten Bänden auch eine zweite Auflage).

2) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Mit historischen Einleitungen. 3te Aufl., Erl., 1830, 8. — Fortsetzung der Q.-S., Erl. 1833, 8.

3) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preussischen Staaten, oder päpstliche Bulle u. s. w. Frankf., 1822, 8.

Theil des diplomatischen Geschäftsbetriebes, nämlich über das Chiffriren und Dechiffriren ¹⁾, das Gebiet betreten hatte, bot ihm der Wiener Congress den Stoff zu einer Arbeit höherer Art. Noch nie hat, unsers Wissens, Jemand geläugnet, dass seine Uebersicht über die Verhandlungen dieses Congresses ²⁾ eine höchst tüchtige Arbeit sei. In systematischer Zusammenstellung giebt er die Geschichte und das, häufig weit hinter den Wünschen zurückbleibende, Ergebniss der vielfachen, alle europäischen Staatsverhältnisse betreffenden, sich nach allen Seiten durchkreuzenden Bemühungen, Forderungen und Ränke jenes grossen Fürstentages. Seine Darstellung mag sich wohl nicht bis zu einer beherrschenden Ansicht der Weltlage erheben; allein sie beweist die genaueste Kenntniss der thatsächlichen Zustände, sie ist übersichtlich, und sie ist möglichst unpartheiisch, würdig und objectiv gehalten. Namentlich die, den Mittelpunkt des Werkes bildende, Erörterung der Verhandlungen über die deutschen Zustände ist von höchster Bedeutung. Ein Verehrer Klüber's kann auf diese Arbeit nur mit voller Befriedigung blicken. Sie ist eine seiner besten und verdienstlichsten, und ist in der That von keinem der späteren und grösseren Werke über den Congress übertroffen. — Der Erfolg dieser Schrift war ein solcher, dass er Klüber wohl bestimmen konnte, nach noch Höherem im Völkerrechte zu streben. Und auch der Zustand der Wissenschaft in jener Zeit musste aufmuntern zu einer neuen tüchtigen Bearbeitung des positiven Theiles der Lehre. Seitdem Martens es unternommen hatte, die grosse, aber nicht wissenschaftlich durchdachte geschichtliche Masse des Moser'schen europäischen Völkerrechtes auf Grundsätze zurückzuführen, war wenig Nennenswerthes in diesem wichtigen Rechtstheile bei irgend einem Volke geschehen. Martens hatte ohne Zweifel ein grosses Verdienst erworben durch die Bestimmtheit und Deutlichkeit seiner Verwandlung geschichtlicher Thatsachen in theoretische Sätze und

1) Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffir- und Dechiffirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tüb., 1809, XVI. u. 502. S. 8.

2) Uebersicht der diplomatischen Verhältnisse des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. I – III, Frankf., 1816, 8.

durch die logische Ordnung des Ganzen, so dass sein Buch weit und breit zur Auctorität geworden war: allein es fehlte doch gar sehr an Erkenntniss des eigenthümlichen Grundgedankens eines positiven Völkerrechtes und an der richtigen Auffassung der Quellen, namentlich des Begriffes und der Bedeutung der Gewohnheit. Auch war ein weiteres Eingehen in die Einzelheiten und mehr Büchernachweisung sehr wünschenswerth. Wir können und wollen nun allerdings nicht behaupten, dass es Klüber vollständig gelungen sei, die Schwächen und Fehler ganz zu beseitigen in seinem Systeme des europäischen Völkerrechtes¹⁾; dazu war seine eigene Rechtsphilosophie nicht genug durchgebildet und zeugungsfähig, und seine Ansicht vom gemeinen Rechte, welche auch hier natürlich zur Anwendung kam, zu unrichtig und unklar, namentlich in ihrer Zulassung des philosophischen Rechtes als unmittelbaren Quelle positiven Rechtes: allein es ist doch eine grosse Ungerechtigkeit, dem Werke nicht entschiedene Verdienste zuerkennen zu wollen. Die Darstellung ist klar und einfach; das System erstreckt sich über das gesammte Völkerrechtsleben; die Literatur ist sehr reichhaltig; die praktischen Einzelheiten sind mit Einsicht aufgefasst und mit Schärfe angegeben; mit Einem Worte, es hat das positive Völkerrecht durch Klüber einen entschiedenen Fortschritt gemacht, wenn gleich er nach seiner ganzen Persönlichkeit nicht dazu geeignet war, die tieferen Grundlagen festzustellen und ein Muster von richti-

1) Von diesem Werke giebt es zwei Bearbeitungen, beide von Klüber selbst herrührend. Erstens: *Droit des gens moderne de l'Europe; avec supplément cont. une bibliothèque choisie du droit des gens.* Stuttg., 1819, I. II, 624 S. 8; sodann zweitens: *Europäisches Völkerrecht.* Stuttg., 1821, 672 S. 8. Die deutsche Bearbeitung ist nicht bloß eine Uebersetzung des Französischen, sondern manchfach verändert und bereichert. — Von der französischen Schrift sind Nachdrücke, in Paris (1831) und Rio Janeiro, und Uebersetzungen in das Russische und Neugriechische erschienen. Eine vom Verf. beabsichtigte, sehr vermehrte Auflage (Vorrede zum Bd. IX. der Congress-Akten) ward wohl durch seinen Tod verhindert. Die deutsche Bearbeitung ist im J. 1847 von Morstadt „sorgsam revidirt, commentirt und bis zur Gegenwart ergänzt“ in 2ter Auflage erschienen (Heidelbg., 1847, 482 S. 8.); es kann aber dieser Revision kein anderes Zeugniß, als das einer liederlichen und kennntnisslosen Sudelei gegeben werden.

ger Methode zu geben. Wie wäre auch, ohne solche in die Augen fallende Vorzüge, die weite Verbreitung und Anerkennung des Buches zu erklären, die nur in der jüngsten Zeit gegen noch weiter geförderte Werke zurückgetreten ist?

Sicher würden schon die bisher aufgezählten Schriften als Beweise eines wohl angewendeten Lebens gelten, namentlich wenn man bedenkt, dass deren Verfasser noch neben ihrer Bearbeitung bis in sein 63stes Lebensjahr theils mit akademischen Lehrämtern, theils mit Staatsgeschäften reichlich beschäftigt war. Und dennoch erschöpfen sie keineswegs die gesammte schriftstellerische Thätigkeit Klüber's. In allen Lebensabschnitten hat er das Bedürfniss gehabt und es möglich zu machen gewusst, ausser den eigentlichen Berufsarbeiten noch zahlreiche Zeugen seiner unermüdeten Thätigkeit und seines vielseitigen Interesses zu schaffen. Es mag seyn, dass er in diesen Nebenbeschäftigungen nicht die Meisterschaft errang; so leicht wird diese nicht gewonnen: allein zu verachten sind die meisten dieser Schriften wahrlich nicht, und gar Mancher hat in seinem eigentlichen Fache lange nicht so viel geleistet. Da eine genauere Besprechung für den vorliegenden Zweck von keiner Bedeutung wäre, so möge es genügen, nur je einen Fingerzeig über Daseyn und verhältnissmässigen Werth hier zu finden. — Dass sich Klüber mit geschichtlichen Studien sein lebenslang beschäftigte, lag in der Natur seiner Hauptfächer, und trefflich wurde er dabei unterstützt von seinem herrlichen Gedächtnisse. Wenn er aber als historischer Schriftsteller, zum Theile wenigstens, sich Wunderlichkeiten und nur in sehr beschränktem Kreise Geltendes aussuchte, so trug theils seine eigene, vielleicht mit reinerem Geschmacke nicht wohl vereinbarliche, Liebhaberei, theils aber die Eigenschaft blosser Spielerei in Nebenstunden die Schuld. Zuerst trat er in diesem Fache auf als Uebersetzer der bekannten Schrift von Ste. Palaye über das Ritterwesen, dem er vielfache Anmerkungen beifügte ¹⁾. Noch zwanzig Jahre später kam er in einer, na-

1) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung. Aus dem Französischen des Hrn. de la Curne de Ste. Palaye mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorreden. Nürnberg, 1786/91, I — III, 8.

menlos erschienenen, Schrift über den Johanniter-Orden zu dem Gegenstande zurück ¹⁾. Ein lateinisches Programm über das Schandgemälde ²⁾ gab einen, wenn auch nicht eben der Veranlassung würdigen, doch immerhin unterhaltenden Beitrag zur Sittengeschichte des Mittelalters. In einer, in doppelter Bearbeitung erschienenen, Beschreibung von Baden-Baden und dessen Umgebung ³⁾ lieferte er allerdings mehr gelehrten Stoff, als solche Schriften für ihre Leser gewöhnlich nöthig erachten, oder deren landesübliche Verfasser zu liefern im Stande sind. Achtungswerth endlich ist, dass der hochbetagte Greis sich mit jugendlicher Wärme der Geschichte des griechischen Freiheitskampfes zuwendete und kurz vor seinem Tode ein ausführliches Werk darüber herausgab ⁴⁾. Freilich haben später erst bekannt gewordene Stoffbeiträge, wie z. B. Cap o d'Istria's Briefwechsel, und noch mehr der weitere Verlauf der griechischen Dinge manchen Gesichtspunkt gegeben und manche Thatsachen erläutert, welche Klüber noch nicht kannte; und er selbst wird sicher nie die Ansicht gehabt haben, zu einem geschichtlichen Meisterwerke berufen zu seyn: allein es ist doch weit mehr zu loben, als nur der Wille, und bezeichnend ist das sehr vollständige Bücherverzeichniss über die Geschichte des griechischen Aufstandes. — Bedeutender, wenn schon weniger zahlreich, sind die Schriften Klüber's aus dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege, und es beweist einen tüchtigen praktischen Blick, dass er, dessen Studien sich doch nur gelegentlich auf dieses Gebiet erstrecken konnten, ganz die richtige Theorie bei zwei der wichtigsten einschlägigen Staatsanstalten herausföhlte; ein Beleg seines Muthes aber war es, dass er auch in schlimmer Zeit nicht nur gegen Plusmacherei und Selbstherrlichkeitsgelüste scharf auftrat, sondern auch den Einheitsgedanken für Deutschland festhielt. Wir reden nämlich von den

1) Essai sur l'Ordre de Malte ou de St. Jean. Bale, 1806, 8. (Wir haben uns diese Schrift nicht verschaffen können).

2) De pictura contumeliosa comment., Erl., 1787, 4.

3) Baden bei Rastatt., Tüb., 1807, 8. — Beschreibung von Baden bei Rastatt und seiner Umgebung, Tüb., 1810, VIII. u. 255, u. IV u. 281 S. kl. 8.

4) Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, bis zu dem Regierungsantritte des Königs Otto. Frankf., 1835, XXIV, u 607 S., 8.

beiden Schriften über das Postwesen in Deutschland ¹⁾ und über das Münzwesen ²⁾. In jener wird keck und lebendig hervorgehoben, dass die Post keine Finanzquelle seyn soll, und dass Uebertheuerung des Porto's ungerecht und unverständlich sei. Mag dabei der taxischen Post, in Geschichte, Rechtsausführung und Rathschlägen, mittelbar und unmittelbar das Wort zu viel geredet seyn; so bedenke man den Gegensatz der damaligen Staatspostverwaltungen, z. B. im Königreiche Westphalen. Man kann freilich itzt eine ganz andere Monographie über die Post schreiben; allein das, was Klüber giebt, war gut für seine Zeit, und überdiess eine tapfere That. Die Schrift über das Münzwesen ist unzweifelhaft eine der besten Arbeiten Klüber's. Sie beweist sehr genaue Kenntnisse des Geschichtlichen sowohl, als des Technischen im deutschen Münzwesen; die Ansichten über die Ursachen der bestehenden Mängel sind vollkommen richtig; der gemachte Verbesserungsvorschlag, nämlich Abschluss eines Münzvereins, ist im Wesentlichen später von den süddeutschen Staaten wirklich ausgeführt worden. Auch ist die Abhandlung sehr gut geschrieben, weil einfach, gedrängt und nur mit der Sache beschäftigt. — Nur mit Staunen und Misstrauen nimmt wohl Jeder zum erstenmale eine von Klüber herrührende Schrift über technische und naturwissenschaftliche Gegenstände zur Hand. Und doch zeigt eine genauere Ansicht der von ihm herrührenden, in diese Fächer einschlagenden Arbeiten, dass der berühmte Staatsgelehrte auch hier keineswegs bloß die Kenntnisse eines Dilettanten hatte. Seine Beschreibung einer Sternwarte zeigt eine bei Laien seltene Bekanntschaft mit den Aufgaben und den Mitteln der Astronomie ³⁾. Physikalische Kenntnisse aber beweist er in einer Schrift über die Heizungsanstalten ⁴⁾ und in einer Anlei-

1) Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erl., 1811, XII. u. 125 S., 8.

2) Das Münzwesen in seinem itzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzverein der deutschen Bundesstaaten. Stuttg. u. Tüb., 1828, VII. u. 296, S. 8.

3) Die Sternwarte in Mannheim. Beschrieben von ihrem Curator. Mannh., 1811, gr. 4.

4) Anweisung zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen. Stuttg., 1819, 8.

tung zur Nachformung von allerlei Gegenständen ¹⁾). — Endlich sei nicht vergessen, dass er Anfängern im Staats- und Gerichtsdienste eine Anleitung zur Behandlung der Aktenstücke und der mündlichen Vorträge gab ²⁾).

Fassen wir das Urtheil zusammen in wenige Worte, in eine Spitze! Klüber hat mehr gelesen, wohl mehr gewusst, als wir Alle; er war ein ehrlicher Mann in staatlichen Dingen, freisinnig nach dem Maassstabe seiner Zeit: allein es haben manche Andere richtiger und tiefer gedacht, als er; er war kein unkräftiger, schöpferischer Geist; er ist selbst völlig irre gegangen in Wichtigem. So wird er denn in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen und in der Geschichte der Wissenschaft bleiben als ein nützlicher und tüchtiger, nicht aber als ein grosser Mann.

1) Neue Erfindung, metallene Abgüsse mit Schwefel . . . Formen zu machen. A. d. Franz., Stuttg. 1806.

2) Anleitung zur Referirkunst. Tüb., 1809, 8.

Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie nach den Bedürfnissen des Lebens und der Wissenschaft.

Von Professor L. A. Warnkönig in Tübingen.

Zweiter Artikel.

Umschau im allgemeinen Staatsrecht ¹⁾.

I. Das Staatsrecht und die Staatswissenschaft.

1) Der Staat ist, wie mehrmals gesagt, die regelmässige Form des menschlichen Collectivlebens und die bei weitem wichtigste Anstalt für die Verwirklichung der practischen Ideen des Rechts und des Wohls. Als solche erscheinen auch die Staaten in der Geschichte, selbst bei den auf der niedersten Bildungsstufe stehenden Völkern. Es ist ihre Naturbestimmung, es zu seyn; aber unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege diese vollkommen erfüllt werden könne, hat die Wissenschaft zu zeigen und zwar die Doctrin, welcher man neustens den Namen der Staatsphilosophie gab, nachdem sie lange Politik, Staatslehre, Staatswissenschaft genannt worden war. Es ist dieselbe Wissenschaft, welche, wie schon bemerkt worden, in Frankreich jezt die Benennung der *science sociale* erhalten hat. Sie hat ihre metaphysische oder speculative und ihre practische Seite. Durch

1) Wir werden in dieser Umschau fast nur die neusten Schriftsteller, wie Stahl, Schmitthenner, Zöpfl, Bluntschli, Ahrens und Schützenberger berücksichtigen und uns auf einige Hauptfragen der Wissenschaft beschränken.

die Vereinigung beider allein kann sie zu einem befriedigenden Ziele geführt werden. Die metaphysische Grundlage der Staatswissenschaft ist schon im Begriffe des Staats und den ihn bestimmenden Momenten enthalten. Jeder Staat ist die Ordnung einer Gesamtbürgerschaft für Recht und Wohl, wie gross oder gering der Umfang der Gewährleistung des einen oder des andern auch seyn mag. Auf diese Weise erscheint der Staat einmal als Rechtsinstitut und zwar in doppelter Beziehung. Das Recht ist nämlich Grundlage der Staatsordnung und muss es seyn, dagegen diese wieder eine Schutzanstalt des Rechts. Der Staat darf nur das Recht schützen (nicht das Unrecht), und was er wirklich schützt, ist Recht oder gilt als solches. Keine Gewalt im Staate soll ohne Recht geübt werden können, es mag diess ein frei gewolltes oder ein Nothrecht seyn. Dadurch ist der Zweck des Staats als Rechtsinstitut bezeichnet.

Als Institut des Wohls oder der Wohlfahrt hat aber der Staat einen andern Zweck, oder vielmehr er ist bestimmt, noch andere Zwecke als die des Rechtsschutzes zu verwirklichen und diese Zwecke, so wie die Art und Weise ihrer Verwirklichung hat die eigentliche Staatswissenschaft nachzuweisen und zu beleuchten, während man die den Staat lediglich als Rechtsinstitut auffassende und beleuchtende Doctrin, also die juristische Staatslehre das allgemeine, das natürliche oder das philosophische Staatsrecht zu nennen gewohnt ist. Der Zusammenhang beider Doctrinen ist aber so eng, dass die erste, um ihre Aufgabe vollständig zu lösen, die juristische Seite des Staats mit beschauen muss und die philosophische, ja selbst die positive Staatsrechtslehre die andere Zweckbestimmung des Staats nicht ausser Acht lassen kann. Nur sind die Standpunkte beider Doctrinen verschieden und desshalb sowohl bei Beschauung des Staates im Allgemeinen als bei der Beleuchtung einzelner Staatsinstitutionen ¹⁾

1) Bei jedem Staatsinstitut lässt es sich ja fragen, wie es gestaltet seyn müsse, dass es

- a) der Idee der Gerechtigkeit überhaupt und der eigenthümlichen Auffassung derselben bei einem bestimmten Volke nicht widerspreche und;
- b) damit durch dasselbe dessen besonderer Zweck als eines Instituts der Wohlfahrt realisirt werden könne.

und staatlicher Verhältnisse nicht mit einander zu vermengen.

2) Wird der Staat als reines Rechtsinstitut aufgefasst, so erscheint er immer als ein Rechtsverband, in welchem eine Vielheit von Einzelwillen durch Unterordnung unter einen über allen stehenden Centralwillen zur Einheit gebracht ist, jedoch ohne das völlige Aufgehen der ersteren im letztern. Dieser Centralwille ist eine Gewalt (daher die Franzosen jetzt das Wort *Pouvoir* schlechtweg gebrauchen, wenn sie die Staatsgewalt als solche bezeichnen wollen); die Gesamtheit der Einzelwillen in wie weit sie der Gewalt gegenüber eine rechtliche Geltung haben, bildet eine Genossenschaft der Freiheit; so dass die beiden Pole im Staatsbegriffe durch die ihrer Natur nach feindlich sich gegenüberstehenden Ideen der Gewalt und der Freiheit gebildet werden. Durch ihre Versöhnung oder Vermittlung wird der Staat eine Wirklichkeit, und diese besteht in der Ziehung geeigneter Grenzen zwischen beiden, d. h. solcher, welche zunächst den Anforderungen der Gerechtigkeit, und weil der Staat auch ein Institut des Wohls ist, zugleich auch denen der Wohlfahrt entsprechen sollen. Der Act der Vermittlung ist die Verfassung des Staates, welche zugleich ausspricht, wer einestheils actives Mitglied der Freiheitsgenossenschaft, also Staatsbürger seyn könne, und wem die Gewalt in derselben zustehe, d. h. wer als Träger des Centralwillens höchster Machthaber im bestimmten Staate seyn solle. Der Inhalt der Verfassung besteht sonst in der mehr oder weniger vollständigen Regulirung des Verhältnisses beider, namentlich des Umfangs und des Modus der Thätigkeit der Staatsgewalt einer-, und der aus der Freiheit fließenden Rechte des Volkes andererseits, sowie endlich in der Sanction derjenigen Staatsinstitute, wodurch die Zwecke der Staatsgenossenschaft verwirklicht werden sollen. Vom Rechtsstandpunkte aus fragt es sich, wie wenig Freiheit das Volk haben könne, ohne dass es aufhöre, in einem Staat zu leben, und wie viel Gewalt den Machthabern verbleiben müsse, damit noch ein Staat als vorhanden angenommen werden könne? Absorbirt der Centralwille das Element der Freiheit ganz, so hört der Staat eben so gut auf, wie im umgekehrten Falle. Im Despotismus, wie in der Anarchie gehen die Staaten als solche unter.

Die philosophische Rechts- und Staatswissenschaft verfolgte lange das unerreichbare Ziel, einen absoluten Maassstab für den Umfang der staatlichen Freiheit und der Gewalt zu finden; diess musste deshalb ein vergebliches Bemühen bleiben, weil jeder Staat ein concreter ist und ohne Beachtung der gegebenen historischen Thatsachen, also der factischen Unterlage des gesammten Collectivlebens, sich jenes Maass gar nicht finden lässt. Die Wissenschaft kann nur ein höchstes Ideal aufzustellen sich bestreben, nach welchem hin die Staaten in ihrer socialen Gestaltung oder Umgestaltung sich zu bewegen haben. Dass hiebei ihr die grosse Idee, der von Herrn Prof. Fichte sogenannten ergänzenden Gemeinschaft vorschweben solle, ist schon in unserem ersten Artikel gesagt worden.

3) Jede Staatslehre befasst sich zunächst mit drei allgemeinen Hauptfragen: nämlich der von dem Staatszweck, der von den Verfassungs- oder Regierungsformen und der Lehre von der Eintheilung und Sonderung der Gewalten. Allseitig können dieselben nicht in der Theorie des Staatsrechts, sondern nur durch die eigentliche Staatswissenschaft gelöst werden; doch bieten sie für jene eine sowohl speculative als practische Seite.

II. Die Lehre vom Staatszweck.

1) Was nun die Lehre vom Staatszweck betrifft, so scheint sie im allgemeinen, oder s. g. philosophischen Staatsrecht, in welchem der Staat bloß von der rechtlichen Seite beschaut wird, auf eine beschränkte Weise aufzufassen zu seyn. Es scheint nur zu untersuchen, wie der Staat constituirt, organisirt und regiert werden müsse, damit in ihm und durch ihn der practischen Idee der Gerechtigkeit Genüge geleistet und folglich

a) wie der Staat geschaffen werden und gestaltet seyn müsse, um ein Rechtsinstitut zu seyn? und

b) auf welche Weise, mittelst welcher Einrichtungen und Organe durch ihn das Ziel erreicht werden könne, die Staatsordnung als Rechtsordnung zu gewährleisten?

Das speculative Moment der ersten Frage ist leicht zu bestimmen, das practische begreift die schwierigsten, verwickeltsten

und oft politisch gefährlichsten Fragen. Die Antwort auf die Frage in erster Beziehung ist daher einfach die: dass

erstens der Staat nicht das Werk der Gewalt, sondern der freien Ueberzeugung und Einigung aller Staatsgenossen, also der Regierenden, wie der Regierten seyn und wo er es noch nicht ist, allmählig dahin geführt werden solle, es zu seyn ¹⁾); und dass

zweitens die Staatsordnung einerseits auf einer genügenden Freiheitssphäre der Einzelnen, andererseits auf dem nöthigen Umfang der Machtvollkommenheit der Staatsgewalt ruhen soll.

Da es einen absoluten Maassstab für beide nicht giebt, sondern nach der Verschiedenheit des Nationalcharakters und der Culturhöhe der Völker das gegenseitige Verhältniss beider ein verschiedenes seyn muss und seyn wird; so lässt sich nur etwa ein Minimum und Maximum angeben und die historisch geltende Zumessung oder Abgränzung wird für die näheren juristischen Bestimmungen allein eingehalten werden können. Nur kann und wird die nach der allmählichen Verwirklichung eines höchsten Rechtsideals strebende Rechtsphilosophie hier ein Staatsideal aufstellen oder die Grundzüge und letzten Höhepunkte eines solchen angeben wollen, um den Leitern der Staaten und der Völker den Weg zu zeigen, den sie einzuschlagen haben, damit jeder concrete Staat, in wie weit es factisch ausführbar ist, diesem höchsten Ziele so nahe wie möglich entgegen geführt werde.

2) Jede Theorie vom Staatszweck wird nun aber, was das Verhältniss der Freiheit der Einzelnen zur Staatsgewalt betrifft, es nach ihrer Weise bestimmen; und es ist zu bekannt, wie abweichend die Ansichten der Staatsmänner, der Philosophen und der Politiker in dieser Beziehung sind, als dass man eine Auffüh-

1) Diesen Gedanken drückt Ahrens sehr bezeichnend auf folgende Weise aus, dass er S. 151 sagt: das Recht soll nicht blos an sich, sondern auch in der Form des Rechts durch den vernünftigen Willen zur Herrschaft gelangen. Es soll nicht als eine objective, äussere, über Slaven herrschende Gewalt, sondern als eine durch Aneignung des vernünftigen Willens freie Macht für freie Vernunftwesen empfunden werden. Daher ist es auch die Aufgabe der politischen Erziehung, das Volk allmählig zu dieser Stufe heranzubilden, wo es auch durch die Theilnahme an der allgemeinen Gesetzgebung die Richtung und die Mittel der Regierung mit bestimmt.

rung der wichtigsten Ansichten von uns hier verlangen wird, zumal früher Murhardt, dann Zachariä, Wippermann und allerneustens Ahrens ¹⁾ dieselben vollständig beleuchtet haben. Doch glauben wir die drei Hauptauffassungen des Staatszweckes hier anführen zu sollen, weil nach jeder das Verhältniss der individuellen Freiheit zur Machtberechtigung der Gewalt ein wesentlich verschiedenes ist, nämlich zuerst die bei den deutschen Juristen vorherrschend gewesene, wonach nur die Rechtssicherung Staatszweck ist, so dass die Pflege des Wohls und der Sittlichkeit dem Staate nur in soweit anheimfällt, als diese Grundbedingung jener sind; dann die besonders von den Socialisten und Communisten angestrebte, wonach des materiellen Wohles Verwirklichung Aufgabe des Staates, der Rechtsschutz und die Pflege des Moralischen nur Mittel hiezu sind, und endlich die dritte Auffassung, die den Staat für das wichtigste Institut zur Realisirung aller ethischen Zwecke der Menschheit erklärt, welches durch Erziehung und Bildung die Völker diesem grossen Ziele entgegen zu führen hat, wenn auch auf Kosten der individuellen Freiheit, in wie weit nämlich diese zu jenem Behufe geopfert werden muss.

Der Rechtsphilosoph wird daher nothwendig wenn er Grundsätze über das Verhältniss der Freiheit zur Gewalt im Staate aufzustellen hat, zu zeigen haben: wie verschiedentlich dasselbe sich gestaltet, je nachdem man die eine oder die andere Theorie über den Staatszweck als maassgebendes Princip zu Grund legt. Auch der Charakter einiger Hauptzweige der Staatswissenschaft wird ein anderer werden nach der Verschiedenheit dieser Grundanschauung, namentlich der der Polizeiwissenschaft. Geht man nämlich von einer Combination der ersten und der zweiten Ansicht über den Staatszweck aus, jedoch so, dass der Staat vor allem als eine Schutzanstalt des Rechts aufgefasst wird, so wird diese Wissenschaft die Richtung erhalten, die in Mohl's ausgezeichnetem Werke über dieselbe so befriedigend durchgeführt ist, während dieselbe sich ganz anders gestalten würde, nach den Ansichten von Krause und Ahrens über den Staatszweck, wie sich aus des Letzern

1) Die organische Staatslehre, I. Bd. S. 78. folg. bes. S. 102. folg.

Ausführungen in seiner organischen Staatslehre S. 162. u. folg. ergibt, wo er, freilich ohne diess zu beabsichtigen, die Umrissse einer auf seine Philosophie gestützten Theorie der Polizeiwissenschaft auf eine geistreiche Weise gegeben hat.

3) Dass die ganze Behandlung der Frage vom Staatszwecke mehr eine critische und vergleichende, als eine organische seyn wird, springt in die Augen; sie ist es selbst bei dem eben angeführten Schriftsteller, obwohl er uns eine organische Staatslehre geben will. Nur unter Zugrundelegung bestimmter Rechtszustände und unter strengem Festhalten an ihrem leitenden Princip, also unter Annahme einer bestimmten Gestaltung des socialen Völkerlebens, z. B. der in den meisten Staaten der christlichen Völker Europa's und Amerika's lässt sich eine dogmatische Aufstellung geben; und Dahlmann hat (schon seit 1835) den richtigen Weg eingeschlagen, als er seine Politik auf den Grund und das Maass der gegebenen Zustände schrieb. Aber selbst auch wenn diess geschieht wird die kritische Richtung vorherrschend bleiben; und so ist es ganz natürlich, wenn auch Stahl und Schützenberger, bei welchen gleichfalls die gegebenen Zustände, d. h. die eines auf Privateigenthum, Monogamie und eine vernünftige politische Freiheit sich stützenden Gemeinwesens, den Ausgangspunkt bilden, dennoch ein kritisches Verfahren einhalten, dessen Zweck indessen immer der ist, die Rechts- und Staatsphilosophie als eine practische Wissenschaft zu behandeln.

Die communistischen Schriftsteller, welchen das materielle Wohl aller, und insbesondere der ärmeren Klassen der Gesellschaft alleiniger Staatszweck ist, sprechen dieser ein Recht zu auf die Herbeiführung desselben mittelst einer ihren Theorien gemässen Weise. Sie wollen daher eine radicale Umgestaltung der Staaten, die, wenn sie nicht freiwillig von den Machhabern und den jetzt herrschenden Klassen gewährt werde, auf dem Wege der Gewalt vorgenommen werden müsse.

Die Frage vom Staatszweck zeigt sich also hier als eine Rechtsfrage, welche in der Rechtsphilosophie nicht übergangen werden darf, wie wenig Schwierigkeiten auch ihre Lösung bietet. Denn wer möchte im Ernste zu behaupten wagen: es gebe ein absolutes Recht auf die Einführung dieser oder jener Staats-

ordnung? Selbst die Philosophen, für welche das letzte Ziel die Verwirklichung ihrer Staatsideale ist, in welchen sie das peremptorisch gelten sollende Recht der Menschheit setzen, gehen doch nicht so weit, dass sie den Völkern ein *jus quaesitum* auf die Herstellung einer diesem Ideale gemässen socialen Ordnung vindiciren. Zunächst bleibt also die Frage vom Staatszweck eine staatswissenschaftliche, die jedoch eine im philosophischen Staatsrecht zu beachtende Seite hat.

Zum Schlusse unserer Erörterung derselben müssen wir noch einmal auf Ahrens zurückkommen, der auf den ersten Anblick (S. 139 folg.) mit sich selbst im Widerspruch zu seyn scheint, indem er einerseits den Staat bloß für das Rechtsorgan oder die Rechtsordnung der menschlichen Gesellschaft erklärt, andererseits aber dennoch von höheren Staatszwecken spricht. Dieser Widerspruch löst sich bei ihm zunächst dadurch, dass er einen nächsten und unmittelbaren Staatszweck, welcher eben in der Rechtsordnung besteht, annimmt und einem höhern oder mittelbaren, in Folge welches der Staat auch als Hülfsanstalt des gesammten menschlichen Lebens anzusehen ist, indem er die Bedingungen und Mittel zur Erreichung aller gesellschaftlichen Lebenszwecke herstellt. Auf diese Weise ist indirect der Staat doch auch eine Anstalt des Wohls¹⁾, ohne dass er aufhört eine blosse Rechtsanstalt zu seyn. Wenn nun bei Ahrens diese letzte Auffassung, wie auch bei Stahl, als die vorherrschende immer festgehalten wird, so erklärt sich diess daraus, dass nach ihm, wie nach Krause Alles Recht seyn (also als Recht sanctionirt werden) soll, was zur Verwirklichung der höchsten sittlichen Ideen in der Gestaltung der socialen Verhältnisse als geboten erscheint. Wir möchten indessen doch erinnern, dass diess Gebotenseyn nicht immer ein Gebotenseyn durch die Idee der Gerechtigkeit ist, sondern einen andern Grund haben kann, wesshalb eine so breite Begriffsbestimmung des Rechts uns unrichtig, ja selbst gefährlich erscheint.

Nur das ist richtig, dass sobald im Staate irgend etwas zwangsmässig geboten wird, es den Charakter von etwas Rechtem erhält, weil ihm der der Nothwendigkeit zu Theil wird¹⁾);

1) S. oben unseren ersten Artikel, S. 251 folg.

blos desshalb, nicht aber an und für sich ist die Staatsordnung, auch wo sie nur eine Gesamtbürgerschaft des Wohls ist, eine Rechtsordnung. Bei jedem Institute des Wohls lässt sich immer die Frage erheben, ob es so gestaltet sey, dass die Rechtsidee oder das Recht durch dasselbe nicht beeinträchtigt werde.

III. Die verschiedenen Arten von Staaten und ihre Beherrschungsformen.

1) Sowohl in der Staatswissenschaft, als im allgemeinen Staatsrechte hat die Lehre von den verschiedenen Beherrschungsformen der Völker eine bleibende Stelle, und kann von der Rechtsphilosophie, wenn sie auch nur Rechtsphilosophie seyn will, nicht übergangen werden. Die Staatsform ist von entschiedenem Einfluss auf die rechtliche Stellung der Machthaber, und sogar oft allein maassgebend für den Umfang der ihnen zustehenden Gewalt. Die Staatsformen sind jedoch nicht die einzigen Grundlagen der Verschiedenheiten der Staaten, es kommen noch andere vor, die freilich in juristischer Beziehung nicht so belangreich, obwohl nicht ohne Bedeutung sind. Solche Verschiedenheiten sind z. B. die des Ursprungs der Staaten, die ihrer Entwicklungsstufe, namentlich die der Ausbildung ihres Organismus u. dergl. m. Es wäre wünschenswerth, wenn die Naturlehre des Staates, welche in Heinrich Leo's Skizzen und Studien vom Jahr 1833 einen erfreulichen Anfang erhielt, auf dem von ihm betretenen Wege weiter fortgeführt worden, als seitdem geschah ¹⁾, oder wenn wenigstens die Ergebnisse der Forschungen über die verschiedenen Elemente des Staatslebens und der Staatenbildung zur wissenschaftlichen Einheit verarbeitet worden wären ²⁾. Man ist aber noch nicht einmal einig über die Benennungen. Leo unterscheidet den mechanischen und den organischen Staat,

1) Viel Treffliches findet sich bei Zachariä, vierzig Bücher vom Staat, Bd. II. u. III.

2) Diess that allerdings Bluntschli, Bd. I, S. 124 — 137. aber nicht erschöpfend, vielleicht weil er in seinen psychologischen Studien über Staat und Kirche (1844) diesen Gegenstand, (freilich auf eine höchst eigenthümliche Weise) ausführlicher behandelt hatte.

den systematischen und unsystematischen, Elementarstaaten und ideocratische u. s. w.

Um den Charakter irgend eines geschichtlich gegebenen Staates zu begreifen, und um einen Maassstab zu haben für dessen Beurtheilung, in wie weit er in seiner Entwicklung der Idee des Staates, wie die Philosophie sie aufstellt, entspreche oder wie nahe er derselben komme, bedarf es jener Studien und Untersuchungen; mit welchen, wie leicht zu zeigen ist, die Lehre von den Beherrschungsformen in genauem Zusammenhange steht. Wir möchten hier, da ein tieferes Eingehen auf diesen Gegenstand der eigentlichen Staatswissenschaft überlassen bleiben muss, nur einige Seiten desselben berühren.

2) Zuerst wollen wir die Bezeichnung ideocratische Staaten, welche, wenn wir nicht irren, Leo zuerst versucht und später auch Bluntschli ¹⁾ gebraucht hat, besprechen. Dieselbe scheint uns sehr geeignet zur Charakterisirung der Staaten, welche ihre Beherrschungsformen oder ihren Organismus auf theoretisch oder wissenschaftlich ermittelte, und als solche für wahr anerkannte Principien stützen, so dass die Herrschaft im Staate nur diesen Principien und zwar desshalb, weil sie diess sind und vom Volke als das wissenschaftlich Begründete anerkannt werden, zusteht oder als zuständig angesehen wird, und dass die factischen Inhaber der Staatsgewalt nur als die Werkzeuge des als Gesetz geltenden Principis erscheinen. Ein so gestalteter Staat kann in der Regel nur bei einem Volke vorkommen, das einen höheren Grad politischer Bildung besitzt, oder das sich wenigstens auf eine solche Culturhöhe erhoben hat, dass es irgend eine abstracte Idee oder Theorie als die Grundlage seines staatlichen Verbandes ansieht.

Den Gegensatz zu einem ideocratischen Staat bildet der blosse Naturstaat, d. h. derjenige, der sich gebildet hat, ohne dass seine Gründer bei dessen Errichtung oder Formirung von wissenschaftlichen Grundanschauungen ausgingen. Er ist von selbst geworden, entweder hervorgegangen aus der erweiterten Familie oder aus Ansiedlungen, aus der Eroberung u. s. w.

1) Zuerst in seinen Studien, S. 238 folg., dann im Allgemeinen Staatsrecht S. 159,

In ideocratischen Staaten steht das Volk, oder wenigstens der den Staat gründende oder beherrschende Theil desselben, auf der Stufe der Reflexion oder des Charakters, im bloss naturwüchsigen (wie wir sagen möchten) auf der des Naturells ¹⁾.

In juristischer Beziehung ist dieser Unterschied der Staaten deshalb belangreich, weil, wenn es sich davon handelt, den Umfang und die Befugniß der Herrschergewalt, oder die Volksrechte in einem bestimmten Staate zu bestimmen, man vorher festzustellen hat, ob derselbe zur einen oder anderen Klasse der Staaten gehört. Im ideocratischen Staate wird das der Constitution desselben zu Grund liegende wissenschaftliche Princip maassgebend seyn, im blos naturwüchsigen aber lediglich das historisch Gegebene als Maassstab der genannten Berechtigungen zu nehmen seyn. Durch das Hineintragen rationeller Principien in Verhältnisse, die einen ganz anderen Ursprung haben, würde die Staatsrechtslehre solcher Länder verfälscht. Es entstände eine Kluft zwischen Theorie und Praxis, die zu grossen Verwirrungen und möglicher Weise zur Rechtsungewissheit führen könnte, ja schon dazu geführt hat. Als Maurenbrecher sein so verschiedentlich beurtheiltes Buch über die s. g. Staatssouveränität schrieb und diesen Begriff für einen verwerflichen erklärte, um dem der Fürstensouveränität seine volle staatsrechtliche Geltung zu vindiciren, befand sich wirklich die Wissenschaft des deutschen Staatsrechts in der eben bezeichneten Crisis, die auch noch jezt nicht ganz vorüber ist, obwohl die Nothwendigkeit des Festhaltens an geschichtlich Gegebenem seitdem fast von allen unsern Publicisten wieder anerkannt, und unser deutsches Staatsrecht (in wie weit man seit 1848 von einem solchen sprechen kann) wieder mehr historisch geworden ist. Ein solches soll jedes positive Staatsrecht seyn, aber eben deshalb auch theoretische Principien oder politische Theorieen als Quellen des Rechts eines

1) Wir bedienen uns hier zweier von Herrn Prof. Fichte in die Ethik eingeführten glücklichen Benennungen zur Bezeichnung zweier sowohl psychologisch als historisch wichtigen Stadien in den Entwicklungsstufen des ethischen Willens sowohl beim Individuum, wie bei den Völkern, . . . ,

bestimmten Staates ansehen und beachten, wenn dieselben auf die Gestaltung der Verfassung desselben von entscheidendem Einfluss gewesen sind. Desshalb ist das belgische Königthum anders aufzufassen, wie das noch in Deutschland allgemein bestehende mit dem Princip der Fürstensouveränität: denn an der Spitze der belgischen Verfassung steht das politische Dogma: *Tout pouvoir en Belgique émane de la nation* ¹⁾).

Die weitere Frage ist nun die: welche Staaten ideocratiche genannt werden könnten?

- Leo fasst den Begriff ziemlich enge und zwar so, dass er die Theocratie davon ausschliesst, und als eine andere Art von Staat (als Priesterherrschaft) ihm gegenüber stellt, während Bluntschli ²⁾ die letzte zur Hauptform (ja er führt nur diese auf) der Ideocratie macht und sagt, sie gehöre nur der Kindheit des menschlichen Geschlechts an. Man möchte vielleicht, weil in der letzten Bemerkung etwas Wahres liegt, die ganze Unterscheidung für ungegründet halten.

Allein eine Verständigung ist nicht schwer. Die Theocratie kann allerdings auch als Naturstaat vorkommen und würde dann unter die ideocratiche nicht zu zählen seyn. Sie ist also ideocratiche nur dann, wenn sie, wie bei den Juden, in Folge einer geltend gewordenen eigentlichen Doctrin entstand. Gewiss ist es, dass der Staat Lykurgs ein ideocratiche war; ein gleicher würde der Saint-Simonistische seyn, ferner Cabet's icarischer oder der Staat, welcher nach den Systemen von Fourier, Proudhon, Struve oder Fröbel geschaffen oder umgestaltet würde. Das Ziel der revolutionären Bewegung der Socialisten Süddeutschlands war nichts anderes, als die Gründung einer Ideocratie ³⁾. Allein

1) Stahl, dem dieser Satz sehr zu missfallen scheint, will die daraus fließenden Consequenzen für die königlichen Rechte in Belgien doch nicht gelten lassen, weil die belgische Constitution die königliche Gewalt oft gerade so auffasse, wie in andern monarchischen Staaten geschieht.

2) Bluntschli bezeichnet in der Note auf S. 238 seiner Studien den Unterschied seiner Auffassung der Ideocratie von der Leo's dahin: dieser Schriftsteller gehe von den Elementen des Staates aus, er von der Natur des Herrschenden.

3) Man erinnere sich des politischen Programms der Offenburger Volksversammlung vom 13. Juni 1849.

nicht bloß alle diese auf eine staatsrechtliche Theorie, gewissermaßen künstlich, basirten Staaten (wie einst die von Sièyes) sind ideocratische zu nennen, sondern jeder Staat, dessen Verfassung, wenn auch erst im Laufe der Zeit eine solche Grundlage erhielt, oder in welchen auch nur der Umfang der Herrscher-gewalt auf ein Theorem gestützt worden seyn würde. Desshalb ist nicht bloß die lediglich aus der Theorie hervorgegangene constitutionelle Monarchie ein ideocratischer Staat ¹⁾, sondern auch die in Folge einer Theorie geschaffene Republik, z. B. die Nordamerikanischen Freistaaten (während die ältere Republik der Schweiz sowie einst die der vereinigten Niederlande es nicht waren). Endlich kann selbst die absolute Monarchie ein ideocratischer Staat seyn, wenn, wie ja noch häufig geschieht, der Begriff derselben principiell construirt und der monarchische Staat gemäß diesem Begriffe gestaltet wird ²⁾.

Man kann sagen, alle Naturstaaten können sich in ideocratische umgestalten, ja es ist dem naturgemässen Entwicklungsgange der Völker gemäß, dass diess stattfindet: wie ja auch der einzelne Mensch von der Stufe des Naturells in Folge seiner geistigen Ausbildung sich auf die des Charakters zu erheben pflegt, wenn keine Hemmung seiner ethischen Entwicklung Statt hat. Freilich wird das ideocratische Element meistens nur allnählig zur Geltung kommen, oft in Folge grosser politischer Kämpfe, wie da sind die des s. g. Conservatismus und des Radicalismus. Ein Staat wird oft nur beziehungsweise ³⁾, z. B. was einzelne Seiten der Verfassung oder einzelne Zweige der Verwaltung betrifft, ein ideocratischer genannt werden können ⁴⁾.

1) Daher die Lehrbücher des Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie, wie von Lanjuinais und v. Aretin.

2) Wir mögten desshalb Stahl, obwohl er streng geschichtlich seyn will, doch einen ideocratisch denkenden Politiker nennen. Als solchen zeigt er sich vor allem in seinen zwei bekannten Flugschriften und in seinen Reden.

3) In solch einem Falle nennt Leo den Staat einen systematischen, eine nicht sogleich verständliche Bezeichnung.

4) Wenn schon früher in Deutschland der staatsrechtliche Grundsatz galt: Cabinetsjustiz sey in Deutschland unstatthaft, so war die deutsche Rechtsverfassung in dieser Beziehung ideocratisch.

Allein wir wollen diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, hielten aber doch dessen Anregung für nöthig.

3) Was nun die verschiedenen Beherrschungs- (Staats-Verfassungs- oder Regierungs-) Formen betrifft, so ist deren Beschauung für die Rechtsphilosophie nicht bloß deshalb von Bedeutung, weil es sich fragen lässt, welche Staatsformen die geeigneteren seyen, um den auf die Verwirklichung der Rechtsidee gerichteten Staatszweck am sichersten und leichtesten zu erreichen, sondern auch, weil man fragen kann, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen diese oder jene Verfassung für die rechtlich mögliche oder gebotene eines Staates zu erklären sey; und weil endlich die leitenden Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes andere seyn werden, je nachdem diese oder jene Staatsform bei einem Volke practisch geworden ist. Man hat freilich meistens diesen Gegenstand nur so behandelt, dass man den Werth der verschiedenen Beherrschungsformen im Allgemeinen prüfte ¹⁾ oder dass man den Rechtsgrund derselben nachzuweisen suchte, wobei häufig über die Staaten der Stab gebrochen wurde, welche keine republicanische Basis haben, so dass man höchstens zugiebt, es könne z. B. die absolute Monarchie oder die aristocratische Republik ein temporärer Nothstaat, aber nie ein wahrer Rechtsstaat seyn ²⁾.

Eine allseitige Beschauung des Staats als Rechtsanstalt wird aber nothwendig zur richtigen Lösung aller dieser und verschiedener anderer verwandten Fragen führen. Und zwar muss man hier mit einer genauen Begriffsbestimmung der Ausdrücke beginnen und vor allem der von Verfassungs- oder Regierungsformen; diess ist zu thun schon eine dialectische Nothwendigkeit und zwar eine solche, die auch zu practischen Resultaten führt, wie unter anderem die verschiedenartige Auffassung des Wesens der constitutionellen Monarchie beweist, die z. B. Stahl und Bluntschli p. 232 folg. gegenüber sehr verschiedenen An-

1) So behandeln den Gegenstand Ancillon, Geist der Staatsverfassungen, Zachariä, vierzig Bücher II., v. Türkheim, Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatspolitik, Bd. I. S. 88 flg. (1842).

2) Selbst Schützenberger neigt sich zu diesen Ansichten hin. Bd. II, S. 32. folg.

sichten Anderer vorkömmt. So leicht und einfach es nun aber scheint, die hier einschlagenden Begriffe der Natur der Sache gemäss genau zu bestimmen, und die entscheidenden Momente derselben anzugeben, so schwierig stellt sich doch diese Aufgabe heraus, wenn man auf die unendliche Verschiedenheit der Ansichten hinblickt, die, wir wollen nicht bis zu Aristoteles zurückgehen, nur seit Montesquieu, besonders aber im 19ten Jahrhundert und insbesondere in Deutschland hervorgetreten sind. Die Gegensätze sind so gross, dass es gegenwärtig (im Jahr 1851) keine herrschende oder auch nur vorherrschende Theorie mehr giebt. Diese ganze Lehre sollte daher einer vollständigen Revision unterworfen werden, welche zum Zweck hätte,

1) die verschiedenen möglichen Grundanschauungen aus der Natur der Sache abzuleiten und ihr Hervortreten literär-historisch nachzuweisen.

2) Die Momente, welche bei diesen Begriffsbestimmungen maassgebend sind, streng kritisch und dialectisch fest- und demgemäss eine unangreifbare Eintheilung der Verfassungs- oder Regierungsformen aufzustellen, und

3) in dieser Beziehung die Errungenschaften der Wissenschaft so nachzuweisen, dass gezeigt würde, in wie weit von den Publicisten, Politikern und Philosophen die richtigen Begriffe auf diesem Gebiete geahnt, anerkannt oder wissenschaftlich festgestellt wurden. Schützenberger und Bluntschli haben in dieser Hinsicht sehr Verdienstliches geleistet, doch erfassten beide nicht das wissenschaftliche Problem in diesen drei Hauptbeziehungen; der erste hat mehr die zweite, der letzte mehr die erste Seite desselben im Auge, obwohl der ganzen Anlage nach das „allgemeine Staatsrecht geschichtlich begründet“ die dritte als Haupttrichtung hätte verfolgen sollen; was Bluntschli indessen bis zu einem gewissen Grade — freilich ohne Feststellung eines sicheren, allgemein gültigen Endergebnisses — gethan hat.

Wir müssen hier, was diese Revision betrifft, uns mit Andeutungen begnügen.

Es ist die Untersuchung wieder aufzunehmen, ob man die seit einem Vierteljahrhundert üblich gewordene Unterscheidung in

Verfassungs- und in Regierungsformen als eine wissenschaftlich begründete beizubehalten habe ¹⁾).

In der Natur der Sache ist hier jedenfalls der Gegensatz gegründet, dass ein Volk sich selbst angehören, *sui juris* also Eigenthümer der Souveränität in seinem Staate seyn, oder einem die Souveränität, als ein ihm zustehendes Recht ausübenden Herrscher, oder einer ausschliesslich zur Herrschaft berechtigten Kaste unterthänig, also *alieni juris* seyn kann ²⁾).

Im ersteren Falle ist die Verfassung des Staates demokratisch, im letztern monarchisch oder aristocratisch.

Es lässt sich aber auch von einer blossen Verschiedenheit der Regierungsformen nach diesen drei Gesichtspunkten sprechen. So kann in der Monarchie die Regierungsweise auch einen aristocratischen oder demokratischen Charakter haben, wenn nämlich das Staatsregiment nicht durch blosse Mandatare des Fürsten, sondern durch die gewisser privilegirter Stände oder durch Gewählte des Volks in Folge der vom Monarchen ausgehenden Gesetzgebung geübt wird. Dass umgekehrt Rom unter den Königen ein aristocratischer Staat mit einer monarchischen Spitze war, weiss Jeder, sowie, dass auch England, wenigstens factisch, diesen Charakter hat, während das Königreich Belgien eine monarchisch organisirte, obwohl gemässigte Demokratie ist, indem an der Spitze seiner Constitution, wie schon angeführt wurde, der Satz steht: *Tout pouvoir émane du peuple!*

Es lässt sich geschichtlich freilich nicht immer nachweisen,

1) Sie wird neustens noch scharf hervorgehoben in Zöpfl's Staatsrecht (3. Aufl. v. 1846. S. 239) und ihrem Ursprunge nach Krug (Dikaiopolitik von 1824) und nicht Heeren zugeschrieben; findet sich in Schön's Staatswissenschaft von 1831 als Gegensatz der Beherrschungs- und Regierungsformen; bei Zachariä, vierzig Bücher vom Staat, dann bei vielen andern. Auch Schützenberger huldigt ihr, jedoch auf eine, von der in Deutschland üblichen, etwas verschiedene Weise. Zur Vermeidung von Missverständnissen gebraucht man daher nun oft den allgemeinen Ausdruck Beherrschungsformen, der dann beides begreift.

2) Von diesem Unterschied geht auch Zachariä, vierzig Bücher vom Staat, Bd. II. S. 4. aus. Er sagt: entweder beherrscht das Volk sich selbst oder wird beherrscht.

ob die in einem concreten Staat geltende Beherrschungsform eine Verfassungs- oder bloß eine Regierungsform ist, zumal da, nicht selten eine in die andere übergeht. Allein, dass dieser principielle Unterschied auch practisch belangreich ist, wird Niemand in Abrede stellen können. Denn die Stellung des Regenten zum Volke ist z. B. eine ganz andere, wenn er Eigenthümer der Souveränität ist, oder wenn diese der Nation zusteht. Im ersten Falle kann er dem Volke eine Verfassungs-, d. h. Regierungsform octroiiren, im zweiten steht ein solches Recht dem Volke zu. Ja man kann sagen, dass in einem Staate der letzten Art die Ansichten Rousseau's gelten, nach welchen kein Träger irgend einer öffentlichen Gewalt ein *jus quaesitum* auf dieselbe dem Volk gegenüber haben kann, weil dessen Souveränität untheilbar, unveräusserlich und unverjährbar ist. Ein wahrhaft souveräner Monarch wird desshalb auch den Rechtsgrund seiner Regentengewalt nicht auf diese breite Grundlage stützen wollen, weil sie für ihn weniger sicher ist, als sein angebornes Recht, so lange nämlich die Theorie, worauf es beruht, wirklich geltende Rechtsansicht des Volkes ist.

Auf dem eben bezeichneten Gegensatz der Begriffe von Staats- und Regierungsform beruhen auch die schon berührten verschiedenen Auffassungsweisen des Wesens der constitutionellen Monarchie. Nach Stahl und Bluntschli ist eine solche nur anzunehmen, wenn der Fürst Eigenthümer der Souveränität ist und desshalb, wo diess nicht der Fall, kein Staat dieser Art, sondern eine Republik vorhanden, während Schützenberger und neuestens auch Cousin, für den Begriff der constitutionellen Monarchie als Princip festgehalten wissen wollen, dass alle Macht in derselben vom Volke ausgehe. Der Gegensatz der beiden Ansichten ist so gross, dass was Stahl und Bluntschli (p. 232) für die wahre Repräsentativmonarchie erklären, nach der Auffassung der letztern nur Pseudoconstitutionalismus ist.

Ein tieferes Eingehen auf diese Punkte wird dem nach Wahrheit strebenden unbefangenen Rechtsphilosophen, dem es nicht von vorn herein bloß darum zu thun ist, die democratische oder die monarchische Grundlage als die allein rechtmässige Basis der constitutionellen Monarchie vermittelt eines theoretischen Prin-

cips zu deduciren, zur Erkenntniss führen, dass sie eine blosse Regierungsform ist, indem in einem Staate dieser Art die Souveränität entweder dem Volke zustehen kann, oder einem König oder herrschenden Familien, ja selbst allen zusammen als ein *indivisum imperium* ¹⁾.

IV. Die Begriffe von constituirender Gewalt, Legitimität und Souveränität.

1) Bei dieser hier nicht weiter zu führenden Untersuchung wird man nothwendig auf die Beleuchtung einiger höchst wichtigen staatsrechtlichen Begriffe geführt, nämlich die der Souveränität, der s. g. constituirenden Gewalt und der Legitimität. Die Wissenschaft hat über dieselben wenige feste Errungenschaften aufzuweisen. Man stösst auf ein betrübendes Sichdurchkreuzen der entgegengesetztesten individuellen Auffassungen, das durch das Streben nach Originalität von den Schriftstellern noch unnöthiger Weise vermehrt wird: obgleich Unbestrittenheit und Genauigkeit der Begriffe hier ein eben so grosses Bedürfniss ist, wie im Privatrechte die der Begriffe von *obligatio*, dinglichem Rechte u. a. m. Anbahnungen zur Einigkeit sind übrigens gemacht und finden sich bei den neuesten Schriftstellern auf eine erfreuliche Weise, wie bei Schützenberger, Bluntschli und Ahrens, obwohl keiner bei Abfassung seines Werkes die Idee des andern kennen konnte.

2) Wir wollen mit der Betrachtung des zweiten dieser Begriffe, nämlich des Begriffes der constituirenden Gewalt beginnen und dann zu dem der Legitimität übergehen, um für den der Souveränität eine um so festere Basis zu gewinnen.

Das Daseyn und die Realität einer bei allen Völkern und in allen Staaten vorkommenden verfassungsschöpferischen Naturgewalt,

1) Die rechtliche Möglichkeit eines solchen wird oft in Abrede gestellt, z. B. neustens von Bluntschli, kann aber in dem von uns entwickelten Sinne doch nicht wohl geläugnet werden. Ob eine durch solche Factoren gebildete Souveränität zweckmässig oder von Dauer seyn könne ist eine andere Frage. Sie ist aber gewiss kein juristisches Unding, ebensowenig wie das *Condominium* eines zwei Souveränen *pro indiviso* angehörigen Territoriums. S. übrigens Zachariä, vierzig Bücher II. S. 9.

die nicht gerade eigene Organe haben muss, um wirksam zu seyn, hat der Verfasser dieser Betrachtungen, schon 1839, in seiner Rechtsphilosophie (S. 423 folg.) nachzuweisen und aus der Verwechslung derselben mit der Souveränität¹⁾ die irrthümliche Theorie zu erklären versucht, es finde sich in jedem nicht republicanischen Staat, namentlich auch in der Monarchie über dem Souverän, nothwendig noch ein höherer, in letzter Instanz entscheidender, nämlich das Volk als solcher.

Seine Ansicht hatte er sich selbst gebildet, ohne zu untersuchen, ob vor ihm sie Jemand gehabt oder ausgesprochen hatte. Er wurde durch den Ideengang seiner rechtsphilosophischen Grundanschauungen auf die Annahme einer solchen Gewalt geführt. Er findet dieselbe nun ausführlich deducirt bei Schützenberger wieder (Bd. II. S. 19 folg.²⁾, und der Sache nach bei Ahrens, sowie, jedoch auf eine eigenthümliche Weise aufgefasst, in Herrn Professor Fichte's, aus dem 20. Band seiner Zeitschrift abgedruckten Flugschrift vom Jahr 1848: die Republik im Monarchismus.

Die Unrichtigkeit jener Lehre lässt sich leicht zeigen, wenn man an der im ersten Artikel dieser Abhandlung (S. 225) ausführlich entwickelten Wahrheit festhält, dass alles Recht nothwendig eine historische Grundlage habe, welche in der zur Geltung, also zur Herrschaft gelangten Volksansicht über das, was Recht sey und als solches binden müsse, besteht.

Unter diesen Ansichten muss sich nothwendig eine über die Frage finden: wem im Staate die souveräne Gewalt zustehe³⁾ und von wem sie auszuüben sey? Sobald eine bestimmte Ansicht hierüber herrschend und practisch wird, schafft sie den wirklichen Souverän, gleichgültig, ob sie diess stillschweigend

1) Sie findet sich in einem, nach der Niederschreibung der im Texte enthaltenen Ansicht dem Verfasser erst bekannt gewordenen, Werke eines seiner ehemaligen Collegen in Lüttich, nämlich in *Destriveaux Traité du droit public*. Bruxelles 1849 — 51. T. I. p. 29. folg.

2) Schützenberger sagt daher S. 20. mit Recht: *Ce pouvoir existe de fait au sein de toute société alors même qu'il n'a pas d'organe spécial.*

3) Nach *Destriveaux* spricht das Volk sich nur darüber aus, wer die ihm unveräusserlich zustehende Souveränität auszuüben habe?

thut und allmählich oder mit einem Schlage, indem sie sich durch Abstimmung oder durch gewählte Organe kundgiebt, ferner gleichgültig, ob sie dem Volke selbst die Zuständigkeit der Souveränität zuspricht, oder einem oder mehreren gebornen Herrschern und gleichgültig endlich, ob sie auf einen, das Volk als Autorität beherrschenden Glauben oder auf eine geltend gewordene, philosophisch politische Theorie sich stützt.

Der Urgrund einer jeden Verfassung ist demnach, sowie der jedes (positiven) Rechts in der als staatschöpferische Naturkraft wirkenden, wirklich herrschenden Volksüberzeugung zu suchen, so dass, wo eine solche nicht zu Stande kömmt, kein Staat entstehen kann und dass, wo durch neue, sich Geltung suchende Ansichten die Herrschaft der bisher geltenden gebrochen wird, der Staat zerfällt, oder in ein, wenn nicht revolutionäres Stadium, doch in das einer Unsicherheit geräth, die sein Fortbestehen gefährdet.

Diese nicht als Willkühr wirkende Macht nun nenne ich die *constituirende Gewalt*, die eigentlich nichts anderes ist, als der nothwendige und allgemeine Wille der Gesammtheit einer staatlichen Menschengruppe: so dass er mit deren Daseyn gegeben ist, und dieselbe zugleich wieder bedingt.

Freilich tritt diese Gewalt als etwas in der Erscheinung unmittelbar Erkennbares, in der Geschichte nur auf, wenn der durch eine politische Grundanschauung getriebene oder geleitete Volkswille die herrschend werdende Theorie förmlich ausspricht, oder durch Vertreter aussprechen lässt, also wenn z. B. s. g. *constituirende Versammlungen* eine solche Ansicht formuliren und als geltende Verfassung sanctioniren (vorausgesetzt, dass ihnen zugleich diese Macht ertheilt ist).

Geschieht diess, so übt das durch diese staatschöpferische Macht unmittelbar beherrschte Volk selbst zugleich die *Souveränität* und behält sie aber nur so lange, bis es sie an einen andern überträgt.

Das eben Gesagte geschah in Frankreich seit 1789 mehrmals, in Belgien 1830 — 31. In und für Deutschland wurde es 1848 — 49 vergeblich versucht.

Bei den meisten Völkern der Welt tritt aber diese Gewalt

auf diese Weise nicht, oder doch nur partiell hervor, ist nur vielmehr eine langsam und stillschweigend wirkende Naturkraft, die wir jedoch immer, also selbst in den despotisch regierten Ländern, namentlich des Orients, für die letzte Grundlage der in demselben geltenden Staatsordnung erklären müssen: denn würde bei diesen Völkern sich allmählich eine entgegengesetzte Ansicht bilden oder gewaltsam durchkämpfen, so müssten nothwendig die Staatsformen bei ihnen sich ebenso umgestalten, wie diess in den europäischen Staaten in den drei letzten Jahrhunderten, besonders aber seit 1789, geschah.

Diese, wir wiederholen es, als staatschöpferische Urkraft wirkende Rechtsüberzeugung oder Rechtsanschauung hat man nun mit dem Princip der Volkssouveränität für identisch erklärt und daraus das Dogma entnommen: jedes Volk könne jeden Augenblick mit vollster Berechtigung seine ganze Verfassung ändern, diese Allgewalt sey ein unveräusserliches und unverjährbares Recht und demgemäss auch das der Revolution weil die früher vom Volke eingesetzten Herrscher gegen jene Ursouveränität keine Rechte haben könnten. Bekanntlich ist diess die oben bezeichnete, im *Contrat social* aufgestellte Doctrin.

Dieselbe würde ganz richtig seyn, wenn Ueberzeugungen überhaupt etwas Willkürliches wären. Allein eben so wenig, wie der, welcher überzeugt ist, 2 mal 2 sei 4, je der Ansicht seyn kann, es sey 3 oder 5; eben so wenig, wie derjenige, welcher seinen religiösen Glauben für den wahren hält, es für möglich erklären wird, Ansichten, welche demselben widerstreiten, sofort zu huldigen: eben so wenig wird ein Volk urplötzlich von einer politischen Grundanschauung zu einer andern überspringen. Es können von Demagogen Versuche zur gewaltsamen Einführung neuer Theorien, selbst mit Erfolg gemacht werden; aber erst dann, wenn das Neue nach dem Aufhören der siegenden Gewalt als Geltendes bestehen bleibt, wird man von der neuen Ordnung der Dinge als einer rechtlich gültigen sprechen können.

Hiemit ist zugleich der Begriff der Legitimität gegeben.

3) Rechtmässig kann nur die Regierung genannt werden, welche dem bei einem Volke geltenden Rechte gemäss besteht. Geltendes

Recht ist die für verbindlich von ihm gehaltene Rechtsansicht, auf welche Weise sie auch ausgesprochen seyn mag. In letzter Instanz ruht also die Legitimität auf den Rechtsansichten der Völker¹⁾. Eine Nation kann aber jede Verfassungs- und Regierungsform für geeignet halten und sich ihr unterwerfen, namentlich auch die Erbmonarchie; der eigentliche Rechtstitel derselben ist daher gleichfalls nur die practisch gewordene Rechtsansicht des von dem Monarchen regierten Volkes. Aus diesem Grunde allein ist die s. g. historische Legitimität²⁾ (die Legitimität im engern Sinne) eine wirkliche und wahre Legitimität. Und umgekehrt ist eine in Folge einer Staatsunwälzung, oder aus andern Gründen neu entstehende Staatsform, oder eine so geschaffene Herrschergewalt nur dann legitim, wenn sie eine historische Legitimität geworden ist, d. h. wenn es geschichtlich feststeht, dass sie auf einer wirklichen Volksüberzeugung, oder einem unzweifelhaft ausgesprochenen Volkswillen beruht. Ob diess der Fall sey, (also die factische Frage) ist aber häufig gerade das Ungewisse. Weil durchgreifende, das ganze Staatsleben beherrschende Rechtsansichten nicht plötzlich entstehen und geltend werden, so wird, wenn welche auf diese Weise zu einer schnellen Geltung gelangen, in der Regel eine zur momentanen Herrschaft gekommene Ordnung der Dinge nur das Werk einer siegenden politischen Partei und dem Volk aufgezwungen seyn, und desshalb vorerst nicht den Charakter eines wahren Rechts haben. Sie muss noch der Probe der Zeit unterliegen und kann dann erst für eine legitime gehalten werden, wird aber dann auch als solche anerkannt seyn, wenn diese Probe gezeigt hat, dass der so geschaffene Zustand die unzweifelhafte Zustimmung des Volkes wirklich erhielt. Hat diess statt, so ist diese Legitimität eine historische, weil das Geltendwerden eines neuen staatsrechtlichen Principis eine geschichtliche That- sache ist³⁾. Es ist daher z. B. nicht hinreichend, wenn die in

1) La vraie légitimité des gouvernements est dans le consentement des peuples! Cousin in der Revue des deux mondes v. April 1851. p. 15.

2) Destriveaux traité du droit public t. I. p. 114. nennt sie nicht unrichtig *la légitimité coutumière*.

3) Mit Recht bemerkt Schützenberger l. c.: La force réelle du pouvoir constituant réside bien plus dans les nécessités organiques et *historiques*

Folge einer revolutionären oder ähnlichen Bewegung versammelten Vertreter einer Nation den Grundsatz der Volkssouveränität für geltendes Recht erklären und demgemäss die Verfassung eines Staates aus eigener Machtvollkommenheit momentan umgestalten. Erst wenn ihr Werk die Probe der Zeit bestanden hat, wird man sagen können, dass die Rechtsansicht, von der sie ausgingen und die ursprünglich nur als ihre individuelle Auffassung hervortrat, auch wirklich die des von ihnen vertretenen Volkes war, oder dass sie diess wurde. Für Belgien ist diess unbezweifelt: der an der Spitze ihrer Constitution, vom Jahr 1831, stehende Satz: *tout pouvoir émane du peuple* — in Folge dessen die neue Staatsordnung geschaffen wurde, ist, weil diese, nachdem aller Parteizwang aufgehört hatte, sich befestigte, ein unbezweifelt geltendes Princip des belgischen Staatsrechts geworden: während der von der deutschen Nationalversammlung mehrmals angerufene Grundsatz der Volkssouveränität, in Folge dessen sie die Reichsverfassung vom März 1849 octroierte, den entgegengesetzten der Fürstensouveränität nicht verdrängte und zwar schon desshalb nicht, weil ihr Werk auch nicht einen Augenblick zur practischen Geltung kam. Umgekehrt erhielt auch das von den Fürsten proponirte Vereinbarungsprinzip keine solche Geltung, denn es wurde von der deutschen Nationalversammlung ausdrücklich zurückgewiesen. Diess ist der Grund, warum der Bundesstaat vom Jahr 1815, noch als legitim forbestehend angesehen wird! Wäre aber auch dem einen oder dem andern der genannten Principien ein augenblicklicher Sieg zu Theil geworden, so würde doch erst, wenn im weiteren Entwicklungsgange der politischen Verhältnisse Deutschlands das herrschend gewordene Princip sich als nachhaltig, bewährt hätte, die auf dasselbe sich stützende Staatsordnung für legitim haben erklärt werden können.

Demgemäss kann auch der Rechtsgrund der Legitimität z. B. eines Herrschers nicht auf seine Verdienste um das Staatswohl gestützt werden, obwohl diese für das Volk ein Bestimmungsgrund seyn können, ihm die Herrschergewalt zu übertragen.

de l'ordre social que dans le titre juridique de ceux qui décrètent les lois fondamentales.

Ein Recht auf diese kann er nur haben, wenn er rechtmässig d. h. auf die den bei diesem Volke herrschenden Rechtsansichten gemässe Weise in den Besitz der Herrschaft gelangt, oder falls er anfangs ein Usurpator war, später als rechtmässiger Herrscher anerkannt worden ist.

Man hat in der neuesten Zeit die Legitimität einer Staatsgewalt wohl auch auf den blossen Besitz gestützt und daher selbst die sog. *Gouvernements de fait* überall, wo sie sich zu behaupten im Stande waren, für legitim erklärt ¹⁾. Da aber die dieser Ansicht huldigenden Schriftsteller selbst diese nur als eine relative d. h. als eine nur in gewisser Beziehung bestehende Legitimität auffassen, so wird es nicht nöthig seyn, weiter auf diesen Punkt einzugehen. Eine anfangs so beziehungsweise existirende Legitimität kann sich jedoch erweitern und vervollständigen und eine in jeder Beziehung zustehende werden ²⁾.

Durch die hier gegebene Begriffsbestimmung der Legitimität wird die ganze Theorie über Rechtsgrund der Staatsgewalt überaus einfach, indem die verschiedenen Auffassungen hierüber sich alle aus einem Urprincip erklären lassen und die in den Lehrbüchern des allgemeinen Staatsrechts gewöhnlich so ausführlich behandelte Streitfrage ³⁾ über die Richtigkeit der einen oder der andern verschwindet, denn die Herrschergewalt wird jedesmal legitim seyn, welche der bei einem Volk geltenden Grundanschauung über die Legitimität gemäss ist, es mag für dieselbe der Rechtsgrund der Herrschergewalt im *jus divinum*, in der Vertragstheorie, im Princip des Patriarchal-, des Patrimonialstaats oder was sonst für einem andern liegen ⁴⁾.

4) Man sollte glauben, dass der einfache schon durch seine Wortbezeichnung klare Begriff der Souveränität nicht hätte missverstanden oder verworren aufgefasst werden können, und

1) So z. B. Zöpfl Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, 3. Aufl. 1846. §. 64.

2) Zöpfl ebendasselbst §. 71.

3) S. Zöpfl ebend. S. 61–84 u. S. 100–116.

4) Nur in dem Falle ist der Grund der Legitimität einer Regierung ein anderer, wo diese einem Nothstande ihre Existenz verdankt: wir möchten daher einen solchen Staat einen Nothstaat nennen.

doch geschah diess nach verschiedenen Richtungen hin; noch zur Stunde unterlegen die politischen Hauptparteien dem Worte eine andere Idee.

a) Die souveräne Gewalt in einem bestimmten Staate ist die Macht, über welcher rechtlich keine andere stehen kann, und wenn sie existirt, auch keine andere factisch steht. Sie ist eine Willensmacht und desshalb besteht sie in der absolut freien Selbstbestimmung dieses Willens, welcher, wie schon ausgeführt, der über allen Einzelwillen stehende und diese beherrschende allgemeine (das Wort nicht im Sinne der Hegelschen Schule genommen) ist. Sie ist der mit Macht ausgerüstete Staatswille ¹⁾, welchem ein Einzelner sich zu widersetzen kein Recht hat. Dieser Wille giebt daher seinem legitimen Träger eine eigene juristische Persönlichkeit, nämlich die einer moralischen Person, die also durch jenen Träger vertreten wird. Die Eigenschaft oder das Recht der absoluten Selbstbestimmung, welchen man auch dadurch bezeichnet, dass man der Souveränität den Charakter der Inappellabilität beilegt, bildet das wesentlichste Moment ihres Begriffes. Man darf also sich durchaus nicht über dem Souverän eine noch höher stehende, vielleicht augenblicklich nur ruhende oder unthätige souveräne Gewalt als existirend denken, also wenn der Souverän ein Monarch ist, das hinter und über ihm stehende souveräne Volk ²⁾; denn wäre diess im Besitze einer wirklich ihm zustehenden souveränen Gewalt, so würde es selbst, nicht aber der Monarch, der wahre Souverän seyn.

Der Souverän ist also aufzufassen als der zur Person gewordene, mit aller Machtvollkommenheit ausgerüstete Staatswille. Er muss aber diese Machtvollkommenheit als Eigenthümer ³⁾ besitzen oder (wenn auch nur momentan) als Eigenthümer desselben

1) Kann der Herrscher eines Staates nach dem geltenden Recht sagen: *l'état c'est moi!* so ist sein Wille Staatswille, d. h. in so weit, als er für den Staat etwas zu wollen erklärt.

2) Diess that *Destriveaux*, der diese Theorie mit grosser Consequenz durchführt.

3) Dieses Moment ist besonders gut hervorgehoben von *Zöpfl*, Allg. Staatsrecht §. 85.

gelten, weil ihm sonst nur die Ausübung, nicht aber das Recht dieser Gewalt zustehen würde.

Es kann nun freilich die Frage aufgeworfen werden: ob, weil nach unserer Ausführung der Rechtsgrund aller Staatsgewalt in letzter Instanz die das Volk beherrschende Rechtsansicht, und deshalb der ihr gemäss gestaltete Volkswille der Urgrund ist, dass der Monarch im Besitze der souveränen Gewalt sich befindet, man dennoch nicht sagen müsse: nur das Volk sey immer und allein der wahre Souverän? Eine solche Behauptung wäre mit dem Begriff der Souveränität im Widerspruch. Denn die souveräne Gewalt in einem Staate ist der durch das Recht in demselben geschaffene, die Einzelwillen beherrschende höhere Wille, der Souverän also eine concrete Persönlichkeit, d. h. eine solche, die ein concretes Daseyn hat. Er muss politisch geboren seyn und wird es durch die über dem Willen des Volkes stehende, als eine moralische Macht dieses beherrschende Rechtsüberzeugung. Diese setzt fest, dass in dem bestimmten Staate dem oder den in ihnen wirklich mit der Souveränität Bekleideten diese Gewalt allein zustehen soll und zwar als ein ihnen erworbenes Recht, als Eigenthum. Die concrete Machtvollkommenheit wird allerdings durch jene Macht, die wir oben als die constituirende Gewalt nachgewiesen haben, geschaffen und ins Leben gerufen. Allein ist diess geschehen, so hört die Action der constituirenden Gewalt vollständig auf, ja diese selbst ist als eine daseyende verschwunden, nachdem ihr Werk vollendet ist, und so ist denn auch keine Berufung von den Beschlüssen des wirklichen Souveräns an sie möglich. Sollte die Verfassung des Staates, in welchem die höchste Gewalt andern Personen als dem Volke zustände, eine solche Berufung gestatten, so würde der Monarch kein wirklicher, sondern nur ein Scheinsouverän oder ein partieller Souverän seyn d. h. nur in so weit, als er inappellabel wäre.

Man könnte freilich sagen: jedes Volk könne jeden Augenblick, wenn es zu einem solchen Entschlusse komme, seine ganze Verfassung ändern, also auch die einem Andern bisher zustehende Souveränität sich selbst aneignen oder auf einen Dritten übertragen. Dass diess factisch seyn könne, ist unläugbar und hat

in der neueren Zeit häufig stattgehabt, allein es ist damit nichts gesagt, als dass bei jedem Volke Revolutionen denkbar sind, d. h. gewaltsame Zertrümmerungen des ganzen Rechtszustandes; allein dass diese an und für sich keine legitime Gewalt neu begründen können, geht aus dem, was wir bisher ausgeführt haben, hervor, beweist aber nicht die Realität und das Recht einer jederzeit und in allen Staaten wirklich existirenden wahren Volkssouveränität.

Soviel über den Begriff der Souveränität. Die von uns gegebene Bestimmung desselben findet sich schon in des Verfassers Lehrbuch der Staatsphilosophie von 1839 und stimmt im Wesentlichen mit den Ansichten Schützenberger's (Bd. II, S. 19, 24) und Ahrens' (S. 190—200) überein, nur dass beide in einem gewissen Sinne auch noch in der Monarchie das Bestehen einer freilich nur ruhenden Volkssouveränität annehmen.

b) Eine zweite den Begriff und das Wesen der Souveränität betreffende, aber von Wenigen behandelte Frage ist die: ob die durch sie gegebene Gewalt eine durchaus unbeschränkte oder durch natürliche Schranken begränzte sey? Auf den ersten Anblick erscheint sowohl die eine als die andere Annahme verwerflich: denn einerseits steht die souveräne Gewalt als die des allbeherrschenden Staatswillens über dem Willen der Einzelnen; diese sind darüber mit jener zu rechten nicht befugt, dass sie ihre Rechtssphären auf eine rechtlich unzulässige Weise beschränke; denn was der souveräne Wille festsetzt, ist ja deshalb Recht, weil es Gesetz ist. Man konnte mit Recht unter dem Absolutismus der römischen Imperatoren (wie noch jetzt in allen absoluten Monarchieen) sagen: *quod principi placuit, legis habet vigorem*. Es könnte keine Staatsordnung bestehen, wenn die Rechtmässigkeit einer Verfügung der souveränen Gewalt von den Unterthanen bestritten werden könnte; wäre diess rechtlich möglich, so würde diese Gewalt aufhören, die souveräne zu seyn, denn es fehlte ihr der rechtliche Charakter der Inappellabilität. Daher die *obedientia absoluta* der Einzelnen im Staat unter diesen höchsten Staatswillen, daher auch die Benennung „Unterthanen“ für die Staatsbürger. Auf diesem Charakter der Souveränität beruht auch der Grundsatz der juristischen Unverantwortlichkeit

des Souveräns und die weitere von den Publicisten aufgestellte Lehre: die Unterthanen hätten nur Pflichten, aber keine Rechte gegen den Souverän als solchen.

Andererseits ist es jedoch unmöglich, die souveräne Gewalt als eine schrankenlose aufzufassen; denn sie muss ja so gestaltet seyn, dass neben ihr die Freiheit bestehe, und diese ist nicht denkbar ohne Rechte der Freiheit, welche den Einzelnen zustehen und welche auch der Souverän zu achten juristisch verpflichtet ist. Diese Einzelnen sollen Personen seyn, ihre privatrechtliche Persönlichkeit darf daher durch die staatsrechtliche des Souveräns nicht aufgehoben werden: folglich unterliegt die Souveränität nothwendig gewissen Schranken.

Aber welche sind es? Wo sind sie zu finden? Wie müssen sie gedacht werden, damit durch sie der Begriff der Souveränität nicht vernichtet werde? Zö pfl, der zuletzt (1846) diese Frage bespricht in §. 58 seines Staatsrechts, glaubt dadurch nach dem Vorgange Anderer ¹⁾ über die Schwierigkeit der Frage hinwegzukommen, dass er sagt: die natürlichen Gränzen der höchsten Gewalt im Staate seyen durch den Zweck des Staates selbst gesetzt. Diess ist eine wenig befriedigende Antwort; denn über diesen Zweck sind, wie wir sahen, weder die Theoretiker einig, noch hat je ein concreter Staat seinen Zweck sich vorgezeichnet gehabt oder einer bestimmten Theorie in dieser Beziehung entschieden gehuldigt, oder, wenn eine solche den Regierenden als Richtschnur diene, mit streng logischer Consequenz dieselbe befolgt. Feste Rechtsgränzen zwischen der Souveränität und der Volksfreiheit lassen sich auf diesem Wege nicht finden. Sollten sie überhaupt nicht durch allgemeine Grundsätze bestimmt seyn?

Diess ist wohl das Richtige. Natürliche Gränzen der Staatsgewalt müssen seyn und werden in der Wirklichkeit immer sich nachweisen lassen, allein sie sind zunächst nur relatives x und bilden keine streng juristische Demarcationslinie zwischen der Freiheit und der Staatsgewalt. Sie sind daher an und für sich unbestimmt, jedoch bestimmbar, freilich oft nur approximativ, und

1) Z. B. Maurenbrecher §. 39 seines Staatsrechts.

in der Wirklichkeit hat nie eine **absolute** Abgränzung stattgefunden.

Um bei dieser Untersuchung nicht missverstanden zu werden, müssen wir sogleich bemerken, dass wir unter dem Souverän nicht den blossen Regenten ¹⁾ verstehen, sondern die wirklichen Herrn der souveränen Gewalt, und wenn die Ausübung der Souveränität an die Zustimmung Anderer z. B. von Ständen oder Kammern gebunden ist, die gemeinsame Action der sämmtlichen Factoren der gesetzgebenden Gewalt, oder wenn man will, diese Gewalt selbst gegenüber den Einzelnen. Dann stellt sich die Frage, und zwar sogleich als eine practische, so, dass durch sie gefragt wird: in welchem Umfange ist die formell unbeschränkte gesetzgebende Gewalt die individuelle Freiheit zu beschränken berechtigt? Ist sie volle Omnipotenz oder darf sie über gewisse Gränzen nicht hinausgehen? Wo das Volk selbst diese Allgewalt übt, könnte man behaupten wollen, dass von einer Beschränkung derselben durchaus nicht die Rede seyn könne, weil, wenn diess Volk die Freiheit beschränke, dessen Mitglieder nur auf das eigene Recht verzichten, was ihnen freistehen müsse. Allein diese Auffassung wäre doch unrichtig. Denn es handelt sich ja nicht von einem Verzicht der Einzelnen auf die eigene Freiheit, sondern von einer partiellen Entziehung dieser Freiheit durch eine von ihrem individuellen Willen verschiedenen höheren, der ja auch ein blosser Majoritätsbeschluss seyn kann: wo sich dann nothwendig die weitere wohlbekanntere, hier nicht weiter zu beachtende Frage ergeben würde: worin und folglich in wie weit die Minorität den Beschlüssen der Majorität zu gehorchen verpflichtet sey?

Die Frage über die natürlichen Gränzen der Souveränität ist also eine allgemeine in allen Staaten mögliche. Hieraus muss man sich erklären, warum auch Rousseau im *Contrat social* B. II.

1) An diesen denken die deutschen Publicisten, wie Klüber, Maurenbrecher, Weiss u. A., wenn sie von den Schranken der Souveränität sprechen. Allein sobald der sonst absolute Monarch in der Ausübung seiner Souveränität an die Zustimmung von Ständen gebunden wird, erweitert sich unsere Frage dahin, dass es sich nun fragt: wie weit können Fürst und Stande die gemeine Freiheit beschränken?

ein Capitel (das vierte) hat, welches die Ueberschrift führt: *Des bornes du pouvoir souverain*. Ob er gleich das richtige Verhältniss der *volonté générale* zu den Einzelwillen nicht klar durchschaute, so stellte er doch ein Princip auf, nämlich das: man werde darüber einig seyn, dass durch den Abschluss des Staatsvertrags die Einzelnen nur so viel von ihrer Macht, von ihrem Vermögen und ihrer Freiheit auf den Staat haben übertragen wollen, als diesem zu benützen von Belang sey: freilich habe die Staatsgewalt allein hierüber zu entscheiden ¹⁾. Es ist bemerkenswerth, dass Rousseau nicht sah, wie er mit seinem Fundamentalprincip des *Contrat social* durch diese Aeussderung in Widerspruch kömmt, denn dieses besteht nach Livre I. ch. 6. in der *aliénation totale de chaque associé avec tous ses droits à la communauté — chacun se donnant tout entier — et l'aliénation est faite sans réserve*, so dass in der Folge jeder nur so viel Freiheit und so viele Rechte hat, als der Souverän der Gemeinheit ihm gestattet. Denn dieser allein ist der Urgrund alles Rechts in derselben. Wahrscheinlich traten diese Folgen seiner Theorie doch vor seinen Geist, als er das C. 4. im Buch II. schrieb, und er glaubte dadurch den Widerspruch zu lösen, dass er sagt: es müsse dem Souverän überlassen bleiben, festzusetzen, wie viele Opfer der Freiheit und des Vermögens er von den Einzelnen haben wolle.

Wir glauben, dass die Antinomie unserer Frage auf einem andern Weg gelöst werden kann und muss. Jedes Volk fasst nämlich die bürgerliche Freiheit in einem seiner Nationalität, seiner Culturhöhe und seinen moralischen und religiösen Ansichten gemässen Sinne auf. Wo z. B. das Privateigenthum und die Monogamie die Grundlagen des bürgerlichen Lebens bilden,

1) Er sagt in der Ausgabe der Oeuvres von Musset Parthay, Paris 1823. Bd. I. S. 96:

Il s'agit donc de bien distinguer les droits respectifs des citoyens et du souverain, et les devoirs qu'ont à remplir les premiers en qualité de sujets, du droit naturel dont ils doivent jouir en qualité d'hommes.

On convient que tout ce que chacun aliène par le pacte social de sa puissance, de ses biens, de sa liberté, c'est seulement *la partie de tout cela* dont l'usage importe à la communauté; mais il faut convenir aussi que le souverain seul est juge de cette importance.

wo ferner der Grundsatz, dass ein Mensch nicht im Eigenthum eines andern seyn könne, und der Grundsatz der Gewissensfreiheit gilt, werden weder der absolute Monarch, noch der constitutionelle Monarch und seine ihm zustimmenden Kammern sich für berechtigt halten, die demgemäss bestehende Ordnung der Dinge durch entgegengesetzte Gesetze umzustürzen. Es würde ihnen diess auch factisch nicht gelingen, denn der von Allen im Volke ausgehende Widerstand könnte den Umsturz der Regierung und des Staates zur Folge haben. Desgleichen würde in einem Staate, wo die Polygamie Gesetz ist, die Sklaverei ein Rechtsinstitut, und wo eine durch einen mächtigen Volksglauben getragene Religion ausschliesslich herrscht, eben so wenig ein vom Souverän ausgehendes Abolitionsdecret dieser Ordnung der Dinge nachhaltig seyn. Es ist also die **Sitte**, welche festsetzt: wo die Staatsgewalt endigt und die Volksrechte beginnen, und nicht irgend eine Theorie vom Staatszweck. Nur das Mehr oder Weniger in der Ausübung der Freiheit und der Umfang der Lasten und Beschränkungen unter Heiligachtung der ganzen socialen Stellung des Volkes sind es, was die gesetzgebende Gewalt zu bestimmen haben wird, und hiebei ist ihr absoluter Gehorsam zu leisten. Conflicte können allerdings vorkommen und sind in unserem critischen Zeitalter sehr häufig gewesen. Von der Weisheit der Regierungen hängt dann das Heil der Staaten allein ab. Sie haben auf dem friedlichen Wege der Reformen, die durch die Umgestaltung der socialen Bedürfnisse und die Anforderungen solcher neuer Rechtsansichten, die einst nothwendig zur Herrschaft kommen müssen, nöthig werden — den neuen Gränzen zu ziehen oder den Weg zu deren Feststellung durch die Vertreter der Staatsgewalt einer- und die der Volksfreiheit andererseits im rechten Momente anzubahnen, um der Gefahr zerstörender Revolutionsstürme vorzubeugen.

Es ist allerdings möglich, auch formell gewisse Gränzen der Souveränität durch Staatsgrundgesetze zu bestimmen und die schon in unserem ersten Artikel vielfach besprochenen Erklärungen von Grundrechten haben oft vor allem den Zweck, durch eine formelle Aufzeichnung unverletzlicher oder unbeschränkbarer Volksrechte der Staatsgewalt ihr: Bis hieher und nicht weiter!

zuzurufen. Gehen diese Erklärungen vom Volke aus oder sind sie das getreue Echo der zur Sitte reifenden Volksansicht, so müssen wir in demselben solche natürliche Gränzen der Souveränität finden, werden aber zugleich auch die oben gemachte Bemerkung bestätigt sehen, dass durch diese Erklärungen nur selten wirklich ganz feste Gränzen gezogen werden, indem gewöhnlich neben dem formulirten Princip (wie in der neuesten preussischen Verfassungsurkunde so überaus oft geschieht) sogleich gesagt wird, ein eigenes Gesetz werde das Nähere festsetzen. Drücken sich die *Déclarations de droits* mit zu grosser Entschiedenheit und Schroffheit aus, so werden sie gar nicht practisch. Wir erinnern an den §. 14 der deutschen Grundrechte über die künftige Pressfreiheit Deutschlands!

V. Vom Werthe der verschiedenen Staats- oder Beherrschungsformen.

1) Wenn wir nun endlich die Frage von dem Werthe der Verfassungs- oder der Regierungsformen, also die practische Wichtigkeit der ganzen Lehre näher beschauen, so haben wir zuerst zu untersuchen, in wie weit sie eine Rechts- und in wie weit eine staatswissenschaftliche Frage und in wie fern sie jedoch in letzter Beziehung dennoch für die eigentliche Rechtsphilosophie belangreich ist?

Als Rechtsfrage darf sie nach unsern bisherigen Ausführungen nicht so behandelt werden, dass man sich vorsetzt, nur eine oder die andere dieser Formen als die allein rechtlich begründete zu rechtfertigen. Es können ja alle legitim seyn und zwar nicht blos nach den geltenden Ansichten des Volkes, wo sie sich finden, sondern auch in einem weiteren Sinne, nämlich in dem, dass sie durch die gesammten socialen Zustände eines Volkes als nothwendig geboten erscheinen. Man hat (wie schon S. 486 bemerkt) nicht selten die Republik als die ausschliesslich durch das Naturrecht begründete, also streng juristisch zu rechtfertigende Staatsform angesehen, oder wenn man nicht so weit gehen wollte, als die der Idee allein vollkommen entsprechende. Aus dem letzten Grunde haben seit 1848 sich manche Mitglieder deutscher

Kammern, sogar Staatsbeamte ¹⁾, für theoretische Republikaner erklärt.

Den Hauptgrund für die beiden Auffassungen findet man am schlagendsten bei Schützenberger aufgeführt (Lois de l'ordre social B. II. S. 10). Es ist kein anderer, als das Princip der Volkssouveränität, doch zieht dieser Schriftsteller nicht den Schluss daraus, dass nur die Republik die durch dasselbe gebotene Staatsform sey, es lässt (nach ihm Bd. II. S. 171 f. 196) auch die constitutionelle Monarchie zu, weil das Volk wenigstens die Souveränität mit dem Monarchen theile. Die strengen Demokraten wollen aber auch von einer solchen Theilung nichts wissen, weil kein Mensch aus sich selbst eine Herrschergewalt über Andere haben könne.

Auf derselben Basis stehen die noch weiter gehenden Communisten, die, weil das jedem Menschen angeborne Recht der Freiheit und Gleichheit mit dem Institut des Privilegenthums unverträglich sey, nur die demokratische und sociale Republik für das ewig begründete Natur- und Vernunftrecht erklären.

Es wird aber hier nicht einmal einer Widerlegung dieser Ansichten bedürfen, sie ist schon durch die oben (S. 490 u. f.) gemachten Ausführungen über die Begriffe der constituirenden Gewalt und der Legitimität widerlegt worden. Denn es wurde gezeigt, dass alle, auch die von ihnen verworfenen Staatsformen vollkommen rechtmässig seyn können, indem jedesmal die zum Gesetze gewordene Rechtsansicht über die gelten sollende Regierungsform der Grund ihrer Legitimität ist. Selbst die Republik ist ja nur zu Recht bestehend, wenn sie ihren Ursprung einer zum Rechte gewordenen politischen Volksüberzeugung verdankt. Die demokratische Republik verdient daher auch nicht die ihr von französischen Schriftstellern ausschliesslich ertheilte Benennung eines *Gouvernement rationel* oder *de droit commun* im Gegensatz der Monarchie oder der aristocratischen Republik, welche von jenen Schriftstellern für *Gouvernements exceptionels* ²⁾ erklärt zu werden pflegen. Was den letzten Rechtsgrund der Staatsform betrifft, so besteht unter ihnen kein Unterschied.

1) Z. B. in Württemberg.

2) Z. B. von Lanjuinais. S. Destriveaux I. c. S. 109.

2) Es kann sich also nur darum handeln, zu untersuchen, welche derselben die bessere oder vollkommenere sey. Die Frage ist daher wesentlich eine Zweckmässigkeitsfrage und gehört in das Gebiet der Politik, an welche aber die Rechtsphilosophie sich hier wenden muss. Doch auch als Zweckmässigkeitsfrage ist sie noch eine rechtsphilosophische, weil festzustellen ist, welche unter den verschiedenen Staatsformen für die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit im Staate die geeignetere oder günstigere sey?

Der Rechtsphilosoph hat als solcher daher nicht nothwendig, tiefer auf die allseitige Untersuchung über den absoluten oder den relativen Werth der Verfassungs- oder Regierungsformen einzugehen. Er hat dieses wichtige Problem, wie auch bisher geschah, den Politikern zu überlassen, obgleich die für das Wohl einer Nation geeignetere Verfassung auch für das Recht wenigstens in so weit die bessere seyn wird, als ohne eine gute Rechtsordnung das Staatswohl nicht gesichert seyn kann.

Die Rechtsphilosophie hat also die Frage über den Werth der Staatsformen hauptsächlich nur von einer Seite oder in einer Beziehung zu prüfen. Wir beginnen damit, zu fragen: welches sind überhaupt die Grundbedingungen oder Eigenschaften einer guten Verfassung in rechtlicher Beziehung?

Wir glauben folgende angeben zu sollen. Die Verfassung muss einerseits dem Volke eine dem Bedürfnisse seiner Nationalität und seiner Culturhöhe genügendes Maass von Freiheit, der Regierung aber eine so umfassende und gesicherte Macht gewähren, dass diese alle von ihr zu realisirenden Staatszwecke mit Gewissheit und Leichtigkeit und ohne allzugrosse Beschränkung jener Freiheit zu verwirklichen, vor Allem aber die Herrschaft der Gerechtigkeit und des Rechts zu gründen, zu befestigen und gegen alle Eingriffe, woher sie auch kommen mögen, zu schützen im Stande sey.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, muss aber auch die Dauer der Regierung, also des Staates selbst gesichert und der ganze Staatsorganismus ein durchaus zweckmässiger seyn.

Diese Grundbedingungen sind auch von den Schriftstellern über Politik und Rechtsphilosophie entweder alle oder theilweise

oft hervorgehoben und deshalb untersucht ¹⁾ worden, welche der Hauptstaatsformen den einen oder den andern derselben mehr entspreche, oder in einer oder der andern Beziehung Vorzüge habe. Es wird nicht nöthig seyn, das oft Gesagte zu wiederholen, ein kurzes Zusammendrängen des Belangreichen wird genügen.

Was nämlich

α) die Freiheit betrifft, welche der grösstmöglichen Zahl der Staatsgenossen gleichmässig zukommen soll, so gewährt die privatrechtliche die Monarchie, und zwar schon die absolute in der Regel eben so gut, wie die demokratische Republik; in jener ist sie freilich von Eingriffen des Herrschers bedroht, in dieser von den Factionen und der leichter möglichen Anarchie. In beiden wird der Schutz der Freiheit im Staatsorganismus selbst und insbesondere in einer guten Gerichtsverfassung zu suchen seyn. Im Allgemeinen steht in Beziehung auf die bürgerliche Freiheit die Monarchie nicht hinter der Republik und diese nicht hinter jener. Denn wenn in der ersten vielleicht der Umfang der privatrechtlichen Freiheit ein beschränkterer ist, so wird in der Republik die grössere Freiheit nicht immer den ihr nöthigen kräftigen Schutz haben. Dagegen gebricht es in der reinen Monarchie an politischer Freiheit, die in der demokratischen Republik dem Volk im vollsten Maasse zusteht, aber nur dann ein reelles Gut für es selbst und den Staat ist, wenn das Volk den geeigneten Charakter und die nöthige politische Reife hat, um diese Freiheit ertragen zu können.

Da eine unsichere Freiheit keine ist, so fragt es sich daher weiter: ob die Monarchie oder die demokratische Republik mehr Garantien für die Sicherheit der Freiheit bieten; eine Frage, die aber offenbar nicht im Allgemeinen, sondern nur mit Rücksicht auf alle concreten Verhältnisse eines Volkes beantwortet werden kann.

Die aristocratische Staatsform, sie komme nun als Republik oder als Monarchie vor, ist in der Regel der Freiheit nicht günstig, indem einestheils der Druck und das Herabblicken der herr-

1) Neuestens von Schützenberger II. S. 32 ff. 149 ff. Bluntschli S. 166. 182. 196. u. s. w.

schenden Stände, auf die nur zum Gehorsam Gebornen, die Freiheit dieser verkümmern, dagegen der Neid der letzten und der Unmuth die Herrscher noch zu grösserem Drucke reizen wird. Selten besitzen solche privilegirte Kasten den Sinn von Billigkeit und die Weisheit, von welchen sie selbst in ihrem eigenen Interesse geleitet werden sollten.

3) Die zweite Grundbedingung einer guten Regierung, nämlich
 β) die nöthige Kraft oder Macht derselben, die Staatszwecke mit Sicherheit und Leichtigkeit zu verwirklichen, insbesondere die Herrschaft des Rechts zu gründen und zu sichern, findet sich vollständig in der Monarchie, aber nicht immer in der Republik, obgleich an und für sich auch in einer solchen ein kräftiges Gouvernement möglich ist. Die Wahrheit unserer Behauptung ist so vielfach durch die Geschichte bewährt und auch von selbst so einleuchtend, dass eine Rechtfertigung derselben hier überflüssig seyn dürfte. Es wird im Gegentheil der Monarchie (d. h. der absoluten) der entgegengesetzte Vorwurf gemacht, dass in ihr die Staatsgewalt oft zu mächtig ist, so dass das Recht gegen die von ihr ausgehenden, so leicht möglichen Verletzungen nicht hinlänglich gesichert ist. Dieser Vorwurf ist wirklich so sehr gegründet, dass es schwer fällt, die absolute Monarchie gegen denselben in Schutz zu nehmen. Es kann sich daher in einem solchen Staate nur vom Aufsuchen der Mittel handeln, um die Rechtssicherheit gegen die von der Staatsgewalt ihr drohenden Gefahren zu schützen. Dass es solcher Mittel mehrere giebt, ist ebenfalls eine bekannte Sache, sowie, dass nur wenige dieser Mittel ausreichend sind, ja dass wie die Geschichte der neuesten Zeit leider zeigte, nicht einmal die constitutionelle Regierungsform, welche doch die grösstmöglichen Garantien gegen den Missbrauch der Regierungsgewalt bietet, in dieser Beziehung eine Ausnahme macht.

γ) Andererseits hat aber die Monarchie die grössten Garantien der Dauer; doch sind diese keine unfehlbaren, weil ein solcher Staat einestheils leicht in Despotismus und Zwingherrschaft ausartet, anderntheils aber doch auch so sehr innern Stürmen ausgesetzt seyn kann, dass die ganze Rechtsordnung durch dieselben erschüttert wird.

Unbestritten sind aber die Monarchieen diejenigen Staaten,

in welchen der vollkommenste, in jeder Beziehung zweckmässige Regierungsorganismus geschaffen und durchgeführt werden kann, weil der Monarch nicht leicht auf Hindernisse stossen wird, welche seine Pläne aufhalten könnten.

In beiden Beziehungen ist abermals die aristocratische Republik der minder vollkommene Staat, indem sie die wenigsten Garantien der Dauer hat und die Feststellung eines durchaus zweckmässigen Regierungsorganismus mannichfachen Hindernissen ausgesetzt ist, die in den Interessen der Privilegirten ihren Grund haben. Aber selbst die demokratische Republik hat diese zweifache Schattenseite; ihre Dauer wird häufig gefährdet seyn und da die Herstellung des Regierungsorganismus das Werk vieler Köpfe ist, so wird das Beste nicht immer erzielt werden, sondern an dem Widerstande mächtiger Parteien scheitern. Ueberhaupt wird die Regierung schwierig und die Einführung nützlicher Staatseinrichtungen und das Zustandekommen guter Gesetze nur allzuoft das Werk des Zufalls seyn.

Wenn demnach die Monarchie den andern Verfassungsformen gegenüber sich als die relativ bessere herausstellt, ist es leicht begreiflich, warum sie in der Weltgeschichte die häufiger vorkommende ist, und warum die ausgezeichnetsten Philosophen, Politiker und Rechtsgelehrten, und zwar der gebildetsten Völker, sie als die höhere Regierungsform vertheidigt haben, ohne jedoch ihre Mängel zu verkennen und indem sie mit aller Entschiedenheit deren Wegräumung oder Minderung durch die der monarchischen Gewalt zu setzenden Schranken verlangen.

4) Bis zum Jahr 1848 war die Richtung der Staats- und Rechtswissenschaft in fast ganz Europa die: dass die Art der Beschränkung dieser Gewalt, welche durch die Repräsentativverfassung geschaffen wird, für die geeignetste, und den höchsten Anforderungen, sowohl der Philosophie als einer gesunden Politik am meisten entsprechende, galt. Und zwar begegneten sich in dieser Beziehung die von den entgegengesetztesten Standpunkten ausgehenden Schriftsteller, indem einerseits die, welche, wie Stahl, die Fürstensouveränität von Gottes Gnaden als die wahre Grundlage einer Verfassung dieser Art annehmen, doch principiell das Gebundenseyn des Monarchen in Ausübung der Souveränität an

die Zustimmung der Stände, was die Gesetzgebung und die Besteuerung betrifft, verlangten, andererseits die vom Princip der Volkssouveränität ausgehenden Politiker einen erblichen Regenten einem bloß von Zeit zu Zeit zu wählenden, vorzogen.

Seit dem Jahre 1848, in welchem geschichtlich der Beweis geliefert wurde, dass die constitutionelle Regierungsform nicht über alle Mängel und Gefahren erhaben sey, wie man früher, weil sie alle Vorzüge der Monarchie und der Republik in sich vereinige, annahm; hat die Frage über ihren Werth die Richtung genommen, dass man sie nur noch mit der Republik verglich, und meistens dieser einen absoluten Vorzug vor ihr eingeräumt wissen wollte.

Doch haben die ausgezeichnetsten Männer der Gegenwart sich nicht beirren lassen, und die Repräsentativmonarchie als die höhere, und für ein freies Volk am meisten geeignete Staats- oder Regierungsform vertheidigt, so dass deren Verdrängung durch die republikanische (wie im Februar 1848 in Frankreich geschah) von ihnen als ein Rückschritt angesehen wird.

Die neueste und gründlichste Vergleichung der Regierungsform der constitutionellen Monarchie mit der der Republik, ist die von Cousin in der schon angeführten, ebenso tief gedachter, als geistreich geschriebenen Abhandlung der *Revue des deux mondes* vom 1. April 1851: *Des principes de la révolution française et du gouvernement représentatif*. S. 15 folg.

Wir geben daraus einige Stellen wieder. Cousin sagt unter anderem S. 19.:

„Si la monarchie du droit divin a fait son temps, il ne reste pas moins vrai que le gouvernement d'une grande nation civilisée ne peut pas être celui d'une société naissante. — La France et toutes les grandes nations européennes ont aujourd'hui besoin d'un gouvernement limité, mais concentré, d'un gouvernement qui ne soit pas tous les jours remis en question, qui dure et se perpétue, qui a bien plus de raisons pour être inamovible que la magistrature et qui doit être héréditaire, et, s'il se peut, immortel, afin que nulle compétition du pouvoir suprême ne soit possible et ne se puisse même présenter à l'imagination des plus ambitieux, afin qu'il n'y ait point d'interruption dans la conduite générale

des affaires de la nation, afin que tous les membres de cette nation vivent, travaillent, contractent sur la foi d'un avenir certain, afin aussi que les nations étrangères puissent traiter avec le pouvoir national, comme avec un pouvoir solide et permanent. — „La pure démocratie, avec sa fougue et sa mobilité est incapable de tout cela.“ Dann S. 20.:

„Voilà pourquoi le bon sens public aime à invoquer une autorité libérale, mais solidement constituée; voilà pourquoi enfin toutes les nations européennes aspirent et arrivent peu à peu à cette grande forme de gouvernement qui rattache l'avenir au passé, continue, en la perfectionnant, la vie séculaire des peuples, assure l'ordre et la liberté, et ouvre à tous les progrès une carrière paisible et illimitée.“

„Ce gouvernement est le seul, qui réalise la souveraineté du peuple avec vérité et sans secousse, à l'aide d'un roi qui ne meurt point et n'a jamais tort, et de ministres responsables qui changent au gré de la majorité d'un parlement représentant la majorité des électeurs, laquelle à son tour représente la majorité de la nation, en sorte qu'en dernière analyse c'est la nation qui gouverne, j'entends la vraie nation, intelligente et éclairée, et non pas la masse ignorante, tantôt insouciant et tantôt agitée. Ce beau gouvernement admet sans doute une foule de différences selon les pays et les circonstances, mais il a un type à peu près uniforme, qui exprime l'unité de la civilisation européenne.“

Einer solchen Apologie der constitutionellen Monarchie ist nichts hinzuzufügen: sie enthält zugleich die begründete Widerlegung der Einwendungen, welche man gegen diese Regierungsform machen könnte ¹⁾. Durch dieselbe wird namentlich der schon durch den Begriff des Staats gegebene Gegensatz zwischen Freiheit und Gewalt vollkommen ausgeglichen, weil aufrichtige Befolgung des Principis derselben dahin führt, dass der Staat nach den wirklich im Volke herrschenden Rechtsansichten regiert werde,

1) Von den Gewährleistungen der constitutionellen Monarchie handelt Zachariä, vierzig Bücher, Bd. III. S. 217. folg., namentlich von denjenigen gegen die Gefahr 1) dass sie sich in eine absolute Monarchie, oder 2) in eine Demokratie verwandle, oder 3) dass die II. Kammer der Herrschaft der öffentlichen Meinung sich entziehe.

und folglich der Volksüberzeugung die nöthige Rechnung getragen wird. Dadurch hört die Gewalt vollständig auf, dem Rechte entgegengesetzt zu seyn, weil sie nur gerade das schützt, was nach jeder Richtung das wirkliche und lebendige Recht ist.

Ein solch glücklicher Zustand wird aber nur eintreten können, wenn eine unerlässliche Grundbedingung der heilbringenden Wirksamkeit der Repräsentativmonarchie erfüllt ist.

Diese Bedingung ist ein in jeder Beziehung geeignetes Wahlsystem.

Diess führt zur Besprechung des Instituts der Volkswahlen, welches in dieser Staatsform eben so nothwendig ist, wie in der Republik, und nicht minder in der Rechtsphilosophie als in der Staatswissenschaft der Gegenstand einer gründlichen Beschauung seyn muss, die wir aber in diesem Artikel nicht vornehmen können. Nur Eines soll gesagt seyn, nämlich das Wahlsystem muss so gestaltet seyn: dass das Ergebniss der Wahlen der Volksvernunft, d. h. dem gebildeteren und sittlicheren Theile, als dem wahren Kern der Nation den alleinigen Einfluss auf die gesetzgebende Gewalt unbestritten sichert.

5) Es ist nun beim Schlusse dieser Betrachtung über den Werth der verschiedenen Staatsformen noch die allgemeine Bemerkung zu machen, dass mit der Angabe der Licht- und Schattenseite einer jeden derselben, die vollständige Beleuchtung dieses Gegenstandes noch nicht gegeben ist. Denn es kann an und für sich eine Verfassungs- oder Regierungsform eine gute und zweckmässige, aber für ein bestimmtes Volk doch ungeeignet seyn. Die Rechtsphilosophie hat daher ebenso, wie auch die Staatswissenschaft, die weitere Frage zu behandeln: unter welchen Voraussetzungen diese oder jene Regierungsform für möglich, für zweckmässig oder für heilbringend zu halten sey? Ja, es lässt sich sogar fragen: ob nicht unter gewissen Voraussetzungen diese oder jene Verfassung selbst nothwendig sey und zwar sowohl factisch als rechtlich?

Wenn man seit 1848 hie und da gesagt hat, Frankreich sey eine Republik ohne Republicaner, so sprach man dadurch die Unmöglichkeit der Republik und die Nothwendigkeit der Monarchie für dieses Land aus. Die ungünstige Aufnahme der republicanischen Bewegung in Deutschland hatte denselben Sinn. Die fac-

tische Möglichkeit oder Unmöglichkeit, und deshalb auch die Geeignetheit einer bestimmten Regierungsform für ein bestimmtes Land hängt von dem gesammten socialen Zustande eines Volkes ab; und die Rechtsphilosophie, sowie die Staatswissenschaft hat hier nach dem Vorgange der grossen Politiker des vorigen Jahrhunderts die für die Lösung der Frage belangreichen Momente, namentlich des Nationalcharakters und der Culturhöhe des Volks, sowie der Lage des Landes hervorzuheben. Dass in dieser Beziehung viel geleistet ist von Montesquieu, Filangieri, Ancillon u. A., auch neuestens von Bluntschli ¹⁾, und dem geistreichen Verfasser der Gespräche über Staat und Kirche haben wir nur in Erinnerung zu bringen, doch ist eine critische, auf die Geschichte sich stützende Revision dieses Capitels der Wissenschaft ein unabweisbares auch practisches Bedürfniss.

Wenn wir nun aber auch von einer rechtlichen Nothwendigkeit einer bestimmten Regierungsform gesprochen haben, so geschah es, um für die Beantwortung einer schon seit 1830, besonders aber seit 1848, sehr oft in den Vordergrund des Völkerlebens getretenen practischen Zeitfrage eine allgemein rechtliche Basis zu gewinnen. Diese Frage ist die der Zulässigkeit des s. g. Belagerungs- oder des Kriegszustandes in einem Lande oder einer Oertlichkeit. Die Decretirung eines solchen Zustandes, durch welchen die ganze gesetzliche Rechtsordnung in verschiedener Beziehung ganz aufgehoben und die Freiheit im hohen Grade beschränkt wird, ist von allen Regierungen des Continents als ein unbestreitbares Recht, nicht blos bei Aufständen und bei jeder Gefahr möglicher Anarchie vielfach geübt, sondern (wie in Kurhessen) sogar in Fällen für rechtmässig gehalten und ausgeführt worden, in welchen ein Volk zum Schutze des anerkannt geltenden Rechts und der legitim bestehenden Verfassung den Uebergriffen seiner Regierung einen passiven Widerstand entgegengesetzt hat. Das Verhängen des Kriegszustandes über ein Land kömmt im Wesentlichen der römischen Dictatur gleich und ist nichts anderes, als eine temporäre Zwingherrschaft. Es lässt sich demnach überhaupt die Frage aufstellen: ob eine Zwing-

1) Allgem. Staatsrecht S. 166. 173. 182. 196.

herrschaft oder die despotische Beherrschung eines Volkes nach allgemeinen Grundsätzen je Recht seyn könne? Die Frage von der rechtlichen Möglichkeit der Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes fällt mit derselben wenigstens theilweise zusammen.

Der Despotismus ist die Negation des Rechts durch die Herrschenden; eine solche kann mehr oder weniger vollständig oder durchgreifend seyn, und erscheint in soweit auf den ersten Anblick als entschiedenes Unrecht. Unter welcher Voraussetzung wäre also ein solcher Zustand mit dem Gesetze der Gerechtigkeit vereinbar? — Offenbar dann, wenn in der That kein Recht negirt oder durch ein theilweises Negiren desselben die ganze, höchst gefährdete Rechtsordnung erhalten wird; also z. B., wenn ein Volk auf einer so niedern Stufe politischer Cultur stände, oder die Staatsordnung so sehr zerrüttet wäre, dass ohne eine solche Zwingherrschaft das sociale Leben selbst aufhören und das Volk vom Strudel der Anarchie ergriffen und alles Wohl in demselben vernichtet würde. Der Despot wäre hier der Retter in der Noth, sollte er auch nur ein aus der Mitte des Volkes sich erhebendes Individuum seyn, welches von dem Vorsatze geleitet, den socialen Zustand vor seinem Untergang zu bewahren, sich einer so ausgedehnten Gewalt bemächtigte, dass sein Wille höchstes Gesetz würde. Man denke sich noch ein in Barbarei und Wildheit lebendes oder in diese zurückversunkenes Volk. Man denke sich ein Land, in welchem der Bürgerkrieg den Staat aufgelöst oder seiner Auflösung nahe gebracht hat. Man wird daher sagen können: dass die Zwingherrschaft als Nothrecht rechtlich möglich sey. Das Nothrecht war auch bei den Römern der Rechtsgrund der Dictatur. *Salus populi suprema lex!* Das Nothrecht ist daher der wahre (und zwar der einzige) Rechtsgrund der Verhängung des Kriegs- oder Belagerungszustandes über ein Land oder eine Oertlichkeit. Denn wenn eine solche Maassregel in einem gesetzmässig geordneten Staate vorkommt, so erscheint sie, weil sie in der wenigstens theilweisen Aufhebung des gesetzmässigen Zustandes besteht, solange als Unrecht, als nicht die *suprema lex* des Nothstandes, und zwar einer absoluten Nothwendigkeit dem Regenten des bedrohten Staates die Pflicht auferlegt, durch ein vorübergehen-

des Aufheben der normalen Gesetzmässigkeit den Staat selbst, also den ganzen geselligen Zustand und die Rechtsordnung zu retten. Nur auf den Grundsatz der Selbsterhaltung kann also die Anwendung dieses Mittels der Selbsthülfe gestützt werden und es ist absolutes Unrecht, wenn ein Herrscher, bevor ein solcher verzweifelter Zustand in seinem Lande eintritt, also bevor die Existenz des Staates oder der Rechtsordnung bedroht ist, zu den Waffen greift, vielleicht nur um Beschlüsse durchzusetzen, welche mit dem geltenden normalen Rechte im Widerspruch stehen.

Bis jetzt hat man die wichtige Frage von der rechtlichen Möglichkeit dieses Nothrechts einer Verhängung des Belagerungszustandes nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit geprüft; was vielleicht damit entschuldigt werden könnte, dass, sollte auch eine Rechtstheorie über dieselbe zur Geltung kommen, sowohl die legitimen Regenten, als die durch eine Revolution zur Herrschaft gekommenen Leiter der Staaten doch immer, wenn es gilt, die Herrschaft zu retten oder zu befestigen, zu diesem Mittel, es komme nun als *Coup d'état* oder auf eine andere Weise vor, ihre Zuflucht nehmen werden.

Insoferne ist jedoch die Aufstellung und Begründung eines Rechtsprinzips über diese Frage belangreich, ja sogar nothwendig, als dadurch eine Basis für einen wichtigen Fall der Ministerverantwortlichkeit gewonnen wird.

VI. Die Eintheilung der öffentlichen Gewalten.

1) Ein nothwendiges und daher auch stehendes Kapitel in allen Systemen des Staatsrechts ist die Lehre von der Eintheilung und Theilung oder Sonderung der (öffentlichen) Gewalten. Die Verschiedenheit der Theorien und Ansichten hierüber ist nach und nach so gross geworden, dass es einer eigenen Abhandlung bedürfte, um dieselben aufzuführen. Desshalb müssen wir uns hier darauf beschränken, das neueste Stadium dieser Lehre und die Errungenschaften der Wissenschaft, mit einer kritischen Beleuchtung derselben, anzugeben.

Bis in das erste Viertel unseres Jahrhunderts standen bekanntlich zwei Haupteintheilungen der öffentlichen Gewalten einan-

der gegenüber, die an die Aristotelische sich anschliessende, von Montesquieu, in das *pouvoir législatif, judiciaire* und *exécutif*¹⁾ und die bei den berühmten deutschen Staatsrechtslehrern übliche, in die gesetzgebende, vollziehende und oberaufsichende Gewalt²⁾. Sie schliesst sich an die ältere Doctrin von den s. g. Hoheitsrechten an. Die deutschen Philosophen versuchten neue Eintheilungen, theils aus dem reinen Vernunftbegriffe, theils von psychologischen Grundlagen ausgehend. Neu für Deutschland war diejenige Hegel's, welcher (in §. 273 seines Naturrechts) die gesetzgebende, die Regierungsgewalt³⁾ und (wenigstens in der constitutionellen Monarchie) die fürstliche unterschied, eine Auffassung, die er wohl von Benjamin Constant und einigen andern Franzosen entnahm, welche neben die alten drei *pouvoirs* noch das *pouvoir royal* stellten. Zöpfl (Allg. Staatsrecht §. 100 u. f.) sucht durch eine Verbindung der rationalen und historisch gegebenen Eintheilungsgründe einen Schematismus für die Classificirung der Hoheitsrechte zu gewinnen, in welchem ein wissenschaftlicher Fortschritt anzuerkennen ist, nämlich seine Unterscheidung⁴⁾ der materiellen und formellen Hoheitsrechte.

Schmittthener, S. 245 seines Werks, theilt die Gewalten nach vier verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich nach der Art ihrer Aeusserungen, in die beschliessende und executive, nach dem Objecte, in Beziehung auf welches sie sich äussert, in Personal- und Territorialgewalt, nach den Seiten und Kreisen des Staatslebens in äussere und innere, und nach

1) Sie findet sich neustens wieder bei Destriveaux T. I. S. 48. 63. 68, der jedoch alsbald S. 80 noch das Gouvernement und die Administration beifügt.

2) Die letztere Eintheilung findet sich bei Pütter und Klüber u. a., zuletzt auch bei Maurenbrecher §. 41., und jedoch nicht als eine ausschliessliche bei Weiss §. 301. 303. 316. 320.

3) Die Regierungsgewalt besteht für Hegel §. 287. im blossen Geschäfte der Subsumtion und begreift die richterliche und polizeiliche. Er bezeichnet daher mit diesem Worte nichts anderes, als die vollziehende Gewalt.

4) Diese Unterscheidung findet sich jedoch schon im Wesentlichen bei Zachariä, vierzig Bücher vom Staat, Bd. I. S. 118 – 119.

den Momenten des Staatszwecks in Rechts- und Wohlfahrtsgewalt, welche er wieder in Unterarten spaltet.

Stahl (Bd. II. S. 163. 164.) unterscheidet nur Gesetzgebung, Regierung und Gericht und verwirft ausdrücklich jede andere Eintheilung der Staatsgewalt nach den Organen oder nach der äusseren Form der Thätigkeit.

Bluntschli, der hier viel Umfassenderes hätte geben sollen, setzt den früheren, von ihm getadelten Eintheilungen seine eigene entgegen, nach welcher die gesetzgebende Gewalt allen andern gegenüber steht, diese aber in vier zerfallen, nämlich „die Regierungs- und die richterliche Gewalt, die Aufsicht und Sorge für die geistigen Culturverhältnisse — die Staatskultur, und die Verwaltung und Pflege der materiellen Kräfte und Zustände — die Wirthschaft.“

Ihm ziemlich nahe steht, freilich die Gewalten noch mehr spaltend, Schützenberger (*Lois et l'ordre social* Vol. II. p. 16 folg.), der einander entgegengesetzt das *pouvoir constituant*, das *pouvoir politique*, das *pouvoir administratif*, das *pouvoir qui dirige les travaux publics*, das *pouvoir judiciaire*, die *instruction publique* und die *force armée*.

Die neueste, wie uns dünkt, gelungenste Eintheilung der Gewalten ist die organische von Ahrens, die sich zur Grundlage einer Gliederung eignet, in welcher die sonstigen Eintheilungsarten, in wie weit sie logisch und psychologisch richtig sind, ihre gehörige Stellung finden. Die von uns aufzustellende stimmt in den Hauptmomenten mit der seinigen und theilweise mit der Schützenberger's überein.

2) Man muss in dieser Lehre, wie Ahrens S. 163 folg. hervorhebt, von einer richtigen Auffassung des Wesens der höchsten Staatsgewalt ausgehen. Die höchste Staatsgewalt, sie mag nun unmittelbar wirkend hervortreten oder der Urgrund anderer öffentlicher Gewalten seyn, muss (wie schon oben mehrmals gesagt wurde) als ein über allen Einzelwillen stehender, diese innerhalb einer gewissen Begränzung beherrschender Centralwille aufgefasst werden, als der Wille der Gesamtheit der Staatsgenossenschaft, oder wie Ahrens S. 167 — 168 sagt, als der Wille der Gesamtpersönlichkeit der Staatsgenossenschaft, oder wenn man will, des Volkes, jedoch so, dass

dieses nicht als eine bloß numerisch gebildete Masse, sondern als ein politisches, organisch geeignetes Collectivindividuum gedacht wird. Dieser Wille der Gesamtpersönlichkeit, wer immer dessen Träger seyn möge, ist ein nach der Verwirklichung der practischen Ideen strebender vernünftiger Wille, oder wie die Franzosen sagen, *la raison du corps politique*. Er ist die Seele der Staatsgenossenschaft, und muss als eine concret existirende Macht aufgefasst, und daher eine Person genannt werden. Diese Person ist in der absoluten Monarchie die des Regenten, in der Republik die Corporation (das Volk), welches aber, weil es nicht alle ihm obliegenden staatlichen Functionen selbst vornehmen kann, wenigstens für viele derselben durch andere repräsentirt werden muss.

Die erste und immerwährend fortgesetzte Thätigkeit des Staatswillens ist, wie auch die des Willens im Einzelnen, die: dass er stets als centralisirende, allgegenwärtige und harmonisirende Vernunft des Staatskörpers wirksam sey. Er erscheint daher zunächst als die staatsleitende Gewalt, und ist das, was man die Staats-Regierung nennt. Man hat aber dieses Wort in einem eminenten Sinn zu nehmen, so dass man darunter nicht den Complex der Verwaltungsbehörden versteht, sondern diejenige höchste Staatsbehörde, welche die Franzosen das *gouvernement*, namentlich im Gegensatz zur *administration* oder zum *pouvoir administratif*¹⁾ und zum *pouvoir judiciaire* zu nennen pflegen. Weil nun die Regierungsgewalt von diesen beiden, sowie von der alsbald näher zu charakterisirenden gesetzgebenden Gewalt dem Begriffe nach unterschieden ist, so nennt Schützenberger dieselbe das *pouvoir politique* und widmet diesem mehrere Capitel seines Werks Bd. II. S. 89 — 146. Er sagt von demselben: Le pouvoir politique est le centre de tous les organes du pouvoir social, le modérateur de leur fonctions respectifs, le représentant de l'État dans ses rapports internationaux. Ses fonctions sont d'une nature moins spéciale et moins rigoureusement

1) Wie schon oben bemerkt, kömmt auch Destriveaux I. S. 80. zur Annahme dieser Gewalt, die er *gouvernement* nennt und mit der *administration* den drei andern *pouvoirs* gegenüber stellt.

definie que ne sont celles des autres organes de l'État, elles font la partie la plus large aux qualités de ceux qui l'exercent.

Ahrens, deducirt die Realität dieser Gewalt (S. 176) so, dass erst, nachdem er in jedem und folglich auch im Staatswillen drei wesentliche Seiten oder Momente unterschieden, nämlich

a) das ursächliche, urwesentliche Princip des Willens,

b) den bleibenden Grundtypus und die darauf gegründeten allgemeinen Verhältnisse und Entwicklungsgesetze,

c) das Werden und Darbilden, welches durch das ursächliche Princip, aber nach dem allgemeinen Grundtypus und den allgemeinen Verhältnissen und Gesetzen vollzogen wird; er den ersten, d. h. ursächlichen Willen des Staatskörpers, also den, welcher das sociale Leben anfacht, anregt, leitet und regiert, in der Regierung oder Regierungsgewalt findet (p. 177). Von ihr geht der Anfang jeder staatlichen Bildung aus, wie sie auch die Bedingung des Wachsthums, der Fortbildung und der Ausdehnung der Staaten ist (p. 178). In dem Staatsorganismus, als einer freien vernünftigen Ordnung, wird aber die Regierung, wenn sie auch anfänglich durch Selbstsetzung, Aufwerfung, Eroberung u. dergl. sich gebildet hat, auf dem freien, anerkennenden und zustimmenden Willen der Gesammtheit beruhen, dessen Organ sie ist, allein immer bestehend als eine selbstständige Gewalt, indem sie ein selbstständiges wesentliches Lebens- und Thätigkeitsprincip vertritt und dadurch eine Stellung und bestimmte Rechte empfängt, welche nie ohne Gefahr und Verwirrung für die Staatsordnung verletzt und beschränkt werden dürfen. Ihre Aufgabe ist: die oberste Leitung des Staats zu führen und zwar mit der ruhigen Besonnenheit und Umsicht, welche die höhere Stellung verleiht u. s. w.

Welches die Fundamente dieser Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als Regierung sind, soll nachher angegeben werden; hier genügt es, die nothwendige Annahme und die Realität einer solchen Gewalt nachgewiesen zu haben. In neuerer Zeit pflegt man dieselbe nicht selten den Staat selbst zu nennen. Es liegt ihr

1) Wie er selbst sagt, nach Krause's Vorlesungen über die psychische Anthropologie (v. 1828).

die Pflicht ob, durch ihre Thätigkeit die Staatszwecke zu verwirklichen, also durch Acte ihres Wollens, insbesondere durch Beschlüsse.

3) In dieser Beziehung, also was die Art und Weise, oder wie man auch sagen könnte, die Form der Thätigkeit betrifft, kann der oberste Staatswille auf eine zweifache Weise thätig seyn, entweder so, dass er allgemeine Normen decretirt über sociale Verhältnisse, welche fest geregelt zu wissen die Staatsgenossenschaft ein Interesse hat; also Normen, die auf eine für Alle im Staate verbindliche und der Regierung des Staates selbst als Richtschnur dienende Weise diese Verhältnisse ordnen und bestimmen. Diese allgemeinen Normen sind die Gesetze. Oder die Willensthätigkeit des Staates geht dahin, dass durch sie über einen besondern Fall etwas beschlossen, ausgesprochen oder festgesetzt wird. Man könnte mit Ahrens (S. 17) den Staatswillen, wenn er in der ersten Weise thätig ist, den allgemeinen, und wenn in der zweiten, den besonderen Willen nennen und zwar das letzte nicht nur, wenn er die in den Gesetzen sanctionirten Normen des allgemeinen Willens anwendet, sondern auch, wenn er nach Grundsätzen, die aus andern Gründen für ihn Geltung haben, vorkommende besondere Fälle regulirt. In der ersten Categorie von Entschliessungen fungirt daher der Staatswille als gesetzgebende, in der letzten als vollziehende Gewalt (diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen).

Durch diesen in der Natur der Sache liegenden Gegensatz der Willensacte der Staatsgewalt ist daher die oben bezeichnete jetzt auch allgemein anerkannte, wenn auch nicht immer richtig aufgefasste oder gleichmässig bezeichnete Eintheilung gerechtfertigt. Einige wollen die vollziehende Gewalt die regierende oder die administrative (diess Wort im weiteren Sinne genommen) genannt wissen. Allein diese beiden Benennungen scheinen uns ungeeignet, die erste, weil sie am richtigsten von der eigentlichen gouvernementalen Gewalt gebraucht wird, die letztere, weil sie zur Bezeichnung der Staatsverwaltungsfunktionen am passendsten ist.

Die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt im Staate verhalten sich zu einander, wie im einzelnen Menschen sein all-

gemeiner ethischer Wille (seine Lebensphilosophie) zu den einzelnen Acten seines Wollens. Nur bedarf es für ihn an und für sich keiner Publication der von ihm zu befolgenden Normen, sie sind Sache seiner moralischen Ueberzeugung, seines Gewissens, seiner Bildung, wenn sie auch durch die Achtung der Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder seine religiösen Ansichten für ihn bindend geworden seyn sollten. Im Staate aber und für die Mitglieder der Staatsgenossenschaft sowie für die Vollzugsbeamten existiren solche Normen erst, wenn sie wirkliche Rechtsnormen geworden sind, und sollen sie durch einen Beschluss des höchsten Staatswillens es werden, so müssen sie in der Form des Gesetzes (dieses Wort im weiteren Sinne genommen) in's Leben treten.

Mit Recht nennen daher Zachariä (40 Bücher vom Staate Bd. I. S. 119) und Zöpfl (§. 105) diese Seite der Thätigkeit der Staatsgewalt die formelle, weil sie nichts Anderes ist, als die Art und Weise, also die Form, in welcher die Staatsgewalt auf die Grundverhältnisse des Staatslebens einwirkt, was nur entweder durch die Gesetzgebung oder (wie Zöpfl sagt) durch Verwaltung, also durch Vollzugsacte geschehen kann; und desswegen bezeichnet er nun die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt als die formellen Hoheitsrechte des Staates im Gegensatze der auf die Verwirklichung der verschiedenen Staatszwecke gerichteten materiellen (§. 101—104). Der Grund dieser Eintheilung der Staatsgewalt lässt daher nicht zu, dass noch ein weiteres Eintheilungsglied ihr beigegeben werde, z. B. die Coordination der königlichen oder der oberaufsichenden Gewalt; die Annahme der einen und der andern be ruht, wie gezeigt werden soll, auf ganz anderen Gründen.

Um übrigens diese Eintheilung in gesetzgebende und vollziehende Gewalt zu erschöpfen, haben wir noch anzuführen, dass man jene, wie sehr richtig Schützenberger und Ahrens bemerken, in die constituirende und gewöhnliche gesetzgebende Gewalt (*pouvoir constituant et législatif*) einzutheilen hat, weil dieselbe (wie der letztere S. 182 sagt) entweder den Grundtypus, die Grundverhältnisse des Rechts- und Staatslebens in allen seinen Theilen, das Verhältniss der Einzelpersonlichkeit in den Grundrechten, die Verhältnisse der Gesamtpersonlichkeit

in der Staatsgewalt, in ihren Functionen, Subjecten und Befugnissen feststellt, oder auf der Grundlage dieser Verhältnisse und als Durchgestaltung derselben für einzelne mehr oder minder allgemeine Zwecke bleibende Normen giebt. In erster Beziehung erscheint die gesetzgebende Gewalt als Grundgesetz- oder Verfassunggebende, in zweiter Beziehung als eigentliche Gesetzgebung. Damit dieser letzteren Eintheilung aber auch etwas concret Existirendes im Staatsleben entspreche, ist es nöthig, dass für beide Functionen der Gesetzgebung eigene Organe existiren, oder dass, wenn beiden das Organ gemeinsam ist, wenigstens für das Zustandekommen oder die Sanction der Gesetze der ersten Art eine andere Form verlangt werde, denn sonst würden beide Arten der Gesetze, wie freilich sehr oft der Fall ist, den gleichen Charakter haben. Es könnte jedoch in dem Staate, wo die constituirende Gewalt kein eigenes Organ hat, die Sache sich so verhalten, dass alle Gesetze nur den Charakter der Rechtsnormen der zweiten Art hätten, indem für die grundgesetzlichen der Geltungsgrund lediglich nur in der stillschweigenden Zustimmung der Nation läge ¹⁾.

Die vollziehende Gewalt pflegt man gleichfalls und zwar in der Regel in zwei Unterarten zu spalten, nämlich in die richterliche und administrative z. B. bei Ahrens (S. 186 bis 187), je nachdem sie Rechtsstreitigkeiten in Folge eines an sie ergangenen Impulses entscheidet oder aus eigenem Antriebe die Gesetze durch die practische Anwendung auf die besondern Verhältnisse lebendig durchgestaltet. Diese Eintheilung hat aber ihren Hauptgrund weniger in dem oben bezeichneten formellen Unterschiede, als vielmehr in der Verschiedenheit der durch ihre respective Wirksamkeit zu realisirenden Staatszwecke, ist also, wenn man auch sie nicht ganz mit der sogleich näher zu bezeichnenden Eintheilung der Functionen der Staatsgewalt nach dem Zwecke, für identisch halten will, jedenfalls eine Folge dieser: denn wie schon oben S. 476 f. gezeigt wurde, lassen sich alle Staatszwecke auf zwei zurückführen, nämlich auf die Verwirklichung des Rechts und des Wohls.

1) S. oben S. 491 f.

Es ist daher auch eine theilweise Vermengung der Standpunkte und Eintheilungsgründe, wenn Bluntschli S. 261—265 das Verhältniss der gesetzgebenden Gewalt zu allen andern so bestimmt, dass er nicht blos die beiden Unterarten der vollziehenden Gewalt, nämlich die richterliche und Regierungs- (d. h. Administrativ-) Gewalt als durch sie absolut beherrscht ihr gegenüberstellt, sondern auch noch zwei von ihm besonders hervorgehobene, die sich nur aus der alsbald zu beleuchtenden Eintheilung der öffentlichen Gewalten nach der Verschiedenheit der zu verwirklichenden Staatszwecke ergibt, nämlich die von ihm sogenannte Staatscultur und die Wirthschaft (S. 265); denn die Pflege dieser wichtigen Staats- oder vielmehr Volksangelegenheiten wird auch durch die Sanction der für dieselben nöthigen Gesetze bewerkstelligt. Die Eintheilung der Gewalten in die gesetzgebende und die vollziehende hat aber, wie wir gezeigt haben, einen ganz andern Sinn und ist mit der Eintheilung der Gewalten nach der Verschiedenheit der Staatszwecke nicht zu vermengen.

Um noch einmal auf den Umfang der gesetzgebenden Gewalt zurückzukommen, können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, dass es noch eine dritte und zwar tiefere Stufe ihrer Thätigkeit giebt ausser den schon genannten: Staatsgrundgesetze und gewöhnliche Gesetze zu erlassen; wir meinen die: sociale Verhältnisse durch allgemeine Verordnungen zu reguliren. Vor der allgemeinen Verbreitung der Repräsentativverfassungen machte man selten einen Unterschied zwischen einer solchen Verordnung und einem Gesetze. In Frankreich war einst die *ordonnance royale* Gesetz, so zwar, dass Ludwig XVIII., als er den vor seiner Rückkehr auf den legitimen Thron gegebenen Gesetzen seine Zustimmung gab, das schon längst geltende Civilgesetzbuch Napoleons mit dem Titel einer *ordonnance royale* stempelte. In unserer Zeit ist der specifische Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen allgemein anerkannt, aber eine genaue Gränzlinie vergebens gesucht worden. Aus dem letzten Grunde pflegen z. B. in Württemberg und Baden die zwischen zwei Kammersitzungen erlassenen Verordnungen gewöhnlich von einer Commission geprüft zu werden, um festzustellen,

ob die Regierung nicht ihre Befugnisse oder ihre Competenz durch den Erlass dieser oder jener Forderung überschritten habe?

Es lässt sich auch wirklich keine ganz strenge Gränzlinie vermittelt allgemeiner Grundsätze ziehen, sondern nur der Satz aufstellen, dass in wie weit der Regierung ohne die Mitwirkung der Factoren für die eigentliche Gesetzgebung das Recht, allgemeine Normen zu erlassen, zusteht, sie wirklich die gesetzgebende Gewalt hat und dass folglich die allgemeinen Verordnungen auch Gesetze sind, aber freilich solche, die in Collision mit den Gesetzen im engeren Sinne eben so zurückstehen, wie diese im Conflict mit den Staatsgrundgesetzen. Man könnte nun noch weiter heruntersteigen und den Charakter des Gesetzes auch den allgemeinen Instructionen der höheren Regierungsbehörden beilegen, allein mit ihnen beginnt doch die Sphäre der vollziehenden Gewalt, weil sie nicht eine wirklich verbindende gesetzliche Kraft haben. Es ergibt sich indessen aus diesen Bemerkungen, dass Uebergänge von der gesetzgebenden zur vollziehenden Gewalt statthaben, was in der Natur der Sache gegründet ist.

Um diese wichtige Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende und vollziehende zu erschöpfen, müssen wir noch die Bemerkung machen, dass unter dem Gesetzgeben nicht blos das Erlassen von Gesetzen, welche Rechtsregeln oder sonst allgemein verbindende Normen aufstellen, zu verstehen ist, sondern jede bleibend seyn sollende Anordnung oder Regulirung eines socialen Verhältnisses, folglich auch die Normirung des Staatsorganismus sowohl im Ganzen, als im Einzelnen, z. B. die Gerichts-, die Provincial-, die Communalverfassung eines Landes u. dgl. ¹⁾).

Ja selbst die von dieser Gewalt ausgehenden privilegialischen Verfügungen gehören hierher, bilden aber von einer

1) Sehr richtig sagt daher Bluntschli S. 262: auch bei Begründung und Anordnung staatlicher Institutionen steht die Ausbildung des Staatsorganismus in seinen Gliedern und Verhältnissen der gesetzgebenden Gewalt zu. Und wenn sie in den Steuergesetzen allgemeine ökonomische Anordnungen trifft, so sind auch diese Functionen durch die gesammte Staatsordnung gerechtfertigt, obwohl sie keine eigentlichen Gesetze betreffen. Wir möchten sagen, weil diese obgleich nicht materiell, wohl aber formell Gesetze sind.

andern Seite wieder den Uebergang zur vollziehenden Gewalt, indem ihnen als Normen für besondere Fälle der im Begriff des Gesetzes liegende Charakter der Allgemeinheit abgeht, sie haben ihn indessen insofern, als sie eine eben so kräftige Geltung haben, wie ein Gesetz.

4) Die Gliederung der öffentlichen Gewalten oder die Scheidung der Functionen der Staatsgewalt nach der Verschiedenheit der Staatszwecke ¹⁾, welche sie zu verwirklichen bestimmt sind, beruht auf einer einfachen Grundlage. Da die höchsten Zwecke des Staatsverbandes im Schutze des Rechts und der Sicherung und Förderung des Wohls bestehen (s. oben S. 473), so er giebt sich hieraus als oberste Eintheilung der Gewalten von diesem Standpunkte aus die in die Justiz- und die Administrativ- oder Regierungsgewalt, beide Worte nur in ihrem Gegensatze zur Justizgewalt aufgefasst.

Die letzte zerfällt nothwendig in eine Anzahl Unterarten nach der Verschiedenheit der speciellen Zwecke und der Gegenstände, wegen welcher die besonderen Administrativgewalten geschaffen sind. Die herkömmliche Scheidung derselben zuerst in äussere und innere Hoheitsrechte und die Gruppierung der letzten in Militär-, Finanz- und Polizeigewalt umfasst alle, indem der letzten (was freilich die Benennung: Polizeigewalt zunächst nicht klar ausspricht) die gesammte Pflege des Staats für das materielle und geistige Wohl der Staatsangehörigen anvertraut ist.

Weil diess Letzte der Fall ist, so kann man weitere Unterabtheilungen machen, welche auch factisch in allen gebildeteren Staaten in der Form organischer Einrichtungen bestehen, z. B. als Ministerien des Handels, des Ackerbaus und der Gewerbe, der öffentlichen Bauten, des Unterrichts und des Cultus u. dgl. m.

Es ist daher nicht richtig, mit Bluntschli (S. 265) der richterlichen Gewalt drei coordinirte gegenüberzustellen, nämlich die Regierungsgewalt, die, welche die Staatscultur und die, welche die Wirthschaft (des Volks) zu pflegen hat; denn beide sind nur besondere Functionen der vorher von ihm

1) Oder wie Hegel sagt, nach dem Grundsatz der Theilung der Arbeit.

erwähnten Regierungsgewalt. Ebenso wenig lässt sich Schützenberger's noch weiter gehende Zersetzung billigen, die freilich daraus hervorging, dass er den Begriff des *pouvoir exécutif* oder *administratif* zu eng fasste, nämlich so, dass er nur dann eine administrirende oder vollziehende Gewalt annimmt, wenn es eine von Behörden auszuübende Gewalt ist, die bloß die von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Vorschriften anzuwenden hätte. Verwalten ist aber mehr als dieses und besteht nicht nothwendig darin, dass ein Gesetz oder eine sonstige positive Form auf einen bestimmten Fall angewendet wird, sondern ist überhaupt ein amtliches Thätigseyn untergeordneter Behörden, z. B. selbst der öffentlichen Lehrer oder Techniker. Sie vollziehen ja nur einen vom Staate ihnen gewordenen Auftrag; ihr Beruf hat eine *gouvernementale* Seite, namentlich die, dass sie von der Staatsgewalt bestimmt sind, durch ihre Berufsthätigkeit gewisse Staatszwecke verwirklichen zu helfen.

Es ist aber gegen die Auffassung der von diesem Standpunkte aus sich ergebenden Eintheilung der öffentlichen Gewalten, nach welcher sie als Unterarten der vollziehenden Gewalt der gesetzgebenden gegenübergestellt werden ¹⁾, die wichtige Bemerkung zu machen, dass dieselbe durchaus unrichtig ist. Denn die Staatszwecke, zu deren Verwirklichung sie bestimmt sind, können ja nicht durch bloße Acte der vollziehenden Gewalt realisirt werden, sondern es bedarf auch einer auf ihre Verwirklichung gerichteten Gesetzgebung, und so ist es fast nicht entschuldbar, wie man so classificiren konnte, während man doch wusste, dass es eine Justizgesetzgebung ²⁾ und Justizverwaltung giebt; und ebenso eine Militär-, Finanz- und Polizeigesetzgebung, welche die Normen für die Militär-, Finanz- und Polizeibehörden enthalten.

Sehr richtig ist daher wieder Zöpfl ³⁾ §. 102 verfahren,

1) Diess geschieht bei den meisten Schriftstellern, z. B. auch bei Hegel §. 287, bes. §. 290 und Ahrens S. 185.

2) Wir begreifen darunter die Gesetzgebung über das Civil-, das Handels- und das Criminalrecht, sowie die über den Civil- und Criminalprocess.

3) Auch Schmittenner §. 95 fasst diese Eintheilung der Staatsgewalt richtig auf, nämlich als die nach den Momenten des Staatszweckes,

indem er wohl Zachariä ¹⁾ folgend, die von den hier genannten Gewalten auszuübenden Rechte die materiellen Hoheitsrechte nennt, eine Bezeichnung, die er mit folgenden Worten rechtfertigt: „nimmt man bei der Eintheilung der Rechte der Staatsgewalt auf die Gegenstände (Objecte, Materien) Rücksicht, in Bezug auf welche sie thätig wird, so kann und muss man so viele Hoheitsrechte unterscheiden, als es Gegenstände, d. h. Verhältnisse im Staate und im Volksleben giebt, welche eine politische Bedeutung haben können, und hiemit ist der Begriff der Hoheitsrechte ²⁾ von selbst gegeben.“ Bei Stahl (§. 57—60 und 110 u. f.) werden diese Gewalten als Zweige der Verwaltung aufgeführt, doch meint er §. 60, Verfassung und Verwaltung seyen nicht völlig gesonderte Gebiete, sondern gingen bei den meisten Verhältnissen ohne bestimmte Gränze in einander über und durchdringen sich u. dgl., Bemerkungen, wodurch der wahre Charakter und die richtige Bedeutung der hier besprochenen Eintheilung indessen nicht genügend bezeichnet ist.

5) Nach diesen Erörterungen über die zwei wichtigsten Eintheilungen der öffentlichen Gewalten bleibt noch übrig, vom gegenseitigen Verhältnisse und der möglichen Organisation derselben zu handeln; doch sind vorher noch einige Berechtigungen der Staatsgewalt, die man als eigene Gewalten aufzuführen pflegt, in Betrachtung zu ziehen. Wir führen zuerst die sog. Oberaufsichtsgewalt des Staates an. Man hat dieselbe, wie Zöpfl §. 106 bemerkt, mitunter aus dem Grunde für nothwendig oder doch systematisch gerechtfertigt erklären wollen, weil die Kenntnissnahme von den Bedürfnissen und den Ereignissen in allen einzelnen Sphären des Staatslebens die Bedingung alles

und lässt sie zerfallen in die Rechtsgewalt und in die Wohlfahrtsgewalt, welche letzte besteht aus der Finanz-, Staatswirthschafts-, Wohlfahrtspolizei- und Culturgewalt §. 96—104.

1) Dieser Schriftsteller nennt S. 120 diese Rechte der Staatsgewalt alle zusammen materiale, giebt aber, wie uns scheint, keine glückliche Eintheilung derselben.

2) Bei der Aufzählung dieser Rechte stellt sich Zöpfl (da er ein Lehrbuch des in Deutschland geltenden Staatsrechts schreibt) auf die geschichtliche Basis.

positiven Wirkens der Staatsgewalt überhaupt sey. Allein gerade diese Beaufsichtigung und Kenntnissnahme der Verhältnisse ist zur Ausübung jeder öffentlichen Gewalt nöthig, und kann demnach nur als die Folge der irgend einer Staatsbehörde oder dem Souverän selbst zuständigen Gewalt oder wenn man sie zu einer eigenen Gewalt erheben will, nur als *Hilfsgewalt* ¹⁾ aufgefasst werden. Sie muss als solche nothwendig der höchsten Staatsregierung zustehen und wird daher von Ahrens, S. 180, als das zweite wesentliche Recht der Regierung und von Schützenberger als unter die Attribute des *pouvoir politique* gehörend aufgeführt. Sind eigene Behörden zur Ausübung dieser Gewalt im Staate vorhanden, so sind dieselben nichts anderes, als polizeiliche Behörden, und mit Recht sagt unter dieser Voraussetzung, S. 188, Zöpfl: das, was man die oberaufsehende Gewalt nennen wollte, ist daher nichts anderes, als ein Theil der Polizeihoheit des Staates. Schmitthener, §. 105., nennt sie eine *potestas suppletoria*. Sie muss als solche mit jeder öffentlichen Gewalt verbunden seyn.

Als eigene öffentliche Gewalt wird oft auch die Territorialhoheit, ferner das ihr verwandte, s. g. *jus eminens* aufgeführt ²⁾. Nach aussen hin ist der Begriff der Territorialhoheit ein völkerrechtlicher, gehört also dem Staatsrechte als solchem nicht an. Als Bestimmung des Verhältnisses zum Territorium bezeichnet der Ausdruck zunächst den rechtlich begründeten Besitz des Landes durch den Landesherrn, also mehr etwas Factisches, in einem engeren Sinn aber das Recht, über das im Privateigenthum stehende Staatsgebiet so zu verfügen, dass sich die Eigenthümer Beschränkungen ihres Eigenthums durch Steuern und sonstige

1) Man könnte auch von einer *berathenden*, als eigenen Gewalt im Staate sprechen, und zwar um so mehr, als es in manchen Staaten eigene Behörden für dieselbe giebt, ja in einer Beziehung alle Ministerien solche sind.

Aber das Berathen irgend eines vorzunehmenden Regierungsactes ist doch eine sowohl beim Regieren, als beim Gesetzgeben und beim Administriren nothwendig vorkommende, also gemeinsame Thätigkeit aller öffentlichen Gewalten, folglich, wenn man sie als eine eigene Gewalt bezeichnen will, wieder nur eine *Hilfsgewalt*, kann aber allerdings als solche eigene Organe haben, welche den mit der Ausübung einer Hauptgewalt Beauftragten das Geschäft erleichtern sollen.

2) Zöpfl §. 103., Schmitthener §. 93. folg. u. §. 106.

Lasten, oder die Expropriation gefallen lassen müssen. In soweit ist dieses Recht des Staates nichts anderes, als ein Recht gegenüber den Unterthanen und kann aus den verschiedensten Gründen entspringen, z. B. Ausflusses der Finanz- oder der Polizeihohheit, ja ein Nothrecht seyn u. s. w. Ebenso verhält es sich mit dem *jus eminens*, man mag es als ein eigenes Recht des Staates, oder für ein mit der s. g. Territorialhoheit in dem zuletzt entwickelten engsten Sinn gleichbedeutendes, oder unter ihr mitbegriffenes ansehen. Auf jeden Fall wird der Umfang dieses Rechts durch die Verfassung des Staates bestimmt, in wie weit es nicht bloß als ein Nothrecht der Staatsgewalt zustehen soll.

6) Was nun das Verhältniss der von uns beleuchteten, s. g. Staatsgewalten zu einander betrifft, so ist dasselbe zum Theil schon aus dem Gesagten zu ersehen. Am einfachsten und unbestrittensten ist, dem Princip oder der Natur der Sache nach das der gesetzgebenden zur vollziehenden Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt beherrscht zweifellos alle diejenigen, welche Organe der vollziehenden Gewalt sind. Denn, wie Bluntschli S. 261 sehr richtig bemerkt, sie bestimmt die Staats und Rechtsordnung selbst und ist ihr höchster, die ganze Nation umfassender Ausdruck; die Gewalten der letzten Art dagegen üben ihre Functionen innerhalb der bestehenden Rechts- und Staatsordnung in einzelnen concreten Fällen aus. Die Gesetzgebung ordnet die Verhältnisse der Gesamtheit. Die übrigen (d. h. die Vollzugs-) Gewalten äussern ihre Thätigkeit regelmässig nur in einzelnen, nicht die ganze Nation betreffenden Richtungen.

Ob das gleiche Verhältniss zwischen der gesetzgebenden und staatsleitenden, also der von uns mit Ahrens so genannten Regierungsgewalt (Schützenberger's *pouvoir politique*) bestehe, ist auf den ersten Anblick eine zweifelhafte Frage. Denn einmal ist die Regierungsgewalt, die im Staate zuerst und nothwendig immer thätige; dann fungirt die gesetzgebende Gewalt in der Regel in Folge von Aufforderungen der Regierung; sie ändert auf ihren Vorschlag die Gesetze, die Regierung sanctionirt oder publicirt sie, so dass die Regierung der That nach die höhere zu seyn scheint, die den Staat mehr beherrscht, als die gesetzgebende. Sie ist der ursprüngliche Gesamtwille des Staates oder vertritt ihn; ohne ihre beständige Action würde das Fortbestehen

des Staates häufig in Frage gestellt, wesshalb sie auch in Fällen der Noth berechtigt ist, z. B. als Dictator über die gesetzlich bestehende Ordnung sich hinwegzusetzen, wenn es gilt, den Staat oder das gefährdete Staats- oder Volkswohl zu retten.

So richtig nun diess alles ist, muss man dennoch die Regierungsgewalt für principiell der gesetzgebenden untergeordnet erklären und in dieser Beziehung ¹⁾ Bluntschli Recht geben, wenn er S. 261 sagt, die gesetzgebende Gewalt sey allen andern, als eine sie beherrschende gegenüber zu stellen. Diess Verhältniss ist in der Natur der Sache begründet. Wie wir oben sahen, ist die Regierung nichts anderes, als der permanente Wille des Staatskörpers, er soll aber keineswegs ein arbiträrer, sondern ein ethischer — also nach ihm bindenden ethischen Normen verfahrens seyn. Diese ethischen Normen sind für die Person des Staates eben so doppelter Art, wie für den Einzelnen, theils rein moralische Principien, theils Rechtsgrundsätze; sie existiren für den Staat grossentheils nur, wenn sie durch Gesetze den Charakter der Rechtsnormen erhalten haben, folglich sind die Sanctionen der gesetzgebenden Gewalt, welches immer das Organ derselben seyn mag, für das *pouvoir politique* bindend. Es steht ihm allerdings als staatsleitender Gewalt das Recht zu, die Gesetze ändern und neue Gesetze einführen zu lassen. Allein so lange, bis ein neues Gesetz seine Geltung erhalten hat, ist die Regierung an das alte gebunden. Muss man auch der Regierung die Ausübung des Nothrechts, unter welcher Benennung dasselbe vorkommen mag, zugestehen; so hebt diess das oben bezeichnete Verhältniss zwischen ihr und der gesetzgebenden Gewalt doch nicht auf; denn auch der Einzelne ist befugt, in Fällen unvermeidlicher Noth seine Existenz durch ein sich Hinwegsetzen über das Recht der Andern vom Untergang zu retten. Der Nothstand ist der einer stärkeren Nothwendigkeit, als die der regelmässigen Staatsordnung, also nur ein höheres, wir möchten sagen, ein allbeherrschendes Naturgesetz; so dass die Regierung, wenn

1) Also nicht in dem Sinne, dass wir die Justiz-, die Finanz- und die Polizeigewalt der gesetzgebenden unterordnen, weil ja diese Gewalten auch durch Gesetze geübt werden: nur die Justiz-, Finanz- und Polizeiverwaltung sind der gesetzgebenden Gewalt unbedingt unterworfen.

sie ihm gemäss, was freilich nur in extremsten Fällen seyn soll, sich über die gewöhnliche Gesetzgebung hinwegsetzt, einer andern stärkeren Gesetzgebung folgt. Die Regierung an und für sich betrachtet ist zunächst nur Wille; sie soll vernünftiger Wille, Staatsvernunft seyn, muss also in ihrem Wollen durch höhere Gründe, demnach vor Allem durch die Achtung der Rechtsnormen, und folglich der Gesetze geleitet werden. Auf diese Weise ist sie der gesetzgebenden Gewalt untergeordnet und obwohl im Staate die erste, doch nicht die höchste Gewalt.

Dieses Verhältniss tritt auf die eben bezeichnete Weise auch in allen Staaten geschichtlich hervor, wo die gesetzgebende Gewalt ihr eigenes Organ hat, so dass selbst die Könige, welchen die Souveränität als Eigenthum zusteht, die gesetzgebende Gewalt als die höhere über sich erkennen.

Anders scheint das Verhältniss gestaltet zu seyn in der absoluten Monarchie und möglicher Weise auch in der unmittelbaren demokratischen Republik: weil hier der Souverän zugleich Regierung und Gesetzgeber ist. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich aber, dass das naturgemässe Verhältniss beider, obgleich in demselben Wesen vereinten Gewalten ebenso vorhanden ist, wie in den Staaten, wo Organe für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bestehen.

Der Monarch, desgleichen das unmittelbar sich selbst regierende Volk werden nothwendig, damit der gesellige Verband als eine Rechtsordnung und ein organisches Gemeinwesen gelten und bestehen könne, zunächst allgemeine Normen aufstellen müssen, und wirklich aufstellen und bei der Führung des Regiments sich an dieselben zu halten haben, damit durch sie jene Ordnung nicht aufhöre oder gestört werde, obwohl sie, wie man mit dem römischen Rechte sagen kann, *legibus soluti* sind. Diess erkennen sogar die gewiss mit absoluter Gewalt regierenden römischen Kaiser an: wenn sie in einer berühmten Stelle des justinianeischen Codex l. 4. C. *de legibus* sagen: *Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et re vera majus imperio est, submittere legibus principatum.* Es ist ferner eine Anerkennung dieses Verhältnisses der beiden in der Person

eines absoluten Monarchen vereinigten Gewalten, wenn dieser selbst besondere Formen denjenigen seiner Willenserklärungen vorschreibt und befolgt, welche Gesetze seyn sollen; d. h. wenn er als Gesetzgeber etwas beschliesst, also die gesetzgebende Gewalt übt, während er in blossen Regierungsbeschlüssen seinen Willen in andern Formen kund thut. Und es ist kein erheblicher Einwand, wenn wir sagen wollten, der absolute Monarch sey dem ungeachtet an die Heiligachtung der von ihm erlassenen Gesetze nicht gebunden, denn diess will eigentlich nur sagen, ein solcher Monarch könne, als Regent, jeden Augenblick die von ihm als Gesetzgeber festgesetzten Normen ungestraft verletzen, oder in vorkommenden Fällen, wo sie anzuwenden wären, sie nicht anwenden. Sie sind nichts desto weniger bindend und es fehlt nur in einem solchen Staate an der nöthigen Garantie dafür, dass der Monarch gesetzmässig regiere. Es sind ja selbst in den Staaten, wo die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt eigenen Factoren übertragen ist, leider nur zu viele Fälle vorgekommen, wo der für unverantwortlich und unverletzlich erklärte Monarch mit Erfolg sogar die von ihm beschworene Verfassung verletzt hat. Weil diesem allem gemäss das Verhältniss der Regierungsgewalt zu der gesetzgebenden das der Unterordnung ist, so könnte man geneigt seyn, die Realität jener Gewalt als einer eigenen ganz zu läugnen und das Regieren nur für eine Function der vollziehenden Gewalt zu halten: so dass demgemäss diese in drei Hauptarten zerfiele, in die obengenannte Regierungs-, die administrative und die gerichtliche Gewalt. Diess war die Ansicht des Verfassers dieses Aufsatzes, als er 1839 sein Lehrbuch des Naturrechts schrieb; derselben huldigt offenbar auch Bluntschli (S. 261 — 262) und will (wie schon bemerkt) desshalb die Benennung: vollziehende Gewalt verbannt wissen, weil ihm die Function des Regierens als das Wesentliche erscheint.

Allein da nach der oben gegebenen Ausführung sich der spezifische Unterschied des *pouvoir politique* oder *gouvernemental* von dem *pouvoir legislatif* einer, und von dem blossen *pouvoir administratif*, sowie vom *pouvoir judiciaire* anderer Seits nicht in Abrede stellen lässt; so wird man die Regierungsgewalt im eigentlichen

Sinne des Worts doch für eine eigene, zugleich der gesetzgebenden und den verschiedenen Arten der vollziehenden gegenüber stehende erklären müssen.

7) Es ist nun freilich eine andere Frage, von welchem Umfang diese Regierungsgewalt seyn müsse, seyn könne oder solle. Ahrens, S. 179 — 181, vindicirt für sie drei Rechte oder Attributionen als wesentlich nothwendige: das Recht der Staatsleitung, das der Sanction der Gesetze und das der Oberaufsicht; das erste, weil die Regierung dem ganzen Staatsleben die Richtung und den Impuls zu geben habe, welche nach ihrer Auffassung der durch das Recht und die Staatsordnung zu befriedigenden Bedürfnisse dem Ganzen den gedeihlichsten Fortgang sichere: hiebei müsse ihr das Recht bleiben, ihre, in Berücksichtigung aller Verhältnisse gewonnene Ansicht und Einsicht nöthigenfalls der Volksvertretung entgegenzusetzen, dass also kein als Gesetz gelten sollender Beschluss ohne ihre Zustimmung zu Stande komme. Daher verlangt er für die Regierung das Recht der Initiative, das Veto und demgemäss die Sanction der Gesetze und zwar desshalb, weil ohne dieselben die Regierung ihrer Würde und Selbstständigkeit beraubt, zu einer unmächtigen Dienerin gemacht werde; das Veto müsse daher ein unbeschränktes seyn.

Als drittes Recht, dessen Zuständigkeit natürlich keinem Zweifel unterliegen kann, vindicirt Ahrens (S. 180) der Regierung das der Oberaufsicht, so dass in diesem, dem der Staatsleitung und der Sanction der Gesetze die Totalität der ihr nothwendig zustehenden Befugnisse enthalten ist. Ausführlicher geht Schützenberger auf die Charakterisirung des *pouvoir politique* ein, indem er eine grosse Anzahl Attribute für dasselbe in Anspruch nimmt und jedes derselben in einem eigenen Capitel beleuchtet. Er führt nämlich und zwar offenbar im Hinblick auf Frankreich folgende Attribute und Rechte dieser staatsleitenden Gewalt auf. Nachdem er zuerst dreierlei Hauptrichtungen ihrer Thätigkeit, nämlich *attributions internationales, à l'intérieur* und *attributions legislatives* unterschieden, giebt er als eigene Rechte an: *le droit de dissoudre les corps legislatifs, de nommer aux fonctions publiques, de statuer sur les conflits d'attri-*

butions, le droit de statuer sur le contentieux administratif, d'accorder ou de refuser des autorisations, d'homologuer certains actes, le droit de faire des règlements d'administration publique, d'exercer le contrôle sur toutes les branches du service public, le droit de disposer de la force armée, d'exercer la dictature, d'accorder l'amnistie et d'exercer le droit de grâce, le droit de récompenser les services éminents rendus à l'état, — endlich eine mehr oder weniger ausgedehnte Polizeigewalt. Dass diese Befugnisse ihr zustehen können, ja theilweise müssen, versteht sich von selbst: dass aber dieselben alle ihr nothwendig zu übertragen seyen, dürfte wohl Niemand behaupten. Es ist diess keine Rechts-, sondern nur eine Zweckmässigkeitsfrage. Eine solche ist z. B. die: ob in der constitutionellen Monarchie dem Landesherrn das Begnadigungsrecht zustehen, oder ob es von der gesetzgebenden Gewalt oder von einer eigenen Behörde der vollziehenden Gewalt ausgeübt werden soll, und wenn gleich die meisten Gründe für das erste sprechen, so kann man doch nicht wie Hegel thut, sagen, das Begnadigungsrecht sey ein nothwendiges oder wesentliches Attribut der Regentengewalt eines Monarchen ¹⁾. Es ist nicht schwer, einzusehen, dass manche der von Schützenberger aufgeführten Berechtigungen, entweder einerseits der gesetzgebenden Gewalt, andererseits der gewöhnlichen Staatsverwaltung übertragen seyn könnten, wie sie auch in verschiedenen Staaten Attribute der einen oder der andern dieser Gewalten und nicht der höchsten Staatsregierung sind, oder wenigstens dieser letzten nur unter Mitwirkung jener Gewalten gegeben werden mögen, wie z. B. das wichtige Recht der Ernennung der Beamten, namentlich der Justizbeamten ²⁾. Man wird daher sagen müssen: die Frage über den Umfang der gouvernementalen Gewalt sey eine s. g. *question d'organisation*. Ja selbst das von Ahrens der Regierung vindicirte Veto und Sanctionsrecht der Gesetze ist kein wesentlich nothwendiges Attribut derselben. Man

1) Hegel §. 282.

2) In Belgien haben die Provincialstände die Candidaten für die Richterstellen der Appellationshöfe, die Reichsstände die für den Cassationshof mitzuschlagen. Wie manche Beamten dagegen ernennen nicht die Minister?

denke nur an eine Republik, in welcher selten die Stellung einer Regierung die ist, dass die Kraft eines Gesetzes von ihrer Zustimmung abhängt ¹⁾. Sie wird deshalb doch nicht aufhören, Regierung zu seyn, aber nur eine geringere Machtvollkommenheit haben, als z. B. ein constitutioneller König.

Diess führt zur Beleuchtung des von uns öfter genannten *pouvoir royal*, welches den modernen Publicisten und Politikern so viel zu schaffen macht. Der unserer ganzen Aufstellung beherrschenden Grundanschauung gemäss wird man sagen müssen, dass die königliche Gewalt und folglich auch das Königthum verschiedenartig gestaltet seyn könne, wie es denn auch in der Geschichte sehr verschiedentlich gestaltet erscheint. Es lässt sich ebenso wenig die alttestamentliche Auffassung des Königthums als die allein principiell richtige darthun, wie die Auffassung neuerer Publicisten, die den Grundsatz aufstellen: *Le roi règne, mais il ne gouverne pas!* Der König ist ebenso wenig nothwendig wahrer Souverän und Souverän von Gottes Gnaden, als das bloße Tüpfchen auf dem i. Es giebt eine Menge Gradationen der königlichen Gewalt; und desswegen hat sie keineswegs überall denselben Charakter.

Das Königthum hat einen weltgeschichtlichen Entwicklungsgang und wir leben gerade jetzt in einer höchst interessanten Uebergangsperiode, so dass es eine wichtige Aufgabe der vergleichenden Rechtsphilosophie seyn würde, die Evolutionen des „*pouvoir royal*“ nachzuweisen und nach allen Seiten hin wissenschaftlich zu beleuchten.

Ein anderer geschichtlicher Beweis für die Behauptung, dass die Gestaltung der Regierungsgewalt eine rein organische und daher auch eine geschichtliche Frage ist, liefert uns die Verfassung der altrömischen Republik, in welcher der Senat offenbar die wahre Regierung war und die Consuln die vollziehende Gewalt hatten, obwohl eine viel weiter ausgedehnte, als jetzt Staatsverwaltungsbeamte zu haben pflegen.

Um am Schlusse dieser etwas breit gewordenen Discussion

1) Z. B. jetzt in der französischen Republik, Art. 56 — 58 der Const. v. 1848.

unsere Ansicht über das Verhältniss der Hauptgewalten im Staate kurz zusammenzufassen, möchten wir sagen:

Jede Staatsgenossenschaft will die Wirklichkeit und das gesicherte Bestehen einer guten Rechts- und Staatsordnung und folglich alle die Einrichtungen, ohne welche eine solche unmöglich ist. Sie will, dass der Staat regiert, durch Gesetze geordnet und den Gesetzen gemäss verwaltet werde. Zu diesem Zwecke bedarf es dreier Hauptgewalten, die zugleich die Organe des Willens der Genossenschaft sind. Wie aber diese Organe beschaffen, und wer die Träger jeder dieser Gewalten, und welches die Attribute einer jeden derselben seyn sollen, ist Sache der geschichtlichen Staatsformation, in welcher aber die begriffsmässigen Momente und Gegensätze, wodurch der wesentliche Charakter der einzelnen Gewalten bestimmt wird, von entscheidendem Einfluss sind. Wie dieselben zu stellen und zu organisiren seyen, ist im Allgemeinen eine Frage der Staatswissenschaft¹⁾, in jedem concreten Staate aber eine besondere, den Bedürfnissen und der Culturhöhe des Volkes gemäss zu lösende Aufgabe.

Durch diese letzte Bemerkung ist zugleich auf die practische Seite dieser ganzen genannten, bisher mehr als eine literär-historische critisch und dialectisch behandelten Frage hingewiesen. Und damit soll unserer Umschau im allgemeinen Staatsrecht ihre Gränze gesetzt seyn²⁾.

1) Sie kömmt in den Lehrbüchern dieser Wissenschaft als die Lehre der Theilung und der Sonderung (also nicht blos als die der Eintheilung) der öffentlichen Gewalten, richtiger als die von der Organisation der Staatsgewalt, vor, z. B. bei Schmitthener S. 474 folg.

2) In unserem ersten Artikel über die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie sind folgende Correcturen zu machen:

~ S. 222, Z. 15, ist statt *dialectische* zu lesen: *wissenschaftliche*.

~ S. 236, Z. 10, ist das *Auffinden* zu streichen.

~ S. 237, Z. 12, ist *Ergebniss* statt *Verhältniss* zu lesen.

Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes.

Mit besonderer Rücksicht auf Hannover.

Von Privatdocent Dr. W. Seelig in Göttingen.

Die Frage, ob die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes oder die Geschlossenheit desselben in Rücksicht auf die allgemeinen volkwirthschaftlichen Interessen, wie auf den landwirthschaftlichen Betrieb im Besondern vorzuziehen sei, ist schon seit langer Zeit der Gegenstand der Untersuchung gewesen. Trotz der vielfachen Erörterung ist es aber bislang noch wenig zur Einigung und Ausgleichung der verschiedenen Ansichten gekommen. Allerdings ist die Mehrzahl der National-ökonomien aus der Adam Smith'schen Schule der freien Theilbarkeit zugethan. Doch giebt es auch hier eifrige Vertheidiger der Geschlossenheit. Und noch mehr findet dieselbe Anhänger unter den Praktikern, zumal in denjenigen Gegenden, wo die Geschlossenheit in Wirklichkeit besteht.

Wenn diese unausgeglichene Meinungsverschiedenheit nur zwischen solchen sich fände, welche hinsichtlich der allgemeinen Principien der Volkswirtschaftspolitik überhaupt auf einem ganz

Ann. der Red. Wir erlauben uns, auf den im Jg. 1845, Band II., S. 319 ff. dieser Zeitschrift enthaltenen Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden, zu Vergleichung der dort mitgetheilten Thatsachen und Ansichten mit den im vorliegenden Gegenstück aus Hannover gegebenen, zu verweisen.

verschiedenen Standpunkte stehen, so wäre sie von selbst verständlich. Dass aber auch sonst in ihren Ansichten einander sehr nahe Stehende über diesen Punkt so verschiedener Meinung sein können, und dass die wiederholt angestellten Erörterungen des Gegenstandes nicht hier wenigstens es zu einer Einigung gebracht haben, muss auffallend erscheinen. Die Art und Weise, wie von beiden Seiten der Streit geführt worden, erklärt es aber, warum er zu keinem Ausgang gekommen ist.

Die Anhänger der unbedingt freien Theilbarkeit gehen bei ihrer Beweisführung in der Regel von dem theoretischen Standpunkt aus und suchen dann darzuthun, dass dieses Verhältniss das allein zweckmässige, ja das allein vernünftige sei. Dabei werden die Gefahren, welche aus einer zu starken Theilung für die Landwirthschaft, wie für die ganze Lage der Landbevölkerung hervorgehen, nicht selten ganz übersehen, oder gar als nicht vorhanden abgeleugnet.

Die Anhänger der Geschlossenheit, umgekehrt, gehen meist von den in der Wirklichkeit sich findenden Zuständen aus. Sie stellen die günstige Lage eines Landes, in welchem Geschlossenheit des Grundbesitzes besteht gegenüber den in einem andern Lande, bei freier Theilbarkeit etwa sich findenden land- und volkswirtschaftlichen Uebelständen. Alsdann wird das Gute in dem einen Lande der Geschlossenheit, das Uebel in dem andern der freien Theilbarkeit zugeschoben, und daraus nun der Schluss gezogen, dass die letztere Einrichtung grosse Vorzüge darbiete. Dabei wird aber meist ganz übersehen, dass noch eine Menge anderer Umstände neben der freien Theilbarkeit oder Geschlossenheit vorhanden gewesen sind, denen erst die entscheidende Wirkung nach der einen oder andern Richtung hin zugeschrieben werden muss.

Ueberhaupt üben auf das Urtheil der Meisten die Zustände des Landes, in welchem sie aufgewachsen, oder die sie am genauesten beobachtet, einen sehr bedeutenden Einfluss. Unwillkürlich kommt man dazu, diese, häufig sehr singulären Verhältnisse, zu generalisiren. Die schon oben erwähnten, oft wesentlich bestimmenden Nebenumstände werden bei einer allgemeinen Behandlung der Frage meist gar nicht in Betracht gezogen. Und da diese

meist ein Jeder sich verschieden denkt, so ist es erklärlich, wie man trotz der Uebereinstimmung in den Grundprincipien, doch zu einem verschiedenen Resultate gelangt.

Wie bei so manchen andern Gegenständen der Volkswirtschaftspolitik, so dürfte es auch bei der Untersuchung der hier vorliegenden Frage förderlich sein, wenn man sich nicht bloß auf dem ganz allgemeinen Standpunkt hielte. Ob überall, zu allen Zeiten, und unter allen Verhältnissen die Geschlossenheit oder die freie Theilbarkeit vorzuziehen sei, ist eine Frage, die eigentlich gar nicht gestellt werden sollte. Die Bedeutsamkeit der mitwirkenden Nebenumstände ist es, welche die Bezugnahme auf ein bestimmtes Land verlangt. Die ganze volkswirtschaftliche Lage des Landes, nicht bloß die landwirthschaftlichen sondern auch die industriellen und Handelsverhältnisse, die Staats- und Rechtsverfassung, der Bildungsstand, die Sitten und der Charakter des Volkes werden für die Entscheidung der Frage in Anschlag gebracht werden müssen.

In Nachstehendem soll der Versuch zu einer Behandlung der Frage in diesem Sinne gemacht werden. Allerdings wird eine Entscheidung nach einer Seite hin erfolgen, daneben werden aber doch auch die Umstände Berücksichtigung finden, welche einen Ausschlag nach der andern Seite hin wohl hervorbringen können.

Besondere Rücksicht ist dabei genommen auf die betreffenden Verhältnisse des Königreichs Hannover, eines Landes, welches bislang meist als Beweismittel für die Vorzüge der Geschlossenheit benützt worden ist. Der Glaube an die unbedingte Zweckmässigkeit dieser Einrichtung ist hier, selbst in den Landestheilen, wo sie nicht besteht, sehr allgemein verbreitet. Bei näherem Eingehen findet man indessen, dass dieser Glaube bei Vielen weniger auf bestimmten Gründen beruht, als vielmehr durch die allgemeine Tradition überliefert, ohne weitere Prüfung angenommen worden ist. Es dürfte desshalb wohl zweckmässig sein, die Verhältnisse eben dieses Landes einer Untersuchung zu unterwerfen, und so gerade auf dem von den Anhängern der Geschlossenheit benützten Terrain den Kampf aufzunehmen.

Ehe auf die Untersuchung selbst eingegangen wird, erscheint es nothwendig, den häufig vorkommenden falschen Auffassungen der vorliegenden Frage vornweg entgegen zu treten.

Einmal wird das Verlangen nach freier Theilbarkeit des Bodens sehr häufig zusammen geworfen oder verwechselt mit der Absicht, eine möglichst grosse wirkliche Theilung des Grundbesitzes hervorzurufen. Es liegt auf der Hand, wie weit von einander verschieden diese beiden Forderungen sind, von denen die erstere nur auf die Möglichkeit gerichtet ist, den Boden nach den jedesmaligen, individuellen Bedürfnissen und Wünschen zu wirthschaftlichen Einheiten vertheilen zu dürfen, während die letztere in der möglichst grossen Zerstückelung desselben in allen Fällen etwas Gutes sehen will. Trotz dieses grossen Abstandes ist doch eine Verwechslung oder Vermengung der beiden angeführten Fragen häufig genug vorgekommen. Die Gegner der freien Theilbarkeit fassen sehr oft diese als identisch mit der möglichst grossen Zerstückelung auf und streiten gegen die blosse Möglichkeit der Theilung mit Gründen, die nur der immer auszuführenden Theilung gegenüber Bestand haben. Damit wird natürlich so lange nichts bewiesen, als nicht dargethan worden ist, dass die gegebene Möglichkeit der Theilung auf immer zu einer wirklichen Vornahme derselben führen muss.

Eine andere falsche Auffassung der vorliegenden Frage besteht darin, dass man annimmt, die gesetzlich ausgesprochene freie Theilbarkeit des Grundbesitzes schliesse es nun ausdrücklich aus, dass z. B. ein Bauerngut entweder durch testamentarische Verfügung des Besitzers, oder durch freiwillige Uebereinkunft der gleichberechtigten Erben desselben unzertheilt in die Hände des Nachfolgers gelange. Der Widerstand, auf welchen der §. 33. der von dem Frankfurter Parlamente beschlossenen Grundrechte vorzüglich in Norddeutschland stiess, wurde an vielen Orten dadurch besonders hervorgerufen, dass sehr allgemein die Betheiligten glaubten, sie müssten nach Aufhebung der bis dahin gesetzlich bestandenen Geschlossenheit nun nothwendig ihren Grundbesitz in Wirklichkeit unter ihre Erben vertheilen, jede andere Verfügung darüber sei ihnen untersagt.

Es wird genügen, diese verkehrte Auffassung nur erwähnt

zu haben, da es wohl nicht erforderlich ist, das Unrichtige derselben ausführlich darzuthun.

Als nothwendiges Fundament für die Erörterung der vorliegenden Frage ist anzusehen, dass man über die beste Organisation der Landwirthschaft, namentlich die zweckmässigste Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Bodens unter die einzelnen Wirthschaften, im Allgemeinen zu einer Verständigung gelangt. Dabei sind folgende Punkte vorzüglich hervorzuheben.

1) Der Streit, ob überhaupt grössere, oder kleinere Güter vorzuziehen seien, ist allerdings noch nicht völlig entschieden, und wird es auch in dieser einseitigen Fassung wohl nie werden. Das mechanische Einerlei, die Gleichförmigkeit würde auch auf diesem Gebiete mit den Forderungen des Lebens in Widerspruch gerathen, die je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auch hier Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit verlangen. Dahin werden sich indessen wohl jetzt die meisten Stimmen vereinigen, dass' im Allgemeinen die beste Vertheilung des Bodens die ist, nach welcher die bei weitem grösste Masse desselben in kleine Wirthschaften zerfällt, während ein verhältnissmässig geringer Theil zu mittlern und ein noch kleinerer Theil zu ganz grossen Gütern verbunden ist.

Das Zahlenverhältniss, welches zwischen diesen verschiedenen Klassen bestehen soll, wird je nach den speziellen Verhältnissen, nach der Kulturstufe, der Bevölkerungsdichtigkeit, den vorwiegend erzeugten Gegenständen in den einzelnen Fällen ein sehr verschiedenes sein können.

Für das Ueberwiegen der kleinen Güter, das heisst, derer, welche gerade so gross sind, dass sie einer Familie Gelegenheit zur gehörigen Verwendung ihrer Arbeitskräfte gewähren, sprechen eine Menge, sowohl aus dem Wesen der Landwirthschaft, als aus allgemein politischen Rücksichten entlehnte Gründe.

Dürfte man annehmen, dass kleine Güter mit derselben Intelligenz und mit Unterstützung von verhältnissmässig gleich viel Kapital bewirtschaftet werden, wie grosse Güter, so würden sie in landwirthschaftlicher Hinsicht unbedingt sehr bedeutende Vorzüge vor diesen voraus haben.

Die landwirthschaftliche Beschäftigung besteht in einem Hinleiten der von selbst thätigen organischen Naturkräfte nach einem bestimmten Ziele hin, in der Unterstützung dieser Kräfte durch den Menschen, so dass sie einen möglichst hohen Nutzeffekt hervorzubringen vermögen. Die Wirksamkeit dieser organischen Kräfte ist aber je nach der Verschiedenheit der Umstände eine ausserordentliche mannigfaltige. Ihre möglichst gute Verwerthung setzt demnach voraus, dass eine sehr genaue Bekanntschaft mit den einzelnen Verhältnissen stattfinde, unter welchen sie wirksam sind, und dass die auf ihrer Benutzung und Unterstützung gerichtete Thätigkeit sich allemal genau an die einzelnen Erfordernisse anschliesse. Dazu ist nun der Bewirthschafter eines kleinen Gutes weit mehr im Stande, als der eines grossen. Wer nur wenige Morgen Landes bestellt, kann sehr genau die Bodenbeschaffenheit jedes einzelnen Stückes kennen lernen, sichere Erfahrungen über den Einfluss der Witterungsverhältnisse darauf machen, und darnach jede Bestellung möglichst zweckmässig einrichten. Auf einem Gute von vielen hundert Morgen ist es dem Bewirthschafter unmöglich, in gleichem Grade sich eine Bekanntschaft mit den einzelnen Zuständen zu erwerben. Da wird also bei der Bestellung auch weit weniger Rücksicht darauf genommen werden können. Die Arbeit auf einem kleinen Gute ferner wird ganz, oder doch zum allergrössten Theile von der Familie des Bewirthschaftes selber verrichtet, also von Personen, welche an dem Gedeihen derselben das allerunmittelbarste Interesse haben. Auf grossen Gütern wird das Meiste durch Lohnarbeiter gethan. Es ist hinlänglich bekannt, wie gross der Unterschied in der Beschaffenheit und Menge der Arbeit ist, je nachdem sie von dem Unternehmer selbst, oder von Lohnarbeitern verrichtet wird. Bei der landwirthschaftlichen Thätigkeit muss dieser Unterschied überall da besonders stark hervortreten, wo es sich eben um ein möglichst genaues Anpassen der menschlichen Hilfsleistungen an die einzelnen Naturverhältnisse handelt, also ganz vorzüglich auf den höhern Wirthschaftsstufen. Die, wenn auch noch so genaue, Aufsichtigung des Unternehmers kann diesem Mangel nie abhelfen. Ausserdem kommt es in der Landwirthschaft noch sehr häufig vor, dass wegen eigenthümlicher Witterungsverhältnisse oder

ähnlicher Umstände gewisse Arbeiten nothwendig innerhalb einer gewissen, oft sehr beschränkten Zeit verrichtet werden müssen. Dafür reicht dann gar oft das Maass der gewöhnlich verwendbaren Arbeitskräfte nicht hin. Es müssen ausserordentliche Anstrengungen gemacht werden, wenn alles Nothwendige geschehen soll. Der, welcher für sich selbst schafft, wird in solchen Fällen mit seiner Familie gern einmal auf eine kurze Zeit zu solchem angestrengtesten Arbeiten sich verstehn; weiss er doch, dass er auch den vollen Gewinn davon hat. Ein Anderes ist es aber bei den Lohnarbeitern. Selbst ein höherer Lohn, wenn der Wirthschafter sich dazu verstehen wollte, ihn zu bieten, wird sie nicht leicht dazu bewegen, sich solchen Anstrengungen zu unterwerfen, wie es der kleine Landwirth und seine Familie mit Freuden thun. So muss auf grossen Gütern der Wirthschafter oft die für Ernte- oder Bestellungsarbeiten allein günstige Zeit ungenutzt verstreichen lassen, aus Mangel an Arbeitern, und in Folge davon dann an dem Ertrage bedeutenden Schaden erleiden.

Alle diese Umstände treten um so schärfer hervor, je mehr die Wirthschaft an Intensivität zunimmt, je künstlicher der Anbau, je stärker die Bodennutzung wird, je mehr Handelsgewächse und andere viel Arbeit erfordernde Erzeugnisse gezogen werden. Intensivität des Ackerbaues und Verkleinerung der Bodenfläche, welche zu einer einzelnen Wirthschaft gehört, bedingen sich also wechselseitig. Je kleiner ein Gut ist, desto intensiver muss gewirthschaftet werden, wenn es noch den nöthigen Unterhalt gewähren soll; umgekehrt aber ist nach dem Vorhergehenden zu einer intensiven Wirthschaft auch erforderlich, dass die Mehrzahl der Güter nicht grösser sei, als dass dafür die Arbeitskräfte einer Familie gerade ausreichen.

Bei allem diesem wird nun freilich vorausgesetzt, dass die verschiedenen Klassen von Gütern und ihre Bewirthschafter in einer gleichen äussern Lage sich befinden. Das ist indessen in den meisten Ländern keineswegs der Fall. Die kleinern Güter waren Jahrhunderte hindurch, und sind theilweise noch mit einer Menge von Lasten und Beschränkungen belegt, welche die Wirthschaft derselben sehr bedeutend beeinträchtigen. Wo diese Belastungen auch jetzt aufgehoben sind, dauern doch die Nachwirkungen der-

selben noch längere Zeit fort. Die grossen Güter waren davon nicht allein meist frei, sondern zu ihren Gunsten gerade waren in der Regel jene Bodenlasten und Dienste auferlegt; ihren Feldern kam das Stroh der von den kleinen Gütern entrichteten Zehntfrüchte zu Gute, sowie die Düngermassen, welche von dem mittelst der Weideservitut auf den Bauernländereien unterhaltenen Vieh erzeugt wurden u. s. w. Solche äussere Unterschiede müssen natürlich den entschiedensten Einfluss auf die Wirthschaft der beiden Arten von Gütern ausüben, und hierauf muss die gebührende Rücksicht genommen werden, wenn man die Zustände grosser und kleiner Wirthschaften mit einander vergleichen will. Mit Hinblick hierauf wird es Niemanden mehr Wunder nehmen, wenn er jetzt noch häufig die zu Bauerngütern gehörigen Felder in schlechterem Zustande sieht, als die dicht daneben liegenden Ländereien eines grossen Guts. Sind aber einmal alle jene persönlichen und Grundlasten hinweggeschafft, und sind auch die jedenfalls noch eine Weile vorhaltenden Nachwirkungen derselben überwunden, so wird sich die natürliche grössere Ertragsfähigkeit der kleinern Güter alsbald geltend machen.

Die oben gestellte Bedingung, dass die Güter der verschiedenen Klassen mit gleicher Intelligenz bewirthschaftet würden, trifft ebenfalls in der Wirklichkeit nur in den seltenen Fällen zu. Die Verschiedenheit in diesem Punkte sichert wahrscheinlich noch auf längere Zeit den grössern Wirthschaften einen Vorzug, der erheblich genug ist, um die sonstigen Nachtheile derselben aufzuwiegen. Mögen die grossen Güter nun von ihren Eigenthümern, oder von Pächtern bewirthschaftet werden, in der Regel sind die Wirthschafter solche Personen, welche durch ihre Geburt oder ihre Vermögens-Verhältnisse schon darauf angewiesen waren, sich eine höhere Bildung zu verschaffen. Und nur auf grössern Gütern können Leute, welche höhere Ansprüche an das Leben machen, eine ihren Anforderungen entsprechende Thätigkeit finden. Solche allein werfen einen hinlänglich grossen Unternehmungsgewinn ab, und nur auf ihnen findet der Wirthschafter hinreichend Gelegenheit von seinen geistigen Kräften Anwendung zu machen. Bei kleinen Gütern steht natürlich der Unternehmungsgewinn auch

nur in einem ihrer Grösse entsprechenden Verhältnisse und auf ihnen muss der Wirthschafter überall selbst mit Hand anlegen, hier ist also die körperliche Arbeit auch für ihn vorwiegend.

In Ländern, welche einer gesunden volkwirtschaftlichen Lage sich erfreuen, und in denen auch hinsichtlich des Grundbesitzes Verkehrsfreiheit besteht, ist der durch höhere Intelligenz vermittelte schwunghaftere Betrieb geradezu die nothwendige Bedingung, welche allein das Fortbestehen der grössern Güter sichert.

Demnach sind einzelne mittlere und grosse Güter, welche zwischen der Menge der kleinen Güter zerstreut umher liegen, für die Landwirthschaft im Ganzen von sehr grossem Werthe. Ihre Bewirthschafter sind, wie gezeigt, schon durch die Macht der Verhältnisse darauf hingewiesen, nach Fortschritt und Verbesserung des Betriebs zu streben. Mit einer höhern allgemeinen Bildung verbinden sie in der Regel auch eine umfassendere landwirthschaftliche. Sie haben meist die Wirthschaftsweisen anderer Gegenden und Länder durch Augenschein kennen gelernt, und bemühen sich durch die Benutzung literarischer Hülfsmittel ihre Kenntnisse noch fortwährend zu erweitern. Bei ihnen finden sich also eher die Voraussetzungen, welche in geistiger Beziehung zu dem Unternehmen von Versuchen erfordert werden, und ihre günstigen Vermögensverhältnisse gestatten es ihnen auch die Kosten und das Risiko zu tragen, welche mit allen Versuchen, namentlich sobald sie in grösserem Maasstabe ausgeführt werden, verbunden sind. Das Neue, das sich als nützlich bewährt hat, kann dann von den grössern Gütern aus auch in die kleinern Wirthschaften Eingang finden, die ohne diese Vermittelung wohl nicht so leicht dazu gelangen würden. So kann ein gut bewirtschaftetes grösseres Gut eine Musterwirthschaft für die ganze Umgegend abgeben.

Auch das landwirthschaftliche Vereinswesen bedarf, wenn es erfolgreich wirken soll, fast nothwendigerweise der grössern Landwirthe als Vermittler zwischen den allgemeinen und Lokalvereinen. Die letztern, an denen auch die kleinen Landwirthe in grösserer Menge Antheil zu nehmen vermögen, sind es vorzüglich, welche auf die Hebung der Landwirthschaft einen bedeutenden Einfluss auszuüben im Stande sind, indem sie mehr

unmittelbar in das Leben eingreifen. Die grossen Provinzial- und Landesvereine können bei ihren nothwendigerweise seltener stattfindenden Zusammenkünften nur als Centralpunkte dienen, die allgemeinen Gesichtspunkte aufstellen und die Vereinsthätigkeit im Grossen leiten. Hier sind die grossen Landwirthe, die an beiden Arten von Vereinen sich betheiligen können, die natürlichen Mittelpersonen, welche die Wirksamkeit beider mit einander verknüpfen. So ist ein grösserer Landwirth leicht im Stande sich auch hier einen Wirkungskreis zu schaffen, in welchem er den wohlthätigsten Einfluss ausübt.

Die Landwirthschaft bietet ferner auch in der Beziehung Mannigfaltigkeit der Verhältnisse dar, dass ebenso, wie gewisse Zweige derselben sich für den Kleinbetrieb ausschliesslich, oder doch vorzugsweise eignen, es dagegen andere giebt, welche nur auf einem mittlern oder grössern Gute zweckmässig Anwendung finden können. Branntweinbrennereien, als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben, erfordern schon eine bedeutendere Ackerfläche, wenn die zu verbrauchenden Rohstoffe dem grösseren Theile nach wenigstens auf dem Gute erzeugt werden und die Abfälle als Viehfutter eine gehörige Verwendung finden sollen. Eine feine Schäferei kann nur auf einem grossen Gute betrieben werden. Und so liesse sich noch manches Andere anführen. Wo dergleichen Betriebsarten in den natürlichen Verhältnissen der Gegend ihre Begründung finden, da wird es demnach auch am Zweckmässigsten sein, wenn Güter von dem erforderlichen Umfange vorhanden sind und sich erhalten.

Mit dem Angeführten dürften aber auch die Vorzüge, welche auf Seiten der grössern Güter stehen, so ziemlich erschöpft sein. Die Landwirthschaft lässt sich in der Beziehung durchaus nicht mit dem Handwerks- und Fabrikbetriebe vergleichen, dass man auch für sie ähnliche Regeln hinsichtlich der nach dem Umfange des Gewerbes grössern oder geringern Produktivität aufstellen könnte. Die Vortheile welche bei den Fabriken der grosse Betrieb vor dem kleinen voraus hat, sind vorzüglich begründet auf der wohlfeilern und stärkern Benutzung der Maschinenkraft, der weiter gehenden Arbeittheilung und dem rascheren Kapitalumsatz. Alles dieses findet bei dem Grossbetriebe der Land-

wirtschaft fast gar nicht Anwendung. Die Maschinenthätigkeit ist bei ihr nur in sehr beschränktem Maasse zu verwenden, und die wenigen wirklich als nützlich bewährten Maschinen würden ohne grosse Beschwerde auch vermittelt der Association von mehreren kleinern Landwirthen gemeinsam benutzt werden können. Von weiter gehender Arbeitstheilung kann fast gar nicht die Rede sein. Die landwirthschaftlichen Arbeiten sind nicht wie die in der Fabrikthätigkeit vorkommenden, in fortwährender Wiederholung gleichmässig auf einander folgende, sondern sie sind meist streng an bestimmte Zeiten und bestimmte Orte gebunden. Es ist mit Ausnahme weniger Nebengeschäfte ganz unmöglich, dass etwa ein einzelner Mensch das ganze Jahr hindurch nur einen bestimmten einzelnen Arbeitsakt vornähme, wie dieses in den Fabriken zu geschehen pflegt. Auch die Kapitalnutzung ist durch die Natur schon viel mehr an bestimmte Zeiten geknüpft. Die einzelnen Haupteinnahmen und Ausgaben finden jährlich nur einmal statt; es lässt sich nicht durch Vergrösserung des Betriebs ein schnellerer Kapitalumsatz bewerkstelligen.

Eine Ersparniss an Kapital ist allerdings bei grossen Gütern insofern möglich, als grössere Gebäude mit verhältnissmässig geringern Kosten errichtet werden können, als kleine. Auch an Schiff und Geschirr und sonstigem Betriebsmaterial lässt sich bei grösserm Umfange der Wirthschaft etwas sparen. Allein alle diese Vorzüge sind doch zu unbedeutend, um mit den ähnlichen, welche grosse Fabriken vor kleinern in dieser Beziehung voraus haben, verglichen werden zu können.

Wo grosse Güter jetzt bisweilen einen verhältnissmässig, d. h. für gleiche Flächen berechneten, stärkern Unternehmungsgewinn abwerfen, als kleine, da hat dieses, wenn nicht schon der Unterschied in der angenommenen Grundrente, oder dem ausbedungenen Pachtzins liegt, sehr häufig seinen Grund darin, dass die Lohnsätze der auf dem grossen Gute beschäftigten Lohnarbeiter durch ungünstige Concurrrenzverhältnisse zu sehr herabgedrückt sind. Hier ist also der Unternehmungsgewinn des Einzelnen auf Kosten des Arbeitslohnes Vieler erhöht, was man gewiss nicht als einen volkwirthschaftlich günstigen Umstand ansehen wird.

Unrichtig ist es ferner, wenn man annimmt, dass grosse Güter die Versorgung des nicht Ackerbau treibenden Theiles der Bevölkerung mit Getreide sicherer und besser bewerkstelligen, als kleine. Oftmals ist dieser allerdings sehr verbreitete Irrthum nur dadurch hervorgerufen, dass die auf grossen Gütern vorhandenen Vorräthe mehr in die Augen fallen, als die auf einer entsprechenden Anzahl kleinerer Güter vertheilten, welche zusammen leicht weit mehr betragen können. Auch in dieser Beziehung haben die kleinen Güter Vorzüge, die leicht darzuthun sind.

Für die Volkswirtschaft im Allgemeinen nämlich ist es das beste Verhältniss, wenn die Zufuhren von Lebensmitteln zu dem Markte geregelt und gleichmässig erfolgen, und wenn die Preise derselben keinen allzu grossen Schwankungen unterworfen sind. Das wird nun weit eher erreicht, wenn eine Menge kleiner Producenten vorhanden ist, welche den Markt versorgt, als wenn die Zufuhr und Preise ganz oder grösstentheils von einigen wenigen Bewirtheftern grosser Güter abhängig sind. Die erstern werden nicht leicht auf gewagte Spekulationen sich einlassen, also nicht durch künstliches Zurückhalten die Preise unnatürlich in die Höhe zu treiben versuchen, was bei letztern eher möglich ist, und, wenn auch ihnen selbst nicht immer Gewinn, doch der Gesamtheit sicher immer Nachtheil bringt. Im Falle, dass durch eine geringe Ernte eine knappere Lebensweise allgemein nothwendig wird, damit das Volk ohne wirkliche Noth die Zeit bis zur nächsten Ernte überstehen könne, so ist auch dieses weit leichter zu erreichen, wenn der Grundbesitz zum überwiegenden Theile in den Händen kleiner Wirthschafter ist. Diese lassen mit ihrer Familie durch die dann nothwendigerweise eintretenden höhern Preise sich bewegen, sparsamer mit den Lebensmitteln umzugehen, unnöthige Consumption zu vermeiden, sich mit Surrogaten zu behelfen u. s. w. Auf den grossen Gütern, wo ein zahlreiches Gesinde unterhalten werden muss, ist eine gleiche Ersparniss nicht leicht auszuführen. Das Gesinde lässt sich einen Abzug an den ihm gewöhnlich zukommenden Rationen nicht gefallen, es weigert sich, Einschränkungen an der gewohnten Lebensweise zu machen, zu welchen jene aus freien Stücken sich ziemlich leicht verstehen. So können also gerade die kleinern

Wirthschafter durch Ersparniss an der eigenen Verzehrung den Ausfall der Ernte eher decken helfen, wenigstens dahin mitwirken, dass derselbe nicht ganz von den nicht Ackerbau treibenden Klassen getragen werden muss.

Zu niedrige Preise, die für die Ackerbau Treibenden ein grosser Uebelstand sind, werden ebenfalls weit leichter von den kleinern, als von den grössern Wirthschaftern überwunden. Auch hier ist es den erstern eher möglich, durch eigene Sparsamkeit die sonst gewöhnlichen Ausgaben an baarem Gelde zu verringern, während die letztern für Tagelohn, Pacht u. s. w. ganz oder nahezu dieselben Baarauslagen zu machen haben. Die Erfahrung hat bewiesen, dass in den billigen Perioden die Bewirthschafter der grossen Güter verhältnissmässig viel mehr gelitten haben, als die der kleinern.

Wenn so von land- und volkswirtschaftlicher Seite eine Reihe Gründe aufzuführen sind, welche im Ganzen den kleinen Gütern vor den grossen den Vorzug gewähren, so stellen sich, wenn man die Sache vom allgemeinen politischen Standpunkte aus betrachtet, gleichfalls überwiegende Vorzüge auf Seite der kleinen Wirthschaften heraus. Mit Recht sieht man einen tüchtigen Bauernstand als die nothwendige und sichere Grundlage eines gesunden Staatslebens an. Ein solcher kann aber nur da sich finden, wo der Boden überwiegend in kleinere Güter zertheilt ist. Immer mehr verschafft sich der Satz Anerkennung, dass politische Freiheit nur dann ihren vollen Werth hat, wenn sie mit wirtschaftlicher Unabhängigkeit verbunden ist. Ohne dieselbe wird sie leicht illusorisch und gewährt nur einen neuen Stachel zur Unzufriedenheit. Der, welchen der Staat für frei und selbstständig erklärt, empfindet es doppelt schwer, wenn seine ungünstige materielle Lage es ihm nicht gestattet von seiner politischen Unabhängigkeit vollen Gebrauch zu machen. Mit einem grossen Grundbesitze ist aber nothwendigerweise eine zahlreiche Tagelöhnerbevölkerung verbunden, welche nie, oder doch nur sehr schwer zu wirtschaftlicher Selbstständigkeit gelangen kann.

Man könnte endlich noch des wohlthätigen Einflusses erwähnen, welchen der Besitz auf die Sittlichkeit im Allgemeinen ausübt, wie durch ihn so manche Versuchung fern gehalten wird,

deren der Besitzlose weit schwieriger sich erwehrt. Auf dem Lande ist nun der Grundbesitz die hauptsächlichste, ja häufig fast die einzige Form des Besitzes; je mehr derselbe also vertheilt ist, desto mehr Menschen sind dieser günstigen Einwirkung unterworfen.

So sieht man, dass Vorzüge jeder Art sich bei dem kleinern Grundbesitze vereinigen. Unter den vielen guten Seiten, welche die Landwirtschaft hat, ist auch die; gewiss nicht gering anzuschlagen, dass bei ihr schon durch den natürlichen Lauf der Verhältnisse sich solche Zustände bilden, welche in volkwirthschaftlicher wie in politischer Beziehung gleich vortheilhaft sind. Die Industrie geht in ihrer bisherigen Entwicklung immer mehr auf massenhafte Anhäufung der Arbeitskräfte hinaus, und daraus bilden sich sociale Uebelstände, welche am Ende den Staat und die Gesellschaft mit den grössten Gefahren bedrohen. Noch ist es nicht gelungen, auf dem Wege der Association eine gründliche Abhülfe zu treffen. Die Landwirtschaft dagegen wird in ihrem natürlichen Gange immer mehr zu dem Kleinbetrieb hingeführt, giebt also immer mehr den Einzelnen Gelegenheit sich wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erwerben. Gewiss ein Vorzug, welcher nicht leicht zu hoch geschätzt werden kann.

2) Die eben aufgestellte Behauptung von den Vorzügen der kleinen Güter erleidet aber eine nothwendige Beschränkung durch den folgenden Satz:

dass es ein Minimum der Grösse giebt, unter welches die Güter ohne Nachtheil nicht herabsinken dürfen.

Unter einem kleinen Gute ist im Vorstehenden immer ein solches verstanden, welches gerade so gross ist, dass es einer Familie die Möglichkeit darbietet, bei einem rationellen Betrieb ihre Arbeitskräfte vollständig zu verwerthen. Ein solches Gut nur ist es, welches seinem Bebauer wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit darbietet. Dieser kann seine Arbeitskräfte vollauf und frei verwenden, und findet durch seine Arbeit seinen gesicherten Unterhalt, er ist in seinem Betriebe anderseits nicht von der Beihülfe von Lohnarbeitern abhängig.

Auf einem Gute von geringerem Umfange wird, wenn nicht

anderweite Abhülfe getroffen ist, immer eine Verschwendung von Arbeits- und Kapitalkräften stattfinden. Nicht allein die Menschen haben nicht volle Beschäftigung, sondern auch die Arbeitskräfte der doch nothwendigen Thiere können nicht vollständig verwendet, die zum Betrieb erforderlichen Geräthschaften und Einrichtungen nicht hinlänglich benutzt werden. Wenn in einer Gegend ein Gut von 40 Morgen gerade die gehörige Grösse hat, um von einer Familie mit einem Pfluggespann gehörig bestellt zu werden, so werden auf einem Gute von nur 30 Morgen fast ganz dieselben Betriebsmittel unterhalten werden müssen, die Bestellungskosten also nahezu dieselben sein. Da aber nun der Robertrag der beiden Güter sich in der Regel auch wie 4:3 verhalten wird, so muss natürlich der Reinertrag des kleinen Gutes, bei dem ein fast gleicher Kostensatz abgeht, um ein Beträchtliches geringer werden. Der Wirthschafter, welcher von dem Reinertrag seinen Unterhalt bezieht, findet sich demnach auf einem solchen Gute in einer unverhältnissmässig schlechtern Lage, er wird vielleicht kaum im Stande sein, die nothwendigsten Ausgaben für sich und seine Familie zu bestreiten. Und abgesehen von der übeln Lage der betreffenden Familie erwachsen aus einem solchen Missverhältniss der gesammten Volkswirtschaft bedeutende Nachtheile, indem auf den betreffenden 30 Morgen die Erzeugnisse mit weit grösserm Aufwande von Arbeits- und Kapitalkräften gezogen werden, als bei einer richtigern Vertheilung des Bodens, bei einer bessern Organisation der Wirthschaften der Fall sein würde. Der Einzelne wie die Gesammtheit leiden unter einem solchen Missverhältniss gleichmässig.

Welches nun das Minimum der Grösse eines Gutes sei, auf diese Frage wird die Antwort in verschiedenen Gegenden natürlich sehr verschieden lauten. Klima und Boden, Dichtigkeit der Bevölkerung, Handelslage und eine Menge anderer Umstände wirken hier bestimmend ein. Es ist keineswegs leicht, auch nur für einen bestimmten Ort und bestimmte Kulturverhältnisse diese Grösse richtig festzustellen. Dennoch ist es aber zu verwundern und zu beklagen, dass über diesen wichtigen Gegenstand noch so äusserst wenig praktische Untersuchungen vorhanden sind. Um so erwünschter musste es sein, dass ihm in der jüngsten

Zeit ein Meister der Wissenschaft seine Aufmerksamkeit zugewendet und für einzelne Orte in verschiedenen Gegenden Deutschlands, vorzüglich in Baden, solche Berechnungen des Minimum angestellt hat. ¹⁾ Möchten nach den in dieser Schrift aufgestellten Grundsätzen ähnliche Berechnungen an möglichst vielen Orten und unter möglichst verschiedenen Verhältnissen, besonders von Praktikern unternommen werden. Aus ihnen würde nicht allein der Wissenschaft eine erhebliche Bereicherung erwachsen, sondern es könnte nicht ausbleiben, dass bei den angestellten Untersuchungen schon unmittelbar mancherlei praktischer Nutzen sich ergäbe. Man würde gar häufig durch diese Nachforschungen auf Zustände treffen, bei denen wesentliche Verbesserungen mit Leichtigkeit sich ausführen lassen, die aber ohne diese Veranlassung nicht so leicht zur Untersuchung und Erörterung gezogen wären; es würde ein helles Licht über die gesammte landwirthschaftliche Lage einer Gegend verbreitet.

Zweifelhafter dürfte es sein, ob solche Untersuchungen in der Weise unmittelbar praktische Bedeutung haben würden, dass nun etwa die Staatsgewalt auf sie fussend Maassregeln zur richtigern Organisation der Landwirthschaft auf dem Wege der Gesetzgebung treffen könnte. Rau selbst lässt es unentschieden, ob es der Staatsgewalt zustehen solle, die nach wirthschaftlicher Klugheit zu bestimmende Grenze aufrecht zu erhalten. Er hebt die Schwierigkeiten der Bestimmung eines Minimum hervor, wie es nicht für grössere Landesstrecken aufgestellt werden könne, ja am Ende gar für einzelne Theile einer Ortsmarkung besondere Regeln gefordert werden könnten.

Rau unterscheidet ein Arbeitsminimum und ein Unterhaltsminimum. Das erstere ist diejenige Grösse, welche einer Familie noch volle Arbeit, das letztere diejenige, welche ihr wenigstens noch den Unterhalt gewährt.

Von grösserer Wichtigkeit dürfte wohl die Auffindung des Arbeitsminimum sein. Die Bestimmung des Unterhaltsminimum

1) Rau „Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes.“ Rau und Hanssen's Archiv der politischen Oekonomie, neue Folge IX. Band 2. Heft.

wird für manche Fragen allerdings bedeutend, indessen ist sie weit schwieriger und bietet der Willkür des Untersuchers einen sehr weiten Spielraum. Rau selbst macht darauf aufmerksam, wie in der Feststellung der persönlichen Bedürfnisse des Wirthschafers und seiner Familie, in der Bestimmung der nothwendigen Menge von selbst erzeugten Nahrungsmitteln, noch mehr aber in den Geldausgaben der willkürlichen Annahme ein ziemlich weites Feld gelassen sei. Von der individuellen Auffassung des Untersuchenden wird es also zum grossen Theile abhängen, was für unbedingt nothwendig, oder entbehrlich gelten soll.

Hier, wo es sich um ein Urtheil über die Zweckmässigkeit der bestehenden Vertheilung des Bodens handelt, darf das Unterhaltsminimum ausser Acht gelassen werden. Aus dem früher Erörterten geht hervor, dass eine unterhalb des Arbeitsminimum herabsinkende Grösse, wenn nicht auf andere Weise Abhülfe geschieht, immer schon ein in allgemein volkswirtschaftlicher Beziehung schädliches Verhältniss darbietet. Und es wird wenig dadurch geändert, dass der Wirthschafter mit seiner Familie noch zur Noth seinen Unterhalt auf dem kleinern Gute findet. Als Ziel muss hingestellt werden, dass der Einzelne nicht bloß nothdürftig sein Auskommen hat, sondern dass er in einer gewissen Behaglichkeit leben und für etwa eintretende Unglücksfälle auch Ersparnisse zurücklegen könne. Dazu ist aber gewiss der nicht leicht im Stande, welcher ein beträchtlich unter das Arbeitsminimum, vielleicht bis an das Unterhaltsminimum herabgehendes Gut bewirtschaftet. Missernten, Viehsterben, zu niedrige Fruchtpreise werden ihn gewiss alsbald in Noth gerathen lassen.

Jedenfalls muss davor gewarnt werden, dass nicht aus Missverständniss das Unterhaltsminimum als die Grenze angesehen werde, bis zu welcher die Grösse der Güter ohne Nachtheil für die Einzelnen, wie für die Gesammtheit herabsinken darf.

3) Bei dem eben Erörterten ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Wirthschafter auf keine andere Weise ihre und ihrer Familie Arbeitskräfte verwenden könnten, als durch landwirthschaftliche Thätigkeit auf dem von ihnen selbst bestellten Boden. In der Wirklichkeit aber findet man, dass an den meisten Orten noch zahlreiche Gelegenheit zu anderweiter Arbeit vorhanden

ist. Auf den grössern Gütern müssen Lohnarbeiter zu Hülfe genommen werden. Auch die Verwendung der Arbeitsthiere und Benutzung der Ackergeräthschaften gegen Lohn ist vielfach möglich. Es giebt ganz kleine Wirthschaften, die gar kein Anspannvieh mehr halten können, und also die vorkommenden Pflug- und sonstigen Geschirr-Arbeiten von Andern müssen verrichten lassen. Das Anfahren von Holz, Kohlen, Steinen und ähnlichen Materialien verschafft gleichfalls Vielen Nebenbeschäftigung. Endlich ist noch mit der Landwirthschaft häufig in mannigfacher Weise Gewerbsbetrieb verbunden, sehr gewöhnlich z. B. Weberei und Spinnerei u. s. w.

Durch alle diese Nebenbeschäftigungen wird es möglich, dass auch solche, welche eine, für ihre Arbeitskräfte nicht völlig ausreichende Ackerfläche bebauen, noch im Stande sind, ihre Thätigkeit gehörig nutzbar zu machen, und so das Brachliegen und die Verschwendung von Arbeits- und Kapitalkräften zu vermeiden, dadurch aber für sich einen gehörigen Unterhalt zu erwerben.

Daraus geht demnach hervor, dass eine gewisse Anzahl Güter von einer unter den oben erläuterten Arbeitsminimum stehenden Grösse nicht allein unschädlich, sondern in den meisten Fällen sogar nothwendig, dass auch nach dieser Richtung hin also Mannigfaltigkeit der Gestaltung für die Landwirthschaft erforderlich ist.

Die oben aufgestellte Regel für die im Allgemeinen zweckmässigste Grösse wird aber dadurch keineswegs umgestossen; denn die Zahl der kleinern Güter, welche ohne Nachtheil vorhanden sein kann, wird immer genau bedingt durch die vorhandene Menge von Nebenarbeit, mit der ihre Bewirthschafter sich beschäftigen können. Reicht diese zur vollen Beschäftigung Aller nicht hin, so treten sofort die mit dem zu kleinen Wirthschafts-complexe verbundenen Uebelstände hervor.

4) Fasst man endlich die Landwirthschaft, nicht blos wie sie zu einem einzelnen Zeitpunkt besteht, sondern in ihrer Fortentwicklung in das Auge, so wird man gewahren, dass die Veränderungen, welche in den Bevölkerungs- und gesammten Kulturverhältnissen eines Landes eintreten, auch in ihr eine allmähliche Umwandlung bewirken. Die immerfort, oft in ziemlich starker

Progression wachsende Volksmenge macht es nothwendig, dass immer grössere Mengen von Getreide und andern Rohstoffen erzeugt werden. In den Ländern alter Cultur ist das überhaupt anbaufähige Land, zum bei weitem grössten Theile schon urbar gemacht; es werden wohl noch fortwährend einzelne Strecken der landwirthschaftlichen Nutzung neu zugeführt, allein dieses neu zukommende Land steht doch in gar keinem Verhältniss zu dem vermehrten Bedarf. Dieser muss also der überwiegend grössern Menge nach dadurch herbeigeschafft werden, dass auf dem alten Areal mehr als früher erzeugt wird. Möglich wird dieses theils durch verstärkte Kapitalanwendung, vorzüglich aber durch Vermehrung der der Bestellung zugewendeten Arbeit. Wenn nun ein und dieselbe Fläche bei dem intensiven Anbau mehr Arbeit erfordert, so folgt daraus natürlich, dass das oben erwähnte Arbeitsminimum für eine Familie kleiner wird. Soll dies Verhältniss zwischen Areal und Arbeitskraft also ein gleiches bleiben, so müssen die einzelnen Güter an Umfang allmählich immer etwas abnehmen, die Zahl derselben demnach steigen. In Wirklichkeit wird sich dieses nun meist so gestalten, dass nicht an jedem einzelnen Gute nach und nach einzelne Theile abgelöst werden, sondern, dass einzelne, insbesondere grössere Güter, nach und nach ganz, oder theilweise parzellirt werden, die kleinern und ganz kleinen aber dann von selbst in höhere Klassen hinauf-rücken.

Bei diesem allmählichen Intensiverwerden der Landwirthschaft spielen die ganz kleinen Güter, d. h. die, welche unter dem allgemeinen Arbeitsminimum stehen, eine wichtige Rolle. Ihre Besitzer sind, wenn es ihnen an anderweiter Nebenbeschäftigung fehlt, schon von selbst darauf hingewiesen, den Ausfall am Ertrage dadurch zu decken, dass sie durch Vermehrung der Arbeit den Ertrag zu erhöhen suchen. Sie werden nach jeder weitem Möglichkeit streben, noch Arbeit bei der Bestellung nutzbringend zu verwenden. So gelangen sie zu Verbesserungen des Betriebs und intensivern Wirthschaftsweisen, zu deren Einführung denjenigen, welche bei dem gewöhnlichen Betriebe schon hinreichend Arbeit finden, nicht so dringende Veranlassung gegeben ist. Selbst die, welche sonstige Nebenarbeit haben könnten, werden meist

gern derselben entsagen, sobald sich die Möglichkeit ihnen darbietet, in der eignen Wirthschaft ihre Kräfte verwerthen zu können. Die dadurch erreichte wirthschaftliche Unabhängigkeit ist durch die grössere Sicherheit anziehend.

Als Voraussetzung gilt hierbei natürlich, dass diese kleinen Wirthschafter intelligent und rührig genug sind, um nach einer Verbesserung ihrer Lage zu streben, und dass sie nicht etwa glauben, schon genug gethan zu haben, wenn sie kaum nur ebenso wirthschaften, wie sie die grossen es thun sehen.

Die von den ganz kleinen Landwirthten ausgehenden Verbesserungen der Landwirthschaft, die, wie eben erwähnt, hauptsächlich auf das Ziel hinarbeiten, mehr Arbeit bei der Bodenbestellung nutzbar zu machen, bilden einen nothwendigen Gegensatz und eine Ergänzung zu den früher angeführten Betriebsverbesserungen, welche auf den grossen Gütern versucht und ausgeführt werden. Bei diesen, wo fast Alles durch Lohnarbeiter geschehen muss, ist gar häufig das Streben gerade entgegengesetzt darauf gerichtet, durch Anwendung zweckmässigerer Werkzeuge, besserer Kulturmethoden, richtigeren Fruchtwechsels u. s. w. Arbeit zu ersparen, wodurch natürlich dem Unternehmer ein Vortheil erwächst. Auch die Volkswirthschaft gewinnt dabei, solange nicht der höhere Reinertrag auf Kosten des Rohertrags erlangt wird, und sobald die an dem einen Punkte entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte anderswo Verwendung finden. Man könnte leicht zu der Behauptung veranlasst werden, dass die durch Vermehrung der Arbeit erzielten Fortschritte, welche also vorzüglich eine Steigung des Rohertrags bewirken, in allgemein volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtiger wären, als die hauptsächlich auf Erhöhung des Reinertrags gerichteten; allein die richtigere Anschauung wird doch wohl die sein, dass man beide als die einander nothwendig ergänzenden Seiten der Fortentwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes ansieht, und daher beiden gleiche Wichtigkeit zuerkennt. Auch hierin liegt wieder ein neuer Grund dafür, dass die Organisation der Landwirthschaft keine mechanisch einförmige, sondern eine vielgestaltige sein soll.

Als Grundlage für die weitere Untersuchung wären somit folgende Sätze gewonnen:

Die beste Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes ist die, wonach kleine Güter die bei weitem grösste Masse desselben ausmachen, da solche Güter im Allgemeinen die grössten Vorzüge bieten. Mittlere und grosse Güter müssen zur Erfüllung verschiedener Zwecke zwar ebenfalls neben den kleinen Gütern vorhanden sein, aber in weit beschränkterer Anzahl.

Im Allgemeinen dürfen aber die kleinen Güter nicht unter die Grösse herabsinken, welche als das Minimum von dem anzusehen ist, worauf eine Familie noch vollauf Beschäftigung findet.

Nur wo Gelegenheit zu Nebenbeschäftigung sich findet, können auch Güter von geringerem Umfange ohne Nachtheil bewirthschaftet werden.

Die Landwirthschaft muss, wenn sie die der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Masse von Nahrungsmitteln und Rohstoffen liefern soll, nach und nach immer intensiver werden. Entsprechend der steigenden Intensivität der Wirthschaft muss die Grösse der einzelnen Güter allmählich abnehmen, die Zahl derselben auf gleichem Areal also wachsen.

Es kann nun sicher dem Staate das Recht und die Pflicht nicht abgesprochen werden, bei einem für seine ganze Lage, ja für seine ganze Existenz so wichtigen Zweig der Volkswirthschaft, wie die Landwirthschaft ist, dahin zu wirken, dass die möglichst beste Organisation desselben herbeigeführt werde. Freilich würden grosse Schwierigkeiten sich erheben, wenn etwa bedeutende Veränderungen in der einmal zu Recht bestehenden Vertheilung des Grundbesitzes, möchte sie auch an sich noch so fehlerhaft sein, von Seiten des Staates vorgenommen werden müssten. Vielmehr wird die Aufgabe vorzüglich dahin gerichtet sein, zu verhüten, dass fehlerhafte Zustände nicht neu sich bilden, und ganz allmählich nur wird direkt darauf hingewirkt werden können, dass etwa bestehende Missverhältnisse der Art beseitigt werden.

Streng genommen würde es auch in den Kreis der Untersuchung zu ziehen sein, ob und welche Mittel angewendet wer-

den müssten, um die grossen Güter in der erforderlichen Anzahl zu erhalten. Doch ist diese Frage weit weniger bestritten. Der grosse Grundbesitz hat für viele Menschen einen so bedeutenden Werth, es sind mit ihm, ausser den rein materiellen, so manche andere Vortheile verknüpft, dass nicht leicht irgendwo eine drohende Gefahr des Verschwindens der grossen Güter vorhanden ist. Man ist umgekehrt häufig veranlasst auf Maasregeln zu denken, um den grossen Grundbesitz nicht zu sehr heranwachsen zu lassen.

Die Theilbarkeitsfrage ist auch immer vorzüglich nur mit Rücksicht auf die kleinern, die eigentlichen Bauerngüter in Betracht gekommen, und so soll denn auch hier nur auf diese Seite der Frage die Erörterung sich beziehen.

Wenn es sich nun um die Mittel handelt, durch welche die möglichst beste Vertheilung des Grundbesitzes erreicht und erhalten wird, so behaupten die Anhänger der freien Theilbarkeit, dass das Privatinteresse eines jeden Einzelnen ihn zu der für ihn zweckmässigsten Organisation der Wirthschaft veranlasse, und damit die beste Vertheilung im Ganzen herbeigeführt werde.

Die Anhänger der Geschlossenheit läugnen dieses und erklären eine unmittelbare Einmischung der Staatsgewalt für erforderlich.

Als allgemeiner Grundsatz der Volkswirthschaftspolitik gilt nun, dass nur da die Staatsgewalt einschreiten darf, wo ein bestimmter Zweck ohne ihr Zuthun nicht zu erreichen ist. Wo die einzelnen Bürger schon von selbst, durch ihr Privatinteresse getrieben, auf das fragliche Ziel hinwirken, da muss ihrer Thätigkeit ganz freier Spielraum gelassen werden, weil so der bestimmte Zweck auf die leichteste und sicherste Weise erfüllt wird.

Es giebt eine Menge Verhältnisse, wo diese Privatthätigkeit nicht ausreicht. Bald sind die Einsicht und die Kräfte der Einzelnen überhaupt unzulänglich für die Erreichung des Zieles, bald findet wenigstens durch eine Beihülfe des Staates die Thätigkeit der Einzelnen eine wesentliche Unterstützung, um schnell und sicher dahin zu gelangen, bald stehen die Sonderinteressen der Einzelnen untereinander oder mit den allgemeinen Interessen der Gesamtheit in unlösbarem Widerspruch.

Es wird sich also darum handeln, ob bei der vorliegenden Frage einer der angegebenen Fälle eintritt, und deshalb ein un-mittelbares Eingreifen des Staates nothwendig oder wünschens-werth ist.

Die Vorzüge eines Gutes, dessen Grösse zu den Arbeitskräften der Menschen, zu den vorhandenen Gebäuden und sonstigen Wirthschaftseinrichtungen in richtigem Verhältnisse steht, liegen so offen und handgreiflich vor, dass sie nicht leicht von irgend einem nur etwas nachdenkenden Menschen übersehen werden können. Gewiss also wird man nicht behaupten wollen, dass der ganze Bauernstand, oder die Mehrzahl seiner Glieder wenigstens unfähig sei, dieselben einzusehen. Wenn nun diese Vorzüge erkannt werden, so wird, solange nicht äussere Hindernisse entgegentreten, auch jeder Einzelne darnach streben, dieselben für sich und seine Nachkommen zu sichern. Es wird also Jeder schon von selbst sich vor schädlichen Theilungen und Zersplitterungen des Grundbesitzes hüten.

Wollte man diese Einsicht und Sorge für das eigne Beste dem Bauernstande im Ganzen absprechen, so würde es in der That eine arge Anomalie sein, wenn man demselben, der für seine eigenen nächsten Interessen selbst zu sorgen nicht im Stande wäre, irgend einen Antheil an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einräumte. Wie liesse es sich dann rechtfertigen, dem Bauern, welcher nicht einsähe, was ihm selber frommt, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu überlassen, oder gar ihm die Wahl und den Eintritt zur Ständeversammlung, und damit also Antheil an der Leitung der gesammten Staatsangelegenheiten zu gestatten. Es wird gewiss Niemanden einfallen, zu verlangen, der Staat solle auch dafür Vorsorge treffen, dass die Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute nicht etwa eine schädliche Theilung oder Zersplitterung ihrer gewerblichen Etablissements vornehmen. Und es ist doch der Nachtheil, welcher aus der Zersplitterung einer gehörig eingerichteten bäuerlichen Wirthschaft hervorzugehen pflegt, beinahe ebenso einleuchtend, als der Schaden, welcher entstehen würde, wenn etwa die Erben eines Fabrikanten darauf verfallen würden, die einzelnen Gebäude, Maschinen und sonstigen Einrichtungen einer Fabrik unter sich zu ver-

theilen. So gut letztere unter sich stets ein Abkommen finden, nach welchem es möglich wird, dass das von ihnen gemeinsam ererbte Etablissement ungetheilt bleibt, und doch Jeder zu seinem richtigen Erbtheile gelangt, ebenso gut müssen auch die Erben eines Hofbesitzers sich einigen können und das Wirthschaftsganze zusammenlassen.

Von diesem allgemeinen Standpunkte aus betrachtet, würden also die Verhältnisse ein unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt als nothwendig nicht erscheinen lassen. Wenn nun dennoch die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes eine so häufig vorkommende Erscheinung ist, und so eifrige Vertheidiger findet, so wird es nöthig sein, dem Grunde davon nachzuforschen.

Die Gebundenheit des Bodens ist in der Regel da vorhanden, wo dem Bewirthschafter nur ein beschränktes Besitzrecht daran zustand, und einem Grundherrn Abgaben und Leistungen davon zu entrichten waren. Der Grundherr hatte natürlich ein Interesse dabei, dass die ihm pflichtigen Güter mit ihren Zubehörungen ungetheilt und ungeschmälert beisammen blieben, indem er nur dann immer auf ein richtiges und pünktliches Eingehen der ihm gebührenden Leistungen rechnen konnte. Wo die Grundherrn ursprünglich die Eigenthümer und die bäuerlichen Wirthschafter gewissermaassen nur Pächter der Ländereien waren, verstand es sich von selbst, dass ohne die Einwilligung der Grundherrn keine Theilung oder Zerstückelung vorgenommen werden konnte. Aber auch anderwärts, wo die Bewirthschafter ursprüngliche Eigenthümer, nur nach und nach mit Abgaben und Leistungen belastet worden waren, wussten hin und wieder die Grundherrn sich doch das Recht zu verschaffen, in gleicher Weise die freie Verfügung des Eigenthümers über seinen Grundbesitz beschränken zu können.

Anderwärts waren es auch wohl die an den Staat zu entrichtenden Abgaben, welche die Veranlassung zu der Gebundenheit wurden. Die zu leistende Grundsteuer und sonstigen Abgaben waren auf den ganzen Wirthschaftscomplex gelegt, und nicht auf die einzelnen Bestandtheile desselben vertheilt. Wäre also nun eine Theilung oder Abtrennung von Ländereien eingetreten, so würde der Antheil an den Abgaben, welche der einzelne Theil

zu tragen hätte, zweifelhaft gewesen sein und die Erhebung weit grössere Beschwerden verursacht haben. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ergriff die Staatsgewalt das einfache Mittel, dass sie alle Theilungen oder Abtrennungen untersagte, oder wenigstens bedeutend erschwerte.

So waren es, wie man sieht, ursprünglich Gründe, die mit dem Wesen der Landwirthschaft und den volkwirthschaftlichen Rücksichten wenig oder gar keinen Zusammenhang hatten, sondern rein aus finanziellen Interessen dritter Personen entsprangen, die die Geschlossenheit des Grundeigenthums erzeugten. Später aber suchte man dann diese Einrichtung auch vom allgemeinen volkwirthschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Und man muss zugeben, dass für die früheren Zeiten dieses in mannichfacher Beziehung mit Recht geschehen konnte.

Ein Blick auf die Lage des Bauernstandes in der früheren Zeit wird hinreichen, um dieses darzuthun, zugleich aber auch zeigen, wie jetzt die Verhältnisse andere geworden sind, und also auch andere Maasregeln erfordern.

Der Bauernstand war in den meisten Ländern nach und nach mit Abgaben und Diensten, die der Landesherrschaft, dem Adel und dem Clerus zu entrichten waren, so sehr belastet worden, dass er den Druck derselben kaum ertragen konnte. Seine persönliche Lage war meist der Art, dass an irgend eine geistige Erhebung und Bildung nicht zu denken war. Glücklich konnte der schon gelten, welcher nur sein vegetatives Leben ungestört fortzuführen vermochte.

Seine Wirthschaft litt unter den vielen zu entrichtenden Leistungen, durch welche bedeutende Arbeits- und Düngerkräfte ihr entzogen wurden, sie war durch Servituten und andere Lasten so beschränkt, dass fast einer jeden Verbesserung nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegentraten. Der Wirthschafter, auch wenn er Eigenthümer war, zog doch von seinem Grundbesitze nichts mehr, als einen oft noch höchst kümmerlichen Tagelohn für seine und seiner Familie Arbeit. Der ganze Reinertrag wurde in der Regel durch die zu leistenden Abgaben hinweggenommen.

Nahm die Ackerbau treibende Bevölkerung an Zahl zu, so war es in der That sehr schwer abzusehen, wie dieser Zu-

wachs Arbeit und Unterhalt finden sollte. Andere Erwerbszweige waren ihm nicht leicht zugänglich. Die Handwerke und städtischen Gewerbe waren selbst meist in einer kümmerlichen Lage und hatten sich überdies durch Zunftzwang und andere beschränkende Maasregeln so abgeschlossen, dass Fremde nur sehr schwer Zutritt fanden.

So war die Landbevölkerung also fast mit Nothwendigkeit auf die Landwirthschaft hingewiesen, die doch kaum volle Beschäftigung zu geben vermochte. Der Betrieb, durch die eben erwähnten Lasten eingeengt, konnte nicht leicht zu grösserer Intensivität erhoben werden. Neuen Kultivirungen standen Rottzehnten und andere Hindernisse im Wege. Trotz aller Lasten musste also der vorhandene Ackerboden bei wachsender Bevölkerung gesucht sein und einen Preis erhalten, der oft bedeutend den Werth überstieg, welchen er nach dem dem Wirthschafter verbleibenden Reinertrage eigentlich hätte haben sollen. Es war ja das sicherste, oft geradezu das einzige Mittel für den Landbewohner, sich Arbeit und Brod zu verschaffen.

Wo also freie Theilbarkeit bestand, da mussten alle Gründe der volkswirtschaftlichen Berechnung gegen die eiserne Nothwendigkeit zurücktreten. Es wurde wirklich unter das rechte Maas herab getheilt und zerstückelt. Mochte nun der, welcher jetzt das zu kleine Gut bewirthschaftete, auch mit noch so grossen Schwierigkeiten zu kämpfen und oft nur sehr nothdürftig sein Auskommen haben, er war doch wenigstens in der Lage überhaupt arbeiten und erwerben, sowie einen Hausstand begründen zu können. Wenn auch der materielle und geistige Druck, welcher auf dem Bauernstande lastete, ihm noch die geistige Fähigkeit gelassen hätte, über seine Lage und die wirthschaftlichen Verhältnisse sich eine richtige Vorstellung machen zu können, so würde er doch in den bei weitem meisten Fällen genöthigt gewesen sein, die wirthschaftlich ungünstigen Theilungen vorzunehmen, weil eben kein anderer Ausweg übrig blieb.

Wo unter solchen Verhältnissen, ehe noch durch die gestiegene Volkszahl die zu starke Concurrrenz mit ihren Folgen eingetreten war, die Geschlossenheit des Grundbesitzes eingeführt wurde, da musste man sie, mochte sie auch ganz anderen Grün-

den ursprünglich ihre Entstehung verdanken, in gar vielen Fällen als eine volkwirthschaftlich wohlthätig wirkende Maasregel ansehen.

Der ungetrennt zusammen bleibende Hof stand fortwährend zu den Grundherren und sonstigen Berechtigten in einem nähern Verhältnisse, als da, wo bei freier Theilbarkeit die ursprünglich zusammengehörigen Stücke allmählich auseinander gerissen wurden. In jener eigenem Interesse lag es, die Abgaben und Lasten nicht allzu hoch zu steigern, damit nicht die Wirthschaft zu sehr heruntergebracht würde, was ihnen sonst zuletzt selbst zum Nachtheil gereicht hätte. Bei den zerstückelten Ländereien trat diese Rücksicht mehr in den Hintergrund. In dem mit der Geschlossenheit meist verbundenen eigenthümlichen Erbrechte, wonach gewöhnlich der Hofesanerbe ohne Weiteres den Hof erhält, während seine Miterben nur das sonst etwa vorhandene Vermögen theilen, und keine Ansprüche an den Hof machen können, lag zu jener Zeit kaum eine Begünstigung des Anerben. Die Abgaben, Leistungen und sonstigen Verpflichtungen, welche er übernahm, wogen in der Regel den nach dem Reinertrage zu berechnenden Werth des Hofes vollkommen auf. Hatte er noch etwa an seine auf dem Auszuge lebenden Eltern beträchtliche Leistungen zu entrichten, seine unmündigen Geschwister zu erziehen oder auszusteuern, so konnte es sogar leicht kommen, dass bei genauer Berechnung diese Verpflichtungen zusammengenommen den Werth des Hofes überstiegen, dass er also nicht nur keinen Vortheil voraus, sondern seiner Familie noch Opfer zu bringen hatte.

Solange die Macht der Sitte den aus der Geschlossenheit hervorgehenden sonstigen Lebensverhältnissen unterstützend zur Seite stand, wurden auch diese in ihrem Drucke weniger schwer empfunden. Die Geschwister des Hofesanerben mussten freilich, wenn sie nicht durch Heirath oder einen andern günstigen Umstand in den Besitz eines Hofes kamen, oder sonst Gelegenheit fanden, ein Gewerbe zu betreiben und so einen selbstständigen Haushalt zu gründen, ehelos bleiben und auf die Freuden und den wohlthätigen sittlichen Einfluss des Familienlebens verzichten. Allein sie hatten doch auf dem väterlichen Hofe immer eine Zufluchtsstätte offen, wo sie wenigstens ihren Unterhalt fanden, solange der Wirthschafter eben selbst für sich noch sein Aus-

kommen hatte. Die Bevölkerung musste natürlich so weit langsamer zunehmen. Und wenn nun auch der Fortschritt der Landwirtschaft durch die Lasten und sonstigen Einrichtungen gehemmt war, der Betrieb ziemlich stationär blieb, so konnte doch das Missverhältniss zwischen der Zahl der Bevölkerung und den Mitteln, den Unterhalt zu gewinnen, nicht so stark werden, als da, wo die die Produktion hemmenden Uebelstände gleichfalls vorhanden waren, die Bevölkerung aber sich ungehinderter vermehren konnte.

Der in der Geschlossenheit liegende Zwang mag also immerhin in jenen Zeiten der Unfreiheit des Bauernstandes günstig gewirkt und vor gänzlicher Verarmung geschützt haben. Aber er kann doch nur als ein unter der Ungunst der Verhältnisse nothwendig gewordenes Medicament, welches vor andern grössern Uebeln bewahrte, angesehen werden; keineswegs durfte er, weil er dort günstige Wirkungen hervorbrachte, nun überall und unbedingt als etwas an sich Nützliches betrachtet werden. Es wird nun hier der Platz sein, die von den Gegnern der freien Theilbarkeit benutzten Argumente näher zu beleuchten, welche aus den in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen entlehnt sind.

Wie schon erwähnt, ist Hannover ein Land, welches vorzugsweise angeführt wird, um die Schädlichkeit der freien Theilbarkeit an ihren Folgen darzuthun.

Man zeigt auf die Sü d p r o v i n z e n, die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaft Hohenstein, das Eichsfeld, wo vorwiegend freie Theilbarkeit besteht und allerdings sehr häufig eine nachtheilige Zersplitterung des Bodens sich findet. Aus ihr allein soll die hier häufiger vorkommende Armuth der ländlichen Bevölkerung entspringen. Im Gegensatz hierzu stellt man dann die nördlichen Provinzen, in denen Geschlossenheit des Grundbesitzes vorherrschend ist, und die allerdings eine grössere Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung zeigen. Damit glaubt man den vollständigsten Beweis für die unbedingte Vortrefflichkeit des letzteren Verhältnisses erbracht zu haben.

Eine nähere Untersuchung wird es aber deutlich machen, dass neben der freien Theilbarkeit oder Geschlossenheit des Grundbesitzes noch andere wichtige Umstände mitgewirkt haben,

um eine solche Verschiedenheit in den volkswirtschaftlichen Zuständen jener beiden Landestheile hervorzurufen.

Die Südprovinzen hatten schon in alter Zeit eine verhältnissmässig starke Bevölkerung. Bergbau und Hüttenwesen, Spinnerei und Weberei erlangten schon vor Jahrhunderten dort Bedeutung. Die Städte jenes Landestheiles trieben lebhaften Handel und es fand sich in ihnen eine blühende Industrie. Der später erfolgende allgemeine Verfall des Städtewesens und der Gewerbe zeigte dann auch hier seine traurigen Folgen. Die Industrie kam mehr und mehr zurück und war nicht im Stande, den Zuwachs der Bevölkerung aufzunehmen. Diese war also auf die Landwirthschaft hingedrängt. Die Lage der Ackerbau treibenden Bevölkerung aber war hier vor Allem eine sehr üble. Der Boden ist im Ganzen von keiner sehr grossen Fruchtbarkeit, Wald und Gebirg entziehen einen grossen Theil desselben den landwirthschaftlichen Betrieben, in keiner anderen Provinz ist das Kammervermögen so durchaus überwiegend, als hier. Zu dieser schon natürlich ungünstigen Lage kommen nun noch sehr drückende Abgaben und Leistungen¹⁾. Eine sehr beträchtliche Grundsteuer, Zehnten, Dienste, Meierzinsen und Lehngelder von ungewöhnlicher Höhe, belasteten das Grundeigenthum hier in stärkerem Grade, als kaum irgendwo. Unter solchen Umständen musste natürlich die freie Theilbarkeit ihre übeln Wirkungen äussern, es musste eine übergrosse Zerstückelung des Bodens eintreten, weil der Bevölkerung nicht allein andere Nahrungsquellen neu aufzusuchen fast unmöglich wurde, sondern auch die früher schon vorhanden gewesenen nach und nach versiegtten. Und diese Zu-

1) Vgl. Stüve: „Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover.“ S. 119 u. ff.

Auf die grossen Güter fallen im ganzen Königreiche 11,4 % des bebauten Grundbesitzes, im Fürstenthum Göttingen 20,8 %, in der Grafschaft Hohenstein 30,7 %, und in dem Amt Göttingen 51,1 %.

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen an Aeckern und Wiesen im ganzen Königreiche 3,6 Morgen, im Landdrosteibezirk Hildesheim 2,8 M. Die Grundsteuer beträgt vom Morgen Ackerland im ganzen Königreiche im Durchschnitt 4,4 ggr., im Landdrosteibezirk Hildesheim 5,5 ggr.

S. „Zur Statistik des Königreichs Hannover“, Heft II, erste Abtheilung.

stände dauern theilweise wenigstens noch in der Gegenwart fort. Durch die Ablösungsgesetzgebung ist freilich seit dem Erscheinen der angeführten Stüve'schen Schrift eine sehr bedeutende Verminderung der Grundlasten herbeigeführt worden. Allein es ist doch noch manche Erleichterung, z. B. die Abstellung der hier ganz besonders drückenden Weidrechte zu wünschen übrig. Und der auf dem Gewerbeswesen lastende Druck ist nur wenig gemildert. Die engen Zollgrenzen, von denen jetzt dieser Landestheil umgeben ist, die Entfernung von dem Meere, der Mangel an Wasserstrassen, haben es bisher unmöglich gemacht, dass seine Bevölkerung, die durch die natürlichen Verhältnisse ganz besonders auf die Industrie hingewiesen ist, in dieser Richtung den ihr gebührenden Platz hätte einnehmen können. Das wichtige Gewerbe der Spinnerei und Weberei hat erst in den letzten Jahrzehnten noch einen bedeutenden Stoss erlitten. So wird sie noch immer viel zu viel nach der Landwirthschaft hingedrängt, die bei den ungünstigen Verhältnissen ihr allerdings nicht reichlich genug Arbeit und Unterhalt gewähren kann.

Unter diesen Umständen hätte es der zu weit getriebenen Theilungen gar nicht einmal bedurft, um hier eine schlechte Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung herbeizuführen. Ja, es ist sehr die Frage, ob bei bestehender Untheilbarkeit der Zustand ein viel besserer geworden wäre. Die verhältnissmässig zu zahlreiche Bevölkerung musste nothgedrungen jedes Mittel ergreifen, um den Ertrag ihrer geringen Bodenfläche zu steigern. Bei Geschlossenheit des Grundbesitzes hätten sich vielleicht kleinere und grössere Höfe gebildet, ob aber auf diesen eine bessere, oder nur ebenso intensive Wirthschaft geführt worden wäre, ist wohl zu bezweifeln. Sicher aber wäre daneben ein zahlreiches Tagelöhnerproletariat entstanden, welches dem Staate und der Gesellschaft gewiss noch grössere Nachtheile zu bringen droht, als die jetzt vorhandenen allerdings nicht in der besten Lage lebenden kleinen Landbesitzer. Alles dieses sind freilich Hypothesen, die aber wenigstens zeigen, dass sich die Dinge auch noch von einer andern Seite ansehen lassen, als gewöhnlich geschieht.

Sehr verschieden war dagegen die Lage der nördlichen,

besonders der an der Elbe, Weser oder am Meere liegenden Landestheile.

In den sandigen Strichen dieser Gegend konnte von Anfang an nur eine dünne Bevölkerung sich niederlassen. Ein extensiver Betrieb der Landwirthschaft ist anfänglich hier so sehr durch die natürlichen Verhältnisse geboten, dass es geradezu unnöglich ist, davon abzuweichen. Dieser aber liefert bei wenig Arbeit einen verhältnissmässig reichlichen Ertrag. In den Marschgegenden steht ein anderes natürliches Hinderniss dem Dichterwerden der Bevölkerung entgegen. So fruchtbar hier der Boden ist, so wenig ist doch der Aufenthalt auf ihm der Gesundheit der Menschen zuträglich. Fieber und ähnliche Krankheiten herrschen hier viel mehr, als in andern Gegenden, so dass die mittlere Lebensdauer beträchtlich unter die sonst gewöhnliche Zahl herabsinkt. Man will sogar behaupten, dass das Marschland wegen der stärkern Sterblichkeit nicht im Stande wäre, für sich nur eine sich gleichbleibende Bevölkerung zu erhalten, dass es daher eines beständigen Zuflusses von dem Geestlande her bedürfe.

Industrie war nur sehr wenig vorhanden, so dass auch durch sie kein stärkeres Anwachsen der Bevölkerung verursacht werden konnte. Dagegen bot die Nähe des Meeres da, wo im Einzelnen einmal überflüssige Arbeitskräfte sich fanden, einen leichten Abfluss dar. Von den ältesten Zeiten her sind aus jenen Gegenden Auswanderungen sehr häufig gewesen. Früher oft massenhafte kriegerische, jetzt vereinzelte friedliche. Auch die Schifffahrt giebt den im Landbau keine Beschäftigung Findenden eine gute Gelegenheit, ihren Unterhalt zu gewinnen, und führt dem Lande zugleich Kapitale von Aussen zu.

Die Nähe des Meeres und der grossen Ströme bot noch in anderer Beziehung der Landwirthschaft schon früh Vortheile. Sie eröffnete für den Ueberschuss der Ackerbauprodukte leichten und sicheren Absatz. Die Ausfuhr von Getreide, Vieh und thierischen Produkten aus jenen Gegenden nach England, Holland und dem skandinavischen Norden war schon seit längerer Zeit bedeutend und musste, da sie von Jahr zu Jahr ziemlich regelmässig erfolgte, auf die Hebung der Landwirthschaft sehr günstig einwirken. Diese konnte sich zu viel grösserer Intensivität

erheben, als möglich gewesen, wenn sie blos auf den inländischen Verbrauch angewiesen gewesen wäre. Vor Allem war dieses in den Marschgegenden der Fall, wo in Folge davon dann auch die Arbeitskräfte der dünnen Bevölkerung nicht völlig ausreichen, und noch jetzt jährlich im Frühjahr eine Menge Tagelöhner aus den dichter bevölkerten südlichen Landestheilen, sowie aus Westphalen einwandern, um die Bestellungen- und Erntearbeiten verrichten zu helfen.

Wenn zu diesen natürlichen Begünstigungen auch noch der weitere Umstand hinzutritt, dass in diesen Gegenden die an den Staat, die Grundherrn und die Kirche zu leistenden Abgaben ¹⁾ durchschnittlich geringer waren, als in den südlichen Landestheilen, so wird die bessere Lage der Landwirthschaft, die grössere Wohlhabenheit der an Zahl weit schwächern Bevölkerung ihre hinreichende Erklärung finden. Man thut aber gewiss sehr Unrecht, wenn man in der hier öfter sich findenden Geschlossenheit des Grundbesitzes die alleinige, oder auch nur die Hauptursache der günstigeren Zustände suchen will. Auch wo diese nicht vorhanden ist die Lage eine ähnliche.

In Ostfriesland hat der Bauernstand die Freiheit seiner Person und seines Eigenthums sich zu bewahren gewusst, und deshalb ist dort auch nie Geschlossenheit des Grundbesitzes durch äussern Zwang zur Geltung gekommen. Doch ist trotz der bestehenden freien Theilbarkeit eine wirkliche Theilung oder Abtrennung einzelner Theile bei einem gut eingerichteten Wirthschaftsganzen dort sehr selten. Der nicht unter dem Druck der Feudallasten niedergebeugte Landmann ist einsichtig und vernünftig.

1) Auf die grossen Güter fallen in dem Landdrosteibezirk Lüneburg nur 11,5, Hannover nur 8,8, und Stade nur 8 % des Areals. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen im Landdrosteibezirk Hannover 3,1, Stade 4,4 und Lüneburg 4,9 Morgen Acker- und Wiesenland. Die Grundsteuer ist vom Morgen in Hannover 4,6, in Stade 5 und in Lüneburg 3,5 ggr. Im Besitze der Domänen und Klosterkammer, des Vermögens der Gemeinden, Kirchen und Schulen und der Rittergüter befinden sich im Landdrosteibezirk Hannover 12,6 %, Hildesheim 25 %, Lüneburg 11,9 %, Stade 10,8 %, Osnabrück 7,7 % und Aurich 12 % der landwirthschaftlich benutzten Bodenfläche. A. a. O.

tig genug, um die Nachteile eines solchen Verfahrens zu vermeiden. Auch wenn nicht schon durch testamentarische Verfügung über die Erbfolge Bestimmung getroffen worden ist, so kommt es doch zwischen den mehreren Erben immer zu einer Verständigung, wonach Einer den Hof ungetheilt übernimmt und den Uebrigen entsprechende Entschädigung leistet. Ostfriesland hat deshalb die Nachteile von sich fern zu halten gewusst, die man sonst als mit der freien Theilbarkeit nothwendig verbunden ansieht. Die Landwirthschaft ist dort in einem blühenden Zustande, und die Provinz ist einer der reichsten Theile nicht nur Hannovers, sondern des ganzen nördlichen Deutschlands.

Aehnliche Verhältnisse finden sich in den Marschen des Herzogthums Bremen, wo gleichfalls freies Eigenthum und daher gesetzlich freie Theilbarkeit vorherrschend ist, aber dennoch wirkliche Theilungen aus denselben Gründen selten sind.

Wenn so einerseits die günstigere Lage der nördlichen Provinzen keineswegs allein auf Rechnung der Geschlossenheit zu schreiben ist, so hat diese anderseits auch nicht immer die Uebel fern zu halten vermocht, zu deren Abwehr sie dienen sollte. Auch für diese Behauptung liefert eine Provinz des Königreichs Hannover einen schlagenden Beweis.

Das Fürstenthum Osnabrück hat bei sonstiger grosser Verschiedenheit insofern mit den Südprominzen Aehnlichkeit, als auch hier schon früh eine zahlreiche Bevölkerung sich vorfand, die darauf angewiesen war, neben der Landwirthschaft auch Industrie und Handel in stärkerem Verhältnisse zu betreiben, als dieses in den übrigen Provinzen der Fall war. Auch hier sind die in früheren Zeiten blühenden Gewerbe in neuerer Zeit sehr herunter gekommen. Die merkantile Lage ist ungefähr dieselbe wie die der Südprominzen. Der Boden bietet gleichfalls gerade keine sehr günstigen Verhältnisse dar, und ebenso, wie dort, war er mit sehr bedeutenden Abgaben und Lasten belegt ¹⁾. Die

1) Die Grundsteuer beträgt indessen im Fürstenthum Osnabrück durchschnittlich 4,4 ggr., auch ist hier am wenigsten Land im Besitze des Staats, der Korporationen und Rittergüter.

Rechte des Grundherrn an der Person des Pflichtigen erhoben sich hier sogar bis zur Eigenbehörigkeit.

Ein wesentlicher Unterschied gegen die Südprovinzen besteht aber darin, dass hier allgemeine Geschlossenheit des Grundbesitzes geltend ist.

Hier also ist bei der übrigen Gleichheit oder Aehnlichkeit der Verhältnisse Gelegenheit gegeben, die Wirkungen der freien Theilbarkeit und der Geschlossenheit des Bodens mit einander zu vergleichen ¹⁾).

Das Fürstenthum Osnabrück hat eine Bevölkerung von durchschnittlich etwa 3600 Menschen auf der Quadratmeile. In den einzelnen Strecken ist diese aber sehr ungleich vertheilt. Während in dem im fruchtbarsten Theile liegenden Amte Grönenberg über 6000 auf der Quadratmeile wohnen, leben darauf in dem mit sehr sandigem Boden versehenen Amte Fürstenau nicht voll 2000 Seelen. Auf die Städte, Flecken und grössern Kirchdörfer (die auch mehr städtische Industrie haben) kommt etwa $\frac{1}{6}$ der Gesamtbevölkerung, die übrigen $\frac{5}{6}$ wohnen auf dem platten Lande.

Von dieser Landbevölkerung hat nun ungefähr nur $\frac{1}{3}$ Grundbesitz, die übrigen $\frac{2}{3}$ sind besitzlose Tagelöhner, oder wie sie hier genannt werden Heuerleute. Zwischen diesen beiden Klassen der Landbevölkerung besteht hier wie in andern westphälischen Provinzen ein eigenthümliches, bis in sehr frühe Zeiten hinaufreichendes Verhältniss.

Die Bauerngüter (Colonate) haben eine, in den verschiedenen Gegenden sehr von einander abweichende Grösse, sind aber durchschnittlich, da sie neben Weiden, Markentheilen, Waldung u. s. w. meist 50 bis 120 Morgen Ackerland haben, zu gross, als dass sie bei der jetzt nothwendigen Bestellungsweise von der Familie des Besitzers allein könnten bebaut werden. Um nun die nöthige Arbeitshülfe zu erhalten, geben die Bauern kleine Wohnungen mit einigen Morgen Land (die Heuer) an Tagelöh-

1) Vergl. Ueber die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fürstenthum Osnabrück u. s. w. von G. J. W. Funke, Pastor zu Menslage. Bielefeld 1847.

nerfamilien in Pacht. Diese Pachtbedingungen sind nun eigenthümlicher Art. Für das Haus wird ein anscheinend niedriger Miethpreis nämlich etwa 6 Thlr. bezahlt, der aber doch hoch genug ist, wenn man den elenden Zustand dieser Hütten in Anschlag bringt. Der Pachtzins vom Lande beträgt 4, 6 ja hier und da auch wohl bis zu 8 Thlr. vom Morgen, ein Preis, der in der That nicht niedrig genannt werden kann, zumal wenn man dabei in Anschlag bringt, dass der Bauer sich wohl hütet, bestes Land an die Heuerleute zu geben, ihnen vielmehr meist sein schlechteres oder entfernt liegendes zuweist. Die nöthigen Gespannarbeiten, als pflügen, eggen, einfahren u. s. w. werden dem Heuermann, da er selbst keine Zugthiere halten kann, von dem Verpächter verrichtet.

Dass hierbei nicht immer gerade auf die zweckmässigste Weise verfahren wird, lässt sich leicht denken. Wenn dem Bauern das Wetter zu ungünstig ist, um sein eigenes Feld zu bestellen, und er doch das Vieh nicht gern müssig stehen lassen will, dann muss der Heuermann es sich gefallen lassen, dass seine Aecker bestellt werden. Oft wird diese Arbeit auch vorgenommen, ohne dass jener nur Kenntniss davon erhält.

Der Heuermann ist dagegen verpflichtet, seinem Verpächter bei den Wirthschaftsarbeiten Hülfe zu leisten, sobald und so oft derselbe es verlangt. Dafür erhält er einen verhältnissmässig sehr geringen Tagelohn, nämlich durchschnittlich etwa 2 ggr. und die Kost; hier und da steigt der Lohn wohl bis auf $2\frac{2}{3}$ ggr. Gegen diesen geringen Lohnsatz steht, wie leicht einzusehen ist, die Begünstigung in gar keinem Verhältnisse, welche der Heuermann, wie oft behauptet wird, darin erhalten soll, dass er seine Wohnung unter dem eigentlichen Miethwerthe bezahlt. Am übelsten wirkt bei diesen Diensten, denn die Natur solcher nimmt diese Arbeitshülfe in Wirklichkeit an, der Umstand, dass der Heuermann verbunden ist, der Aufforderung des Bauern stets unbedingt Folge zu leisten. Mag er selbst die dringendste Beschäftigung in seiner eigenen Wirthschaft haben, er muss sie im Stich lassen, den daraus entspringenden Schaden tragen und bei seinem Bauern arbeiten. Und es ist nur zu gewöhnlich, dass dabei mit der grössten Rücksichtslosigkeit verfahren wird. Auf halbe Tage

und noch kürzere Zeit werden die Heuerleute zur Arbeit bestellt und müssen darüber ihre eigenen Verrichtungen versäumen. Oder sie erhalten erst spät am Abend die Nachricht, dass sie zur Arbeit kommen sollen, nachdem sie schon andere Vorbereitungen für den folgenden Tag getroffen haben, die sie vielleicht gar nicht mehr ohne Nachtheil rückgängig machen können u. s. w.

Neben diesen Arbeiten im Tagelohn liegen dem Heuermanne aber noch andere ungemessene und unentgeltlich zu verrichtende Dienste ob. Diese waren früher meist Aequivalent für die von dem Bauern ihm zu leistende Arbeit, als Feldbestellung, Brodbacken u. s. w. Jetzt aber stehen die beiderseitigen Leistungen gewöhnlich in gar keinem gleichen Verhältnisse zu einander, oft sind sie sogar auf der einen Seite ganz verschwunden. Der Heuermann muss nach wie vor seine Dienste dennoch leisten, seine Frau muss beim Waschen, Schlachten, bei der Flachsbereitung, bei der Gartenbereitung helfen, zu Hause ihre eigenen Geschäfte versäumen, oder ihre unmündigen Kinder ohne Wartung sich selbst überlassen.

Die Heuerhäuser, welche nicht selten je zwei Familien herbergen müssen, sind meist von der elendesten Beschaffenheit. Im Sommer und bei Tage bietet der in der Mitte gelegene Heerraum noch einen erträglichen Aufenthaltsort dar. Die Menschen müssen dort freilich mit dem Vieh (falls sie nämlich so glücklich sind, sich solches noch halten zu können) in der allervertraulichsten Nähe leben, allein sie haben doch hier noch einigermaßen frische Luft. Gar ungesund sind dagegen die Schlafräume, Verschläge wie sie auf den Schiffen sich finden, und die sogenannten Wohnstuben. Der Fussboden besteht aus gestampfter Erde, ist also stets feucht. In Ermangelung eines Kellers müssen im Winter auch alle draussen sonst erfrierenden Lebensmittel, Kartoffeln u. s. w. hier in Fässern, Kisten aufbewahrt werden. Dazu kommt dann noch ein Webstuhl oder Spinnräder, die den Staub aufwirbeln. Wenn nun dabei nicht einmal die Möglichkeit vorhanden ist, durch ein zu öffnendes Fenster bisweilen frische Luft einzulassen, so wird man sich einen Begriff von der in diesen Räumen herrschenden Atmosphäre machen können. ¹⁾

1) Es könnte sein, dass der Zustand jetzt vielleicht in einzelnen

Das Land, welches die Heuerleute erhalten, ist viel zu wenig, als dass sie bei der dort üblichen Wirthschaft einen für ihren Unterhalt genügenden Ertrag davon gewinnen könnten. Meist sind sie kaum im Stande, das nöthige Brodkorn und die Haushaltskartoffeln zu ziehen. Während nun der Acker unaufhörlich mit zehrenden Früchten, oft in stetem Wechsel mit Kartoffeln und Roggen, vielleicht gar auch noch mit Flachs bestellt wird, erhält er nur eine höchst unzureichende Düngung, so dass er nothwendigerweise einen sehr spärlichen Ertrag liefern muss.

Die Gemeinheitstheilungen (hier Markentheilungen genannt), die anderwärts in der Regel einen so fördernden Einfluss auf die Landwirthschaft im Allgemeinen geübt haben, sind hier zu-

Punkten sich gebessert hätte. Stüve, dem die Gebrechen seines speciellen Heimathlandes sehr genau bekannt sind, erliess als Minister im Okt. 1848 ein Gesetz, welches einige der schreiendsten Mängel abzustellen bestimmt ist. Darnach soll:

der Heuermann nur dann zur Dienstleistung verpflichtet sein, wenn er Tags zuvor vor Sonnenuntergang bestellt ist. Ungemessene Dienste dürfen bei Strafe der Nichtigkeit bei neueinzugehenden oder zu verlängernden Heuerverträgen nicht ausbedungen werden. Der Heuermann kann von dem Verpächter verlangen, dass die Wohnung trocken ist und Wohnstube und Kammern gelüftet werden können.

Zur Regelung der Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Heuerleuten soll für jede Bauerschaft eine Kommission, zur Hälfte aus Grundbesitzern und zur Hälfte aus Heuerleuten bestehend, in der Art gebildet werden, dass die Grundbesitzer in derselben von Heuerleuten und umgekehrt gewählt werden. Diese Kommission soll als Schiedsgericht thätig sein, ausserdem eine Aufsicht über alle neu eingegangenen Heuerverträge führen. Sie soll insbesondere darauf sehen, dass die eingegangenen Bedingungen klar und deutlich zu übersehen sind, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Wohnung und Dienste befolgt werden, dass bei neu angelegten Heuern hinreichende Unterhaltsmittel für den Heuermann vorhanden sind u. s. w.

Dem Verf. ist unbekannt geblieben, ob diese gesetzlichen Bestimmungen bis jetzt eine erhebliche Wirkung gehabt haben. Sollte dieser gewiss sehr wünschenswerthe, aber leider noch sehr zweifelhafte Fall wirklich eingetreten sein, so würde dieses dem Zweck vorstehender nach eigener Anschauung gemachter Schilderung des früher vorhandenen Zustandes keinen Eintrag thun, da es ja hier darauf ankommt, die Verhältnisse darzulegen, wie sie sich durch die Geschlossenheit des Grundbesitzes, oder wenigstens trotz derselben entwickelt haben.

nächst den Heuerleuten im Ganzen sehr nachtheilig gewesen. Früher trieben dieselben, obgleich sie juristisch nicht als antheilsberechtiget erschienen, doch grossentheils ihr Vieh mit zu der in der Mark geübten Weide, sie holten sich auch dorthier ihren Bedarf von Torf, Plaggen, Streuzeug u. s. w. So konnten die meisten ein oder mehrere Stück Rindvieh, Schweine, Gänse halten und aus dem Erlös hiervon ihre baaren Geldausgaben bestreiten. Bei der jetzt fast überall vollzogenen Markentheilung haben die Heuerleute keinen Antheil erhalten und sind nun in doppelter Beziehung dabei benachtheiligt. Die Bauern haben jetzt in der Regel das ihnen zu Privateigenthum zugewiesene Land in Aecker oder Wiesen verwandelt oder zu Wald angepflanzt, oder sie dulden wenigstens nicht mehr, dass die Heuerleute dasselbe noch ferner in der frühern Weise benutzen. Diese sind dadurch häufig gar nicht mehr im Stande Vieh zu halten, oder haben wenigstens die Zahl bis auf ein oder einige Stück verringern müssen, die sie nun mit grosser Mühe nur zu erhalten vermögen. Dann ziehen die Kinder, die darüber der Schule vorenthalten werden, damit an den Wegen umher, und lassen es da eine kümmerliche Nahrung sich suchen. Durch den geschmälereten Viehstand und die daraus entspringende Verminderung des Düngers muss natürlich auf den Ackerbau ein schädlicher Einfluss geübt werden. Hierzu kommt noch der unmittelbare Verlust, welcher aus dem Entbehren der früher vom Vieh gezogenen Einnahmen entspringt.

Auf der andern Seite wurden trotz dieser Verluste die Verpflichtungen der Heuerleute noch drückender. Die durch die Markentheilung hervorgerufene Vergrösserung der bäuerlichen Wirthschaften nämlich bewirkte, dass die unentgeltlich oder wenigstens nicht gegen den vollen Werth zu leistende Arbeitshülfe der Heuerleute sich vermehrte, diese also nun noch weniger Zeit behielten, in ihrer eigenen Wirthschaft thätig zu sein und sich einen genügenden Lohn zu gewinnen.

Man wird vielleicht einwerfen, dass es in der Hand der Heuerleute stehe, die für sie ungünstigen Bedingungen zu entfernen, da sie ja einen freiwilligen Vertrag eingehen. Dieser Einwand ist aber ein sehr leicht zurückzuweisender. Es wird allerdings zwischen beiden Theilen gewöhnlich auf 4 Jahre ein

solcher Heuervertrag abgeschlossen und jedesmal wieder erneuert. Allein die Bedingungen dieser Verträge stehen durch langjährigen und allgemeinen Gebrauch so unveränderlich fest, dass an eine Abänderung derselben nicht leicht zu denken ist. In Wirklichkeit hat daher das Verhältniss vielmehr die Natur eines festen Dienstverhältnisses, als eines freiwilligen Vertrages angenommen. In manchen Gegenden sind Heuermannsfamilien in vielen Generationen hinter einander in derselben Heuer gewesen. Bei der starken Concurrenz sind sie auch gar nicht im Stande sich etwa günstigere Bedingungen zu erwirken. Sie müssen im Gegentheil meist froh sein, wenn sie nur in den alten belassen werden, wenn der Sohn seinem Vater darin folgen kann. Wollten sie nicht darauf eingehen, so würden sie schwerlich anderwärts bessere Bedingungen, vielleicht kaum überhaupt ein Unterkommen finden.

Die Eigenbehörigkeit, in welcher früher die Bauern selbst standen, hatte, so schlimm sie auch an sich war, wenigstens für die Heuerleute die günstige Wirkung, dass ihnen die Bauern dadurch näher gerückt waren. Jetzt aber sind die Bauern frei geworden, die Heuerleute in der wenigstens faktischen Unterthänigkeit geblieben. Der Bauer ist jetzt ein oft strenger und stolzer Herr geworden. Der Gemeinsinn, der patriarchalische Geist, der früher noch beide Klassen vereinigte, ist verschwunden. Das Geldinteresse ist jetzt das maassgebende, und dieses bis auf das Aeusserste zu verfolgen leider nur zu häufig das einzige Ziel der Bauern. So stehen sich beide Klassen einander fast feindlich gegenüber.

Bei dem wenigen Lande, welches die Heuerleute erhalten, reichte natürlich die landwirthschaftliche Beschäftigung nicht aus, um den nöthigen Unterhalt für die Heuerleute zu gewähren, es musste zu verschiedenen Nebenarbeiten gegriffen werden.

Die Leinenindustrie war es besonders, welche dem grössten Theile der Heuerleute Beschäftigung und in früherer Zeit auch einen meist ausreichenden Gewinn gab. Seit dem Verfall der deutschen Leinenausfuhr haben die Verhältnisse aber eine sehr traurige Umgestaltung erfahren. Der Spinner- und Weberlohn ist jetzt auf einen so niedrigen Satz herabgesunken, dass er auch

zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse nicht mehr hinreicht, oft kaum die gemachten baaren Auslagen deckt.

In einigen Gegenden, wo die Schafzucht bedeutender ist, werden grobe Wollzeuge verfertigt. Dieser Industriezweig ist zwar bis jetzt noch in etwas besserer Lage geblieben, allein auch bei ihm wird sich der Einfluss der Maschinenarbeit am Ende geltend machen, und auch er wird später wohl keinen ausreichenden Lohn mehr abwerfen.

Ein grosser Theil der kräftigen Männer geht ferner während der Frühlings- und Sommermonate nach Holland, Ostfriesland und andern Küstengegenden, um bei der Torfbereitung, der Feldbestellung, beim Grasmähen Hülfe zu leisten. Diese sogenannten Hollandsgänger brachten früher je nachdem sie 2 oder 4 Monate abwesend waren, wohl 30 bis 100 holländische Gulden baares Geld als Arbeitslohn mit zurück. Jetzt aber ist auch diese Arbeit weniger lohnend geworden, 20 bis 40 Gulden ist jetzt wohl nur noch als der Durchschnitt anzunehmen. Dieses Geld musste aber durch die ungesundeste, sauerste Arbeit, und die grössten Entbehrungen ¹⁾ erworben werden, so dass Viele von den übermässigen Anstrengungen sich schwere Krankheiten, oder einen frühen Tod zuzogen. Es wäre an sich nicht zu beklagen, wenn diese zeitweilige Auswanderung ganz aufhörte, da sie jetzt kaum noch einen die grossen Opfer ersetzenden Verdienst aufbringt; allein leider fehlt es an Gelegenheit, die Arbeitskräfte in der Heimath zu beschäftigen.

Wenn die Verpächter (die Bauern, Colonen) unter solchen Umständen im Wohlstande lebten, so würde dieses Niemanden verwundern können. Zu ihren Gunsten dienen ja alle die harten Bedingungen, welche auf den Heuerleuten lasten. In der That ist nun auch in der neuern Zeit, wo durch die Ablösung der bäuerlichen Lasten und die Markentheilungen den Colonen so grosse Vortheile erwachsen sind, die Lage der Mehrzahl eine ziemlich günstige geworden, aber dennoch keineswegs eine solche, dass ihre Wohlhabenheit im Verhältniss stünde zu den Opfern, welche

1) S. Funke a. a. O. S. 24. Sie nähren sich kümmerlich von mitgebrachtem Vorrathe, schlafen Nachts auf Heuböden, oder unter freiem Himmel u. s. w.

ihrerwegen von Seiten der besitzlosen Bevölkerung gebracht werden müssen.

Auch unter ihnen finden sich Viele, welche von Schulden gedrückt werden und nicht im Stande sind, ihre Wirthschaft auf dem entsprechenden Fusse zu erhalten. Die aber, welche in günstigeren Verhältnissen leben, wissen oft nicht davon für ihre Wirthschaft den richtigen Gebrauch zu machen.

Das zu den Colonaten gehörige Land ist zu viel, als dass es von der Familie des Besitzers allein bestellt werden könnte; um die erforderliche Arbeitshülfe zu leisten, sind eben die Heuerleute vorhanden, deren, je nach der Grösse seiner Wirthschaft, jeder Colon eine, zwei, aber auch bis zu fünf Familien hat. Nach dem oben Erörterten ist das Verhältniss der Heuerleute, in neuerer Zeit wenigstens, meistentheils fast ganz in die Natur eines Dienstverhältnisses übergegangen. So wie der Bauer selten noch ein Interesse an der Lage seiner Heuerleute nimmt, so fühlen diese umgekehrt auch nur selten noch sich veranlasst, für den Vortheil ihres Herrn sich besonders zu bemühen. Sie leisten die ihnen obliegenden Verrichtungen wie es eben gehen will. Zwischen ihrer Arbeit und eigentlicher Frohnarbeit wird meist kein grosser Unterschied sein. Der blosse Tagelöhner, welcher einen seiner Leistung entsprechenden Lohn erhält, vielleicht für Stücklohn arbeitet, wird viel besser arbeiten, als solche Heuerleute, die nur mit Widerstreben die ihnen obliegende Leistung erfüllen. Das muss natürlich schon auf den Gang und den Ertrag der Wirthschaft einen nicht unbedeutenden Einfluss ausüben.

Eine weit tiefer gehende Wirkung übt aber ein anderer Umstand. Sowie das ganze Verhältniss der Geschlossenheit auf das Princip einer möglichsten Stabilität gegründet ist, so macht sich dieses namentlich auch in der Betriebsführung geltend. In der Regel wirthschaftet der Bauer genau eben so, wie es schon sein Vater und Grossvater gethan haben. Verbesserungen, so sehr ihr Vortheil, ja ihre Nothwendigkeit auch auf der Hand liegen, finden nur sehr schwer Eingang. Erst in neuerer Zeit ist in einzelnen Gegenden durch die von den landwirthschaftlichen Vereinen ausgehende Anregung ein merklicher Anfang zum Fortschritt gemacht worden.

In andern Gewerben und auch bei der Landwirthschaft, wo freie Verfügung möglich ist, übernimmt das Geschäft des Vaters derjenige unter den Söhnen, welcher vermöge seiner Fähigkeiten und Neigungen zu dem Betriebe desselben am besten geeignet ist. Entweder verfügt der Vater schon bei Lebzeiten zu dessen Gunsten, oder nach dessen Tode wird bei einer freien Einigung unter den Erben doch das Geschäft an ihn übergehen, weil er vermöge seiner vorzüglicheren Qualifikation dasselbe mit dem grössten Vortheile zu betreiben, also auch zu dem höchsten Satze anzunehmen vermag. Demnach muss er denn auch auf seinen künftigen Betrieb alle Mühe und allen Fleiss verwenden.

Bei den geschlossenen Bauerngütern ist es dagegen vermöge des eigenthümlichen damit verbundenen Erbrechts schon von vornherein bestimmt, welcher unter den Söhnen demnächst das Gut zu bewirtschaften habe. Nicht die Fähigkeit, sondern der Zufall der Geburt entscheidet. Nur im Falle einer zu grell hervortretenden Unfähigkeit wird wohl einmal eine Ausnahme gemacht.

Diese Anerben nun werden meist von früher Jugend an schon bevorzugt und verwöhnt. Für die Ausbildung zu ihrem demnächstigen Berufe geschieht aber nichts. Sie bleiben im väterlichen Hause und leben gewöhnlich schon von Kindesbeinen auf in sorgloser Behaglichkeit. In vielen Gegenden pflegen sie sich sogar der allgemeinen Militärpflicht durch Kauf eines Stellvertreters zu entziehen.

In allen andern Gewerben und auch bei dem Grossbetriebe der Landwirthschaft ist es Regel, dass die jungen Leute sich für ihren Beruf durch eine Lehrzeit oder einen spätern Aufenthalt bei einem fremden tüchtigen Lehrherrn ausbilden. Durch das Bekanntwerden mit fremden Einrichtungen wird der bedeutendste Antrieb zum eigenen Nachdenken und zum Fortschritte gegeben. Auch bei den grössern Bauerngütern wäre dringend nöthig, dass die Bewirthschafter derselben sich soviel wirtschaftliche Kenntnisse verschafften, als zu einem nicht blos an dem Herkommen klebenden Betriebe erforderlich ist. Auch sie müssten eine Zeit lang auf einem fremden Gute sich aufhalten, wie es doch auch die Söhne von grossen Gutsbesitzern und Pächtern, welche der-

einst die Landwirthschaft zu betreiben gedenken, ihrer Ausbildung wegen thun. Allein daran ist bei den Bauernsöhnen nicht zu denken. Es würde gegen die eigenthümlichen bäuerlichen Begriffe von Standesehre verstossen, wenn ein Anerbe auf einem fremden Gute in einer Art Dienstverhältniss stände. So bleibt er zu Hause, hört und sieht nichts Neues und Fremdes und führt dereinst die Wirthschaft im alten Gange fort.

Bei dem bedeutenden Vorzuge, welchen das Erbrecht ihm vor seinen Miterben einräumt, wird er, solange die wirthschaftlichen Verhältnisse des Hofes günstige sind, sich meist in einer ziemlich behaglichen Lage befinden, so dass er ohne besondere Anstrengung sein Auskommen hat. Es fehlt ihm also auch von dieser Seite her der Antrieb zur Verbesserung seiner Wirthschaft,

So findet sich denn die Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück im Allgemeinen in einer Lage, die keineswegs den Anforderungen entspricht, welche man der Dichtigkeit der Bevölkerung halber insbesondere an sie zu machen berechtigt ist. Ein altes fehlerhaftes Wirthschaftssystem, eine Art Vierfelderwirthschaft, bei der zwei Winterfrüchte hinter einander folgen, ist noch sehr gebräuchlich, in manchen Gegenden wird sogar Roggen jedes Jahr wieder auf demselben Boden gebaut. Wiesenkultur und Wässerungsanlagen, Grünfütterbau, Stallfütterung haben noch bei weitem nicht die Anwendung gefunden, welche man den Verhältnissen nach mit Nothwendigkeit verlangen sollte. Die fehlerhaften Zustände lassen sich auf die zwei Hauptgebrechen zurückführen: die Felder der Colonen werden, weil für die jetzigen Culturverhältnisse zu umfangreich, nicht intensiv genug bewirthschaftet, die den Heuerleuten überlassenen Parzellen sind zu klein, als dass auf ihnen eine gehörige Wirthschaft geführt werden könnte und leiden deshalb durch Düngermangel und schlechte Bestellung. Die meisten der sonst mit der sogenannten Zwergwirthschaft verbundenen Fehler finden sich hier wieder.

Fragt man nach dem Hauptgrunde dieser mangelhaften Verhältnisse, so kann er eben in nichts Anderem, als in der bestehenden Geschlossenheit der Bauerngüter gefunden werden. Ohne diese Einrichtung würden sich nicht die Bauerngüter in einer der jetzigen Bevölkerungsdichtigkeit nicht mehr'entsprechen-

den Grösse erhalten haben, es würden aber anderseits auch nicht jene Absplisse, die Heuermannswirthschaften mit ihren kümmerlichen Einrichtungen in solcher Menge sich gebildet haben. Ja man kann wohl sagen, es würde auch die Bevölkerung nicht so stark, wenigstens die Zahl der Besitzlosen nicht so überwiegend geworden sein. Denn es ist eine allgemeine Erfahrung, dass gerade unter der besitzlosen Bevölkerung die Zunahme am bedeutendsten ist. Der, welcher auch nur einiges Vermögen besitzt, schreitet nicht leicht zu einer Ehe, bevor er nicht die ziemlich feste Gewissheit hat, eine Familie ernähren zu können. Der Besitzlose, wenn er doch einmal darauf verzichten muss, sich eine durch Vermögensbesitz gesicherte Lage zu erringen, ist geneigt, viel früher und oft mit dem grössten Leichtsinne eine Ehe einzugehen, wo nicht von Seiten des Staats oder der Gemeinde Hindernisse entgegengestellt werden. Es ist ja nur zu natürlich, dass der, welcher auf sonstige Glücksgüter verzichten muss, wenigstens die für ihn erreichbaren Freuden des Familienlebens sich nicht versagen will. Wo nun eine so leichte Gelegenheit geboten wurde, sich einen Hausstand zu begründen, als im Osnabrück'schen der Fall war, so lange sich der Staat und die Gemeinde um die Niederlassung von Heuerleuten nicht kümmerten, da musste nothwendig die Zahl dieser alsbald gegen die der Grundbesitzenden überwiegend werden. Vermehrt wurde der Reiz noch dadurch, dass früher, wo der Betrieb der landwirthschaftlichen Nebengewerbe noch lohnender war, in der That die Lage der Heuerleute eine gesichertere schien.

Vergleicht man nun die Zustände der beiden hannover'schen Landestheile mit einander, so wird man gewiss nicht läugnen, dass die Lage der Südprovinzen gegen die des Fürstenthums Osnabrück gehalten, immer noch eine bessere genannt werden muss. Wenn man also meint, die in dem erstgenannten Landestheile herrschende freie Theilbarkeit habe dort die misslichen Zustände hauptsächlich hervorgerufen, so zeigt eben das Beispiel der letztern Provinz, wie unter sonst gleichen äussern Einflüssen trotz der bestehenden Geschlossenheit des Grundbesitzes mindestens eben so traurige Verhältnisse sich entwickelt haben. Ja man könnte wohl veranlasst werden zu glauben, dass bei bestandener freier

Theilbarkeit die jetzt dort vorhandenen Uebelstände sich vielleicht nicht zu solcher Höhe ausgebildet hätten. Es würde immer auf den Ackerbau das Hauptgewicht gelegt worden sein. Das so unsichere Nebengewerbe wäre nicht als das Hauptunterhaltungsmittel der Heuermannsfamilien angesehen worden; wenn aber vermittelst desselben sich irgendwo ein, wenn auch nur kleines Kapital gesammelt hätte, so würde dasselbe wahrscheinlich alsbald in Grundstücken angelegt worden und so vor der Wiederaufzehrung gesichert worden sein. Denn die Landbewohner haben für die Landwirthschaft und den Grundbesitz eine so überwiegende Vorliebe, dass sie, wo die Gelegenheit dazu durch die freie Theilbarkeit gegeben ist, am liebsten für ihre Ersparnisse sich Land erwerben.

Im schlimmsten Falle würden sich bei freier Theilbarkeit im Osnabrück'schen also ähnliche Zustände, wie die der Südprovinzen entwickelt haben. Dann wäre aber die Lage insofern immer noch eine günstigere, als die Möglichkeit einer Verbesserung näher liegen würde. Wo der Grundbesitz zu sehr zersplittert ist, da kann bei dem ernstesten Willen der Bevölkerung durch Anwendung der auf Hebung des landwirthschaftlichen Betriebs gerichteten Mittel nach und nach Abhülfe geschafft werden. Die Wirthschaft muss nach und nach intensiver werden, bis sie zuletzt für die Bevölkerungsverhältnisse entsprechend ist. Zugleich muss von Seiten des Staats dafür Sorge getragen werden, dass die auf die zu starke Zersplitterung des Bodens und die zu schnelle Volksvermehrung wirkenden Ursachen abgestellt werden.

Bei der jetzigen Lage ist es aber im Osnabrück'schen sehr schwer, ja fast unmöglich, einen bessern Zustand herbeizuführen. Zu Heilung des Uebels wäre die Grundbedingung, dass man der grossen Menge der Besitzlosen wenigstens die Möglichkeit verschaffen müsste, durch eigene Anstrengung zu Besitz zu gelangen, da natürlich nicht davon die Rede sein kann, dass etwa der Staat ihnen unmittelbar Eigenthum schenkte. Solange aber die Geschlossenheit der Colonate bestehen bleibt, lässt sich auch nicht wohl absehen, wie sich eine bessere Organisation der Heuermannswirthschaften in der Art herbeiführen liesse, dass diese hinlänglich Land erhielten, um einen ordentlichen Betrieb führen,

ein reichlicheres Auskommen sich verschaffen und endlich selbst Ersparnisse machen zu können. Statt der gesunkenen Nebenbeschäftigungen andere mehr lohnende einzuführen, dürfte kaum auszuführen sein. So scheint in der That Auswanderung in grossartigem Massstabe, ebenso wie in Irland, zuletzt nur als Radikalcur übrig zu bleiben.

Die Geschlossenheit des Grundbesitzes konnte also doch auch in der Vergangenheit nicht immer vor den Uebelständen bewahren, gegen welche sie allerdings in vielen Fällen erfolgreichen Schutz gewährt hat.

Wendet man aber nun den Blick auf die Gegenwart, so werden sich die bäuerlichen Verhältnisse in einer ganz andern Lage zeigen, als die war, in welcher die Geschlossenheit wenigstens vor einer gänzlichen Zerrüttung der Wirthschaftsverhältnisse häufig Schutz verlieh.

Die Tendenz, den Grundbesitz und seinen Bebauer von den feudalen Lasten und Diensten frei zu machen, ist in den meisten Gegenden Deutschlands ihrer Verwirklichung schon eine bedeutende Strecke entgegengerückt. Und dieses Ziel wird erreicht werden, mag auch von Zeit zu Zeit einmal ein Stillstand, ja vielleicht ein augenblicklicher Rückschritt eintreten. Dem Bauernstande sind durch die Verfassungen die wichtigsten politischen Rechte ertheilt, er ist also für mündig und frei erklärt worden. Damit muss dann aber nothwendig Hand in Hand gehen, dass man ihn auch aus der Vormundschaft entlässt, welche bisher noch das Gesetz, die Behörden oder Grundherren über ihn hinsichtlich seiner Wirthschaftsführung und Vermögensverwaltung ausübten. Er muss nun als befähigt angesehen werden, das, was ihm und den Seinen in wirthschaftlicher Beziehung nützlich und nothwendig ist, von selbst zu erkennen und zu ergreifen. Der Staat hat nur dann noch das Recht hier einzuschreiten, wenn der richtig erkannte Vortheil des Einzelnen mit den Interessen der Gesamtheit in Widerspruch gerathen, wenn die Verfolgung des Privatvortheils zum allgemeinen Nachtheil gereichen würde. Unter dem Vorwande der den Privaten mangelnden Intelligenz darf er nun nicht mehr in deren Wirthschaftskreis eingreifen. Es ist allerdings ganz richtig, dass bei Einzelnen noch fortwährend ein

Mangel der erforderlichen Einsicht vorhanden sein wird. Allein Gesetze und allgemeine Verwaltungsmaximen können sich nicht an die Ausnahmen, sondern müssen sich an die Regel halten. Sobald die Mehrzahl im Stande ist, von der Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen, muss ihr dieselbe werden, ohne Rücksicht auf den Missbrauch der bei Einzelnen noch vielleicht stattfinden wird. Dagegen mag auf andere Weise Vorsorge getroffen werden.

Von den vielen Einwüfen, die gegen die freie Theilbarkeit erhoben werden, mögen hier nur diejenigen näher in Betrachtung gezogen werden, welche sich auf die Behauptung stützen, dass die Einsicht und Sorgfalt des Einzelnen nicht ausreiche, um die aus diesem Zustande hervorgehenden Uebel fern zu halten.

Dahin gehört vor Allem der immer vorgebrachte Einwand, dass aus dem natürlichen Erbgame schon fast mit Nothwendigkeit die stärkste Zersplitterung des Grundbesitzes erfolgen müsse. Ein Bauer, sagt man, hat ein Gut von 64 Morgen Land, in die sich nach seinem Tode seine 4 Söhne theilen. Hat nun von diesen jeder wieder 4 Kinder und es erfolgt abermalige Theilung, so erhält in dieser Generation ein jedes nur 4 Morgen, worauf natürlich nur eine elende Wirthschaft geführt werden kann.

Diese Beweisführung ist aber eine gänzlich falsche. Die Statistik zeigt, dass die Vermehrung der Bevölkerung durchaus nicht nach diesem Massstabe erfolgt. In einem ganzen Lande steigt die Bevölkerung innerhalb einer Generation ungefähr nur um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$. Von diesem Zuwachse geht aber immer ein verhältnissmässig weit stärkerer Theil dem Industriebetriebe zu, viel weniger der Landwirthschaft. Die Zahl der mit der Landwirthschaft beschäftigten Familien hat sich also nach Ablauf einer Generation noch nicht einmal völlig um $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ vermehrt, nur um eben soviel würde also höchstens die Zahl der einzelnen Güter gestiegen sein können. Wenn in einer einzelnen Familie über den allgemeinen Durchschnitt hinaus die Nachkommenschaft zahlreicher geworden ist, so wird dieses durch andere Familien wieder ausgeglichen, in denen weniger, oder gar keine Kinder vorhanden sind. Sowie die in Folge der verschiedenen Kinderzahl bei den Erbschaften hervorgegangenen Unterschiede in den

Vermögensbeständen sich später durch Heirathen, durch grössere oder geringere Thätigkeit und dergleichen ziemlich wieder auszugleichen pflegen, so würde auch die Vertheilung des Grundbesitzes bei völlig freier Theilbarkeit meist dem allgemeinen Durchschnittsverhältnisse entsprechen. Nun ist aber bei dieser Beweisführung noch von der durchaus unrichtigen Annahme ausgegangen, dass bei einem jeden Erbfalle die Grundstücke immer in Wirklichkeit getheilt würden. Nimmt man diese Voraussetzung als unrichtig hinweg, so entbehrt der ganze Beweis ohnehin einer jeden Grundlage.

Nicht viel besser steht es mit dem andern Einwande, dass die Zerstückelung der grössern Güter, wo ihr keine gesetzlichen Hindernisse entgegentreten, gar häufig Gegenstand einer sehr lohnenden Privatindustrie sein werde. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Gefahren, welche man von der sogenannten Hofnetzgerei befürchtete, sehr übertrieben worden sind. Eine Zerstückelung ist ja nach dem früher Erörterten nur dann von volkswirtschaftlichen Nachtheilen begleitet, wenn die einzelnen Parzellen so klein werden, dass sie keine gehörige Wirthschaftsführung mehr zulassen. Für den Unternehmer einer solchen Operation wird natürlich dieselbe nur dann Vortheil abwerfen, wenn er für die einzelnen Parzellen einen höhern Preis erhält, als er bekäme, wenn er das ganze Gut zusammen verkaufte. Ist der höhere Preis der einzelnen Stücke dadurch verursacht, dass sie wirklich als solche einen höhern Reinertrag abwerfen, sei es, indem sie selbstständig bewirtschaftet werden, sei es, indem sie zur bessern Arrondirung anderer schon vorhandenen Wirthschaften dienen, so ist mit dieser Zerstückelung auch ein Gewinn für die Gesamtheit verknüpft. Es bleibt also nur der Fall zu beachten übrig, dass die einzelnen Stücke zu einem den wahren Nutzwert übersteigenden Preise verkauft würden. Diess könnte z. B. desshalb stattfinden, weil eine zu zahlreiche Landbevölkerung vorhanden wäre, welche begierig nach einer jeden gebotenen Gelegenheit griffe, sich Grundstücke zu erwerben, an deren Bestellung sie doch wenigstens ihre sonst gar nicht verwendbaren Arbeitskräfte nutzbar machen könnte. Wo aber einmal solche volkswirtschaftlichen Uebelstände vorhanden sind, da wird auch

die Geschlossenheit den gefürchteten Schaden keineswegs abzuwehren im Stande sein. In der Regel wird da, wo sonst strenge Geschlossenheit herrscht, doch die Ausnahme gemacht, dass eine Zerstückelung mit Genehmigung der Staatsbehörden in besondern Fällen zulässig ist. Eine solche Erlaubniss wissen sich nun schlaue Spekulanten wohl zu verschaffen, während sie zu erlangen dem schlichten Landmanne wegen der damit verknüpften Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten oft äusserst schwer, ja selbst unmöglich wird, mögen auch bei ihm die Gründe, welche eine Zertheilung rätlich machen würden, offen vorliegen. In einem solchen Falle nun wird der Gewinn des Güterspekulanten ein noch sicherer sein, indem es auf seiner Seite an aller Concurrrenz fehlt, auf der andern aber diese um so stärker ist.

Ausserdem aber bleibt ja auch immer noch der Ausweg übrig, dass die Güter nicht parzellenweise verkauft, sondern so verpachtet werden. Und hierbei ist denn einerseits der Gewinn des Verpächters noch höher, der allgemeine Nachtheil noch bedeutender. Denn eine Wirthschaft, welche auf wenigen Morgen erpachteten Landes geführt wird, muss nothwendig noch kläglichere Resultate liefern, als wenn der Grund und Boden freies Eigenthum wäre. Das schlagendste Beispiel eines solchen Zustandes bietet Irland dar. Freilich hat man häufig die Agrarverhältnisse dieses Landes angeführt, um sie als Beispiel von der Schädlichkeit der freien Theilbarkeit zu gebrauchen; während umgekehrt gerade aus der Geschlossenheit der dort befindlichen grossen Adelsmajorate sich das verderbliche Pachtsystem und die elende Zwergwirthschaft entwickelt hat. Aber auch das oben geschilderte Verhältniss der Heuerleute im Osnabrück'schen kann als Beispiel dienen.

Uebrigens wird es in vielen Fällen doch immer eine bestrittene Frage bleiben, ob eine vorgenommene Zerstückelung selbst unter das Arbeitsminimum herab stets als ein volkswirthschaftliches Uebel anzusehen sei. Wenn nun die dadurch zur Beschäftigung gelangten Arbeitskräfte sonst wirklich gar keine Anwendung hätten finden können? Oder wenn es vielleicht schon nach kürzerer Zeit gelingt, dem Betriebe der einzelnen Wirthschaften eine solche Intensivität zu geben, dass nun alle

Arbeitskräfte eine rationelle und lohnende Anwendung finden? Es leuchtet ein, dass dieses Fragen sind, deren Bejahung oder Verneinung von vornherein sehr schwierig, und oft unmöglich sein wird.

Der sonst oft erhobene Einwand, dass bei freier Theilbarkeit ein leichtsinniger Besitzer ein Stück Land nach dem andern verkaufen und so seine Wirthschaft allmählig ganz ruiniren könne, und ähnliche Vorwürfe gehören einer Zeit an, wo die Stellung des Bauernstandes noch eine solche war, dass man eine Bevormundung desselben für nöthig hielt. Nachdem aber derselbe einmal für mündig erklärt worden ist, hat der Staat ebensoviel Veranlassung und Recht zu einer gegen den Ruin des Bauern gerichteten Vorsorge, als wenn er es sich etwa wollte angelegen sein lassen, dagegen Maassregeln zu treffen, dass nicht auch der Handwerker, Fabrikant, Kaufmann durch leichtsinnige Unternehmungen ihre Gewerbe zu Grunde richteten.

Die aus der freien Theilbarkeit für den einzelnen Landwirth hervorgehenden Vortheile sind so oft dargelegt worden, dass es genügen wird, jenen Einwänden gegenüber, nur kurz darauf hinzudeuten.

Die Möglichkeit, auch einzelne Grundstücke zu erwerben, giebt Jedem Gelegenheit, seine Wirthschaft zweckmässig und seinen besondern Verhältnissen entsprechend einzurichten. Er kann einzelne für ihn schlecht gelegene Grundstücke veräussern, und dafür solche erwerben, durch welche seine Ländereien besser arrondirt werden, oder die ihm sonstige Vortheile bieten. Er kann, wenn sein Vermögen sich mehrt, seine Kapitale in der für ihn meist zweckmässigsten Form anlegen, indem er sie zur Ausdehnung seines Betriebes benutzt. Hat er umgekehrt Schulden, so ist oft das beste Mittel sich davon zu befreien für ihn das, dass er einzelne Grundstücke, die vielleicht für ihn gerade doch einen geringern wirthschaftlichen Werth haben, veräussert. Bleibt ihm dennoch immer ein seinen Arbeitskräften genügendes Areal zurück, so wird er sich nach der Veräusserung jedenfalls besser stehen, als wenn er sich mit der auf dem ganzen Gute ruhenden Schuldenlast hinschleppte.

Vorzügliche Wichtigkeit muss ferner dem Umstande beigelegt

werden, dass bei der freien Theilbarkeit allein die Landwirthschaft sich so gestalten kann, wie die Bevölkerungs- und Handelsverhältnisse es erfordern. Sobald der landwirthschaftliche Betrieb zu einer höhern Stufe gelangt ist, der Bau von Handelsgewächsen eine grössere Bedeutung gewinnt, wird es durchaus nothwendig, dass der Wirthschafter mit seinem Besitze ganz frei schalten könne, es dürfen ihm nicht die Schranken eines todten Gesetzes, oder das Belieben einer Staatsbehörde in seinen Unternehmungen entgegenstehen.

Die Untersuchung der in Wirklichkeit sich vorfindenden Verhältnisse hat gezeigt, dass die Geschlossenheit die beabsichtigten Zwecke nicht immer zu erreichen vermochte. Es lässt sich nun leicht vom theoretischen Standpunkte darthun, warum diess nicht anders sein kann.

Zwei Ziele sind es vorzüglich, auf welche durch die Geschlossenheit des Grundbesitzes hingearbeitet werden soll: die Herstellung einer guten Organisation der Landwirthschaft und die Verhinderung des zu starken Anwachsens der Bevölkerung. Es möge also hier eine kurze Untersuchung darüber angestellt werden, ob die Geschlossenheit im Stande sei, diese Aufgaben zu lösen.

Vor Allem müsste dabei vorausgesetzt werden können, dass die Vertheilung des Grundbesitzes, welche durch die Geschlossenheit fixirt werden soll, eine durchaus zweckmässige wäre. Das ist aber in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass in den Gegenden, wo Geschlossenheit besteht, die Güter häufig zu gross, oder zu klein, oder schlecht arrondirt sind, oder dass ein unrichtiges Verhältniss zwischen Acker und Grasland, oder den verschiedenen Bodenarten besteht, Missverhältnisse, die bei der Einwirkung des freien Verkehrs allmählig durch die Bemühungen intelligenter Besitzer ausgeglichen werden könnten, die aber nun durch die Geschlossenheit verewigt werden. Allein wenn auch z. B. durch eine allgemeine Verkoppelung oder selbst eine neue Ackervertheilung irgendwo eine allen Anforderungen genügende Organisation der einzelnen Wirthschaften hergestellt wäre, so würde es doch nicht rätlich sein, selbst diese unbedingt zu fixiren. Die Landwirthschaft ist in ihrer Betriebs-

weise, in dem Ziele, worauf sie vorzüglich hinarbeiten muss, Veränderungen unterworfen, die um so bedeutender sind, je grösser die Bevölkerung eines Landes, je rascher der Verkehr, und je mannigfaltiger die Handelsbeziehungen desselben zu andern Ländern sind. Schon früher ist gezeigt, wie das nothwendige Fortschreiten zu grösserer Intensivität allmählig ein Kleinerwerden der einzelnen Güter verlangt.

Und dabei gewährt die Geschlossenheit doch keineswegs unbedingten Schutz gegen die Entstehung von sogenannten Zwergwirthschaften. Die Einzelverpachtung ist ja durch sie nicht ausgeschlossen. Welche wirthschaftlichen Zustände aber diese hervorruft, ist an dem Beispiele der irischen und der oben besprochenen osnabrück'schen Landwirthschaft zu ersehen. So wird also die Geschlossenheit einerseits der Vornahme einer Menge nützlicher, ja nothwendiger Umgestaltungen der äussern Form der Ackergüter entgegengetreten, dabei aber das grösste Uebel, auf dessen Beseitigung sie berechnet ist, keineswegs immer fern zu halten im Stande sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem andern Ziele, zu dessen Erreichung man die Geschlossenheit als ein sehr dienliches Mittel rühmt. Es mag hier die Frage unerörtert bleiben, ob es unbedingt nothwendig ist, dass der Staat in den schon dichter bevölkerten Ländern einer zu raschen Vermehrung der Volkszahl unmittelbar entgegenarbeite. Allein für den Fall, dass man sich für diese Ansicht entschiede, wird man doch noch zu andern Mitteln greifen müssen, wenn dieser Zweck wirklich immer erfüllt werden soll. Durch die Geschlossenheit des Grundbesitzes wird die Zahl der Ehen unter der Landbevölkerung nur so lange gemindert und das Anwachsen der Volkszahl gehemmt, als die Sitte dem Zwange des Gesetzes zu Hülfe kommt. Bleiben die nicht beerbten Söhne nicht ehelos, oder ist schon eine starke besitzlose Bevölkerung vorhanden, so wird gerade die entgegengesetzte Wirkung sich kund geben. Wie schon oben bei Besprechung der Verhältnisse der Heuerleute im Osnabrück'schen erwähnt wurde, ist es gerade die besitzlose Bevölkerung, welche am stärksten sich zu vermehren pflegt. Und diess ist doch gerade der Zuwachs, welcher dem Staate am wenigsten erwünscht sein kann.

Um aber das Institut der Geschlossenheit gehörig zu würdigen, ist es auch erforderlich, einmal die Lage der Dinge in das Auge zu fassen, wenn wirklich der eben genannte Zweck noch erreicht wird. Hier also bleiben die nicht beerbten Söhne, welche nicht zufällig ein anderes Unterkommen finden, unverehlicht auf dem Hofe. Ihr Loos ist, wenn sie vielleicht auch materiell nicht ungünstig gestellt sind, gewiss immer ein beklagenswerthes. Werden sie aber erst alt und arbeitsunfähig, und ist der Hof etwa auch schon in den Besitz der folgenden Generation übergegangen, so ist selbst ihre äussere Lage nicht selten eine bedauernswürdige. Darum ist es sicherlich nicht zu verwundern, wenn es dahin kommt, dass die Eltern die Geburt eines zweiten Sohnes meist schon für ein trauriges Ereigniss ansehen, und viele Kinder zu haben für ein Unglück und eine Schande gilt. ¹⁾ Welche Mittel angewendet werden mögen, um diesem zu entgehen, und welche Zustände des Familienlebens daraus entspringen, das mag hier unerörtert bleiben.

Im Innern der Familie muss die bedeutende Bevorzugung, welche dem einen Sohne vor seinen übrigen Geschwistern, wenn mehr vorhanden sind, zu Theil wird, mannigfache Veranlassung zu Neid und Zwist abgeben und den Familienfrieden stören.

Nicht anders ist es in dem Gemeindeleben. Wo Geschlossenheit des Grundbesitzes besteht, bilden sich auch zwei geschlossene Kasten ²⁾, die der Grundbesitzer und die der Nichtgrundbesitzen-

1) Im Meppen'schen wurde im Jahre 1846 dem Verfasser ein Dorf genannt, in welchem alle Familien mit Ausnahme einer einzigen nur je einen Sohn haben sollten.

2) Von dem Kastengeist, welcher da sich bildet, wo die Geschlossenheit noch in voller Strenge aufrecht erhalten ist, liessen sich sehr starke Schilderungen entwerfen. Eine Heirath zwischen den Kindern von Bauern (Grundbesitzern) und Heuerleuten gilt als eine auf das Aeusserste zu vermeidende Mésalliance. Im Meppen'schen kam der Fall vor, dass ein Anerbe eine Bauerstochter schnell heirathen musste. Er konnte den väterlichen Hof noch nicht gleich übernehmen und musste desshalb in eine Heuer einziehen. Dieses aber galt für eine solche Entwürdigung der Standesehre, dass der Vater sich nun nicht entschliessen konnte, seinem einzigen Sohne den Hof abzutreten. Er nahm den erstgeborenen Enkel zu sich in das Haus um ihn da standesgemäss zu erziehen und ihm mit Uebergehung des Sohnes dereinst

den, welche der grossen Mehrzahl nach geradezu auch Besitzlose genannt werden können. Beider Interessen gehen in so vielen Punkten auseinander, dass ein einträchtiges Zusammenwirken fast gar nicht zu erwarten ist. In der Regel wird die besitzlose Klasse denn auch des aktiven Antheils an dem Gemeindeleben entbehren müssen, sie wird der wichtigsten Gemeinderechte und damit meist auch einer Anzahl allgemein politischer Rechte beraubt sein. Was es aber heisst, eine Bevölkerung durch künstliche Mittel schaffen, welcher den Antheil an dem Staats- und Gemeindeleben vorzuenthalten nöthig erscheint, das sollte man in jetziger Zeit doch in der That hinlänglich erkannt haben. Das drohende Gespenst des aller Civilisation den Untergang bereitenden Communismus wird nur da gefährlich, wo sich eine zahlreiche Bevölkerung findet, welcher durch das Gesetz oder durch ungünstige volkwirthschaftliche Verhältnisse die Aussicht abgeschnitten ist, zu Besitz und den damit verbundenen Rechten und Genüssen zu gelangen. Will man communistische Ideen fern halten oder unschädlich machen, so Sorge man dafür, dass die Ursachen, welche ihnen den Ursprung und Unterstützung verleihen, sich nicht entwickeln können. Die Idee der Gleichberechtigung Aller ist nun einmal eine aus dem Volke nicht mehr zu verbannende geworden. Die freiwillige Entsagung, die selbstverständliche Unterordnung der einen Volksklasse unter die andere, welche für die alten Zustände des Staats und der Gesellschaft nothwendig waren, die allein ihnen innern Halt und Frieden gewähren konnten, sind nicht mehr vorhanden. Es ist ein vergebliches Bemühen, sie durch Gewalt oder durch künstliche Mittel zurückführen zu wollen. Man suche vielmehr die nun einmal nicht mehr zu verdrängende Idee der Gleichberechtigung von ihren Auswüchsen zu befreien, ihr in der wahren Sittlichkeit das nothwendige Gegengewicht zu verleihen, dann werden sich die neuen Formen des Staats und der Gesellschaft weiter ausbilden, in denen die Mehrzahl des Volkes eines grössern Glücks, einer höhern Bildung theilhaftig werden kann.

den Hof zu übergeben. Darnach wird man sich einen Begriff davon machen können, mit welchen Augen sich Bauern und Heuerleute ansehen und wie die Stellung beider in der Gemeinde zu einander ist.

Die Geschlossenheit des Grundbesitzes ist aber eine Einrichtung, welche fast mit Nothwendigkeit dahin führen muss, dass einem Theile der Bevölkerung die Aussicht auf Erlangung von Besitz entzogen wird.

Wenn nun einerseits eine zweckmässige Organisation der Landwirthschaft und namentlich die Erhaltung der einzelnen Güter in der richtigen Grösse als ein Gegenstand von der äussersten Wichtigkeit anzusehen ist, anderseits aber die Geschlossenheit des Grundbesitzes häufig den zu erreichenden Zweck verfehlt und andere Uebelstände in ihrem Gefolge hat, welche kaum weniger gefährlich sind, als der, welchen man vermeiden will, so fragt sich, welches denn sonst die Mittel sind, die eine richtige Volkswirtschaftspolitik hier in Anwendung zu bringen hat, wenn zu befürchten ist, dass das richtige Ermessen der Einzelnen nicht ausreiche, um die zweckmässigste Vertheilung des Grundbesitzes herzustellen und zu erhalten.

Es kann hier nicht darauf ankommen, diese im Einzelnen alle genauer zu erörtern, eine kurze Darstellung der wichtigsten wird hier schon genügen.

Vor Allem wird die Sorgfalt des Staats darauf gerichtet sein müssen, dass allgemeine und speziell landwirthschaftliche Bildung immer mehr und tiefer unter dem Bauernstande Eingang finde. Diese schon durch andere weit wichtigere Gründe gebotene Vorsorge wird am besten dahin wirken, dass schädliche Theilungen und Zersplitterungen des Grundbesitzes unterbleiben.

Sodann muss dafür gesorgt werden, dass die freiwilligen Dispositionen über die Güter so sehr als möglich erleichtert werden. Alle unnöthigen Kosten und Beschwerlichkeiten, welche mit der Errichtung von Testamenten etwa verknüpft sein sollten, müssen möglichst beseitigt werden. Und wenn etwa hier oder dort ein Vorurtheil im Volke bestünde, welches der Errichtung von Testamenten hinderlich wäre, so muss dahin gearbeitet werden, solche Vorurtheile hinwegzuräumen.

Wenn in der Gesetzgebung aber sich Vorschriften finden sollten, nach denen in gewissen Fällen eine Theilung oder Zerstückelung eines Gutes gegen richtige volkswirthschaftliche Principien erfolgen müsste, z. B. bei Erbschaften, wo Minderjährige

concurriren, so müssen solche Bestimmungen dahin abgeändert werden, dass stets freier Spielraum für ein richtiges Verfahren den betreffenden Behörden bleibt.

Als sehr wichtig müssen sodann alle die Maassregeln angesehen werden, welche eine zweckmässige Organisation der einzelnen Wirthschaften erst herbeizuführen bestimmt sind, vor Allem die Verkoppelung (Arrondirung.) Die freie Theilbarkeit hat da besonders zu Uebelständen geführt, wo von Anfang an eine schlechte Vertheilung und Lage der zu den einzelnen Wirthschaften gehörigen Ländereien vorhanden war. Hier erscheinen die einzelnen oft weit von einander liegenden Parzellen als für sich bestehende Bestandtheile, das wirthschaftliche Band, welches sie mit einander verknüpft, ist weniger sichtbar. Eine Theilung oder Lostrennung einzelner Stücke nimmt deshalb einen minder schädlichen Anschein an. Ganz anders gestaltet es sich aber, wo gut arrondirte in richtigem wirthschaftlichen Verbande befindliche Güter vorhanden sind. Hier sieht auch der beschränkte Verstand ein, ob eine Abtrennung oder Theilung ohne Nachtheil geschehen könne, oder nicht. Hier ist die früher gebrauchte Vergleichung an ihrem Platze. Ein solches Gut bildet ein in sich geschlossenes Ganze, wie irgend eine gewerbliche Anstalt; und zu der schädlichen Zersplitterung desselben werden die Besitzer oder die Erben sich ebensowenig entschliessen, als bei der letztern.

Es ist deshalb verkehrt, wenn, wie häufig geschieht, verlangt wird, dass nach der Vornahme von Verkoppelungen nun Geschlossenheit der neugebildeten Wirthschaftsgrenzen eingeführt werden müsse. Man kann vielmehr dann ohne allen Nachtheil völlige Freiheit beibehalten oder einführen, und es dem gesunden Menschenverstande der Einzelnen getrost überlassen, dafür zu sorgen, dass keine nachtheiligen Veränderungen in den Besitzverhältnissen herbeigeführt werden. Würde aber das Verbot der freien Theilbarkeit und Veräusserlichkeit ertheilt, so würde das gar häufig ein neues Hinderniss für das Zustandekommen von Verkoppelungen abgeben.

Etwas Anderes ist es, wenn in solchen Gemeinden, deren Feldmarken einer allgemeinen Verkoppelung unterworfen worden sind, nun die Gesammtheit der Grundbesitzer zusammentritt und

Statuten festsetzt, die darauf berechnet sind, dass die bei der Verkoppelung gemachten allgemeinen Anlagen und Einrichtungen in einem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten werden. Hierbei kann es allerdings auch vorkommen, dass der Willkür der einzelnen Grundbesitzer hinsichtlich der Benutzung ihres Grundstückes aus Rücksicht auf die Möglichkeit einer richtigen Benutzung der übrigen Grundstücke gewisse Schranken gezogen werden müssen. Und es könnte hier unter Umständen vielleicht auch einmal der Fall eintreten, dass eine Theilung der betreffenden Grundstücke untersagt würde. Allein alle solche Beschränkungen würden doch nicht den Einwürfen ausgesetzt sein, welche gegen die durch Gesetz bestimmte Geschlossenheit des Grundbesitzes zu erheben sind. Denn hier ist es der auf genauer Kenntniss der Verhältnisse beruhende vernünftige Wille der Mehrheit der Betheiligten, welcher die Unterordnung des Einzelwillens unter den Vortheil der Gesamtheit verlangt und nicht ein abstraktes todes Gesetz. Hier wird es auch immer möglich sein, wenn es ohne Verletzung der Gesamtinteressen geschehen kann, etwaige Ausnahmen durchzusetzen.

In wieweit solche die Gesamtheit der Grundbesitzer in ihren landwirthschaftlichen Interessen verbindende und schützende Ortsstatuten überhaupt zweckmässig wären, dürfte wohl einer genauern Untersuchung werth sein.

Wenn es sich nun um die praktischen Folgerungen des vorstehend Erläuterten handelt, so wird zunächst daraus Folgendes hervorgehen.

I. Wo bisher freie Theilbarkeit bestanden hat, da kann in jetziger Zeit nicht davon die Rede sein, noch Geschlossenheit des Grundbesitzes einzuführen. Gegen die etwa schon vorhandene oder vielleicht drohende zu grosse Zersplitterung des Grundbesitzes müssen andere Mittel ergriffen werden.

In diesem Punkte sind nun die Ansichten so ziemlich übereinstimmend, indem auch die Anhänger der Geschlossenheit die grosse Schwierigkeit ja fast völlige Unmöglichkeit der Einführung der Geschlossenheit besonders mit dem daran sich knüpfenden

eigenthümlichen Erbrechte einsehen. Die Grundbesitzer würden der grossen Mehrheit nach ein solches Gesetz als eine arge Verletzung ihrer Rechte betrachten.

II. Wo aber bisher Geschlossenheit bestanden hat, da wird es sich darum fragen, in welchem Zustande sich die Landwirthschaft und die Vertheilung des Grundbesitzes befinde.

1. Ist dieser Zustand im Ganzen ein zufriedenstellender, so kann man gewiss in den meisten Fällen ohne Weiteres die gesetzliche Geschlossenheit des Grundbesitzes aufheben und dadurch die landwirthschaftliche Verfassung mit den allgemeinen Forderungen der Gegenwart in Einklang bringen. Wo eine solche günstige Lage der Dinge sich gebildet und erhalten hat, da sind neben der Geschlossenheit andere Faktoren vorhanden gewesen, als: die Macht der Sitte und der vernünftige Sinn der Landbewohner, günstige Natur- oder Handelsverhältnisse u. s. w. Da bedarf es denn jenes äussern mechanischen Hemmnisses nicht; die eben genannten Kräfte werden ausreichend sein, um für sich den günstigen Zustand zu erhalten.

Man könnte freilich die naheliegende Frage aufwerfen, warum denn hier die Geschlossenheit abgeschafft werden soll, da doch eben die Lage der Landwirthschaft eine erwünschte sei. Die Antwort darauf ist eine sehr einfache: eine jede Beschränkung des freien Verkehrs, welche unnöthig ist, wirkt schädlich und muss hinweggeschafft werden. Für den hier vorliegenden Fall genügt es auf die persönlichen Opfer hinzudeuten, welche ein grosser Theil der Bevölkerung zu Gunsten der Geschlossenheit des Grundbesitzes bringen muss. Wenn aber die Lage der Landwirthschaft in einer solchen Gegend an sich und für die Gegenwart noch als eine gute erscheint, so muss darauf Rücksicht genommen werden, wie sie im Verhältnisse zu andern Gegenden sich herausstellt, und ob sie auch in Zukunft so bleiben wird. Und da wird es sich bei genauerer Untersuchung dann gar häufig zeigen, dass durch die Fessel der Geschlossenheit die Entwicklung der Landwirthschaft künstlich gehemmt ist, dass diese ohne dieselbe schon eine höhere Stufe erreicht haben würde, eine grössere Menge von Produkten erzeugen und mehr Menschen Arbeit und Unterhalt gewähren würde. Oder die Zukunft würde doch eine

freihere Bewegung des landwirthschaftlichen Betriebs erforderlich machen.

2. Zweifelhafter dürften die zu ergreifenden Maassregeln da sein, wo trotz der bestandenen Geschlossenheit des Grundbesitzes, oder vielleicht durch dieselbe sich schon volkwirthschaftliche Uebelstände, eine zu starke Landbau treibende Bevölkerung und ein Proletariat eingefunden haben. Ist hier die Gefahr drohend, dass bei plötzlicher Einführung der Verkehrsfreiheit die Spekulation sich auf den Grundbesitz werfen und eine zu starke Zersplitterung desselben herbeiführen würde, so müssen allerdings dagegen vorsorgende Maassregeln ergriffen werden. Wo nicht die eigene Ueberlegung, sondern nur der äussere Zwang des Gesetzes bisher die Menschen von nachtheiligen Handlungen abgehalten hat, da ist allerdings wohl zu befürchten, dass von der erlangten Freiheit nicht immer blos der richtige Gebrauch gemacht werde. Unter solchen Umständen möge man also nur schrittweise die Verkehrsfreiheit herbeiführen. Von den besondern Zuständen des betreffenden Landes wird es dabei abhängen, welche Art von Uebergangsmaassregeln zu ergreifen sind.

Doch lässt sich wohl behaupten, dass auch hier die Gefahr der zu starken Zersplitterung des Bodens in Wirklichkeit nicht so gross sein wird, als man vielleicht befürchtet. Zu einer starken Dismembrirung wäre erforderlich, dass sich viele mit Kapital versehene Kauflustige für die in den freien Verkehr gebrachten Ländereien fänden. In solchen Gegenden aber ist, wie das Beispiel Osnabrück's zeigt, die nicht landbesitzende Bevölkerung auch in der Regel überhaupt besitzlos, also nicht leicht im Stande Land anzukaufen.

Die Herstellung der Verkehrsfreiheit ist aber nothwendig, damit dem weitern Vorschreiten der vorhandenen Uebel Einhalt geschehe und eine freilich nur sehr allmähliche Besserung möglich werde.

Uebersicht

vom Inhalte des I. bis V. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im ersten Bande.

Das rechtliche Verhältniss der taxischen Post zu den Staatseisenbahnen. Von Mohl.

Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes. Von Knaus.

Die Behandlung des Eisenbahnwesens im Grh. Baden. Von Volz.

Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft. Von Schüz.

Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. Drei Parallelen. Von Fallati.

Ueber den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des Staatsverwaltungsrechts in dessen engerem Sinne. Von Hoffmann.

Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. Von Mohl.

Das politische Moment in der Volkswirtschaft. Von Schüz.

Die Grundmängel in der Reinertrags-Einschätzung zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung. Von Hoffmann.

Die Garantie der Zinsen des Actien-Capitals für öffentliche Unternehmungen, namentlich für Eisenbahnbauten, durch den Staat. Von Volz.

Von den Folgen der Anhäufung der Menschen an einzelnen Punkten in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht. Von Eiselen.

Die politische Gemeinde als Grundeigentümerin. Von Knaus.

Die Aufhebung der Sklaverei in den englischen und französischen Kolonien. Von Mohl.

Die Untheilbarkeit der Gebietsbestände und der Regierungsnachfolge in den fürstlichen Staaten Deutschlands. Von Reichard.

Betrachtungen in den Sälen der öffentlichen Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1844. Von Volz.

Das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung. Von Hoffmann.

Erörterung der Frage: ob die württembergischen Eisenbahnen vom Staate oder von Privaten zu bauen seyen? Von Werner.

Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter. Von Fallati.

Im zweiten Bande.

Der Charakter des Handels der Europäer mit den fremden Welttheilen. Von Gülich.

Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der Staatswissenschaften. Von Mohl.

Englische Arbeiter-Vereine für Unterricht und Vergnügen. Von Fallati.

Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Mit besonderer Anwendung auf Württemberg. Von Mohl.

Constitutionelle Erfahrungen. Ein Beitrag zur Verfassungs-Politik. Von Mohl.

Ueber das Princip der Ordnung in der Volkswirtschaft. Von Schüz.

Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Von Mohl.

Ueber die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung. Von Hoffmann.

Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. Von Fallati.

Die Lotterie-Anlehen des Staats und ihr Einfluss auf die Gewerbe-Oekonomie. Von Volz.

Literarhistorische Uebersicht über die Encyklopädieen der Staatswissenschaften. Von Mohl.

Die Bedeutung der Zeuge im internationalen Handel. Von Gülich.

Ein Blick auf die deutschen Staatshandbücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik. Von Fallati.

Das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der innern Verwaltung, und die Mittel zu dessen Befriedigung. Von Hoffmann.

Ueber Deutschlands landwirtschaftliche Lehranstalten. Von Gülich.

Staats-Actien-Eisenbahnen zur Beseitigung von wichtigeren Privat-Eisenbahnen. Von Volz.

Die Rettungshäuser für verwaehrte Kinder. Von Mohl.

Die Erfordernisse praktischer Dienstprüfungen für die innere Staatsverwaltung. Mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Von Hoffmann.

Die gegenwärtige Universitäts-Doctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutz-Zölle. Von Schüz.

Ueber die Bedeutsamkeit der Theilnahme deutscher Staatswirthe an den wissenschaftlichen Congressen Italiens. Von Volz.

Im dritten Bande.

Uebersicht der neuern völkerrechtlichen Literatur. Von Mohl.

Die neuen landwirtschaftlichen Geräthe mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland in ihrem Einflusse auf das Gesammtwohl beleuchtet. Von Göriz.

Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht. Von Hoffmann.

Die Section für Agronomie und Technologie auf den Versammlungen der italienischen Gelehrten. Von Fallati.

Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Socialismus und Communismus. Von Stein.

Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden. Von Helferich.

Ueber Bureaucratie. Von Mohl.

Ueber Handelsfreiheit und Schutz-Zölle (zweiter Artikel). Von Schüz.

Ueber das Projekt eines italienischen technologischen Wörterbuchs. Von Volz.

Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. Von Mohl.

Gedanken über Mittel und Wege zu Hebung der praktischen Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Von Fallati.

Ueber Patentgesetzgebung und das Bedürfnis eines Patentgesetzes für den Zollverein. Von Ammermüller.

Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. Von Mohl.

Ueber die Einrichtung statistischer Enquêtes in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein. Von Fallati.

Im vierten Bande.

Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Von Helferich.

Ueber das englische Steuer- und Zollwesen. Von Schüz.

Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen. Von Hoffmann.

Ueber die der culturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden grösseren Veränderungen. Von Göriz.

Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Von Mohl.

Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland. Von Helferich.

Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Socialismus und des Communismus. Von Fallati.

Ueber Auswanderung. Von Mohl.

Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm; Verordnungen und Instruktionen für die Feuerwehr. Zwei Artikel. Von Volz.

Der in den deutschen Provinzen der östr. Monarchie bestehende Behörden-Organismus für die Justiz und Verwaltung. Zwei Artikel. Von Reichard.

Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten-Kammern selbst. Von Mohl.

Ueber das Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Ueber die Reform der württembergischen Gemeindeverwaltung. Von Bitzer.

Der Congress für freien Verkehr im Sept. 1847 zu Brüssel. Von Volz.

Staatswissenschaftliche u. verwandte Thätigkeit des achten italienischen Gelehrten-Congresses vom Jahr 1846. — Das Octroiwesen in Belgien. — Die Statistik auf Sicilien. — Officielle Statistik in Dänemark und den Herzogthümern. — Napoleon und die alt-württembergische Landschaft. Von Fallati.

Richard Cobden in Neapel. Von Volz.

Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. October 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme. Von Fallati.

Belgische Regierungsmassregeln gegen Theuerung und Noth aus Anlass der Kartoffelmissernte des Jahres 1845. Von Fallati.

Ein Gesellschaftsvertrag über eine landwirthschaftliche Wasserleitung in Tirol. Von Göriz.

Nekrolog von F. C. v. Fulda. Von Hoffmann.

Im fünften Bande.

Ueber die Wahl der Mittel zur Erleichterung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen. Von Stichling.

Ueber Vorgehlichungs- und Uebersiedelungsrecht; mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Von Schüz.

Neuere Schriften über englisches Staatsrecht. Von Mohl.

Die Ausstellung der Erzeugnisse belgischer Industrie in Brüssel im Jahr 1846. Von Volz.

Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben. Von Stein.

Ueber die Einrichtung einer Landrenten-Bank. Von Stichling.

Der Congress für das Gefängniswesen zu Brüssel im September 1847. Von Volz.

Die Gewerbsindustrie der Ostdepartements von Frankreich, und ihr Verhalten zur Freihandelslehre. Von v. Reinhardt.

Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke. Von Mayer.

Zum Verständniss und zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland. Von Reichard.

Der erste Reformcongress für deutsche Universitäten, abgehalten in Jena im September 1848, und seine Vorbereitung in Tübingen. Von Volz.

Die wirthschaftlichen Mängel in den Zeitpachtverhältnissen der Staatsgüter, und die Mittel zu deren Abhülfe, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, namentlich Württemberg. Von Hoffmann.

Die Statistik auf der Germanisten-Versammlung zu Lübeck. Von Fallati.